

SOZIALBERICHT DES KANTONS ZÜRICH

2019



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt

Neuchâtel 2020

Themenbereich «Soziale Sicherheit»

Aktuelle themenverwandte Publikationen

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal www.statistik.ch gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer 058 463 60 60 oder per E-Mail an order@bfs.admin.ch.

Sozialbericht Kanton Zürich 2016, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2017, BFS-Nummer 542-1600

Sozialbericht Kanton Zürich 2017, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2018, BFS-Nummer 542-1700

Sozialbericht Kanton Zürich 2018, Sozialamt des Kantons Zürich und Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, 2019, BFS-Nummer 542-1800

Themenbereich «Soziale Sicherheit» im Internet

www.statistik.ch → Statistiken finden → 13 – Soziale Sicherheit

Sozialbericht Kanton Zürich 2019

Ergebnisse der Schweizerischen Sozialhilfestatistik

Redaktion Luzius von Gunten, BFS;
Silvia Würmli, Statistisches Amt Kanton Zürich;
Nora Wight, Statistisches Amt Kanton Zürich;
Markus Braun, BFS;
Gerhard Gillmann, BFS;
Sandra Schwander, BFS;
Michael Schiess, Statistisches Amt Kanton Zürich;
Juraté Zalgaité, BFS;
Frank Schubert, BFS;
Michele Adamoli, BFS

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)
Statistisches Amt Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt Zürich

Neuchâtel 2020

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS),
Statistisches Amt Kanton Zürich,
Kantonales Sozialamt Zürich

Auskunft: Luzius von Gunten, Bereichsleiter Datenauswertung,
Sektion Sozialhilfe BFS, Tel. 058 467 16 59

Redaktion: Silvia Würmli, Nora Wight, Michael Schiess
Statistisches Amt Kanton Zürich
Luzius von Gunten, Gerhard Gillmann, Markus Braun,
Sandra Schwander, Juraté Zalgaité,
Frank Schubert, Michele Adamoli
Bundesamt für Statistik

Reihe: Statistik der Schweiz

Themenbereich: 13 Soziale Sicherheit

Originaltext: Deutsch

Layout: Sektion DIAM, Prepress/Print

Grafiken: Sektion DIAM, Prepress/Print

Karten: Sektion DIAM, ThemaKart

Titelseite: Carlo A. Morini, werbung, grafik, text, Zürich

Online: www.statistik.ch

Print: www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel,
order@bfs.admin.ch, Tel. 058 463 60 60
Druck in der Schweiz

Copyright: BFS, Neuchâtel 2020
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet

BFS-Nummer: 542-1900

ISBN: 978-3-303-13203-6

Sozialbericht Zürich

2019

13 Soziale Sicherheit

HAUPTRESULTATE



7,0%
Bezügerquote
bedarfsabhängige
Sozialleistungen

107 133

Anzahl Personen
mit bedarfsabhängigen
Sozialleistungen



3,1%
Sozialhilfequote

50,0%
Anteil IV-Rentner/innen
mit Zusatzleistungen zur IV

12,1%
Anteil über 65 Jährige
mit Zusatzleistungen
zur AHV

KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN IN DER SOZIALHILFE



14 600
Kinder und Jugendliche
in der Sozialhilfe

5,8%
Sozialhilfequote
der 0 bis 17 Jährigen



**Einelternfamilien
in der Sozialhilfe**

20 von 100 von der Sozialhilfe
unterstützte Einelternfamilien

94% Anteil Frauen bei Alleinerziehenden

65% Anteil Erwerbstätige oder
Stellensuchende bei Alleinerziehenden



**Zweielternfamilien
in der Sozialhilfe**

2 von 100 von der Sozialhilfe
unterstützte Zweielternfamilien

50% beide Eltern ohne Berufsausbildung

87% mindestens ein Elternteil
erwerbstätig oder auf Stellensuche

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9	
Das Wichtigste in Kürze	11	
1 Grundlagen	15	
Ein gemeinsames Projekt von Bund, Kantonen und Gemeinden	16	
Wozu dient die Sozialhilfestatistik?	16	
Wie ist die Statistik aufgebaut?	16	
Wie werden die Daten erhoben?	17	
Wie werden die Daten ausgewertet?	17	
Wie werden die Sozialhilfe- und die Bezügerquote berechnet?	17	
Welches sind die Besonderheiten im Kanton Zürich?	18	
3.3 Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe	56	
Bestimmung der unterstützten Personengruppen	56	
Unterstützte Personen im Asylbereich	57	
Unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich	58	
Unterstützte Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung respektive mit einer vorläufigen Aufnahme im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe	58	
Unterstützte Personen im Nothilfebereich	59	
Anzahl unterstützte Personen	60	
Demografische Struktur	61	
Erwerbssituation	62	
3.4 Alimentenbevorschussung	63	
Rechtliche Grundlagen und Ausgestaltung der Leistungen	63	
Fallzahlen und Quoten	64	
Fallstruktur	65	
Leistungen	67	
2 Der wirtschaftliche und soziodemografische Hintergrund	19	
Rahmenbedingungen: Wirtschaft und Arbeitsmarkt	20	
Sozioökonomische Struktur der Gemeinden	23	
3 Bedarfsabhängige Sozialleistungen	27	
Einleitung	28	
3.1 Zusatzleistungen zur AHV/IV	28	
Rechtliche Grundlage und Ausgestaltung der Leistungen	29	
Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung	31	
Fallstruktur, Wohnsituation und Risikogruppen	33	
Leistungen und Einkommen	37	
3.2 Sozialhilfe	39	
Das Leistungssystem Sozialhilfe	39	
Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung	41	
Bezugsdauer, Abschlussgründe und Parallelbezüge	42	
Soziodemografische Merkmale der Sozialhilfebeziehenden	46	
Erwerbssituation	48	
Deckungsquoten und zugesprochene Leistung	52	
Wohnsituation und Mietkosten	54	
Haushaltsquote	55	
4 Entwicklung und Stand der Bedarfsleistungen	69	
Übersicht zur Entwicklung der Anzahl unterstützter Personen	70	
Mehrfachbezug von Leistungen	72	
Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und Mehrfachbezug: Intermediäre Berechnungsmethode	73	
Nettoaufwände der Bedarfsleistungen	73	
Mehrjahresentwicklung	74	
5 Überblick über die Finanzen der sozialen Sicherheit in der Schweiz	76	
Überblick	77	
Gesamtausgaben und Sozialleistungen	77	
Gesamteinnahmen der sozialen Sicherheit	78	
Struktur der Sozialleistungen	79	
Sozialleistungen nach Funktionen	80	
Funktion Alter	80	
Funktion Krankheit/Gesundheitsversorgung	80	
Funktion Invalidität	81	
Funktion soziale Ausgrenzung	81	

6 Kinder, Jugendliche und Familien in der Sozialhilfe	82
14 600 Kinder und Jugendliche beziehen Sozialhilfe	83
Hohes Sozialhilferisiko bei Minderjährigen	83
Jedes zehnte Kind mit ausländischer Nationalität	
wird von der Sozialhilfe unterstützt	84
Die Hälfte der unterstützten Kinder lebt in Einelternfamilien	84
Jede fünfte Einelternfamilie wird	
von der Sozialhilfe unterstützt	84
Alleinerziehende in der Sozialhilfe sind zu 94% Frauen	85
Zwei Drittel der Alleinerziehenden stehen dem Arbeitsmarkt	
zur Verfügung	85
Zweielternfamilien haben ein geringes Sozialhilferisiko	86
Die Hälfte der Elternpaare haben keinen Berufsabschluss	86
Bei 63% der Zweielternfamilien ist mindestens	
ein Elternteil erwerbstätig	86
Fazit	87
Glossar	88
Literaturverzeichnis	92
Anhang	95
Inhaltsverzeichnis der Tabellen, Grafiken und Karten	133
Inhaltsverzeichnis der Anhangtabellen	139

Vorwort

Im diesjährigen Sozialbericht sind Kinder, Jugendliche und Familien in der Sozialhilfe im Fokus. Denn Minderjährige verdienen besonderen Schutz und besondere Förderung in ihrer Entwicklung. Umso mehr beschäftigt, dass sie überdurchschnittlich von Armut betroffen sind. Im Kanton Zürich werden 14 600 Kinder und Jugendliche durch die Sozialhilfe unterstützt, also jede zwanzigste minderjährige Person. Knapp ein Drittel aller Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich ist minderjährig. Für die Sozialdienste ist dies somit die Hauptzielgruppe. Ein besonders hohes Sozialhilferisiko tragen Einelternfamilien: Ein Fünftel der Einelternfamilien ist auf Sozialhilfeleistungen angewiesen. Unabhängig von der Familienform sind Eltern in der Sozialhilfe vergleichsweise häufig erwerbstätig und müssen nur ergänzend unterstützt werden. Verpflichtungen in Familie und Haushalt sowie eine häufig geringe berufliche Qualifikation sind Faktoren, die einer vollständigen wirtschaftlichen Selbständigkeit entgegenstehen.

Studien zeigen, dass sich andauernde Armut negativ auf die Gesundheit, die psychosoziale Entwicklung und den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen auswirken. Investitionen in ihre Entwicklung und Ausbildung tragen dazu bei, spätere Sozialleistungsbezüge zu verhindern. Entsprechend sind Kinder eine wichtige Zielgruppe in der Arbeit der nationalen Plattform gegen Armut. Die Plattform wird von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sowie Organisationen der Zivilgesellschaft getragen. Genauer hinzuschauen ist eine Voraussetzung dafür, damit Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe gehört werden und Perspektiven bekommen. Deshalb also der Schwerpunkt im vorliegenden Bericht.

Erfreulicherweise ist die Sozialhilfequote im Berichtsjahr erneut um 0,1% gesunken. Sie beträgt damit 3,1%. Dies ist unter anderem auf die weiterhin allgemein gute Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage zurückzuführen. So ist infolge einer andauern- den positiven Wachstumsdynamik der Schweizer Wirtschaft auch die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich im Jahr 2019 auf durchschnittlich 2,1% gegenüber 2,5% im Vorjahr gesunken. Auch die Zahl der Ausgesteuerten sinkt 2019. Das widerspiegelt sich auch in einer geringeren Sozialhilfequote. Als Folge der Corona-Krise im Jahr 2020 dürfte sich dieser Trend in den nächsten Jahren leider nicht forschreiten. So liegt die Arbeitslosenquote im August 2020 wie in den Monaten Mai bis Juli 2020 im Kanton Zürich bei 3,2%. Trotz Stabilisierung der Arbeitslosenzahlen bleiben die Auswirkungen der Corona-Krise weiterhin spürbar. Die meisten Zürcher Branchen, vor allem die Gastronomie, die Industrie und der Grosshandel, rechnen gemäss Amt für Wirtschaft und Arbeit mit einem Beschäftigungsabbau. Umso mehr sind wir auf ein

gut funktionierendes Sozialwesen, wie wir es im Kanton Zürich kennen, angewiesen. Als letztes Auffangnetz im gesamten System der sozialen Sicherheit verhindern die Bedarfsleistungen dort wirkungsvoll Armut, wo andere Leistungen zeitlich begrenzt sind und nicht ausreichen.

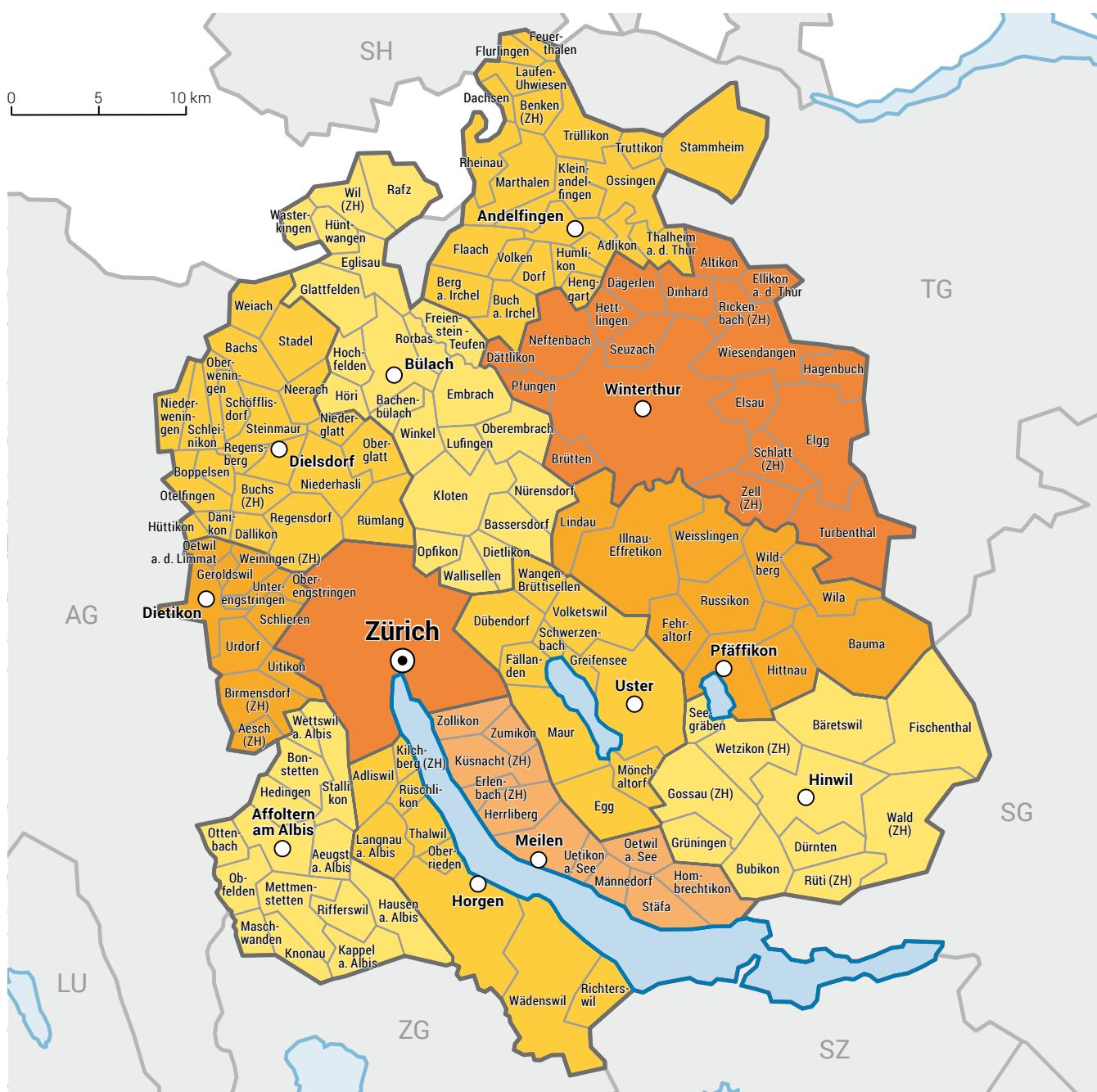
Im neuesten Sozialbericht finden Sie viele weitere Auswertungen. Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresvergleiche dokumentieren auch in diesem Jahr, wie vielschichtig und relevant die Sozialleistungen im Kanton Zürich sind. Diese werden auf der Grundlage der Sozialhilfestatistik des Bundes bereits seit 2001 erfasst und ausgewertet. Detaillierte Informationen und Auswertungen bilden einen zuverlässigen Fundus für fachliche und sozialpolitische Fragestellungen. Darüber hinaus bietet der Bericht eine Übersicht zum gesamten System der sozialen Sicherheit der Schweiz und er stellt soziodemographische wie auch wirtschaftliche Bezüge her.

Hinter den Tabellen, Diagrammen und Berechnungen stehen Menschen – nicht nur die Armutsbetroffenen, sondern auch die Mitarbeitenden in den Sozialdiensten und Gemeinden. Ohne ihre Umsicht und Fachkompetenz bei der täglichen Arbeit und auch bei der Datenerfassung wäre die Sozialberichterstattung nicht möglich. Grund genug, allen Beteiligten für ihr Engagement herzlich zu danken, auch den Leserinnen und Lesern für ihr Interesse.

Kantonales Sozialamt
Andrea Lübbertedt, Amtschefin
Zürich, September 2020

Übersichtskarte: 162 Gemeinden, 12 Bezirke im Kanton Zürich, 2019

K0.1



Quelle: Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz

© BFS 2020

Das Wichtigste in Kürze

Wirtschaftlicher und soziodemografischer Hintergrund

Die Schweizer Wirtschaft befindet sich in einem breit abgestützten Aufschwung. Infolge dieser positiven Wachstumsdynamik sinkt die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich 2019 auf durchschnittlich 2,1% gegenüber 2,5% im Vorjahr. Die Zahl der Ausgesteuerten ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls gesunken und liegt im Berichtsjahr bei rund 5000 Personen. Auch die Sozialhilfequote sinkt von 3,2% auf 3,1% im Jahr 2019.

Die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen liegt bei 7,0%

Die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen bleibt im Jahr 2019 7,0% auf dem gleichen Stand wie im Vorjahr. Die Quote bedeutet, dass von 1000 Personen im Kanton Zürich rund 70 Personen im Laufe des Jahres mindestens eine der folgenden Leistungen erhalten haben: wirtschaftliche Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung oder Zusatzleistungen zur AHV/IV. Insgesamt haben damit im Jahr 2019 im Kanton Zürich 107 133 Personen eine oder mehrere der genannten bedarfsabhängigen Sozialleistungen bezogen.

Schwerpunkt: Kinder, Jugendliche und Familien in der Sozialhilfe

14 600 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 17 Jahren werden im Jahr 2019 im Kanton Zürich durch die Sozialhilfe unterstützt. Das sind 5,4% der Bevölkerung dieser Altersgruppe. Die Sozialhilfequote für die Gesamtbevölkerung beträgt 3,1%. Über 90,0% der Kinder und Jugendlichen in der Sozialhilfe werden zusammen mit ihren Familien unterstützt.

Dabei tragen Einelternfamilien ein besonders hohes Sozialhilferisiko: Eine von fünf Einelternfamilien im Kanton ist auf Sozialhilfeleistungen angewiesen (Haushaltsquote: 21,3%). Bei Zweielternfamilien liegt die Haushaltsquote mit 1,7% um ein Vielfaches tiefer. Unabhängig von der Familienform sind Eltern in der Sozialhilfe vergleichsweise häufig erwerbstätig und müssen lediglich ergänzend unterstützt werden. Verpflichtungen in Familie und Haushalt und geringe berufliche Qualifikationen stehen oft einer stärkeren Erwerbsintegration und damit der Ablösung aus der Sozialhilfe entgegen.

Zusatzleistungen zur AHV und IV

Im Jahr 2019 beziehen rund 55 700 Personen in gut 48 700 Fällen Zusatzleistungen (ZL). Das sind 3,7% der Zürcher Bevölkerung (2018: 3,5%). Die Zahl der Personen, welche Zusatzleistungen zur IV beziehen, bleibt im Jahr 2019 mit rund 20 900 im Vergleich zum Vorjahr konstant (2018: rund 20 200 Personen). Der Anteil der IV-Rentnerinnen und -Rentner, die Zusatzleistungen beantragen, steigt hingegen leicht auf 50,0% und von den über 65-Jährigen sind 12,1% auf Zusatzleistungen zur AHV angewiesen, rund 0,6 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfequote im Kanton Zürich ist im Jahr 2019 leicht gesunken und liegt neu bei 3,1%. Rund 47 800 Personen werden durch die Sozialhilfe unterstützt. Die Nettoausgaben für die wirtschaftliche Sozialhilfe belaufen sich im Kanton Zürich im Jahr 2018¹ auf 559,3 Millionen Franken.

Risikogruppen in der Sozialhilfe

Mit einer Sozialhilfequote von 5,4% sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach wie vor die Altersklasse mit dem höchsten Sozialhilferisiko. Ausländerinnen und Ausländer weisen ein markant höheres Sozialhilferisiko auf als Schweizerinnen und Schweizer. Die Sozialhilfequote der ausländischen Bevölkerung beträgt 2019 5,6%, während die Quote der Schweizerinnen und Schweizer im selben Jahr bei 2,2% liegt. Scheidungen wirken sich ebenfalls auf das Sozialhilferisiko aus, dies betrifft die ausländische Bevölkerung besonders stark: 5,8% aller Geschiedenen im Kanton Zürich sind 2019 auf Sozialhilfe angewiesen, bei geschiedenen Ausländerinnen und Ausländern liegt die Quote 21,1%.

Etwas mehr als ein Viertel aller Sozialhilfebeziehenden im Alter von 15- bis 65-Jahren ist in irgendeiner Form erwerbstätig und ein knappes Drittel ist erwerbslos oder auf Arbeitssuche. Je kleiner eine Gemeinde und je jünger eine Person ist, desto wahrscheinlicher ist eine Erwerbstätigkeit. 57,1% der Personen in der Sozialhilfe verfügen lediglich über einen obligatorischen Schulabschluss, während dieser Anteil in der Gesamtbevölkerung 14,0% beträgt.

¹ Die Daten der Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn des Jahres 2019 liegen bei Erstellung des Berichts noch nicht vor.

Finanzielle Situation der Sozialhilfefälle

Die Sozialhilfe deckt durchschnittlich 83,0% des angerechneten Lebensbedarfs der unterstützten Personen. Bei Familien in der Sozialhilfe ist der Sozialhilfeanteil am Lebensbedarf geringer als bei kleineren Unterstützungseinheiten. Für eine Unterstützungsseinheit, die von der Sozialhilfe unterstützt wird, werden im Jahr 2019 durchschnittlich rund 17 830 Franken (Median) ausbezahlt. Für den Mietzins ihrer Wohnungen wenden die unterstützten Privathaushalte im Durchschnitt rund 41,7% ihres Bruttobedarfs auf.

Hilfe für Personen des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs

Im Kanton Zürich werden im Jahr 2019 rund 13 200 Personen aus dem Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich finanziell unterstützt. Hinzu kommen rund 4100 Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung oder mit einer vorläufigen Aufnahme, welche seit mehreren Jahren in der Schweiz leben und für die keine Globalpauschalen mehr fliessen. Diese Personen stehen in der alleinigen finanziellen Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden und werden in der Statistik des Bundes nicht dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, sondern dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der unterstützten Personen im Asylbereich um rund 14,5% gesunken, während jene im Flüchtlingsbereich um rund 15,1% angestiegen ist. Die Zahl der Nothilfebeziehenden hat sich gegenüber dem Vorjahr um knapp 0,4% verringert. Im Asyl- und Nothilfebereich ist die grosse Mehrheit der Personen jung und männlich: Mehr als 80,7% der Unterstützten sind jünger als 36 Jahre und 60,2% der Nothilfebeziehenden sind Männer. Im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe ist das Geschlechterverhältnis ausgewogener. Der Grossteil der rund 17 400 Personen, um die es in diesem Kapitel geht, stammt aus Konfliktregionen in Afrika und Asien.

Alimentenbevorschussung

Die Bezügerquote der Alimentenbevorschussung (ALBV) sinkt zwischen 2018 und 2019 von 0,68% auf 0,64% und erreicht damit einen neuen Tiefstand seit Erhebungsbeginn im Jahre 2005. Diese Entwicklung ist in erster Linie das Resultat einer Abnahme der Anzahl Fälle, wird aber durch das anhaltende Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich verstärkt. Bezogen im Jahr 2018 insgesamt 4700 Fälle Leistungen der ALBV, sind es im Jahr 2019 noch 4524. Davon machen Fälle bestehend aus einem Elternteil und einem Kind weiterhin den grössten Anteil (56,8%) aus. Die durchschnittlich zugesprochene monatliche Leistung entspricht 736 Franken pro Monat und pro Fall.

Vergleichsweise geringe Ausgaben für bedarfsabhängige Sozialleistungen

Die Gesamtausgaben für soziale Sicherheit in der Schweiz belaufen sich im Jahr 2018² auf knapp 189,6 Mrd. Franken. Dies entspricht 27,5% des Bruttoinlandprodukts (BIP). Von den Gesamtausgaben entfallen 6,1% (11,4 Mrd. Franken) auf Durchführungskosten und 0,5% auf andere Ausgaben. Die restlichen 93,4% (177,1 Mrd. Franken) werden als Sozialleistungen für die Abdeckung der sozialen Risiken und Bedürfnisse verwendet. Von den 177,1 Mrd. Franken, welche 2018 für Sozialleistungen ausbezahlt wurden, entfällt der grösste Teil auf die Funktion Alter (43,0%). Zusammen mit den Funktionen Krankheit/Gesundheitsversorgung (31,5%) und Invalidität (8,1%) machen sie bereits über 80,0% der Sozialleistungen aus. Bedeutend kleiner sind die Aufwendungen für die restlichen fünf Funktionen Hinterbliebene, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, Soziale Ausgrenzung und Wohnen. Der Anteil der Funktion Soziale Ausgrenzung an allen Sozialleistungen beträgt 2,4%, was rund 4,2 Mrd. Franken entspricht. Die Bedarfsleistungen spielen somit, was die Höhe der Aufwendungen betrifft, eine marginale Rolle, verhindern aber dort wirkungsvoll Armut, wo die Sozialversicherungen nicht ausreichen.

² Die Daten der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS) des Jahres 2019 liegen bei Erstellung des Berichts noch nicht vor.

Die wichtigsten Quoten im Überblick, 2019

T0.1

	2019 in %	Trend seit 2012 ¹
Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen	7,0	↗↘
Bezügerquote Zusatzleistungen zur AHV/IV	3,5	→
Bezügerquote nach Gemeindegrösse		
150 000 und mehr	5,2	↘
50 000–149 999	5,0	↘
20 000–49 999	3,9	→
10 000–19 999	3,2	→
5 000–9 999	2,5	→
2 000–4 999	2,3	↗
1 000–1 999	1,6	↗
weniger als 1 000	1,1	→
Bezügerquote der Zielgruppen		
Bezügerquote der Personen ab 65 Jahren	12,1	→
Bezügerquote der IV-Rentnerinnen und -Rentner	50,0	↗
Sozialhilfequote	3,1	→
Sozialhilfequote nach Gemeindegrösse		
150 000 und mehr	4,5	→
50 000–149 999	5,5	↗
20 000–49 999	2,9	↘
10 000–19 999	2,8	↘
5 000–9 999	2,2	→
2 000–4 999	1,8	→
1 000–1 999	1,2	↗
weniger als 1 000	0,9	→
Sozialhilfequoten nach Altersklassen		
0–17 Jahre	5,4	↘
18–25 Jahre	3,6	→
26–35 Jahre	3,0	→
36–45 Jahre	3,3	→
46–55 Jahre	3,3	↗
56–64 Jahre	3,2	↗
Sozialhilfequote nach Nationalität		
Schweizer/innen	2,3	→
Ausländer/innen	5,8	↘
Bezügerquote Alimentenbevorschussung	0,68	→

¹ Bei einer Veränderung von 0,2 Prozentpunkten und mehr wird ein Trend ausgewiesen. Verläuft die Entwicklung nicht in eine Richtung, wird dies mit zwei Pfeilen dargestellt.

Die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) wurden im Jahr 2016 abgeschafft.

1 Grundlagen

Der Sozialbericht Kanton Zürich beruht auf Auswertungen der Daten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Zweck dieser Statistik ist es, eine zuverlässige Informationsbasis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Systems der sozialen Sicherheit zu schaffen und damit zur Ermittlung vorhandener Schwachstellen beizutragen. Im Sozialbericht werden die Ergebnisse für den Kanton Zürich aufbereitet und detailliert dargestellt.

Der soziale, wirtschaftliche und demografische Wandel sowie die daraus resultierenden steigenden Anforderungen im Sozialbereich bei gleichzeitigem Spandruck stellen die soziale Sicherung vor permanente Herausforderungen. Für notwendige Anpassungen an die sich wandelnden Verhältnisse braucht es fundierte Entscheidungsgrundlagen. Solche liefert die Schweizerische Sozialhilfestatistik für die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich und die übrigen bedarfsabhängigen Leistungen. Sie ist darüber hinaus eine zuverlässige Informationsbasis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Sozialversicherungssystems.

Ein gemeinsames Projekt von Bund, Kantonen und Gemeinden

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik besteht aus drei Elementen, die eng aufeinander bezogen sind:

- Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen
- Finanzstatistik zur Sozialhilfe
- Empfängerstatistik

Bei dieser äusserst komplexen Statistik gilt es, 26 verschiedene kantonale Gesetzgebungen und Vollzugssysteme unter ein einheitliches statistisches Dach zu bringen. Dazu braucht es eine enge Kooperation zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und regionalen Sozialdiensten.

Die Kantone beteiligen sich auch finanziell an der Empfängerstatistik, da diese einen Vergleich zwischen allen Kantonen und Regionen ermöglicht. 2001 wurde die Empfängerstatistik im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe in den ersten Kantonen eingeführt und der Sozialbericht Kanton Zürich 2001 konnte als erste Publikation auf der Basis dieser Erhebung erstellt werden.

Für das Erhebungsjahr 2004 wurden erstmals gesamtschweizerische Ergebnisse zur wirtschaftlichen Sozialhilfe publiziert.¹ 2009 wurden erstmals gesamtschweizerische Auswertungen vorgelagerter, bedarfsabhängiger Leistungen veröffentlicht (Alimentenbevorschussung). Ab dem Jahr 2010 wird die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen für jene Kantone berechnet, in denen alle kantonalen Bedarfsleistungen in angemessener Qualität erhoben und ausgewertet werden können. Im selben Jahr wurden zudem erstmals die Daten zur Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich und im Jahr 2016 jene zur Sozialhilfe im Asylbereich nach der gleichen Methode wie die wirtschaftliche Sozialhilfe erfasst und ausgewertet.

Wozu dient die Sozialhilfestatistik?

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik ist ein wichtiges Instrument für die Sozialpolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie erlaubt es, Wechselwirkungen zwischen Sozialversicherungen

und Bedarfsleistungen aufzuzeigen und bietet die Möglichkeit, Wirkungen sozialpolitischer Massnahmen gezielt zu untersuchen. Ferner ist sie eine wichtige Grundlage für die Durchführung des soziodemografischen Lastenausgleichs zwischen den Kantonen, der ein Teil der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist.

Mit der Empfängerstatistik werden folgende Ziele erreicht:

1. Erfassung von Bestand und Struktur der unterstützten Personen (z.B. Alter, Zivilstand, Nationalität, Haushaltstyp, Anzahl Kinder)
2. Informationen zur räumlichen Verteilung (z.B. nach Kantonen, Bezirken, Gemeinden, Gemeindegrössenklassen)
3. Informationen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der unterstützten Personen (z.B. Ausbildung und Erwerbssituation)
4. Informationen über Art und Höhe der Leistungen (z.B. Anteil des Budgets, der durch Sozialhilfeleistungen abgedeckt wird)
5. Informationen zur Dynamik und Dauer des Leistungsbezugs (z.B. Ablösungsgründe, Kurz- und Langzeitbezüge)

Die im Rahmen der Empfängerstatistik erhobenen Daten eröffnen ein grosses Potenzial für Auswertungen. Einerseits werden zentrale Indikatoren zur Sozialhilfe berechnet, welche zum Beispiel steuerungsrelevante Informationen zu den Zielgruppen der Sozialhilfe, zur Wirksamkeit von Sozialhilfeleistungen und zu den Lücken bzw. Vollzugsproblemen vorgelagerter Sicherungssysteme liefern. Andererseits steigt mit jedem zusätzlich erhobenen Jahr und der stetig wachsenden Datenqualität auch das Potenzial für Analysen zu den Verläufen in der Sozialhilfe.

Wie ist die Statistik aufgebaut?

1. Die Empfängerstatistik basiert auf einer breiten Definition der Sozialhilfe und umfasst alle bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Kantone (im Folgenden «Bedarfsleistungen» genannt). Diese Leistungen sind im Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn² erfasst. Dazu gehören:
 - Sozialhilfe im engeren Sinn (wirtschaftliche Sozialhilfe) gemäss kantonalen Sozialhilfegesetzen
 - Alimentenbevorschussung
 - Ergänzungsleistungen
 - Alters- und Invaliditätsbeihilfen
 - Familienbeihilfen
 - Arbeitslosenhilfen
 - Wohnbeihilfen

Hinzu kommt noch die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Folgende Leistungen werden nicht berücksichtigt:

- Beratung, Betreuung, Information
- direkte Sachhilfe (Möbel, Haushaltgeräte)

¹ Diese Ergebnisse basieren auf den Daten von 25 Kantonen, Angaben für den Kanton Neuenburg wurden als Schätzung mitberücksichtigt. Mit dem Erhebungsjahr 2005 liegen Daten für sämtliche Kantone vor. Das Bundesamt für Statistik (BFS) stellt dementsprechend die Daten ab 2005 zur Verfügung (siehe die Publikation «10 Jahre Schweizerische Sozialhilfestatistik», Bundesamt für Statistik 2016).

² Die Sozialhilfe im weiteren Sinn bildet die konzeptuelle Grundlage der Sozialhilfestatistik. Um die Vergleichbarkeit der kantonalen Sozialhilfesysteme zu optimieren, hat das BFS die Abgrenzungskriterien ergänzt, welche über die Zugehörigkeit einer kantonalen Sozialleistung zur Sozialhilfe im weiteren Sinn entscheiden, (sogenannte Neuabgrenzung, vgl. Bundesamt für Statistik 2017b).

- indirekte Sozialhilfe wie Ursachenbekämpfung, Prävention, Koordination, Infrastruktur- und Personalkosten, Betriebsbeiträge, Defizitdeckung
 - Leistungen, die eine Grundversorgung wie Bildung (Stipendien), Rechtssicherheit (unentgeltliche Rechtspflege), Krankenversicherung (individuelle Prämienverbilligung) und öffentliche Sicherheit (Opferhilfe) garantieren.
2. Die Empfängerstatistik beruhte ursprünglich auf einer repräsentativen Stichprobe von Gemeinden der Schweiz (Renaud 2001). In Absprache mit den Kantonen und anderen wichtigen Interessensgruppen wurde schrittweise in allen Kantonen auf eine Vollerhebung umgestellt. Seit 2009 erheben alle Kantone die Daten als Vollerhebung.
3. In den Gemeinden und/oder regionalen Sozialdiensten werden alle Fälle erfasst, die im Laufe eines Erhebungsjahres Bedarfsleistungen beziehen.
4. Alle Mitglieder einer Unterstützungseinheit werden berücksichtigt und erhoben.
5. Die Rechtsgrundlagen für die Empfängerstatistik bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9.10.1992 (BStatG; SR 431.01), die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30.6.1993 (Statistikerhebungsverordnung; SR 431.012.1).
6. Datenerhebung und -auswertung erfolgen nach den Grundsätzen des Datenschutzes gemäss Art. 14 ff. BStatG, Art. 22 Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19.6.1992 (DSG; SR 235.1) und der Statistikerhebungsverordnung.

Wie werden die Daten erhoben?

1. Die dossierführende Stelle erfasst den Anfangszustand (Situation zu Beginn des Sozialhilfebezugs) und den Stichtagszustand (Situation bei der letzten Auszahlung im Erhebungsjahr) der Dossiers der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Für die übrigen Bedarfsleistungen muss jeweils nur der Stichtagszustand erfasst werden.
2. Sechs Monate nach der letzten Zahlung gilt ein Fall als abgeschlossen. Bezieht dieselbe Person nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten erneut finanzielle Unterstützung, wird sie als Neubezügerin und Neubezüger definiert. Ein neues Dossier wird eröffnet.
3. Die Erhebungsperiode umfasst ein Kalenderjahr. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt die Datenlieferung an das BFS. Zur Erfassung der Sozialhilfedenaten in den Gemeinden und regionalen Sozialdiensten stehen folgende Erhebungsinstrumente zur Verfügung:

- Bestehende Fallführungssysteme: Sie wurden in Zusammenarbeit mit den Softwareanbietern durch Statistikmodule ergänzt. Der Fragekatalog für die Sozialhilfestatistik wurde vollumfänglich integriert.
- Dossierführungsprogramm SOSTAT: Den Gemeinden mit EDV, aber ohne eigenes Fallführungssystem, wird das vom BFS entwickelte SOSTAT kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Papierfragebogen: für kleine Gemeinden mit wenigen, von Miliizpersonen geführte Dossiers.

Zentrale Erfolgsfaktoren für die Qualität der Schweizerischen Sozialhilfestatistik sind die Zusammenarbeit mit den rund 1300 Datenlieferanten, die Schulung der mit der Erfassung beschäftigten Mitarbeitenden in den Dienststellen, die Integration der Statistikmodule in die Fallführungssysteme sowie die regelmässigen Sitzungen mit den Kantonen und der Begleitgruppe Sozialhilfestatistik.

Wie werden die Daten ausgewertet?

Das BFS erstellt für jeden Kanton jährlich und pro Leistung einen Tabellenband mit detaillierten Auswertungen für den ganzen Kanton. Diese Auswertungen stehen den kantonalen Entscheidungsträgern (insbesondere auch den Sozialämtern) als Arbeitsgrundlage und für Veröffentlichungen zur Verfügung. Jede Gemeinde und jeder regionale Sozialdienst erhält zudem auf Wunsch eine Auswertung der gelieferten Daten. Die Standardauswertungen für die Kantone werden schrittweise und in Abhängigkeit der Datenlieferungen erstellt und kommuniziert. Die Publikation der gesamtschweizerischen Resultate ist jeweils für den Dezember des Folgejahres vorgesehen.

Wie werden die Sozialhilfe- und die Bezügerquote berechnet?

Die Sozialhilfequote ist der Anteil der Sozialhilfebeziehenden während eines Jahres zur ständigen Wohnbevölkerung. Für die Berechnung der Sozialhilfequote wurden in den ersten Sozialberichten die Bevölkerungszahlen der Volkszählung 2000 und seit dem Erhebungsjahr 2006 jene der ESPOP-Statistik zugrunde gelegt. Seit dem Erhebungsjahr 2011 werden die Bevölkerungszahlen aus der jährlichen STATPOP-Statistik des jeweiligen Vorjahrs verwendet (vgl. Glossar). Analog zur Sozialhilfequote referenzieren die Bezügerquoten der anderen bedarfsabhängigen Leistungen teilweise auch auf die STATPOP-Zahlen des Vorjahres.

Neben der Sozialhilfequote wird eine Haushaltsquote berechnet, welche die von der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterstützten Haushalte in Bezug zu allen Haushalten gemäss der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) des Vorjahres stellt.

Welches sind die Besonderheiten im Kanton Zürich?

In früheren Jahren basierten die Auswertungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe für den Kanton Zürich auf den Datenlieferungen von 87 Stichprobengemeinden, in denen 84 Prozent der Bevölkerung lebten. Die Ergebnisse wurden dann für den ganzen Kanton hochgerechnet. Im Verlauf des Jahres 2007 stellte der Kanton Zürich auf eine Vollerhebung um, d.h. seit dem Erhebungsjahr 2007 liefern alle Gemeinden des Kantons Daten für die Empfängerstatistik. Die in diesem Bericht ausgewiesenen Resultate beruhen auf einer flächendeckenden Datenerhebung.

Bei den Daten zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) handelt es sich bis 2007 um Stichtagsdaten per 31.12. Seither beruht die Erhebung auch dort auf einer Jahresbasis. Eine zusätzliche Besonderheit im Kanton Zürich ist, dass die Daten zu den ZL zur AHV/IV gesamthaft erhoben werden, so dass neben den kantonalen Beihilfen, die für die Sozialhilfestatistik benötigt werden, auch Angaben zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Gemeindezuschüssen vorliegen. Aus diesem Grund existiert für die Erfassung dieser Leistungen auch ein eigener Fragebogen.

Die Erhebung der Daten erfolgt in den Dienststellen (Sozialdienste, Sozialämter und -abteilungen, regionale Stellen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung usw.). Einmal jährlich werden die Daten über die Fachstelle Sozialhilfestatistik an das BFS übermittelt, wo sie in einer Datenbank zusammengeführt, plausibilisiert und ausgewertet werden.

2 Der wirtschaftliche und soziodemografische Hintergrund

Infolge einer andauernden positiven Wachstumsdynamik der Schweizer Wirtschaft sinkt die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich 2019 auf durchschnittlich 2,1% gegenüber 2,5% im Vorjahr. Sie liegt deutlich unter dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre von 3,1%. Die Zahl der Ausgesteuerten sinkt 2019 ebenfalls. Die positive Lage auf dem Arbeitsmarkt widerspiegelt sich auch in einer geringeren Sozialhilfequote. 2018 lag sie bei 3,2%. Nun beträgt sie 3,1%. Sie liegt damit auf dem tiefsten Niveau seit Beginn der Messreihe im Jahr 2005. Im Folgenden werden die wichtigsten wirtschaftlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen im Kanton Zürich beschreibend dargestellt. Ein Augenmerk wird dabei insbesondere auf regionale Eigenheiten gelegt.

Rahmenbedingungen: Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Die Armutssquote und der Bedarf nach Sozialhilfeleistungen entwickeln sich in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld. Dies hat sich in den letzten Jahren besonders deutlich gezeigt. Seit den frühen neunziger Jahren führten der wirtschaftliche Strukturwandel und die Entwicklung des Arbeitsmarkts zu Arbeitslosigkeit und zu Armut trotz Erwerbsarbeit. Soziale Risiken wie «Kinder- und Familienarmut», «Langzeitarbeitslosigkeit», «fehlende Berufsbildung», «Working Poor» sowie «Einelternhaushalte» haben zur Folge, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe (nachfolgend Sozialhilfe) eine tragende Rolle in der Existenzsicherung übernehmen muss und nicht alleine für kurzfristige finanzielle Notlagen zum Zug kommt. Um der Aufgabe der sozialen Sicherung in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft gerecht zu werden, wird vorausschauendes Handeln und Flexibilität gefordert. Dabei ist der Einbezug des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes der Sozialhilfe für das Verständnis der Zusammenhänge unabdingbar.

Das wirtschaftliche Umfeld

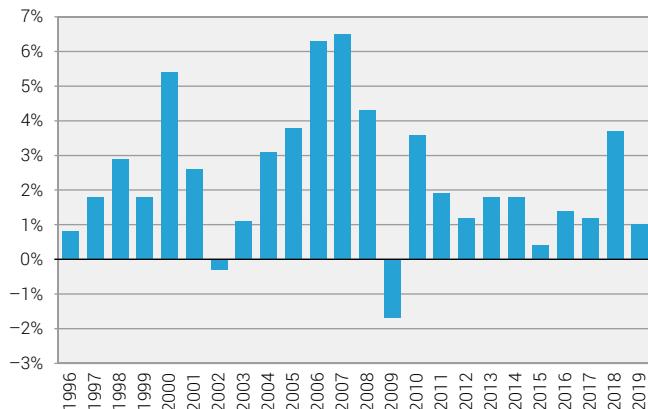
In den neunziger Jahren geriet die schweizerische Wirtschaft in eine Rezession. Hohe Arbeitslosenquoten liessen den Aufwand der Arbeitslosenversicherung sowie für Bedarfsleistungen deutlich ansteigen. Zwischen 1998 und 2001 verbesserte sich das wirtschaftliche Umfeld – gleichzeitig entspannte sich der Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenquote sank in den Jahren 2000 und 2001 auf unter 2,0%. Anschliessend schwächte sich das Wachstum ab und 2002 fiel das reale Wachstum des Bruttoinlandprodukts (BIP) negativ aus. Die Beschäftigungszahlen im Kanton Zürich stiegen erst ab 2006 wieder an und analog dazu sanken die Arbeitslosenzahlen. Dieser positive Trend setzte sich bis Ende 2008 fort. Im Zuge der internationalen Finanzkrise hatte sich Mitte 2008 auch in der Schweiz die konjunkturelle Abwärtsdynamik verstärkt. Die Wirtschaft ist in eine Rezession geraten. Verhältnismässig rasch, d. h. bereits ab Jahresmitte 2009, konnte die Schweiz diese im sich aufhellenden weltwirtschaftlichen Umfeld überwinden.

2010 hielt die wirtschaftliche Erholung weiter an. Damit verlief die konjunkturelle Entwicklung in der Schweiz in der Gesamtperiode der Jahre 2008 bis 2010 verhältnismässig gut – insbesondere auch im europäischen Vergleich.

Im Januar 2010 kam der rezessionsbedingte Anstieg der Arbeitslosenzahlen aus dem Vorjahr zum Stillstand. Allerdings markierte dieser Zeitpunkt den höchsten Stand seit Februar 1998. Verglichen mit den Monaten kurz vor Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008, hatte sich die Zahl der Arbeitslosen auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt nahezu verdoppelt. Im weiteren Verlauf des Jahres 2010 entspannte sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Zuge der wirtschaftlichen Erholung zusehends. Trotz eines für die Wirtschaft äusserst anspruchsvollen internationalen Marktumfeldes und hohem Frankenkurss vermochte sich der schweizerische Arbeitsmarkt über weite Strecken der Jahre 2011 und 2012 erfreulich gut zu halten. Die Schweizer Wirtschaft erwies sich auch 2013 in einem herausfordernden internationalen

Wirtschaftswachstum in der Schweiz, 1996–2019

BIP-Veränderung real gegenüber dem Vorjahr in %, zu Preisen des Vorjahres¹ **G2.1**



¹ Auf Grund der Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vom September 2020 wurden alle Zeitreihen dieser Grafik geändert.

Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR)

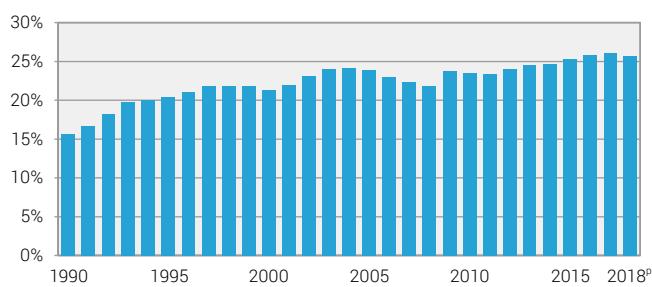
© BFS 2020

Konjunkturmfeld als erfreulich widerstandsfähig. Eine Schlüsselrolle spielte die anhaltend robuste Inlandskonjunktur, die durch die stetige Zuwanderung, die tiefen Zinsen und die fehlende Inflation getragen wurde. Mit dem erneuten Anstieg der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahl konkretisiert sich seit 2012 die Eintrübung auf dem Arbeitsmarkt aber doch. 2013 verlief die Konjunktur in der Schweiz zweigeteilt zwischen lebhafter Binnenwirtschaft und gedämpften exportorientierten Sektoren. 2014 blieb die Schweizer Konjunktur solide aufwärtsgerichtet. Seit Januar 2015 wurde die Wirtschaftsentwicklung aber durch die Aufwertung des Frankens gegenüber dem Euro belastet. Der Frankenschock dürfte mittlerweile jedoch weitgehend überwunden sein. Anfang 2018 erlebte die Schweiz einen dynamischen und breit abgestützten Aufschwung. Die konjunkturelle Belebung machte sich in stark sinkenden Arbeitslosenzahlen bemerkbar. Seit Mitte 2018 zeigt sich eine konjunkturelle Abkühlung (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Konjunkturtdenzen).

Mit einem Bestand von 106 932 liegt auf Ebene Schweiz die durchschnittliche Arbeitslosenzahl im Berichtsjahr deutlich unter derjenigen des Vorjahrs (–11 171). Daraus resultiert für das Jahr 2019 im Jahresmittel eine Arbeitslosenquote von 2,1%. Dies ist ein Rückgang um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahreswert. Der Wert des Jahres 2019 liegt auch deutlich unter dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre (2,6%).

Die einsetzende wirtschaftliche Flaute und der Anstieg der Arbeitslosigkeit nach Beginn der neunziger Jahre hatten eine starke Wirkung auf den Bedarf nach Leistungen der sozialen Sicherheit. Die Sozialausgaben stiegen massiv an, was sich u.a. in einer starken Zunahme der Inanspruchnahme von Arbeitslosentaggeldern äusserte. Stark betroffen war auch die Sozialhilfe. Im Jahr 2018 wurden in der Schweiz insgesamt rund 177 Mrd. Franken für die soziale Sicherheit ausgegeben. Dies entsprach 25,7%¹ des BIP. Dieser Indikator wird Sozialleistungsquote (vgl. Grafik G2.2) genannt. Er stieg zwischen den Jahren 2000 und 2004

¹ BIP Wert für 2018 ist provisorisch

Sozialleistungsquote in der Schweiz, 1990–2018^pSozialleistungen in Prozent des BIP¹**G 2.2**¹ Daten teilweise revidiert^p provisorisch

Quelle: BFS – Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS)

© BFS 2020

kontinuierlich an. Ab dem Jahr 2005 zeigte sich eine Trendumkehr, bevor sich die Sozialleistungsquote im Jahr 2009 wieder deutlich erhöhte (vgl. dazu auch Kapitel 5).

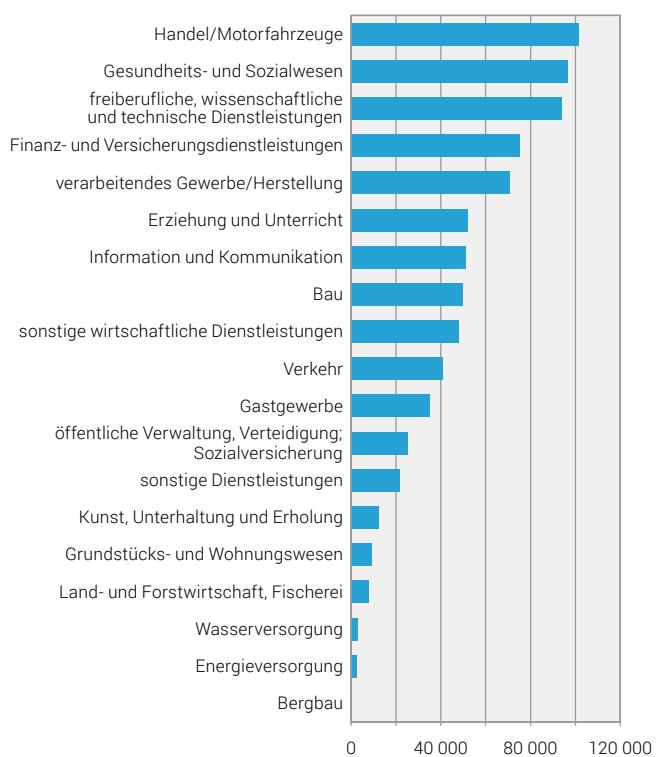
Wirtschaftsstruktur

Der Kanton Zürich ist der Wirtschaftsmotor der Schweiz. Die auf dem Kantonsgebiet ansässigen rund 119 000 Arbeitsstätten mit rund 797 000 Beschäftigten erwirtschaften rund ein Fünftel des schweizerischen BIP.

Im Kanton Zürich herrscht eine grosse Branchenvielfalt. Stark übervertreten sind die Branchen der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Information und Kommunikation sowie freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen (vgl. Grafik G 2.3 und Grafik G 2.4).

Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten nach Branchen

Kanton Zürich, 2017

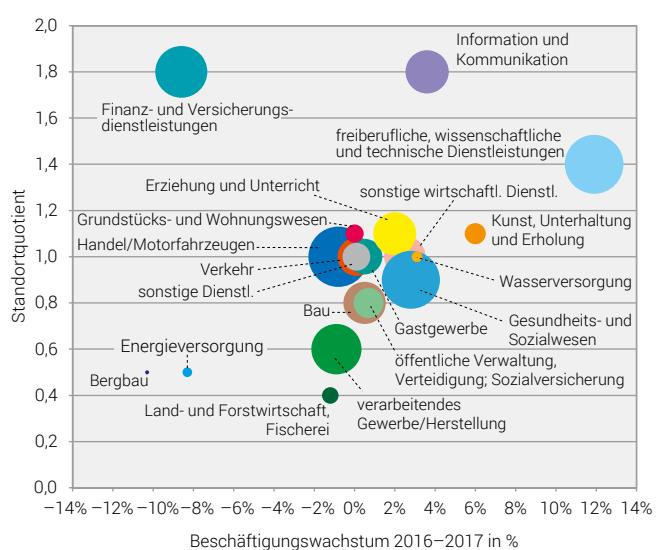
G 2.3

Quelle: BFS – Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT)

© BFS 2020

Branchenprofil

Kanton Zürich, 2017

G 2.4

Hinweis: Der Standortquotient drückt die Konzentration einer Branche und somit ihre Bedeutung in einer Region aus. Die Kreisgrösse zeigt die Anzahl Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten.

Quelle: BFS – Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT)

© BFS 2020

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Der Kanton Zürich zählte Ende 2018 rund 1 521 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Ein Wachstum von 1,1% gegenüber dem Vorjahr. Seit den neunziger Jahren ist die Wohnbevölkerung kontinuierlich gewachsen, in den letzten zehn Jahren war das Wachstum besonders stark. Im Jahr 2007 sowie 2008 wurden mit 1,8% und 2,1% das bisher grösste Wachstum erlangt.

Die Einwanderung von ausländischen Staatsangehörigen ist der Hauptfaktor des Bevölkerungswachstums im Kanton Zürich. Daneben wächst die Bevölkerung aber auch durch Geburtenüberschuss (mehr Geburten als Sterbefälle). Die ständige ausländische Wohnbevölkerung des Kantons Zürich ist von 2010 bis 2018 um rund 78 000 auf rund 408 000 Personen gestiegen, während der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung im selben Zeitraum von 24,1% auf 26,9% gestiegen ist (vgl. Grafik G 2.5). «Für die Entwicklung der soziodemografischen Zusammensetzung der Zuwanderung siehe Sozialbericht 2018». Die Anzahl der im Kanton Zürich wohnhaften anerkannten Flüchtlinge sowie der vorläufig Aufgenommenen steigt seit 2014. Im Berichtsjahr 2019 beläuft sich die Zahl der anerkannten Flüchtlinge auf 10 413, die der vorläufig Aufgenommenen auf 8 493 (SEM 2019, vgl. Grafik G 2.6).

Im Jahr 2019 leben 850 703 Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren im Kanton Zürich. Im Vergleich zum Vorjahr ist ihre Zahl um 1,8% angestiegen. Die Erwerbstätigenquote, die den Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung im entsprechenden Alter misst, liegt 2019 bei 81,8% (vgl. Grafik G 2.7).

Im Jahresdurchschnitt 2019 sind im Kanton Zürich rund 18 000 Personen als arbeitslos registriert. Das sind etwa 4000 weniger im Vergleich zum Vorjahr. Die Arbeitslosenquote liegt 2019 bei 2,1% gegenüber 2,5% im Vorjahr und 3,4% im Jahr 2017. Die Zahl der Ausgesteuerten gibt Auskunft über die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes. Nach der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetztes (AVIG) im Jahr 2011 stieg die Anzahl der Ausgesteuerten über mehrere Jahre an. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Arbeitsmarkt insgesamt wieder etwas aufnahmefähiger. 2019 wurden rund 5000 Personen ausgesteuert, gegenüber rund 6000 im Jahr 2018 und rund 6500 im Jahr 2017 (vgl. Grafik G 2.8).

Ende 2018 stösst der Aufschwung der Zürcher Wirtschaft an seine Grenzen. Auch 2019 läuft die Zürcher Wirtschaft auf geringeren Touren. Eine Rezession zeichnet sich aber nicht ab. Eine schwächere Dynamik ist in der Industrie zu beobachten, die Dienstleistungsbranchen zeigen sich hingegen robust. Die Aussichten bleiben verhalten (Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA, Zürcher Wirtschafts-Monitoring, Dezember 2019).

Ausländeranteile

Schweiz und Kanton Zürich, 2010–2018

G 2.5



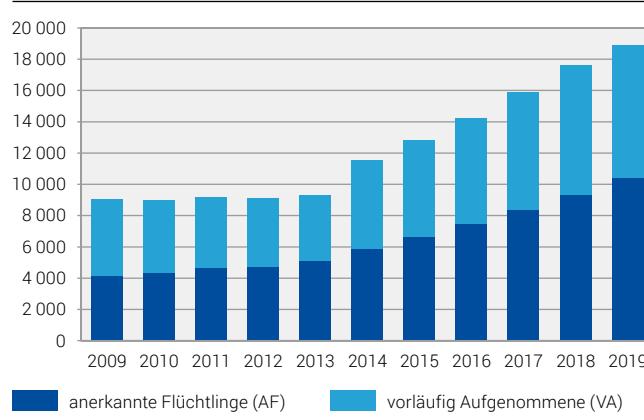
Quelle: BFS – STATPOP

© BFS 2019

Anzahl anerkannte Flüchtlinge (AF), vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA)

Kanton Zürich, 2009–2019

G 2.6



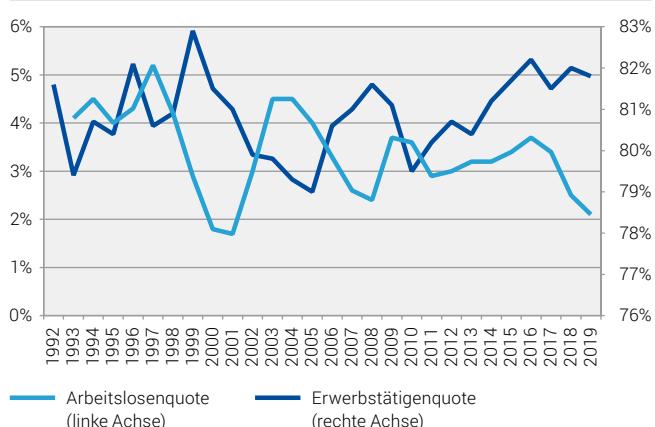
Quelle: Staatssekretariat für Migration SEM

© BFS 2020

Erwerbstägenquote und Arbeitslosenquote

Kanton Zürich, 1992–2019

G2.7

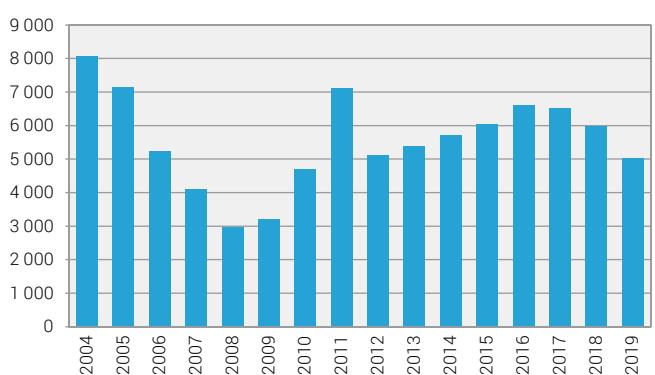


Quelle: Erwerbstägenquote: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) © BFS 2020
Arbeitslosenquote: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Anzahl Aussteuerungen

Kanton Zürich, 2004–2019

G2.8



Anmerkung: Der grosse Ausschlag im Jahr 2011 ist auf eine Gesetzesänderung zurückzuführen.

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

© BFS 2020

Sozioökonomische Struktur der Gemeinden

Neben den Resultaten für den ganzen Kanton werden zum Teil Auswertungen für Bezirke und acht Gemeindegrößenklassen vorgenommen (vgl. Anhang TA2.1 Zuordnung der Gemeinden zu den Gemeindegrößenklassen sowie das Gemeindefinanzporträt www.zh.ch/gemeindefinanzportraet, das eine umfassende Datensammlung zu den Gemeindefinanzen des Kantons Zürich mit einer Vielzahl an Finanzkennzahlen auf verschiedenen Aggregationsstufen aufweist).

Bevölkerungsstruktur

Die acht Gemeindegrößenklassen unterscheiden sich deutlich, was auch anhand von Tabelle T2.1 erkennbar ist. Zwei Drittel der Zürcherinnen und Zürcher leben in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern. Der Kanton Zürich ist über weite Teile städtisch geprägt, was sich auch in den täglichen Pendlerströmen ins wirtschaftliche Ballungsgebiet in und um die Stadt Zürich äussert. Diese städtische Prägung – respektive das Gefälle zwischen wirtschaftlichen Zentren einerseits und eher ländlichen und peripheren Gebieten andererseits – hinterlässt auch Spuren in den Zahlen zur Arbeitslosigkeit und zu den Soziallasten.

So weisen städtische Gemeinden im Jahr 2019 einen höheren Arbeitslosenanteil auf als ländliche Gemeinden. Während der Arbeitslosenanteil im Jahresschnitt im Gesamtkanton 1,8% beträgt, liegt er in den Städten Zürich und Winterthur bei 2,3% bzw. 2,1%. In Gemeinden mit 20 000 – 49 999 Einwohnerinnen und Einwohnern (Bülach, Dietikon, Dübendorf, Horgen, Opfikon, Uster, Wädenswil, Wetzikon) bei 2,5%, in Gemeinden mit 10 000 – 19 999 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 2,1%. In den kleinsten Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt er durchschnittlich 1,5%.

Auch die Sozialkosten pro Einwohnerin oder Einwohner sind im Jahr 2018² in den städtischen Gemeinden höher als in den ländlichen, oft an der Peripherie des Kantons gelegenen Gemeinden. Zu den Sozialkosten werden alle in den Gemeinderechnungen ausgewiesenen Ausgaben für die soziale Wohlfahrt gezählt. Dazu gehören unter anderem Zusatzleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe, Krankenversicherung, Ausgaben für Jugendschutz, Kinderheime, sozialer Wohnungsbau, Altersheime und Hilfsaktionen.

Während die Sozialkosten im Gesamtkanton 1045 Franken pro Person ausmachen, liegen sie in der Stadt Zürich bei 1709 Franken, in Winterthur bei 1519 Franken, in kleinstädtischen Gemeinden mit 10 000 – 19 999 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 782 Franken und bei den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 315 Franken. Eine wichtige Rolle für diese städtische Sonderstellung spielt die Kumulierung von spezifischen Problemlagen. Städtische Zentren sind in besonderem Mass von sozialen Problemen betroffen; einerseits aufgrund ihrer soziodemografischen Struktur und andererseits aufgrund ihrer starken Anziehungskraft für Bevölkerungsgruppen mit einem erhöhten Armutsriskiko. Dieses Gefälle zwischen Zentrum und Peripherie äussert sich sowohl in den Arbeitslosenzahlen als auch in den Soziallasten.

Deutliche räumliche Unterschiede zeigen sich bei der Altersstruktur der Bevölkerung. Kantonsweit sind im Jahr 2018 rund 20,0% der Bevölkerung jünger als 20 Jahre, 17,0% sind älter als 64 Jahre. Gegenüber diesen kantonalen Durchschnittswerten wohnen in den grösseren Gemeinden besonders viele Personen im Erwerbsalter und unterdurchschnittlich viele junge Menschen (Grafik G2.9).

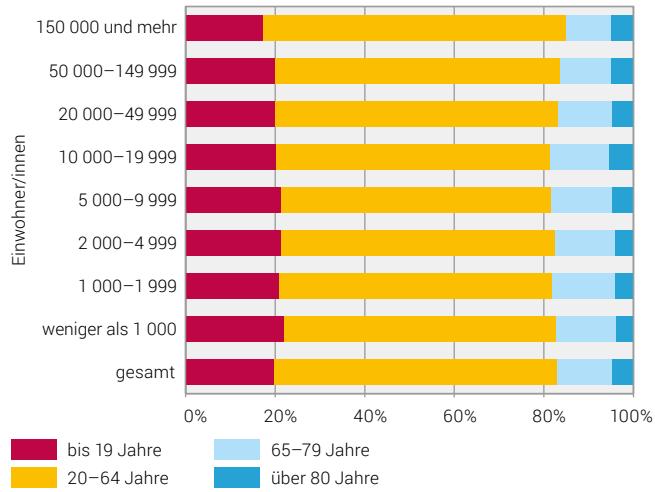
² Die definitiven Daten des Jahres 2019 liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Publikation nicht vor.

So liegt in der Stadt Zürich der Anteil der unter 20-Jährigen bei lediglich 17,0% und derjenige der über 65-Jährigen bei 15,0%. Auf der anderen Seite weisen die kleinsten Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern besonders hohe Anteile junger Personen auf (22,0%). Die unterschiedliche Verteilung der Bevölkerung nach Alter prägt auch die Struktur der Sozialleistungen. Weil in den Städten zudem überproportional häufig Rentnerinnen und Rentner mit bescheidenen Einkommen leben, verzeichnen die Städte auch eine besonders hohe Zahl an Personen mit Zusatzleistungen zur AHV.

Altersstruktur der Wohnbevölkerung

Kanton Zürich, Ende 2018

G2.9



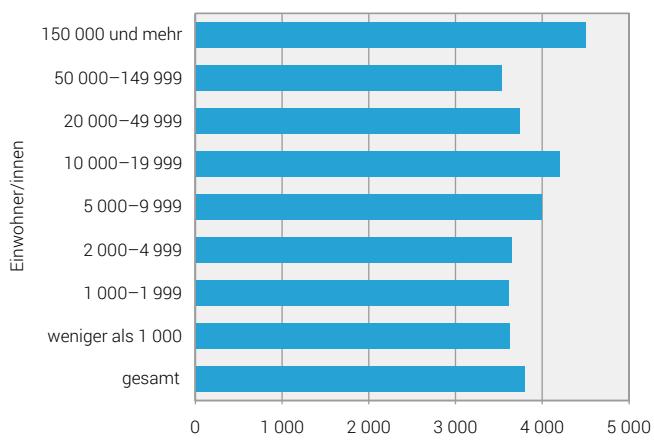
Quelle: BFS – STATPOP

© BFS 2020

Berichtigte Steuerkraft je Einwohner/in nach Gemeindegrößenklassen (Einwohnerzahl) in Franken

Kanton Zürich, 2018

G2.10

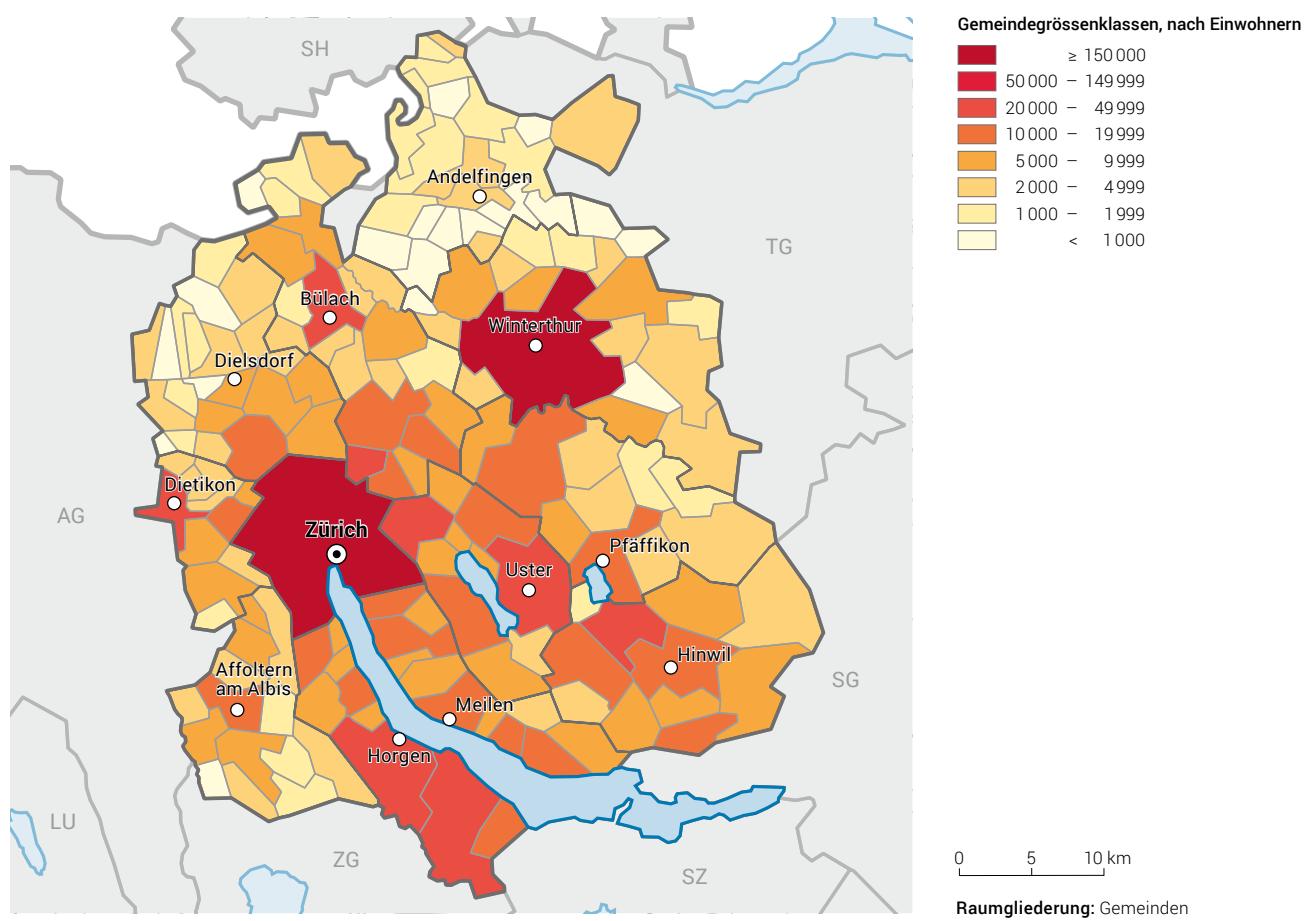


Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

© BFS 2020

Gemeinden nach Größenklassen im Kanton Zürich, 2019

K 2.1



Quelle: BFS – STATPOP

© BFS 2020

Kennzahlen nach Gemeindegrößen

T 2.1

Gemeindegrößen ¹ nach Einwohnern	Bevölkerung Ende 2018 ²	Gemeinden ¹	Durchschnittl. Gemeindegröße ¹	Sozialkosten pro Einwohner 2017 ³	Arbeitslosenanteil 2018 an Bevölkerung 15–64 Jahre ³
150 000 und mehr ^a	415 367	1	415 367	1 709	2,3
50 000 – 149 999 ^b	111 851	1	111 851	1 519	2,1
20 000 – 49 999	200 568	8	25 071	940	2,5
10 000 – 19 999	306 174	21	14 580	782	2,1
5 000 – 9 999	277 573	41	6 770	637	1,9
2 000 – 4 999	150 738	43	3 506	553	1,7
1 000 – 1 999	43 116	29	1 487	390	1,4
weniger als 1 000	15 581	22	708	315	1,5
Kanton Zürich	1 520 968	166	9 162	1 045	1,8

¹ STATPOP 31.12.2018² Statistisches Amt Kanton Zürich³ Aufgrund des neuen Volkszählungssystems von 2010 kann die Arbeitslosenquote auf Ebene Gemeinde nicht mehr ermittelt werden.^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Statistisches Amt des Kantons Zürich und Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich

© BFS 2020

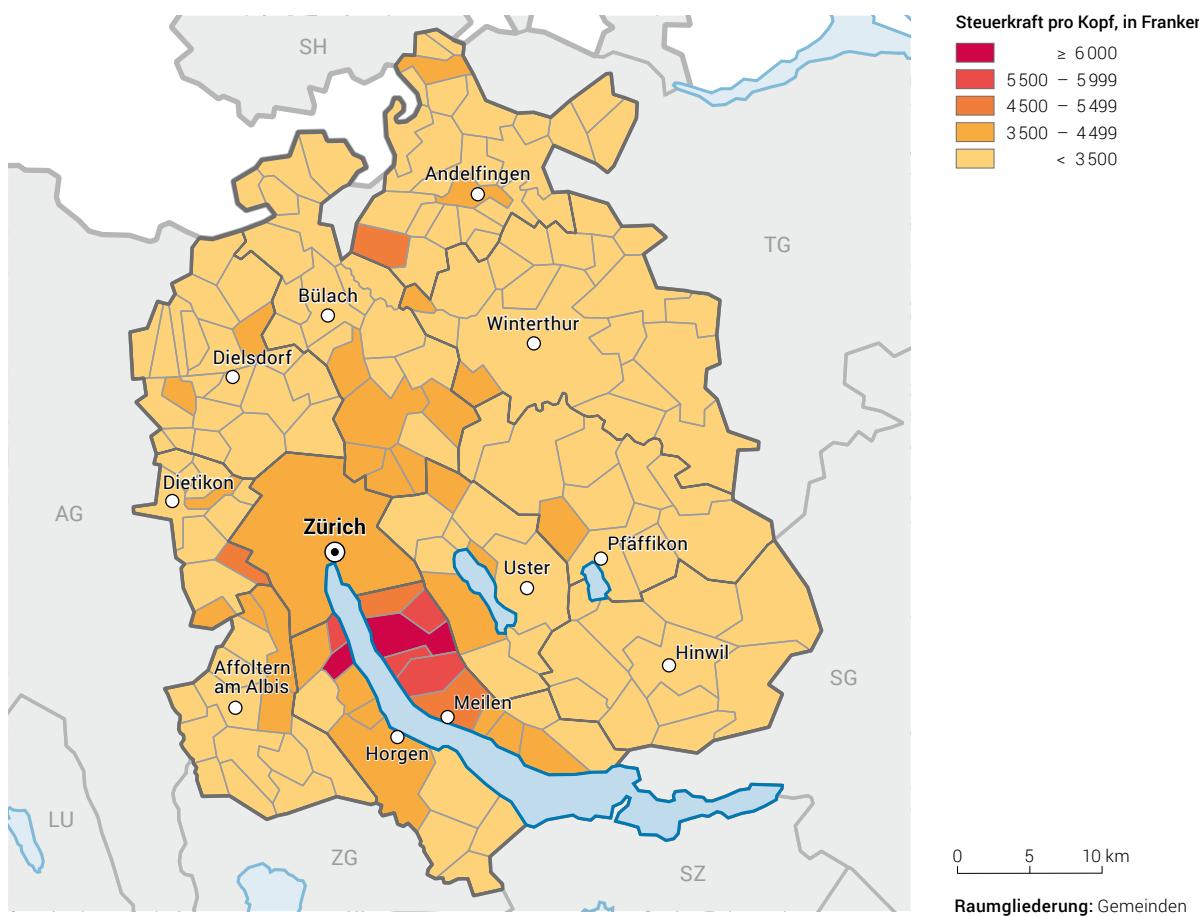
Regionale Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Zürcher Gemeinden unterscheiden sich deutlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit respektive in Bezug auf ihre finanzielle Stärke. Diese lässt sich anhand der Steuerkraft pro Einwohnerin oder Einwohner messen. Die Unterschiede werden mit dem neuen, ab 2012 geltenden Finanzausgleich zu einem grossen Teil ausgeglichen. Grafik G 2.10 zeigt die berichtigte Steuerkraft pro Kopf in den Gemeindegrössenklassen – mit anderen Worten das, was den Gemeinden nach dem innerkantonalen Finanzausgleich an Steuererträgen pro Einwohnerin oder Einwohner zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht.

Die Steuerkraft liegt in der Stadt Zürich höher als in den restlichen Gemeindegrössenklassen. Gesamtkantonal im Jahr 2018 beträgt die Steuerkraft pro Kopf 3804 Franken. In den Gemeinden mit 2000 – 4999 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt sie im Schnitt bei 3653 Franken, in der Stadt Zürich bei 4507. Karte K 2.2 zeigt – die Daten communal aufschlüsselnd und damit ein detaillierteres Bild liefernd – ein relativ deutliches Muster der Steuerkraft in den Zürcher Gemeinden. Die «reichen» Gemeinden an den Seeufern und die wirtschaftlichen «Kernzonen» im Glattal und insbesondere um den Flughafen sind als solche gut erkennbar.

Berichtigte Steuerkraft in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2018

K 2.2



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

© BFS 2020

3 Bedarfsabhängige Sozialleistungen

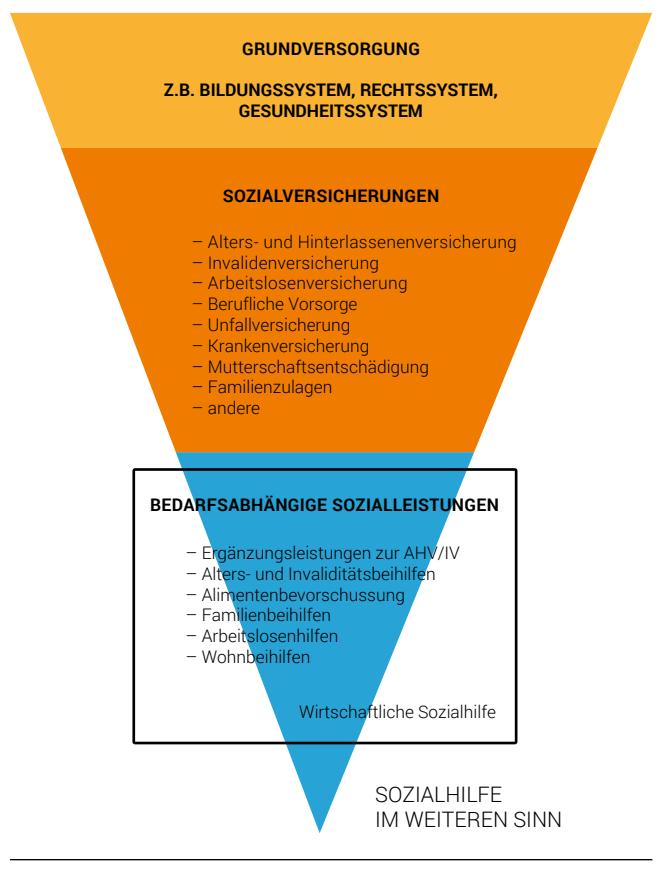
Im Kanton Zürich beziehen 2019 rund 107'000 Personen Bedarfsleistungen. Die Analyse der Entwicklung der Fallzahlen und Bezügerquoten, die Merkmale der Bezügerinnen und Bezüger sowie die finanzielle Situation der unterstützten Haushalte und Personen ergibt ein differenziertes Bild der Armutsbevölkerung und Armutsbekämpfung im Kanton Zürich. Die einzelnen Leistungen sind in je einem Unterkapitel dargestellt. Zu Beginn der Unterkapitel findet sich eine Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der jeweiligen Leistung.

Einleitung

Der Sozialbericht Kanton Zürich dokumentiert die Bedarfsleistungen zur Bekämpfung der Armut im Kanton Zürich. Mit diesen Leistungen stellt der Kanton sicher, dass Hilfebedürftige angemessene Unterstützung erhalten. Das System der sozialen Sicherheit der Schweiz lässt sich als dreistufiges Modell darstellen (vgl. Grafik G 3.1). Die Bedarfsleistungen bilden darin das letzte Auffangnetz.

Modell des Systems der sozialen Sicherheit

G3.1



- Zur ersten Stufe gehört neben der individuellen Sicherung des Lebensunterhalts die Grundversorgung: Sie ist allen zugänglich und umfasst das Bildungs-, Gesundheits- und Rechtssystem sowie die öffentliche Sicherheit. Grundlagen dazu finden sich in der Bundes- sowie der Kantonsverfassung.
- Die zweite Stufe umfasst alle Sozialversicherungen: Risiken, die durch Alter, Krankheiten, Invalidität, Tod, Arbeitslosigkeit oder durch Mutterschaft entstehen können, werden durch Sozialversicherungen aufgefangen.

- Der dritten Stufe gehören alle Bedarfsleistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn an. Sie kommen dann zum Tragen, wenn die übrigen Pfeiler der sozialen Sicherheit wie die private Sicherung, die öffentliche Grundversorgung sowie Sozialversicherungen nicht ausreichen. Die Sozialhilfe im engeren Sinn (wirtschaftliche Sozialhilfe) bildet das letzte Auffangnetz und gewährleistet Hilfe zur Existenzsicherung sowie zur sozialen und beruflichen Integration. Ihr vorgelagert ist eine Reihe von Bedarfsleistungen. Sie vermeiden in bestimmten Situationen die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Die Bedarfsleistungen lassen sich wiederum in zwei Gruppen unterteilen. Es sind einerseits Leistungen zur Sicherstellung der Grundversorgung (z.B. Stipendien oder unentgeltliche Rechtshilfe). Andererseits sind es Leistungen, die ungenügende oder erschöpfte Sozialversicherungsansprüche und mangelnde private Sicherung ergänzen. Die Zusammensetzung der Leistungen der zweiten Gruppe variieren von Kanton zu Kanton.

Der Kanton Zürich kennt folgende dieser Leistungen:

- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- Alters- und Invaliditätsbeihilfen: Kantonale Beihilfen, Kantonsrechtliche Zuschüsse, Gemeindezuschüsse
- Alimentenbevorschussung

3.1 Zusatzleistungen zur AHV/IV

Im Jahr 2019 beziehen rund 55 700 Personen in gut 48 700 Fällen Zusatzleistungen (ZL). Das sind 3,7% der Zürcher Bevölkerung. Der Anteil der IV-Rentnerinnen und -Rentner, die Zusatzleistungen beantragen, liegt bei 50,0%. 2008 lag der Anteil noch bei 39,2%. Von den über 65-Jährigen sind 12,1% auf Zusatzleistungen angewiesen. Dieser Wert hat sich im Zeitverlauf kaum verändert. 2011 bezogen 11,8% der über 65-Jährigen Zusatzleistungen. Die meisten Fälle mit Zusatzleistungen umfassen eine einzige Person. Die durchschnittliche Fallgrösse beträgt unverändert 1,1 Personen. Fälle mit Zusatzleistungen zur IV sind etwas grösser und umfassen im Schnitt weiterhin 1,2 Personen. Frauen beziehen deutlich häufiger Zusatzleistungen zur AHV als Männer. Während der Ausländeranteil bei den Zusatzleistungen zur Altersrente grösser ist als in der Bevölkerung der über 65-Jährigen, sind Ausländer bei den Zusatzleistungen zur IV untervertreten.

Ein Drittel der Personen mit Zusatzleistungen zur AHV lebt im Heim. Je älter eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner ist, desto wahrscheinlicher wird ein Heimaufenthalt. Bei den Zusatzleistungen zur IV wohnt gut ein Viertel der Antragstellenden in einem Heim.

Von allen abgeschlossenen Fällen hat rund ein Sechstel eine Bezugsdauer von weniger als einem Jahr. Im Schnitt dauert ein IV-Fall 3,5 Jahre, ein AHV-Fall 4,5 Jahre bis er abgeschlossen wird.

Rechtliche Grundlage und Ausgestaltung der Leistungen

Zusatzleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenshaltungskosten nicht decken. Betagte, Hinterlassene und Behinderte sollen über die nötigen Mittel verfügen, um die Kosten für den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Auf Zusatzleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Sie sind ein massgeschneidertes Instrument, um für jede Rentnerin und jeden Rentner das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung zu gewährleisten.

Die Zusatzleistungen bestehen aus mehreren Elementen und umfassen folgende Leistungen:

- Ergänzungsleistungen (EL) gemäss Bundesrecht: Sie umfassen Beiträge an den Lebensbedarf, die monatlich ausgerichtet werden, und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.
- Kantonale Beihilfen (BH) für Personen im Privathaushalt.
- Kantonale Zuschüsse (ZU) für Personen mit ausserordentlichem Bedarf in Heimen oder Spitätern. Diese Leistung wurde im Jahr 2008 eingeführt. Sie wird in der Sozialhilfestatistik bisher nicht berücksichtigt.
- Gemeindezuschüsse (GZ) gemäss kommunalen Rechtsgrundlagen.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen und in der Zusatzleistungsverordnung. Dieses Gesetz stützt sich wiederum auf die Erlasse des Bundes.¹ Die Gemeindezuschüsse werden von den Gemeinden geregelt, wobei nur ein Teil der Gemeinden solche Leistungen ausrichtet.²

Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Anrecht auf Zusatzleistungen haben Personen, die Leistungen der AHV/IV (Renten, Hilflosenentschädigungen, IV-Taggelder über mehr als sechs Monate) beziehen, aber aus diesen Leistungen und weiteren Einnahmen ihr Existenzminimum nicht decken können.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen berechnet (vgl. dazu Grafik G3.1.1 und Tabelle T3.1.1). Ebenfalls übernommen werden Krankheits- und Behinderungskosten, die nicht anderweitig abgedeckt sind.

Personen in Privathaushalten erhalten zusätzlich kantonale Beihilfen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. 48 Gemeinden im Kanton Zürich gewähren darüber hinaus Gemeindezuschüsse (vgl. Anhang TA 3.1.9).

Für Personen im Heim gelten Höchstwerte für die anrechenbaren Tagestaxen.

Berechnungssystem

Die Höhe der jährlichen Zusatzleistungen entspricht dem Ausgabenüberschuss in einer individuellen, teilweise schematisierten Bedarfsrechnung (vgl. Grafik G3.1.1). Bei Personen, die nicht dauernd in einem Heim leben, werden ein Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt sowie die Wohnkosten (bis zu einer Höchstgrenze) als anrechenbare Ausgaben anerkannt. Für Personen, die in Heimen leben, werden die Tagestaxe und ein Betrag für persönliche Ausgaben angerechnet. Darüber hinaus werden Kosten von Krankheit, Behinderung, Zahnbehandlung usw. teilweise oder ganz übernommen.

Kantonale Beihilfen und Ergänzungsleistungen werden ausländischen Staatsangehörigen, die nicht aus dem EU-Raum stammen, nur gewährt, wenn sie die Karezfristen bezüglich Wohnsitzdauer erfüllen. Für Beihilfen und Gemeindezuschüsse gelten für alle Antragstellenden Karezfristen bezüglich der Wohnsitzdauer im Kanton respektive in der Gemeinde. Personen mit Zusatzleistungen zur AHV/IV erhalten einen Pauschalbetrag für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.³ Für das Jahr 2019 wurde diese Pauschale je nach Prämienregionen auf 5208 bis 6204 Franken pro Jahr und pro Person ab dem 25. Altersjahr festgelegt. Für jüngere Bezugsberechtigte gelten reduzierte Ansätze. Diese Pauschale wird direkt an die Krankenkassen überwiesen.

Berechnungsschema Zusatzleistungen zur AHV/IV

G3.1.1

Anerkannte Kosten*	Anrechenbarer Betrag Lebensbedarf Gemeindezuschuss und allenfalls Mietzinszuschuss (je nach Gemeinde)	Leistung Gemeindezuschuss	Ausbezahlt Betrag Zusatzleistungen zur AHV/IV
	Anrechenbarer Betrag Lebensbedarf kantonale Beihilfe zusätzlich Fr. 2420.–	Leistung Kantonale Beihilfe	
	Anrechenbarer Lebensbedarf Ergänzungsleistungen Fr. 19 450.– Sozialversicherungsbeiträge: – Pauschalbetrag für KK-Prämien (von 5208 bis 6204 Franken pro Person ab dem 25. Altersjahr) – allfällige Nichterwerbs-Beiträge an die AHV	Ergänzungsleistungen	
	Wohnkosten inkl. Nebenkosten (max. Fr. 13 200.–) Krankheits- und Behinderungskosten (max. Fr. 25 000.–)	– Sozialversicherungsleistungen – Teile des Erwerbseinkommens – Vermögenseinkommen und -verzehr, weitere Einkommen	

* Beispiel für eine Person im Privathaushalt

© BFS 2020

¹ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6.10.2006 (ELG, SR 831.30), Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15.1.1971 (ELV, SR 831.301), Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7.2.1971, (ZLG, LS 831.3) sowie die Zusatzleistungsverordnung vom 5.3.2008 (ZLV, LS 831.31)

² Gestützt auf § 20 ZLG können Gemeinden Gemeindezuschüsse gewähren.

³ § 14 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13.6.1999 (EG KVG, LS 832.01).

Übersicht über das Leistungssystem für Zusatzleistungen zur AHV/IV^a (Stand 2019)

T 3.1.1

Anspruchsgrundlage	Unvollständige Deckung des Existenzbedarfs trotz Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Anerkannte Ausgaben	
Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr	<p>Personen im Privathaushalt</p> <p>EL: Alleinstehende Personen: Fr. 19 450.– Ehepaare: Fr. 29 175.– zusätzlich pro Kind: maximal Fr. 10 170.– (abgestuft nach Kinderzahl)</p> <p>BH: zusätzlich zum EL-Existenzbedarf Fr. 2420.– für alleinstehende Personen, Fr. 3 630.– für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft, maximal Fr. 1210.– pro Kind (abgestuft nach Kinderzahl)</p> <p>Personen in stationären Einrichtungen</p> <p>EL: Beiträge für persönliche Auslagen, nach Bedarf bis maximal Fr. 6483.–</p>
Wohnungskosten	<p>Personen im Privathaushalt</p> <p>EL: Mietzins, max. Fr. 13 200.– für alleinstehende Personen und max. Fr. 15 000.– für Ehepaare und Personen mit Kindern bei Bedarf zusätzlich bis Fr. 3600.– für rollstuhlgängige Wohnung</p> <p>Personen in stationären Einrichtungen</p> <p>EL: Heimkosten bis zur vom Kantonalen Sozialamt festgelegten Taxbegrenzung</p> <p>ZU: Restliche Heimkosten sofern Bezugsvoraussetzungen erfüllt sind</p>
Weitere anrechenbare Kosten	Gewinnungskosten bei Erwerbseinkommen, AHV/IV-Beiträge, ALV-Beiträge, familienrechtliche Unterhaltsleistungen sowie Krankheits- und Behinderungskosten
Anrechenbare Einnahmen	
Einkünfte	<ul style="list-style-type: none"> – Renteneinkommen – Erwerbseinkommen: $\frac{2}{3}$ des Nettoeinkommens nach Abzug der Gewinnungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge sowie eines Freibetrages von Fr. 1000.– bei Alleinstehenden bzw. Fr. 1500.– bei übrigen Personen – Vermögensertrag – familienrechtliche Unterhaltsbeiträge – Einkünfte, auf die freiwillig verzichtet wurde
Vermögen	Anrechenbarer Vermögensverzehr = jährlicher Anteil des die Freigrenze übersteigenden Vermögens (Vermögen, auf die freiwillig verzichtet wurde, werden angerechnet): Hinterlassene und Invalide $\frac{1}{15}$, Altersrentner/innen zu Hause $\frac{1}{10}$ bzw. in Heimen $\frac{1}{5}$, Freigrenze: für 1 Person Fr. 37 500.–, für Ehepaare 60 000.–, zusätzlich für Kinder je Fr. 15 000.– und für selbstbewohnte Liegenschaft Fr. 112 500.–. Besitzt ein Ehepaar eine Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim/Spital lebt oder bewohnt eine Person als Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV/IV, UV oder MV eine Liegenschaft, die sie oder ihr Ehegatte besitzt, ist nur der Fr. 300 000.– übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.
Beschränkungen	
Vermögensgrenze	Keine absolute Grenze. Sie liegt dort, wo der berechnete Bedarf durch andere Einkünfte und/oder Vermögensverzehr gedeckt ist. Per 1.1.2018 besteht kein Anspruch mehr auf Beihilfen, wenn die Vermögensfreibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1Bst. c und Abs. 1bis ELG überschritten werden (neu: § 13 Abs. 4 ZLG).
Leistungsdauer	Keine Beschränkung
Maximale Leistung	Für Krankheits- und Behinderungskosten: Fr. 25 000.– für Erwachsene, Fr. 6000.– für Personen im Heim, Fr. 10 000.– für Kinder, sofern von Eltern getrennt und nicht im Heim; Ausnahmeregelung für Bezüger/innen von mittelschweren und schweren Hilflosenentschädigungen der IV
Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	<p>EL: Keine für Schweizer/innen und EU-Ausländer/innen, 5 Jahre in der Schweiz für Flüchtlinge und Staatenlose, 10 Jahre für andere Ausländer/innen</p> <p>BH/ZU: 10 Jahre für Schweizer/innen und EU-Ausländer/innen, 15 Jahre im Kanton innerhalb der letzten 25 Jahre für andere Ausländer/innen. Keine innerkantonale Karenzfrist für Zuschüsse bei Aufenthalten in Pflegeheimen, Spitäler und Invalideneinrichtungen.</p>
Rückerstattungspflicht für rechtmässige Bezüge	<p>EL: Nein</p> <p>BH/ZU: Ja, wenn bisherige oder frühere Bezüger/innen in günstige Verhältnisse gekommen sind (inkl. Nachlass)</p>
Zuständige Behörde	Verwaltungsstelle der Gemeinde

^a Es ist nicht möglich, die Gemeindezuschüsse hier im Vergleich aufzuführen, da deren Ausrichtung sowie die unterschiedlichen Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe der Leistung von den Gemeinden festgelegt werden.

© BFS 2020

Datengrundlage

Die Daten der Zusatzleistungen zur AHV/IV für die Empfängerstatistik werden im Kanton Zürich seit 2002 erfasst. Bis 2006 waren an der Erhebung 87 Stichprobengemeinden beteiligt, deren Angaben auf den ganzen Kanton hochgerechnet wurden.

Seit 2007 liefern alle Gemeinden Einzelfalldaten und ab dem Jahr 2008 werden nicht nur für den Stichmonat Dezember, sondern für das ganze Jahr Daten erhoben.

Zur Vereinfachung werden die drei Bestandteile der Zusatzleistungen zur AHV/IV, die EL, BH und GZ zusammengefasst ausgewertet. Die kantonalen Zuschüsse werden in der Sozialhilfestatistik nicht erhoben und können daher nicht ausgewiesen werden.

Die Zusatzleistungen für Hinterlassene werden konsequent mit den Zusatzleistungen zur Altersrente zusammengefasst und als Zusatzleistungen zur AHV ausgewiesen, denn ihre Bedeutung ist marginal. Allerdings werden einige Auswertungen nur für die über 65-Jährigen vorgenommen, was erlaubt, auf spezifische Aspekte der Altersrentnerinnen und -rentner einzugehen.

Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung

Im Jahr 2019 beziehen insgesamt 55 676 Personen in 48 716 Fällen Zusatzleistungen zur AHV/IV. Das sind 3,7% der Zürcher Bevölkerung (vgl. dazu Grafik G3.1.2). Diese Quote zeigt, wie stark das Gemeinwesen aktuell durch die Zusatzleistungen beansprucht wird. 2018 lag die Quote mit 3,5% leicht tiefer. Nun liegt sie wieder ähnlich hoch wie 2011 bis 2017. Diese Entwicklung hängt auch mit der Datengrundlage zusammen: 2018 wurden Fälle, bei denen lediglich der Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämien ausbezahlt wurde, nicht flächendeckend erhoben. Davor und im Jahr 2019 flossen sämtliche Fälle in die Statistik ein.

Die Bezügerquote von Zusatzleistungen zur AHV ist im Zeitverlauf gestiegen, von 2,1% im Jahr 2008 auf 2,3% im Jahr 2019. Jene zur IV ist im Zeitverlauf hingegen gesunken. Aktuell liegt sie bei 1,4%. 2008 bezogen 1,5% der Bevölkerung Zusatzleistungen zur IV.

Der langfristige Anstieg im Bereich der Zusatzleistungen zur AHV erklärt sich durch die Alterung der Bevölkerung. Mit der Rentner/innen-Quote (Anteil Rentner/innen an der Gesamtbevölkerung) nimmt auch die Bezugsquote an Zusatzleistungen zur AHV in der Gesamtbevölkerung zu. In der IV sind die Austrittszahlen höher als die Eintrittszahlen. Das liegt an den altersbedingten Übertritten in die AHV, aber auch daran, dass mehr IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger auswandern als einwandern (BSV, IV-Statistik 2019). Damit nimmt auch die Anzahl Personen mit Zusatzleistungen zur IV ab.

Weiterhin steigende Bezügerquoten der IV-Rentnerinnen und Rentner

Will man wissen, welche Anteile der AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner Zusatzleistungen beanspruchen, müssen unterschiedliche Vergleichsgrößen herangezogen werden. Bei den Zusatzleistungen zur IV verwenden wir den Anteil der Beziehenden an allen IV-Rentnerinnen und -Rentnern. Im Jahr 2019 beziehen 50,0% der IV-Rentnerinnen und -Rentner Zusatzleistungen. Dieser Anteil steigt seit 2008, als die Quote noch bei 39,2% lag, kontinuierlich an (vgl. Grafik G3.1.3).

Bei den Altersrenten wird der Anteil der über 65-jährigen Personen mit Zusatzleistungen an der gleichen Altersgruppe in der Bevölkerung ausgewiesen. Die Bezügerquote der über 65-Jährigen liegt 2019 bei 12,1% (vgl. Grafik G3.1.3). Sie ist im Zeitverlauf vergleichsweise weniger stark angestiegen. 2011 bezogen 11,8% der über 65-Jährigen Zusatzleistungen.

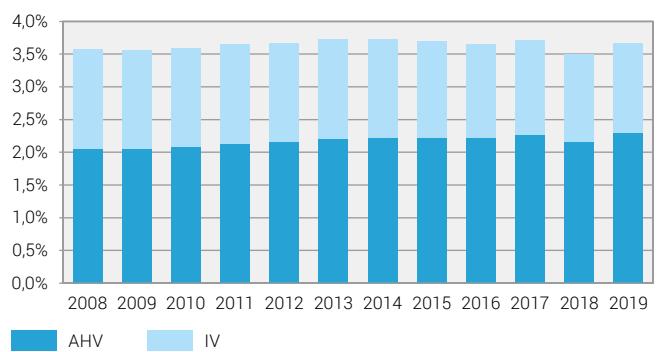
Grosse Unterschiede zwischen den Gemeindegrößenklassen

Die Höhe der Bezügerquoten fällt mit der Gemeindegröße zusammen. Mit der Einwohnerzahl nimmt die Bezugsquote zu. Dieses Muster gilt mit einer Ausnahme für alle ausgewiesenen Quoten. Einzig die Quote der Beziehenden von Zusatzleistungen zur IV liegt in Winterthur weiterhin höher als in der Stadt Zürich.

Betrachtet man nur die über 65-Jährigen, so fallen die Unterschiede nach Gemeindegrößenklasse besonders ausgeprägt aus. Während in der Stadt Zürich 20,5% der über 65-Jährigen Zusatzleistungen zur AHV beziehen, sind es in den beiden

Zusatzleistungen zur AHV und IV: Entwicklung der Bezügerquoten in der Gesamtbevölkerung, 2008–2019

G3.1.2



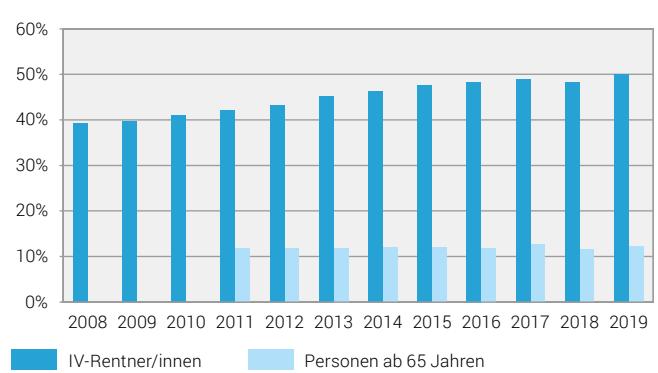
Anmerkung: 2018 wurden Fälle, bei denen lediglich der Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämien ausbezahlt wurde, nicht flächendeckend erhoben.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Zusatzleistungen zur IV und AHV: Entwicklung der Bezügerquoten der IV-Rentner/innen und der Bezügerquote der Personen ab 65-Jahren, 2008–2019

G3.1.3



Anmerkungen:

Die Bezügerquote ist für alle Jahre definiert als der Anteil der Personen mit Zusatzleistungen zur IV an den IV-Rentner/innen im Dezember des Erhebungsjahrs.

Die aktuellen Bezügerquoten der über 65-Jährigen können nur mit denjenigen aus den Jahren 2011 bis 2018 verglichen werden. Die vorher verwendeten Referenzzahlen zur Bevölkerung über 65 Jahren stammen aus einer anderen Datengrundlage und sind deshalb nicht vergleichbar.

2018 wurden Fälle, bei denen lediglich der Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämien ausbezahlt wurde, nicht flächendeckend erhoben.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Gemeindegrößenklassen mit unter 2000 Einwohnern weniger als 4,2%. Die bedürftigen Betagten wohnen demnach eher in den Städten als auf dem Land. Auf dem Land sind vermutlich die Anteile jener grösser, die entweder dank günstigem Wohnraum keine Hilfe in Anspruch nehmen müssen oder die keinen Antrag auf Zusatzleistungen stellen, auch wenn sie Anrecht darauf hätten. Eine analoge Analyse zu den Zusatzleistungen zur IV ist nicht möglich, da nicht feststeht, wie viele IV-Bezüger in den entsprechenden Gemeinden leben.

40,1% aller Personen mit Zusatzleistungen zur AHV wohnen in der Stadt Zürich und 18,0% in Gemeinden mit 10 000 bis 19 999 Einwohnern. In Winterthur leben 8,8% und in den Städten mit 20 000 bis 49 999 Einwohnern 14,0% (vgl. Tabelle TA 3.1.2).

Von den Zürcher Gemeinden weisen Dietikon, Kloten, Obergлатt, Opfikon, Rüti, Schlieren, Wald, Wetzikon, Winterthur und Zürich Quoten von 14% oder mehr aus. Tiefe Quoten findet man in etlichen Gemeinden nördlich von Winterthur sowie im Bezirk Affoltern (Knonaueramt) und im Bezirk Andelfingen (vgl. Karte K3.1).

Zusatzleistungen zur AHV/IV: Anzahl Dossiers, unterstützte Personen und Bezügerquoten nach Rentenart und Gemeindegrößenklasse, 2019

T 3.1.2

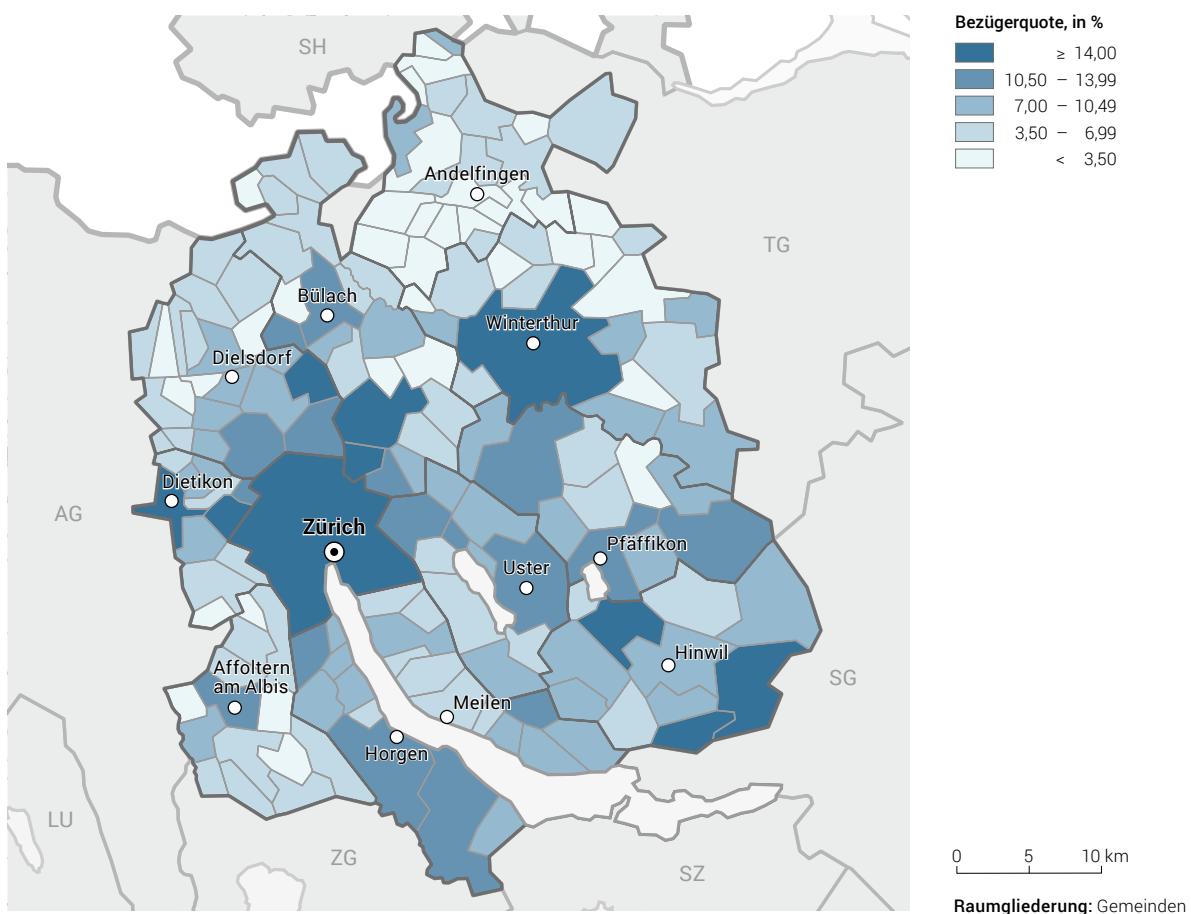
Gemeindegrösse nach Einwohnern	Fälle	Unterstützte Personen	Bezügerquote an der gesamten Bevölkerung	Unterstützte Personen ab 65 Jahren	Bezügerquote der Personen ab 65 Jahren
Zusatzleistungen total					
Total Kanton Zürich	48716	55676	3,7		
150 000 und mehr ^a	19 284	21 508	5,2		
50 000–149 999 ^b	4 693	5 577	5,0		
20 000–49 999	6 843	7 988	3,9		
10 000–19 999	8 550	9 867	3,2		
5 000–9 999	6 009	6 938	2,5		
2 000–4 999	3 128	3 571	2,3		
1 000–1 999	573	628	1,6		
Weniger als 1 000	137	148	1,1		
Zusatzleistungen zur AHV					
Total Kanton Zürich	31 056	34 810	2,3	31 314	12,1
150 000 und mehr ^a	12 803	13 999	3,4	12 733	20,5
50 000–149 999 ^b	2 694	3 076	2,8	2 690	14,8
20 000–49 999	4 289	4 906	2,4	4 365	12,8
10 000–19 999	5 529	6 299	2,1	5 654	9,9
5 000–9 999	3 743	4 282	1,5	3 843	7,6
2 000–4 999	1 756	1 986	1,3	1 770	6,6
1 000–1 999	299	329	0,8	296	4,1
Weniger als 1 000	69	73	0,6	69	3,1
Zusatzleistungen zur IV					
Total Kanton Zürich	17 660	20 866	1,4		
150 000 und mehr ^a	6 481	7 509	1,8		
50 000–149 999 ^b	1 999	2 501	2,2		
20 000–49 999	2 554	3 082	1,5		
10 000–19 999	3 021	3 568	1,2		
5 000–9 999	2 266	2 656	1,0		
2 000–4 999	1 372	1 585	1,0		
1 000–1 999	274	299	0,8		
Weniger als 1 000	68	75	0,6		

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Anmerkung: Das Total der Gemeindegrössen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Bezügerquote der Zusatzleistungen zur AHV in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2019

K3.1



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik (SHS)

© BFS 2020

Fallstruktur, Wohnsituation und Risikogruppen

Die meisten Fälle mit Zusatzleistungen umfassen eine einzige Person. Die durchschnittliche Fallgrösse beträgt unverändert 1,1 Personen. Fälle mit Zusatzleistungen zur IV sind etwas grösser und umfassen im Schnitt weiterhin 1,2 Personen.

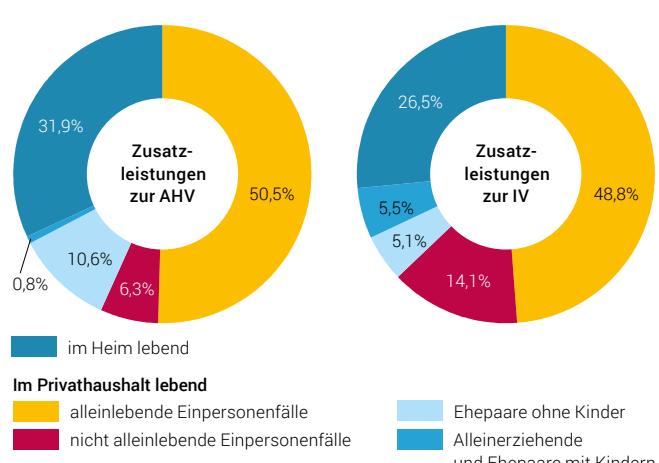
Nicht ganz ein Drittel (31,9%) der Fälle mit Zusatzleistungen zur AHV lebt in einem Heim. Etwas mehr als die Hälfte betreffen Einpersonenfälle im Privathaushalt (56,8% inkl. Nicht-Alleinlebende), und 11,4% sind Ehepaare mit oder ohne Kinder oder Alleinerziehende⁴ (vgl. Grafik G3.1.4).

Die vielen Einpersonenfälle widerspiegeln sich auch im Zivilstand der antragstellenden Personen (vgl. Anhang TA3.1.3). 34,6% der Personen mit Zusatzleistungen zur AHV sind geschieden oder leben getrennt. Dieser Anteil hat in den letzten Jahren stetig zugenommen, während der Anteil der Verwitweten leicht abnimmt und aktuell bei 30,8% liegt. 16,2% sind ledig. Von den 18,4%, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, wohnen nicht alle als Paar im gleichen Haushalt. Dies kann daran liegen, dass ein Ehepartner im Heim ist, während

der andere noch selbstständig im Privathaushalt leben kann. In diesen Situationen werden die Ehepartner als zwei Fälle gezählt, falls beide Leistungen beziehen.

Dossiers mit Zusatzleistungen nach Fallstruktur und Rentenart, 2019

G3.1.4



⁴ Unter Alleinerziehenden werden Familien verstanden mit nur einem Elternteil (Einelternfamilien).

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Anders zeigt sich die Situation bei den IV-Fällen. Dort lebt etwas mehr als ein Viertel (26,5%) in einem Heim, dafür ist der Anteil von Fällen, die aus einer Person bestehen und im Privathaushalt leben, mit 62,9% grösser. Dazu zählen sowohl alleine lebende Personen, als auch solche, die mit anderen Personen einen Haushalt teilen. Dies sind oft die Herkunfts familien, bei welchen Personen mit einer IV-Rente leben, sei es aufgrund eines Geburtsgebrechens, eines Unfalls oder einer Erkrankung in jungen Jahren.

Von den Antragstellenden mit einer IV-Rente sind 66,7% ledig und 20,5% geschieden oder getrennt.

Wohnsituation Heim

Im IV-Bereich lebt etwas mehr als ein Viertel und im AHV-Bereich fast ein Drittel der Fälle mit Zusatzleistungen in einem Heim. Tendenziell gilt: In kleinen Gemeinden ist der Anteil der Heimbewohnerinnen und -bewohner grösser. In kleinen Gemeinden werden Zusatzleistungen öfter erst dann beansprucht, wenn eine Heimunterbringung nötig ist und die hohen Heimkosten nicht mehr aus eigener Kraft getragen werden können, während in grossen Gemeinden eine Unterstützung auch im Privathaushalt beantragt wird. Diese Tendenz ist bei den Zusatzleistungen zur AHV weniger ausgeprägt als bei jenen mit IV (vgl. Tabelle T3.1.3).

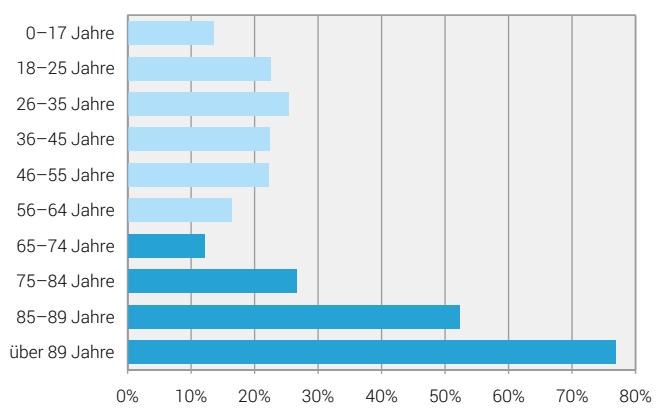
Grafik G3.1.5 zeigt den Anteil aller Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen im Heim nach Altersgruppen. IV-Renten werden bis zum 64. Lebensjahr ausbezahlt, AHV-Renten ab dem 65. Lebensjahr. Es lassen sich zwei Sachverhalte daraus ablesen: Junge IV-Rentnerinnen und -Rentner (18- bis 35-Jährige) mit Zusatzleistungen wohnen häufiger im Heim als ältere. Der Anteil mit Wohnstatus «im Heim lebend» nimmt mit der Altersgruppe der 36- bis 64-Jährigen ab. Das heisst aber nicht, dass die Anzahl der Personen mit Heimaufenthalt mit dem Alter abnimmt. Vielmehr steigt mit zunehmendem Alter die Zahl der

IV-Rentnerinnen und -Rentner und damit auch die Anzahl Personen mit Zusatzleistungen zur IV kontinuierlich an. So ist die Gruppe der 18- bis 35-Jährigen mit Zusatzleistungen zur IV mit 4336 Personen rund halb so gross wie jene der 46- bis 64-Jährigen mit 9428 Personen (vgl. Anhang TA3.1.4.2). Wer zu Beginn des IV-Rentenbezugs schon älter ist, ist seltener auf die Pflege in einem Heim angewiesen.

Genau umgekehrt ist der Trend bei den Altersrentnerinnen und -rentnern. Hier zeigt sich nun der zweite Sachverhalt: der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen bei den Altersrentner und -rentnerinnen, die in einem Heim leben, steigt mit zunehmendem Alter steil an. Er verdoppelt sich zwischen der Altersklasse der 65- bis 74-Jährigen und der nächsten Altersklasse und dann gerade nochmals zur Altersklasse der 85- bis 89-Jährigen (von 12,2% auf 26,6% und dann auf 52,3%). Bei den unterstützten Personen ab 90 Jahren leben über drei Viertel im

Anteile der Personen in Heimen an allen Bezüger/innen nach Altersklassen, 2019

G3.1.5



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Anteile der Dossiers in Heimen nach Gemeindegrössenklasse und Rentenart, 2019

T3.1.3

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Zusatzleistungen zur AHV/IV Total			Zusatzleistungen zur AHV			Zusatzleistungen zur IV		
	Total Fälle	Fälle im Heim	Anteil Fälle im Heim in %	Total Fälle	Fälle im Heim	Anteil Fälle im Heim in %	Total Fälle	Fälle im Heim	Anteil Fälle im Heim in %
Total Kanton Zürich^a	48 716	14 572	29,9%	31 056	9 896	31,9%	17 660	4 676	26,5%
150 000 und mehr ^b	19 284	5 672	29,4	12 803	4 142	32,4	6 481	1 530	23,6
50 000–149 999 ^c	4 693	1 266	27,0	2 694	838	31,1	1 999	428	21,4
20 000–49 999	6 843	2 002	29,3	4 289	1 327	30,9	2 554	675	26,4
10 000–19 999	8 550	2 557	29,9	5 529	1 710	30,9	3 021	847	28,0
5 000–9 999	6 009	1 947	32,4	3 743	1 229	32,8	2 266	718	31,7
2 000–4 999	3 128	948	30,3	1 756	528	30,1	1 372	420	30,6
1 000–1 999	573	193	33,7	299	103	34,4	274	90	32,8
Weniger als 1 000	137	54	39,4	69	27	39,1	68	27	39,7

^a Das Total der Gemeindegrössen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

^b Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten.

^c Stadt Zürich

^c Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Heim. Je älter eine Person mit Zusatzleistungen zur AHV ist, desto wahrscheinlicher lebt sie im Heim. Zusatzleistungen werden demnach häufig erst bei einem Heimeintritt beansprucht. Diese Fälle dauern teilweise nur kurze Zeit, wenn in einem letzten Lebensabschnitt eine intensive Pflege erforderlich wird. So werden 16,6% der Fälle mit Zusatzleistungen zur AHV innerhalb Jahresfrist wieder abgeschlossen (vgl. Grafik G3.1.13).

Frauen im Rentenalter sind häufiger auf Zusatzleistungen angewiesen als Männer

Die Unterscheidung nach Geschlecht (vgl. Grafik G3.1.6) zeigt auf, dass bei den IV-Fällen der Anteil der Männer und Frauen beinahe gleich gross ist, wobei die Männer zeitstabil mit 52,9% leicht übervertreten sind. Die Geschlechterverteilung in der Bevölkerung liegt aktuell bei 50,2% Frauen und 49,8% Männern.

Umgekehrt ist es bei den Zusatzleistungen zur AHV. Dort sind die Frauen mit einem Anteil von 65,7% deutlich übervertreten, auch wenn dieser Anteil innerhalb der letzten Jahre kontinuierlich gesunken ist. Folgende Zusammenhänge können den grossen Frauenanteil erklären:

- Frauen weisen eine höhere Lebenserwartung auf als Männer.
- Die Renten von Frauen sind im Vergleich zu jenen der Männer deutlich tiefer. Dies liegt vor allem an der schlechteren beruflichen Vorsorge (2. Säule, vgl. Fluder et al., 2016). Frauen arbeiten im Laufe ihrer Erwerbs- und Familienphase oft Teilzeit und mit Unterbrüchen. Außerdem sind ihre Löhne nach wie vor tiefer als jene der Männer.
- Frauen sind öfter verwitwet als Männer. Sie haben nicht selten ihren Ehepartner bis zum Tod daheim gepflegt und müssen später die Pflege in einem Heim und damit oft auch Zusatzleistungen beanspruchen.

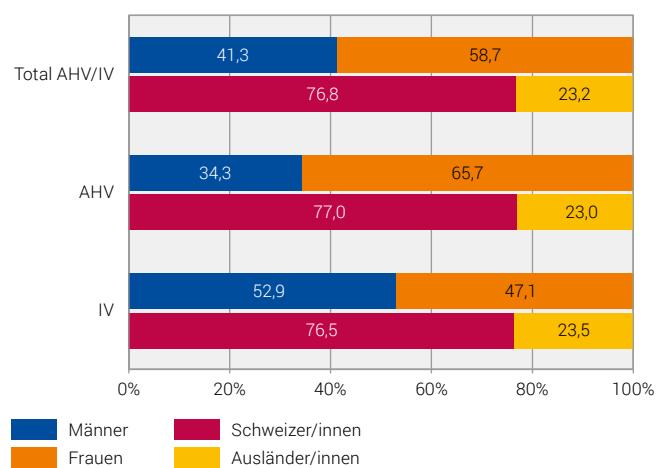
23,2% der ZL-Bezügerinnen und -Bezüger stammen aus dem Ausland. Dieser Prozentsatz liegt unter dem Ausländeranteil in der Bevölkerung von 26,9% (vgl. Kapitel 2, Grafik G2.5).

Die Unterschiede zwischen Männern und Frauen kommen auch bei den Bezügerquoten der über 65-Jährigen zum Ausdruck. In Grafik G3.1.7 sind diese aufgeteilt nach Geschlecht und Nationalität. Die Bezügerquote der ausländischen Frauen ist mit 25,1% mit Abstand am höchsten, während jene der Schweizer Männer mit 8,2% am tiefsten liegt. Es zeigt sich, dass Ausländerinnen und Ausländer bei den ZL-Beziehenden ab 65 Jahren deutlich übervertreten sind. Während Ausländerinnen und Ausländer 30,7% der Bevölkerung im Erwerbsalter (15- bis 64-Jährige) ausmachen, besitzen bei der Bevölkerung ab 65 Jahren nur 11,3% keinen Schweizerpass. Viele Menschen mit Migrationshintergrund sind beim Eintritt ins Rentenalter bereits eingebürgert oder sie kehren in ihr Herkunftsland zurück. Die überdurchschnittlich hohe Bezugsquote der Ausländerinnen und Ausländer lässt sich ähnlich wie bei den Frauen durch eine schlechtere berufliche Vorsorge erklären (tiefere Löhne, weniger Beitragsjahre).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Frauen und Personen ohne Schweizer Pass bei den ZL-Beziehenden ab 65 Jahren deutlich übervertreten sind. Sie gehören zu den Bevölkerungsgruppen mit oft ungenügender Altersvorsorge.

Anders ist die Situation bei den Zusatzleistungen zur IV. Hier sind die Ausländerinnen und Ausländer untervertreten. Während in der Bevölkerung bis 64 Jahren der Ausländeranteil 30,0% beträgt, macht er bei den Zusatzleistungen zur IV-Rente 23,5% aus (vgl. Grafik G3.1.6).

Verteilung der Personen mit Zusatzleistungen nach Rentenart, Nationalität und Geschlecht, 2019 G3.1.6

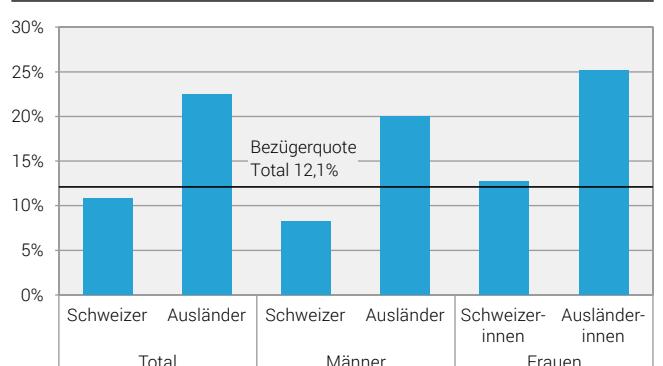


Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Bezügerquoten der Personen ab 65 Jahren mit Zusatzleistungen zur AHV nach Nationalität und Geschlecht, 2019

G3.1.7



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Hohes Risiko für Zusatzleistungen bei jungen und alten Frauen mit Renten

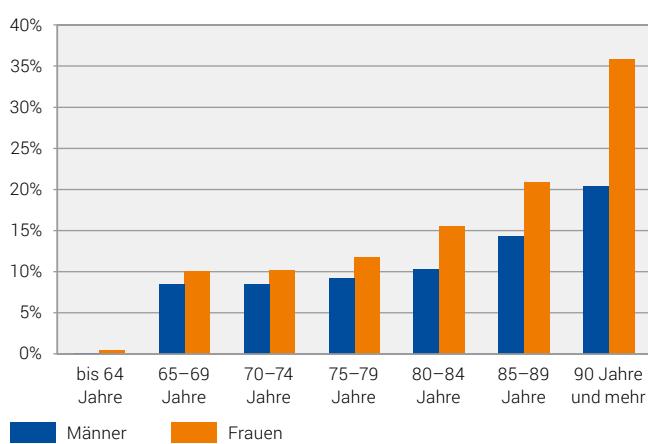
Die beiden Grafiken G3.1.8 und G3.1.10 geben die Bezügerquoten nach Altersklassen und Geschlecht wieder. Mit zunehmendem Alter nehmen die Quoten im IV-Bereich ab und steigen im AHV-Bereich steil an. Je älter eine Person mit AHV-Rente ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie auf Zusatzleistungen angewiesen ist. Folgende Zusammenhänge können dies erklären.

- Viele der Hochbetagten hatten weniger gute Möglichkeiten, eine genügende Alterssicherung aufzubauen als die jüngeren Altersgruppen, da die 2. Säule noch nicht obligatorisch war als sie im Erwerbsleben standen.
- Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit einer Heimunterbringung stark an, was zu einem sehr viel höheren Lebensbedarf führt.
- Im hohen Alter und bei langer Pflegebedürftigkeit ist nicht selten das Vermögen aufgebraucht und der Lebensbedarf kann nicht mehr aus eigener Kraft gedeckt werden. Die tiefen Zinsen auf Sparguthaben der letzten Jahre können dazu beitragen.

Die Tendenz, im hohen Alter auf Zusatzleistungen angewiesen zu sein, ist bei den Frauen sehr viel ausgeprägter als bei den Männern. Während der Unterschied zwischen Männern und Frauen bei der Altersklasse der 65- bis 69-Jährigen nur 1,5 Prozentpunkte ausmacht, ist er bei den über 90-Jährigen mit 15,4 Prozentpunkten beträchtlich (vgl. Grafik G3.1.8).

Bei den über 79-Jährigen hat die Bezügerquote innerhalb der letzten fünf Jahre abgenommen (vgl. Grafik G3.1.9), bei den über 89-jährigen Männern sogar um 3,8 Prozentpunkte. Grund dafür könnte einerseits die bessere Gesundheit der Hochbetagten sein, die länger im eigenen Haushalt leben und deshalb weniger auf Zusatzleistungen angewiesen sind. Der andere Faktor, der dies bewirken könnte, ist die bessere Altersvorsorge (Obligatorium 2. Säule) derjenigen, die neu in diese Altersgruppe kommen.

Bezügerquoten der Personen mit Zusatzleistungen zur AHV nach Altersklassen und Geschlecht, 2019 G3.1.8

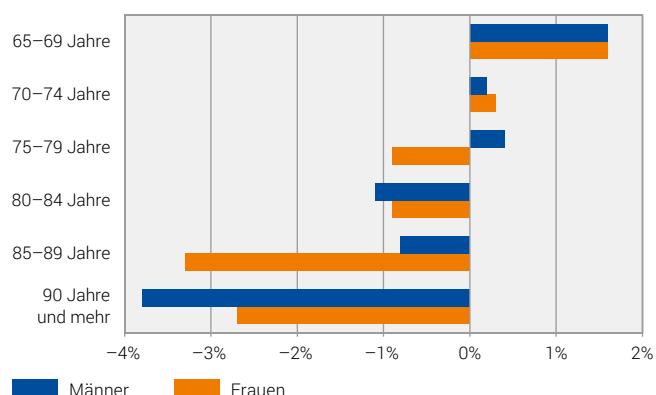


Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Aufhorchen lässt aber, dass im gleichen Zeitraum die Bezügerquote bei Personen, die neu ins Pensionsalter eingetreten sind, um 1,6 Prozentpunkte zugenommen hat. Offenbar gibt es eine grösser werdende Gruppe «jünger» Pensionierter, die trotz des nun seit langer Zeit ausgebauten Dreisäulensystems der Altersvorsorge nicht in der Lage war, eine ausreichende Altersvorsorge aufzubauen. Dies kann bei unterbrochenen Arbeitsbiographien, bei einer Zuwanderung im späteren Erwerbsalter oder bei langer Teilzeitarbeit zutreffen. Diese Entwicklung steht auch im Zusammenhang mit dem wachsenden Anteil älterer Sozialhilfebeziehender. Wenn sie nach langem Sozialhilfebezug das Rentenalter erreichen, sind sie häufig auf Zusatzleistungen angewiesen. Betroffen davon sind Frauen wie Männer.

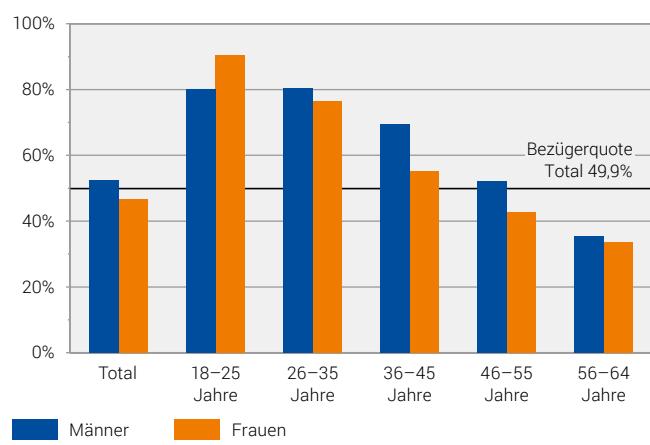
Differenz der Bezügerquoten der Zusatzleistungen zur AHV 2014 und 2019 in Prozentpunkten nach Altersklassen und Geschlecht G3.1.9



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Bezügerquoten der Zusatzleistungen zur IV nach Altersklassen und Geschlecht, 2019 G3.1.10



Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2019; BSV – IV-Statistik 2019

© BFS 2020

Im Bereich der IV haben Frauen im Alter von 18 bis 25 Jahren das höchste Risiko, auf Zusatzleistungen angewiesen zu sein (vgl. G3.1.10). In dieser Altersklasse weisen die Frauen die höhere Quote auf als die Männer. In allen anderen Altersklassen überwiegen die Quoten der Männer. Besonders deutlich ist der Unterschied in der Altersklasse der 36- bis 45-Jährigen.

Leistungen und Einkommen

Laut Angaben des Kantonalen Sozialamtes wurden im Jahr 2019 im Kanton Zürich insgesamt 938,3 Mio. Franken für Zusatzleistungen aufgewendet (Ergänzungsleistungen und kantonale

Beihilfen ohne kantonale Zuschüsse und ohne Gemeindezuschüsse). Das sind 617 Franken pro Einwohner und 17 Franken pro Einwohner mehr als vor einem Jahr. Auf den AHV-Bereich entfielen 56,9% der Ausgaben. Der grösste Teil, nämlich 88%, der Gesamtausgaben sind EL-Leistungen. Für die kantonalen Zuschüsse, die in der Sozialhilfestatistik nicht erhoben und ausgewiesen werden, wurden insgesamt 4,3 Mio. Franken aufgewendet. Für Fälle mit AHV-Rente wurden 1,7 Mio. Franken bezahlt, für Fälle mit IV 2,6 Mio. Franken.

Tabelle T3.1.4 zeigt, dass für einen Fall im Durchschnitt (Median) 1723 Franken pro Monat aufgewendet werden. Während ein Fall im Heim durchschnittlich 3823 Franken kostet, werden für Unterstützte in Privathaushalten 1377 Franken aufgewendet.

Durchschnittliche Zusatzleistungen nach Gemeindegrössenklasse und Rentenart (Median in Franken pro Monat), 2019

T3.1.4

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Total		Im Heim		Im Privathaushalt lebend	
	Fälle	Median (Fr./Monat)	Fälle	Median (Fr./Monat)	Fälle	Median (Fr./Monat)
Zusatzleistungen Total^d						
Total Kanton Zürich	48667	1 723	14563	3 823	34 101	1 377
150 000 und mehr ^a	19 284	1 938	5 672	3 843	13 612	1 599
50 000–149 999 ^b	4 693	1 637	1 266	3 849	3 427	1 346
20 000–49 999	6 815	1 594	1 995	3 870	4 820	1 275
10 000–19 999	8 541	1 576	2 557	3 743	5 983	1 261
5 000–9 999	6 005	1 575	1 947	3 786	4 058	1 234
2 000–4 999	3 120	1 512	946	3 813	2 173	1 216
1 000–1 999 ^c	573	1 461	193	3 668	379	1 172
Weniger als 1 000	137	1 458	54	3 451	83	1 066
Anteil ohne Information in %	0,1					
Zusatzleistungen AHV^d						
Total Kanton Zürich	31 016	1 685	9 890	3 788	21 126	1 317
150 000 und mehr ^a	12 803	1 898	4 142	3 711	8 661	1 552
50 000–149 999 ^b	2 694	1 610	838	3 912	1 856	1 250
20 000–49 999	4 268	1 523	1 323	3 984	2 945	1 181
10 000–19 999	5 521	1 520	1 710	3 697	3 811	1 208
5 000–9 999	3 739	1 527	1 229	3 832	2 510	1 201
2 000–4 999	1 749	1 439	526	3 819	1 223	1 182
1 000–1 999 ^c	299	1 368	103	3 457	196	1 107
Weniger als 1 000	69	1 442	27	3 541	42	980
Anteil ohne Information in %	0,1					
Zusatzleistungen IV^d						
Total Kanton Zürich	17 651	1 788	4 673	3 849	12 975	1 473
150 000 und mehr ^a	6 481	2 000	1 530	4 020	4 951	1 688
50 000–149 999 ^b	1 999	1 674	428	3 806	1 571	1 474
20 000–49 999	2 547	1 667	672	3 752	1 875	1 411
10 000–19 999	3 020	1 700	847	3 807	2 172	1 373
5 000–9 999	2 266	1 622	718	3 719	1 548	1 310
2 000–4 999	1 371	1 617	420	3 809	950	1 252
1 000–1 999 ^c	274	1 583	90	3 791	183	1 206
Weniger als 1 000	68	1 549	27	3 431	41	1 154
Anteil ohne Information in %	0,1					

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur^c Keine dieser Gemeinden gewährt Gemeindezuschüsse^d Der Median des Totals entspricht nicht der Summe der drei Leistungen, da nicht alle Fälle alle drei Leistungen erhalten.

Anmerkungen:

Das Total der Gemeindegrössen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind.

Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt. Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.

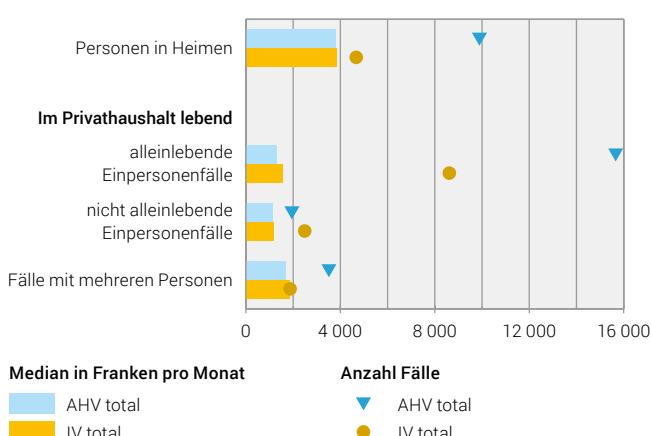
Zwischen AHV- und IV-Fällen bestehen leichte Unterschiede bei den Kosten. Ein durchschnittlicher IV-Fall benötigt 1788 Franken pro Monat, ein AHV-Fall 1685 Franken. Ein Heimfall ist im IV-Bereich mit 3849 Franken um durchschnittlich 61 Franken teurer als ein AHV-Fall. Die Fälle im Privathaushalt kosten im IV-Bereich 1473 Franken, im AHV-Bereich 1317 Franken. Der Unterschied ist mit 156 Franken grösser als bei den Heimfällen.

Bei den Fällen in Privathaushalten nehmen die durchschnittlich ausbezahlten Leistungen mit der Gemeindegrössenklasse deutlich ab, und zwar sowohl im IV- als auch im AHV-Bereich. Dies weist neben den tieferen Bezügerquoten in kleinen Gemeinden darauf hin, dass die Bedürftigkeit in ländlicheren Gegenden infolge der tieferen Lebenshaltungskosten weniger gross ist als in Städten. Detailliertere Angaben zu den ausbezahlten Leistungen nach Gemeindegrössenklasse, Falltyp und Leistungsart finden sich im Anhang TA3.1.5.1 und TA3.1.5.2. Die jährlich ausbezahlten Leistungen sind in den Anhängen TA3.1.6.1 und TA3.1.6.2 zu finden.

Die durchschnittlichen Kosten pro Falltyp sind in Grafik G3.1.11 dargestellt. Wie bereits festgehalten, sind Fälle im Heim beträchtlich teurer als solche im Privathaushalt. Die geringsten Kosten weisen Fälle von nicht alleinlebenden Personen im Privathaushalt auf. Der Unterschied zwischen AHV- und IV-Bereich ist dort klein. Fälle von alleinlebenden Personen sind der weitaus häufigste Falltyp und verursachen leicht höhere Kosten im AHV-Bereich und deutlich höhere im IV-Bereich als die nicht alleinlebenden Einpersonenfälle. Die höheren Beträge bei den übrigen Falltypen sind auf die Grösse der unterstützten Haushalte zurückzuführen. Sie spielen von der Anzahl Fälle her betrachtet eine marginale Rolle.

Wie gross der Betrag ist, der von den Zusatzleistungen ausbezahl wird, hängt einerseits von der Höhe des Lebensbedarfs ab, andererseits aber auch von der Höhe der Renten und anderer Einnahmen der unterstützten Personen. IV-Rentnerinnen und -Rentner, die Zusatzleistungen beziehen, verfügen durchschnittlich über ein Einkommen von 1885 Franken im Monat (vgl. Grafik G3.1.12).

Durchschnittliche Zusatzleistungen und Anzahl Dossiers nach Fallstruktur, 2019 G3.1.11



Der Median des Totals entspricht nicht der Summe der einzelnen Mediane, da es Fälle gibt, die nicht alle drei Leistungen beziehen

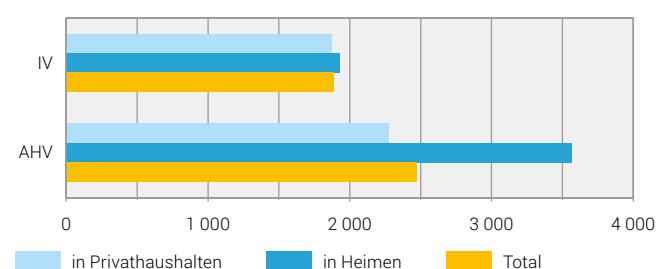
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

Es spielt kaum eine Rolle, ob sie im Heim oder im Privathaushalt wohnen. Bei den Zusatzleistungen zur AHV sind die Einkommen mit durchschnittlich 2470 Franken deutlich höher. Das hat mit höheren Renten, Einkommen aus Vermögen und Vermögensverzehr zu tun.

Es besteht im Bereich Zusatzleistungen zur AHV ein deutlicher Unterschied zwischen den Wohnsituationen Heim und Privathaushalt. Das höhere Einkommen der Heimfälle zeigt, dass im Heim auch Personen auf Zusatzleistungen zur AHV angewiesen sind, die im Privathaushalt mit den eigenen Leistungen aus der Altersvorsorge auskommen würden. Das durchschnittliche anrechenbare Einkommen liegt bei Heimfällen bei 3567 Franken, während es im Privathaushalt mit 2275 Franken deutlich tiefer ist.

Anrechenbares Einkommen pro Fall nach Wohnsituation und Rentenart (Median in Franken pro Monat), 2019

G3.1.12



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

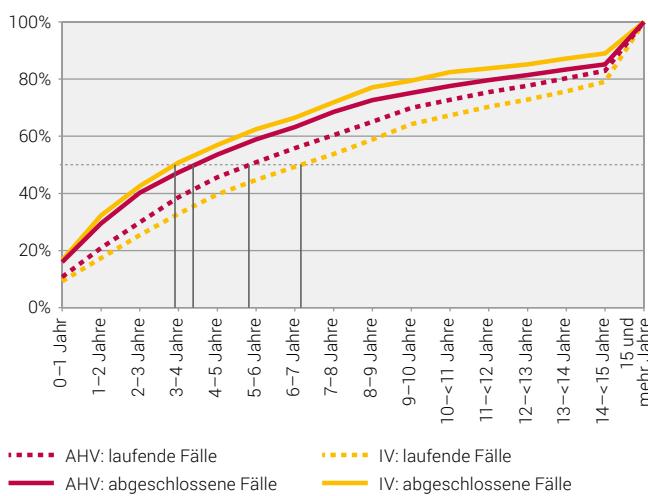
Lange Bezugsdauern

Zusatzleistungen dienen im Gegensatz zur Sozialhilfe der Existenzsicherung auf lange Sicht, oft bis zum Tod. Entsprechend lange sind die Bezugsdauern. Um die Grafik G3.1.11 richtig zu verstehen, ist zu berücksichtigen, dass IV-Fälle, die das AHV-Alter erreichen, nicht abgeschlossen werden, sondern zum AHV-Bereich wechseln.

Von allen abgeschlossenen Fällen hat rund ein Sechstel eine Bezugsdauer von weniger als einem Jahr (AHV 16,0%, IV 16,6%). Die Hälfte der abgeschlossenen IV-Fälle hat nicht länger als rund 3,5 Jahre gedauert.

Bei den AHV-Fällen wird die 50%-Grenze nach etwa 4,5 Jahren erreicht. Bei den laufenden Fällen dauert es länger, bis die 50%-Grenze erreicht wird. Bei den AHV-Fällen wird sie nach rund fünf bis sechs Jahren erreicht, bei den IV-Fällen nach ungefähr sieben Jahren. Sehr lange Bezugsdauern von über 15 Jahren weisen 14,9% der laufenden AHV- und 20,9% der laufenden IV-Fälle mit Zusatzleistungen auf.

Bezugsdauer der laufenden und der abgeschlossenen Fälle mit Zusatzleistungen, 2019 G 3.1.13



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

3.2 Sozialhilfe

2019 werden insgesamt 47 773 Personen bzw. 3,1% der Zürcher Bevölkerung mit Sozialhilfe unterstützt. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der mit Sozialhilfe unterstützten Personen um 1,7 Prozent abgenommen und die Sozialhilfequote sinkt wie schon im Vorjahr um 0,1 Prozentpunkte. Nach wie vor nimmt die Sozialhilfequote mit der Grösse der Gemeinde zu, aber auch einzelne Agglomerationsgemeinden haben verhältnismässig hohe Fallzahlen und weisen zum Teil höhere Sozialhilfequoten als die grossen Städte Zürich und Winterthur aus.

In 34,7% der Fälle mit einer Beendigung des Sozialhilfebezugs im Jahr 2019 ist die Verbesserung der Erwerbssituation der Hauptgrund für die Ablösung. Gegenüber dem Vorjahr ist dieser Anteil angestiegen, er betrug 2018 33,0%.

Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 17 Jahren sind mit einer Sozialhilfequote von 5,4% im Jahr 2019 weiterhin die Altersklasse mit dem höchsten Sozialhilferisiko. In der Altersgruppe der 56- bis 64-Jährigen ist seit Längerem ein Anstieg des Sozialhilferisikos auszumachen. Deren Sozialhilfequote liegt aktuell bei 3,2%.

Das Sozialhilferisiko hängt stark mit der höchsten, zuletzt abgeschlossenen Ausbildung zusammen. Der Vergleich zwischen der Gesamtbevölkerung im Kanton Zürich und den Sozialhilfebeziehenden zeigt, dass Personen mit geringer Ausbildung häufiger von Sozialhilfe abhängig werden als Personen mit höherer Ausbildung. Mit rund 57,1% weist mehr als die Hälfte der Personen in der Sozialhilfe lediglich einen obligatorischen Schulabschluss aus, während dieser Anteil in der Gesamtbevölkerung rund 14,0% beträgt.

Das Leistungssystem Sozialhilfe

Gemäss Art. 111 der Verfassung des Kantons Zürich⁵ sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Menschen in einer Notlage, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können, ein Odbach und existenzsichernde finanzielle Mittel erhalten. Kanton und Gemeinden unterstützen die berufliche Wiedereingliederung erwerbsloser Personen in den Arbeitsprozess. Ausserdem unterstützen sie zur Bekämpfung von sozialer Not und Armut die Hilfe zur Selbsthilfe. Im Asylbereich gelten besondere Bestimmungen. Auf diese wird in Kapitel 3.3 eingegangen.

Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Die Sozialhilfe ist eine Bedarfsleistung, die unabhängig von der Ursache der Notlage entrichtet wird. Grundlage für die Feststellung der Bedürftigkeit ist eine ausführliche Prüfung der finanziellen Situation der antragstellenden Person. Sozialhilfe unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn und soweit die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Nach dem Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich⁶ hat eine Person Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wenn sie für ihren Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen im gleichen Haushalt nicht hinreichend oder rechtzeitig aufkommen kann.

Zuständigkeit und Kostenverteilung

Für den Vollzug der Sozialhilfe sind die Gemeinden zuständig. Die persönliche Hilfe wird in den Städten und in grösseren Gemeinden durch kommunale Sozialdienste erbracht. Im Rahmen von bezirksweise organisierten Gemeindeverbänden übernehmen zum Teil regionale Sozialdienste diese Aufgaben. In kleineren Gemeinden wird die Hilfe teils von Behördenmitgliedern oder Angestellten der Verwaltung übernommen. Familien mit Kindern, die auf Jugendhilfemaßnahmen angewiesen sind, gehören in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der regionalen Stellen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung. Die wirtschaftliche Hilfe obliegt jedoch ausschliesslich den kommunalen Sozialbehörden⁷. Die Gemeinden erhalten vom Kanton Staatsbeiträge an die Kosten der im Vorjahr gewährten wirtschaftlichen Hilfe. Zudem leistet der Kanton den Gemeinden einerseits Kostenersatz für die wirtschaftliche Hilfe für ausländische Staatsangehörige, die noch nicht zehn Jahre im Kanton Wohnsitz haben, und andererseits für Personen ohne Unterstützungswohnsitz, für die nicht ein anderer Kanton kostenersatzpflichtig ist⁸.

⁵ § 111 Verfassung des Kantons Zürich vom 27.2.2005 (KV, LS 101).

⁶ Sozialhilfegesetz vom 14.6.1981 (SHG, LS 851.1).

⁷ Eine Sozialbehörde ist gleichbedeutend mit der Fürsorgebehörde einer Gemeinde. Als Ausnahmen bilden die Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen zusammen den Fürsorgeverband Andelfingen. In einigen Gemeinden bildet der Gemeinderat die Fürsorgebehörde.

⁸ §§ 44 und 45 SHG und §§ 37 bis 40 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21.10.1981 (SHV, LS 851.11).

Berechnungssystem

Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet das soziale Existenzminimum, das neben den Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt⁹. Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Grundlage für ihre Bemessung bilden gemäss der Verordnung zum Sozialhilfegesetz¹⁰ die SKOS-Richtlinien (Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe von April 2005, 4. überarbeitete Ausgabe, in der ab 1.1.2017 geltenden Fassung). Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall. Die in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Teuerungsanpassung kommt nicht automatisch zur Anwendung. Für das Jahr 2019 beträgt der Grundbedarf monatlich 986 Franken für einen Eipersonenhaushalt.

Die SKOS-Richtlinien basieren auf einem Anreizmodell, das Integrationsbemühungen der Hilfesuchenden honoriert und sie aktiv bei der Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützt. Bei unrechtmässigem Leistungsbezug, grober Pflichtverletzung oder Rechtsmissbrauch können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Dies unter Vorbehalt von Art. 12 der Bundesverfassung, der das Existenzminimum für Personen garantiert, die nicht in der Lage sind, sich selber zu helfen. Für die Anwendung der Richtlinien gilt die Weisung der Sicherheitsdirektion vom 19.11.2015. Die SKOS-Richtlinien liefern normierte Werte für den Grundbedarf zur Deckung des Lebensunterhalts und für andere, von der Haushaltgrösse abhängige Kosten. Bei einer normalen Bedarfsrechnung werden der Grundbedarf, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung und situationsbedingte Leistungen berücksichtigt (vgl. Grafik G3.2.1). Die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung werden seit 1996 nicht mehr von der Sozialhilfe, sondern über die individuelle Prämienverbilligung und die Prämienübernahme im Rahmen des EG KVG abgegolten.¹¹

Bei der Berechnung des Unterstützungsbedarfs werden die Kosten für den Lebensbedarf dem Einkommen der zu unterstützenden Personen gegenübergestellt. Resultiert daraus ein Fehlbetrag, setzt die Sozialbehörde die zu leistende Unterstützung fest. Das Anrecht auf Unterstützung besteht nur, wenn zudem das Vermögen nicht über den gesetzlichen Grenzen liegt. Grafik G3.2.1 zeigt das Berechnungsschema des Nettobedarfs zur Sozialhilfe. Anstrengungen der unterstützten Personen zur beruflichen Qualifikation, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie die Pflege von Angehörigen werden mit Integrationszulagen (IZU) finanziell honoriert. Erwerbstätigen Personen wird ein Einkommensfreibetrag (EFB) angerechnet. Die Obergrenze für diese Zulagen liegt pro Haushalt und Monat bei 850 Franken. Die Eintritts- und Austrittsschwellen zum Bezug von Sozialhilfeleistungen sind mit Ausnahme der Berücksichtigung des EFB bei der Austrittsschwelle identisch. Sie umfassen den Grundbedarf, die Wohnkosten,

⁹ § 15 Abs. 1 SHG.

¹⁰ § 17 SHV.

¹¹ Vgl. Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.3.1994 (KVG, SR 832.10), Einführungsgesetz zum KVG vom 13.6.1999 (EG KVG, LS 832.1), Verordnung zum EG KVG vom 6.11.2013 (VEG KVG, LS 832.11) sowie Weisungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

die medizinische Grundversorgung sowie allfällige krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen und die effektiven Lohngestehungskosten (insbesondere Erwerbsunkosten und Kosten zur Fremdbetreuung von Kindern). Bei der Austrittsschwelle wird zusätzlich der EFB berücksichtigt.

Die revidierten SKOS-Richtlinien, welche 2015 aufgeleist und im Kanton Zürich in zwei Etappen in Kraft getreten sind, werden von den Gemeinden seit spätestens Mai 2017 angewendet. Die Revisionspunkte umfassen unter anderem den Grundbedarf für junge Erwachsene und Grossfamilien, Anreiz- und Sanktionsmöglichkeiten, Präzisierungen zum Mietzinsmaxima und den situationsbedingten Leistungen, sowie Hinweise zur Verminderung von Schwelleneffekten und der Abgrenzung der Nothilfe.

Bedingungen für Rückzahlungen

Für die Sozialhilfeleistungen gilt in bestimmten Situationen eine Rückerstattungspflicht. Rückforderungen werden unter Berücksichtigung der Verjährungsvorschriften in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Bei unrechtmässig bezogenen Leistungen (z.B. wegen unwahren oder unvollständigen Angaben oder Zweckentfremdung der ausgerichteten Mittel, so dass die Sozialbehörde diese nochmals leisten muss);
- aufgrund familienrechtlicher Ansprüche, die unter Umständen von Gesetzes wegen an die Behörden übergehen;
- aus Ansprüchen, welche die betroffene Person an die Sozialbehörde abgetreten hat oder die von Gesetzes wegen an die Sozialbehörde übergegangen sind;
- wenn rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von Haftpflichtigen usw. eingehen, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten Sozialhilfe;
- als Rückerstattung bei veränderten finanziellen Verhältnissen, insbesondere bei der Realisierung von Vermögenswerten (z.B. Verkauf einer Liegenschaft) oder wenn eine Person in günstige Verhältnisse kommt, die nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführen sind (z.B. Lotteriegewinn, Erbschaft usw.), aber nur ausnahmsweise aus Erwerbseinkommen;
- aus dem Nachlass der unterstützten Person.

Staatsbeiträge oder Kostenerstattungen durch andere Gemeinwesen gelten nicht als Rückzahlungen.

Datengrundlage

Die Resultate beruhen auf der Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik. Diese enthält die Einzelfalldaten für alle Personen und Fälle, die 2019 eine Geldleistung von der Sozialhilfe bezogen haben.¹² Nicht berücksichtigt in der Statistik zur wirtschaftlichen

¹² In bestimmten Fällen können mehrere Dossiers für die gleiche antragstellende Person vorliegen, z.B. bei einem Umzug in eine andere Gemeinde oder bei einem Bezugsunterbruch von mehr als sechs Monaten. In diesen Fällen wird bei den meisten Auswertungen nur das neuste Dossier berücksichtigt (wichtigste Ausnahme: Auswertung der Beendigungsgründe).

Bedarfsrechnung Sozialhilfe

G3.2.1

Absolutes Existenzminimum = Materielle Grundsicherung mit einem um max. 15% gekürzten Grundbedarf **nach SKOS-Richtlinien**

Materielle Grundsicherung bestehend aus: Wohnkosten

Medizinische Grundversorgung

Grundbedarf für Lebensunterhalt laut SKOS

Soziales Existenzminimum = Materielle Grundsicherung + Situationsbedingte Leistungen

Soziales Existenzminimum + Leistungen mit Anreizcharakter^a: Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige (EFB)
Integrationszulagen für Nichterwerbstätige (IZU)

Anrechenbares Einkommen:

- Erwerbseinkommen, Kinderzulagen, Alimente, Entschädigung für Haushaltführung, Versicherungsleistungen, Renten, Taggelder und vorgelagerte Bedarfsleistungen



^a Pro Fall dürfen Freibeträge eine Höchstgrenze nicht überschreiten

© BEG 2020

Sozialhilfe sind Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit weniger als sieben Jahren und anerkannte Flüchtlinge mit weniger als fünf Jahren Anwesenheitsdauer in der Schweiz. Diese werden in den Statistiken AsylStat und FlüStat erfasst und in Kapitel 3.3 des Sozialberichts thematisiert. Bei den Auswertungen zu den Fallzugängen und -abgängen sowie zur Dauer des Sozialhilfebezugs werden zusätzlich jene Dossiers berücksichtigt, die im Erhebungsjahr nach sechs Monaten ohne Unterstützung abgeschlossen wurden, jedoch keine Auszahlungen mehr erhalten haben. Analysiert werden die Daten auf zwei Ebenen. Einerseits auf der Fallebene und andererseits auf jener der unterstützten Personen.

Das Sozialhilferisiko steigt mit zunehmender Grösse der Wohngemeinde

Grundsätzlich gilt, wie übrigens auch auf gesamtschweizerischer Ebene, je grösser eine Gemeinde ist, desto höher ist die Sozialhilfequote. Die Tabelle T3.2.2 zeigt, dass die Sozialhilfequote im Kanton Zürich über alle acht ausgewiesenen Gemeindegrössenklassen hinweg ansteigt.

Die Sozialhilfequote beträgt bei den zwei kleinsten Gemeindegrössenklassen (d.h. in Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern) etwa 1,0%, bei den mittelgrossen Gemeinden (2 000–9 999 Einwohner) rund 2,0% und bei den kleineren Städten (10 000–49 000 Einwohner) rund 3,0%. Die beiden grossen Städte Zürich (4,5%) und Winterthur (5,5%) weisen weiterhin deutlich höhere Sozialhilfequoten auf als der Durchschnitt aller Zürcher Gemeinden. Die Sozialhilfequote in der Stadt Zürich sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Prozentpunkte (2018: 4,6%), gleich wie diejenige in Winterthur (2018: 5,6%). Somit liegt die Sozialhilfequote von Winterthur seit 2013 über derjenigen der Stadt Zürich.

Obwohl in den Städten Winterthur und Zürich zusammen nur gut ein Drittel der Bevölkerung lebt, stammt etwas mehr als die Hälfte (51,7%) aller unterstützten Personen im Kanton Zürich aus

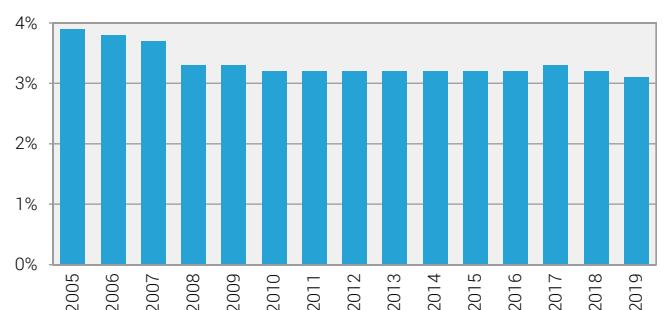
Fallzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung

Mit einem Bestand von 30 501 Fällen (vgl. Tabelle T3.2.2) werden 2019 um -1,5% weniger Dossiers gezählt als im Jahr 2018 (30 979 Fälle). 2019 sind 47 773 Personen auf Sozialhilfe angewiesen, was einer Abnahme von minus 1,7% entspricht (2018: 48 613). Die durchschnittliche Anzahl unterstützter Personen pro Fall bleibt bei 1,57.

Bezugsgrösse für die Berechnung der Sozialhilfequote ist die Bevölkerungszahl gemäss STATPOP des Vorjahres (vgl. Glossar). Die Bevölkerungszahl des Kantons Zürich beträgt Ende 2018 1 520 968 Personen und hat im Vergleich zum Vorjahreswert um 1,1% zugenommen. Diese Zunahme der Referenzbevölkerung und die Abnahme bei den Sozialhilfebeziehenden führt dazu, dass die Sozialhilfequote im Kanton Zürich auf aktuell 3,1% zurückging (vgl. dazu Grafik G 3.2.2). In Anbetracht einer relativ guten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage ist der nun beobachtbare, leichte Rückgang der Sozialhilfequote auch darauf zurückzuführen, dass im 2019 mehr Fälle abgeschlossen als neue eröffnet wurden. Weitere Ausführungen zum wirtschaftlichen und soziodemografischen Hintergrund können Kapitel 2 entnommen werden.

Sozialhilfe: Entwicklung der Sozialhilfequote, 2005–2019

G3 22



Die Sozialhilfequote ist für alle Jahre definiert als der Anteil der Sozialhilfebeziehenden an der Wohnbevölkerung des Vorjahres. Bis 2010 diente die Wohnbevölkerung gemäss ESPON als Referenz. Seit 2011 wird STATPOP als Referenzpopulation für die Berechnung der SH-Quote verwendet.

Quelle: BES = Sozialhilfestatistik 2019

© BES 2020

diesen beiden grossen Zentren. Der Hauptgrund dafür ist, dass Personengruppen mit einem erhöhten Risiko Sozialhilfe zu beziehen, in Städten mit Zentrumscharakter überproportional vertreten sind. Dazu zählen z. B. Alleinerziehende, Alleinstehende, Ausländerinnen und Ausländer, Geschiedene und Arbeitslose. Ein Fall umfasst durchschnittlich 1,57 Personen. In der Stadt Zürich sind es nur 1,49. Erklärt werden kann dies durch den hohen Anteil an Einpersonenhaushalten in der Stadt Zürich (vgl. Anhang TA3.2.1.1).

Auch innerhalb einer Gemeindegrössenklasse gibt es teilweise erhebliche Unterschiede. Agglomerationsgemeinden mit vergleichsweise hohen Arbeitslosenquoten und grossen Ausländeranteilen weisen erhöhte Sozialhilfequoten auf. So haben Dietikon und Rüti mit 5,1%, Kloten mit 5,0%, Opfikon und Schlieren mit 4,6% höhere Sozialhilfequoten als die Stadt Zürich. Weiterhin eine mit 1,8% erstaunlich tiefe Sozialhilfequote weist dagegen Uster als drittgrösste Stadt im Kanton Zürich auf (zu den einzelnen Gemeinden vgl. auch Karte K3.2). Auswertungen auf Bezirksebene zeigen, dass die Sozialhilfequoten in den Bezirken Andelfingen, Affoltern, Meilen und Uster besonders tief sind (1,9% oder weniger, vgl. Anhang TA3.2.1.1).

Bezugsdauer, Abschlussgründe und Parallelbezüge

Mehr Abgänge als Zugänge

Die wirtschaftliche Sozialhilfe soll der vorübergehenden finanziellen Unterstützung in Notlagen dienen, wenn vorgelagerte Sozialversicherungen oder Bedarfsleistungen nicht oder noch nicht greifen (z. B. während der Phase der Abklärung einer Leistungsberechtigung). Oberste Ziele sind die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration. Die Chancen für eine gelingende Integration sind unter anderem abhängig von der Verweildauer in der Sozialhilfe. Damit stellt sich die Frage nach der Bezugsdauer und nach den Gründen für die Ablösung von der Sozialhilfe.

Der Anteil der Abgänge aus der Sozialhilfe liegt im Jahr 2019 über dem Anteil der Zugänge in die Sozialhilfe. Auf Kantonsebene werden 24,5% (im Jahre 2018 25,1%) der Sozialhilffälle neu unterstützt und 25,7% (im Jahre 2018 25,3%) konnten abgeschlossen werden (vgl. Grafik G3.2.3). Insgesamt und wie in den Vorjahren bewegen sich die Zu- und Abgänge auf einem hohen Niveau und weisen auf eine ausgeprägte Dynamik des Sozialhilfebezuges hin.

Übersicht über das Leistungssystem für Sozialhilfe (Stand 1.1.2019)

T 3.2.1

Anspruchsgrundlage	Fehlende oder ungenügende verfügbare Mittel zur Existenzsicherung
Angerechnete Kosten	
Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr	
– Personen im Privathaushalt	Grundbedarf: 1 Pers.: Fr. 11 832.– / 2 Pers.: Fr. 18 108.– / 3 Pers.: Fr. 22 008.– usw. Bei aktiven Integrationsbemühungen zusätzlich Zulagen bis max. Fr. 3600.–/ Jahr und Person, (pro Unterstützungsfall aber zusammen mit Einkommensfreibeträgen max. Fr. 10 200.–/Jahr), bei Pflichtverletzung Kürzung des Grundbedarfs um max. 30%
– Personen in stationären Einrichtungen	Angemessene Pauschale für persönliche Bedürfnisse
Wohnungskosten	
– Personen im Privathaushalt	Günstiger Mietzins inkl. unmittelbarer Nebenkosten, bei selber bewohntem Wohneigentum Hypothekarzins
– Personen in stationären Einrichtungen	Unterbringungskosten
Weitere anrechenbare Kosten	Situationsbedingte Kosten im Ermessen der Sozialbehörde: z. B. krankheits-, behinderungs- und erwerbsbedingte Spezialauslagen, Weiterbildung
Angerechnete Einkommen	
Einkünfte	Alle aktuell vorhandenen Einkünfte. Auf Erwerbseinnahmen wird ein Freibetrag von max. Fr. 4800.–/Jahr und Person (pro Unterstützungsfall aber zusammen mit Integrationszulagen max. Fr. 10 200.–/Jahr) gewährt.
Vermögen	Personen mit Vermögen über dem Vermögensfreibetrag haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterstützung. Das über den Vermögensfreibetrag hinausgehende Vermögen muss zur Finanzierung des Lebensunterhalts verwendet werden.
Beschränkungen	
Vermögensfreibeträge	Fr. 4000.– pro Erwachsene/r und Fr. 2000.– pro Kind, max. Fr. 10 000.– pro Fall
Leistungsdauer	Keine Beschränkung
Maximale Leistung	Keine Beschränkung, der ausgewiesene Bedarf wird von der Sozialhilfe übernommen.
Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	Keine
Rückerstattungspflicht für rechtmässige Bezüge	Ja, ausnahmsweise, in der Regel aber nicht aus Erwerbseinkommen.
Zuständige Behörde	Sozial- oder Fürsorgebehörde der Gemeinde.

© BFS 2020

Sozialhilfefälle, unterstützte Personen und durchschnittliche Anzahl Personen pro Fall nach Gemeindegrößenklasse, 2019

T 3.2.2

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Sozialhilfefälle	Unterstützte Personen	Sozialhilfequote in %	Unterstützte Personen pro Fall
Total Kanton Zürich	30501	47773	3,1	1,57
150 000 und mehr ^a	12 491	18 558	4,5	1,49
50 000–149 999 ^b	3 813	6 124	5,5	1,61
20 000–49 999	3 682	5 909	2,9	1,60
10 000–19 999	5 278	8 585	2,8	1,63
5000–9999	3 793	6 198	2,2	1,63
2000–4999	1 785	2 806	1,8	1,57
1000–1999	310	472	1,2	1,52
Weniger als 1000	70	113	0,9	1,61

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

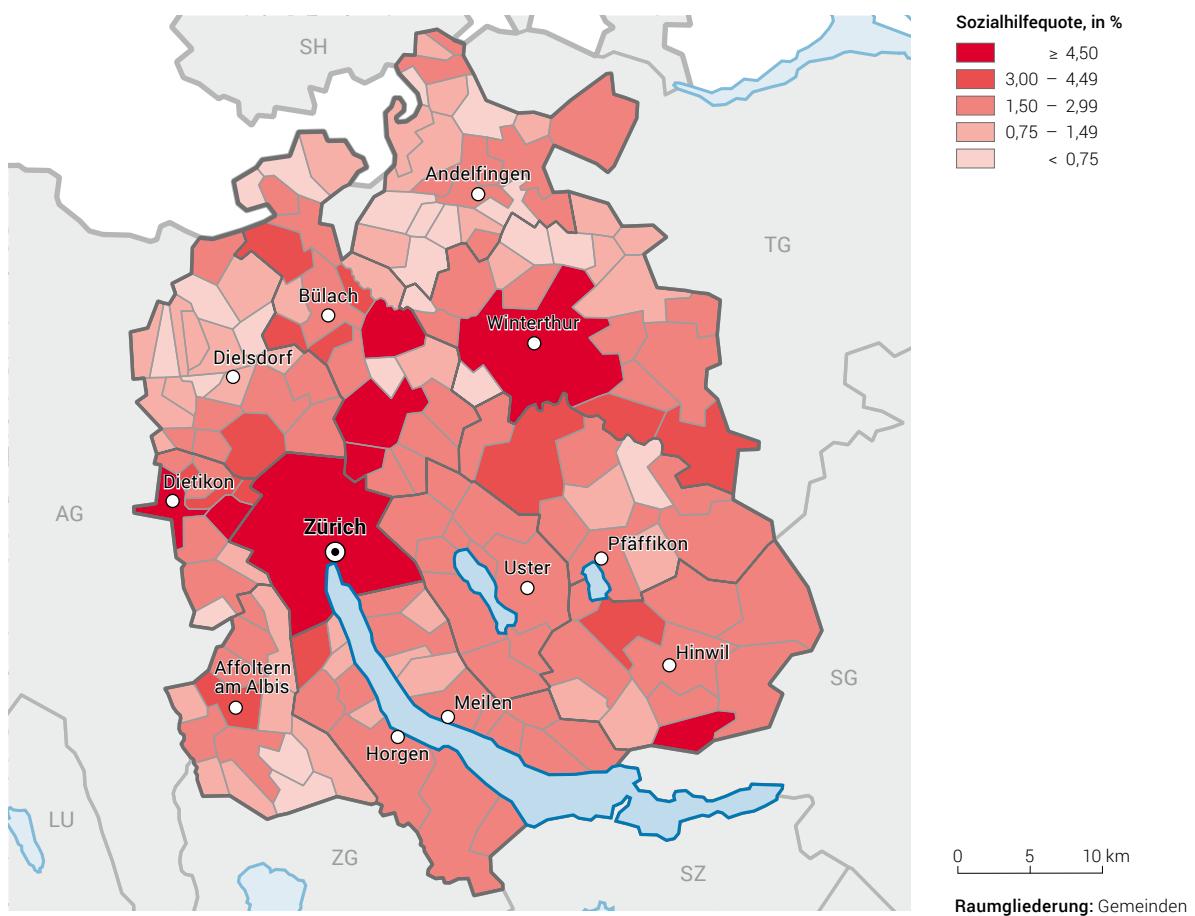
Das Total der Gemeindegrößenklassen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Sozialhilfequote in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2019

K 3.2

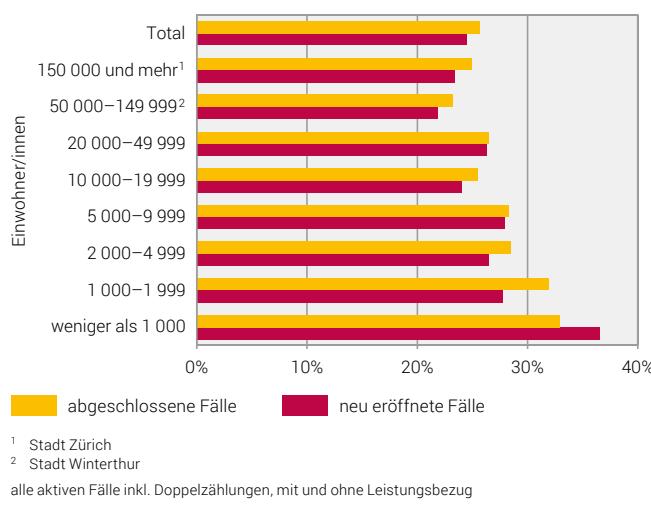


Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik (SHS)

© BFS 2020

Fallzugänge und Fallabgänge nach Gemeindegrössenklasse in Prozent aller Fälle, 2019

G3.2.3



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Die Verbesserung der Erwerbssituation ist der wichtigste Ablösegrund bei den Personen zwischen 26 und 55 Jahren

Die in der Sozialhilfeempfängerstatistik erfassten Abschlussgründe basieren auf drei Hauptkategorien:

- Verbesserung der Erwerbssituation (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Beschäftigungsmassnahme, erhöhtes Erwerbseinkommen),
- Existenzsicherung durch andere Leistungen der sozialen Sicherheit (Existenzsicherung durch Sozialversicherungen, Existenzsicherung durch bedarfsabhängige Sozialleistungen),
- Beendigung der Zuständigkeit (Wechsel des Wohnortes, Wechsel des Sozialdienstes, Kontaktabbruch).

Dazu kommt die Residualkategorie «Anderes und unbekannt». Ein Dossier wird als abgeschlossen bezeichnet, wenn während sechs Monaten keine Zahlung mehr erfolgt ist.

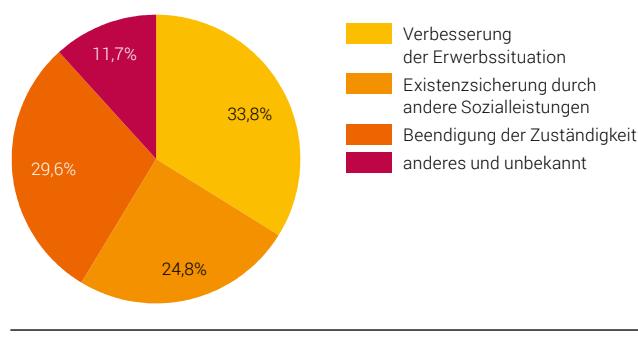
In 33,8% (2018: 32,7%) aller Fälle ist die Verbesserung der Erwerbssituation der Hauptgrund der Ablösung aus der Sozialhilfe und in 24,8% (2018: 24,1%) aller Fälle ist die Ablösung mit der Existenzsicherung durch andere Leistungen der sozialen Sicherheit begründet (vgl. Grafik G3.2.4).

Bei den Altersgruppen zwischen 26 und 55 Jahren stellt die Verbesserung der Erwerbssituation mit beinahe 40,0% den wichtigsten Ablösegrund dar. Bei der ältesten Gruppe im erwerbsfähigen Alter (56–64 Jahre) wird demgegenüber die Existenzsicherung durch andere Leistungen der sozialen Sicherheit (48,4%) am häufigsten angegeben. Zur Existenzsicherung durch Sozialversicherungen gehören Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Alters-, Witwen- oder Waisenrenten, IV- und SUVA-Renten. Bedarfsabhängige Leistungen sind die Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stipendien oder Alimentenbevorschussungen¹³.

¹³ Kleinkinderbetreuungsbeiträge wurden 2016 abgeschafft.

Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilffälle, 2019

G3.2.4



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Beinahe drei von zehn laufenden Fällen werden länger als vier Jahre unterstützt.

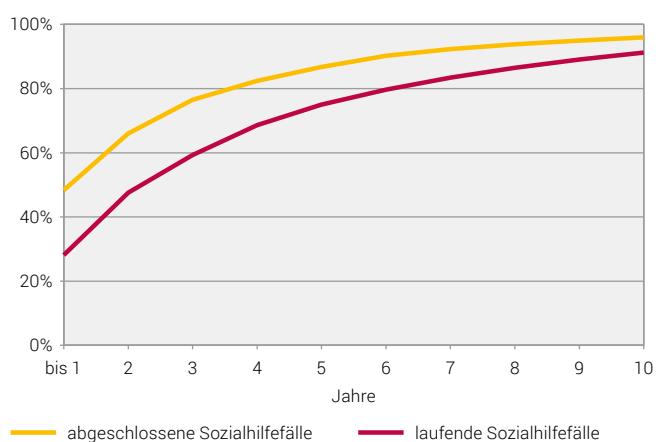
Die Dauer des Sozialhilfebezugs wird einerseits für die im Beobachtungsjahr 2019 abgeschlossenen Fälle und andererseits für die laufenden Fälle ausgewiesen (vgl. Grafik G3.2.5).

48,3% aller im Berichtsjahr abgeschlossener Fälle werden während weniger als einem Jahr unterstützt. Von den noch aktiven Fällen sind 28,16% weniger als ein Jahr lang von der Sozialhilfeabhängig. Insgesamt (das Total aller abgeschlossenen und laufenden Fälle) beträgt die Bezugsdauer in 33,3% der Fälle weniger als ein Jahr (vgl. Anhang TA3.2.1.5). Dieser Sachverhalt zeigt, dass die Überbrückungsfunktion der Sozialhilfe, d.h. die Unterstützung bei Vorliegen einer temporären finanziellen Notlage, weiterhin von grosser Bedeutung ist.

82,4% der abgeschlossenen Fälle hatten eine Laufzeit von bis zu vier Jahren und von den noch laufenden Fällen hatten 68,6% eine Laufzeit von bis zu vier Jahren. Das bedeutet, dass drei von zehn laufenden Fällen eine Bezugsdauer von mehr als vier Jahren aufweisen. Diese langen Bezugsdauern weisen auf

Kumulative Anteile der abgeschlossenen und der laufenden Sozialhilffälle nach Bezugsdauer, 2019

G3.2.5



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

strukturelle Risiken hin, die von keiner Sozialversicherung oder bedarfsabhängigen Leistung abgedeckt werden. So sind zum Beispiel Alleinerziehende, Personen ohne Berufsausbildung oder ältere Personen mit gesundheitlichen Problemen oft jahrelang auf Sozialhilfe angewiesen.

Jede elfte Person mit Sozialhilfe erhält parallel dazu Leistungen aus Sozialversicherungen

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip kommt die Sozialhilfe erst zum Tragen, wenn alle anderen Leistungen im System der sozialen Sicherheit keine oder keine existenzsichernde Unterstützung bieten. Das bedeutet, dass die Anzahl der Personen in der Sozialhilfe, die gleichzeitig eine andere Sozialleistung beziehen, ein Indikator für die Zielerreichung dieser Sozialleistung sein kann. Es werden jene Fälle (Dossiers) berücksichtigt, die laut Sozialhilfebudget gleichzeitig mit der Sozialhilfe andere Leistungen beziehen (bei der Analyse der Mehrfachbezüge in Kapitel 4 kommen hingegen auch Leistungskombinationen ohne Sozialhilfe vor).

Nachfolgend werden Fälle unterschieden, die Sozialversicherungsleistungen beziehen und solche, die andere Bedarfsleistungen erhalten. Bei 9,1% der Sozialhilffälle bezieht 2019 mindestens eine Person der Unterstützungseinheit neben der Sozialhilfe gleichzeitig eine oder mehrere andere Sozialversicherungsleistungen (vgl. Grafik G 3.2.6).

Am häufigsten wird neben der Sozialhilfe eine IV-Rente ausgerichtet (3,6%). Dies ist ein Hinweis darauf, dass bei Personen mit einer IV-Rente vergleichsweise oft ein Restbedarf bestehen bleibt, der zum Teil durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss. Dies trifft beispielsweise ein,

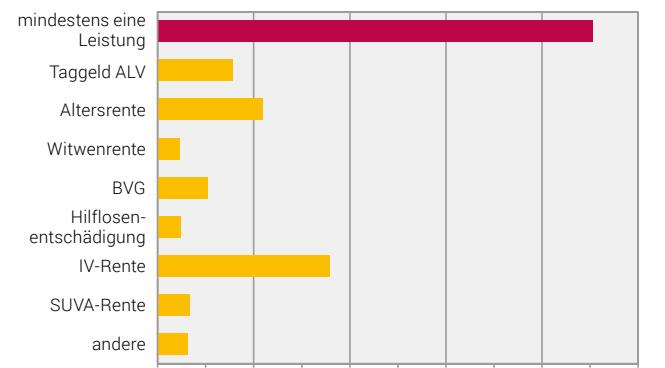
- wenn Zusatzleistungen erst beantragt (aber noch nicht zugesprochen) sind,
- wenn kein Anrecht auf Zusatzleistungen besteht oder
- wenn eine Person nur Anrecht auf eine Teilrente hat und keine Teilzeitbeschäftigung finden kann.

Seit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Institutionen zur Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) am 1.1.2008 sind invalide Personen in anerkannten IV-Heimen mit hohen Heimtaxen nicht (mehr) auf Sozialhilfe angewiesen, sondern sie werden bei Bedarf über Zusatzleistungen finanziert, was bei Langzeitvergleichen zu beachten ist.

1,6% der im Jahr 2019 Sozialhilfe beziehenden Personen sind trotz Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auf Sozialhilfe angewiesen. Dies ist dann der Fall, wenn der Auszahlungsbetrag, der 70,0% oder 80,0% des versicherten Verdienstes ausmacht, unterhalb des Existenzminimums zu liegen kommt. Alle übrigen Sozialversicherungsleistungen kommen nur selten in Kombination mit der Sozialhilfe vor.

In 5,9% der unterstützten Fälle bezieht die Unterstützungseinheit zeitgleich mindestens eine weitere Bedarfsleistung (vgl. Grafik G 3.2.7). Am häufigsten werden 2019 zusätzlich zur wirtschaftlichen Sozialhilfe Leistungen der Alimentenbevorschung (2,5%) bezogen.

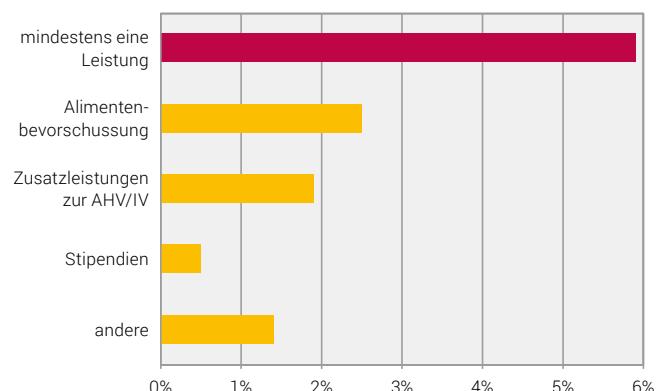
Anteil der Sozialhilffälle, die gleichzeitig Sozialversicherungsleistungen beziehen, 2019 G 3.2.6



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Anteil der Sozialhilffälle, die gleichzeitig Bedarfsleistungen beziehen, 2019 G 3.2.7



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Soziodemografische Merkmale der Sozialhilfebeziehenden

Zu den wichtigen Daueraufgaben der Sozialhilfestatistik gehört es, sich mit der Frage zu befassen, wie sich Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe in ihrer soziodemografischen Zusammensetzung gegenüber der Gesamtbevölkerung unterscheiden. In diesem Kapitel werden Personengruppen identifiziert, die ein besonders hohes Risiko haben, von Sozialhilfe abhängig zu werden.

Kinder und Jugendliche sind von allen Altersklassen am häufigsten auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen

Die Grafiken G3.2.8 und G3.2.9 zeigen, dass Kinder und Jugendliche – wie in den vergangenen Jahren – wesentlich häufiger von der Sozialhilfe abhängig sind als die übrigen Altersgruppen. Aus der Grafik G3.2.8 wird durch die zusätzliche Berücksichtigung der Nationalität ersichtlich, dass das Sozialhilferisiko bei Ausländerinnen und Ausländern stärker mit dem Alter variiert als bei Schweizerinnen und Schweizern.

2019 beträgt die Sozialhilfequote der 0- bis 17-Jährigen im Kanton Zürich 5,4% und ist dabei im Vergleich zum Vorjahr (5,5%) leicht gesunken. Bezuglich der Auswirkungen der 2016 abgeschafften Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) zeigt ein detaillierterer Blick auf die Entwicklung der Sozialhilfequote der jüngsten Kinder, dass die Quoten für bis zweijährige Kinder zwischen den Jahren 2015 und 2017 relativ deutlich zugenommen haben und seit 2018 leicht zurückgehen: Während im Jahr 2015 4,7% der ein und zwei Jahre alten Kinder Sozialhilfeleistungen bezogen, beträgt der gemittelte Wert für diese beiden Altersjahre im Jahr 2018 5,2% und nun im 2019 4,8%.

Alle Altersgruppen im erwerbsfähigen Alter weisen 2019 Sozialhilfequoten zwischen 3,0% und 3,6% auf. Ab dem Rentenalter ist die Sozialhilfequote sehr tief (0,3%). Hier greifen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit insbesondere die Zusatzleistungen zur AHV (vgl. Grafik G3.2.9).

2019 sind rund 30,0% aller Personen in der Sozialhilfe mindestjährig, was insbesondere mit dem hohen Armutsrisko von Alleinerziehenden und von kinderreichen Familien zusammenhängt. In absoluten Zahlen sind 14 574 Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen.

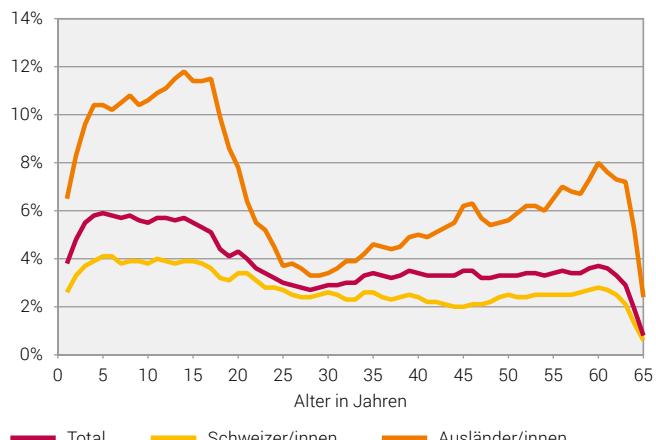
Der Vergleich der Sozialhilfequoten der Altersgruppe der 0- bis 17-Jährigen nach Gemeindegrössen zeigt, dass das Sozialhilferisiko von der kleinsten bis zur grössten der acht Klassen kontinuierlich steigt, wobei die Sozialhilfequote in Winterthur höher liegt als jene in Zürich (vgl. Anhang TA 3.2.2.1). Sehr hohe Sozialhilfequoten der Kinder und Jugendlichen weisen 2019 die beiden grossen Städte Zürich (7,8%) und Winterthur (9,4%) auf.

Für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren liegt die Sozialhilfequote 2019 bei 3,6%, was einem Rückgang von 0,1 Prozentpunkten bezüglich des Vorjahres entspricht. Über die ganze Zeitperiode von 2005 bis 2019 betrachtet, zeigt sich eine positive Entwicklung bei den jungen Erwachsenen. Wichtige Erfolgsfaktoren dürften dabei der grundsätzlich gut funktionierende Arbeitsmarkt und die Bemühungen der öffentlichen Hand sein, die jungen

Sozialhilfequote nach Alter: insgesamt und nach Nationalität, 2019

(gleitender Durchschnitt über 2 Altersjahrgänge)¹

G3.2.8



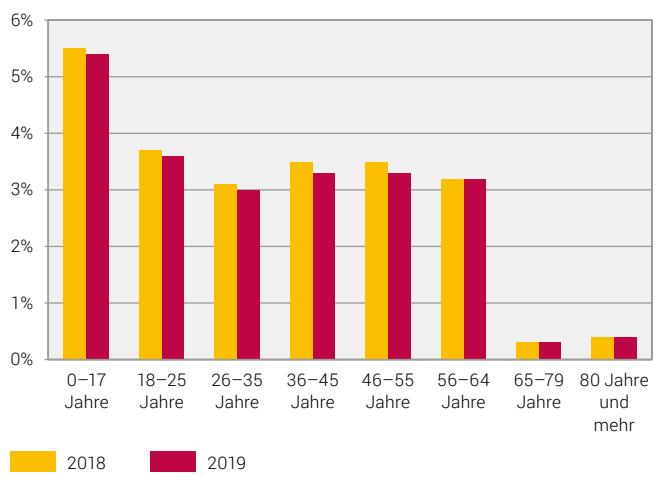
¹ Die effektive Quote pro Jahrgang schwankt relativ stark. Um die Aussagekraft der Zahlen zu erhöhen, werden fortlaufend die Daten zweier aufeinander folgender Altersjahrgänge zusammengezählt und der Durchschnitt verwendet (= gleitender Durchschnitt über 2 Altersjahrgänge).

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Sozialhilfequote nach Altersklassen, 2018 und 2019

G3.2.9



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Erwachsenen über Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme sowie durch gezielte Programme wie z. B. das Case-Management Berufsbildung Netz2¹⁴ in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Auch bei den jungen Erwachsenen steigt die Sozialhilfequote mit zunehmender Gemeindegrösse an. Die Sozialhilfequoten der jungen Erwachsenen in den beiden grossen Städten Zürich und Winterthur betragen 5,2% bzw. 6,1% und liegen damit deutlich über dem kantonalen Durchschnitt.

¹⁴ Im Kanton Zürich tritt das vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) initiierte Case Management Berufsbildung unter dem Namen Netz2 auf (vgl. www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/berufsberatung/angebote/spezifische_angebote/netz2.html#).

Die grösste Abnahme verzeichnete die Altersgruppe der 46- bis 55-Jährigen: ihr Der Anteil der 46- bis 55-Jährigen an allen Sozialhilfebeziehenden sank von 16,3% im 2018 auf 16,0% im 2019, und die Sozialhilfequote von 3,5% auf 3,3%.

Konstante Sozialhilfequote der 56- bis 64-Jährigen

Bei der Altersklasse der 56- bis 64-Jährigen kann 2019 festgehalten werden, dass ihre Sozialhilfequote als einzige seit 2017 nicht sank sondern bei 3,2% konstant blieb. Damit liegt ihr Sozialhilferisiko erstmals über der Gesamtquote von 3,1%. Wie in den Fokuskapiteln der Berichtsjahre 2017 zu den Personen im späten Erwerbsalter und 2018 zur Ablösequote gezeigt wurde, hat diese Altersklasse mehr Schwierigkeiten, sich von der Sozialhilfe abzulösen und wieder eine Stelle zu finden.

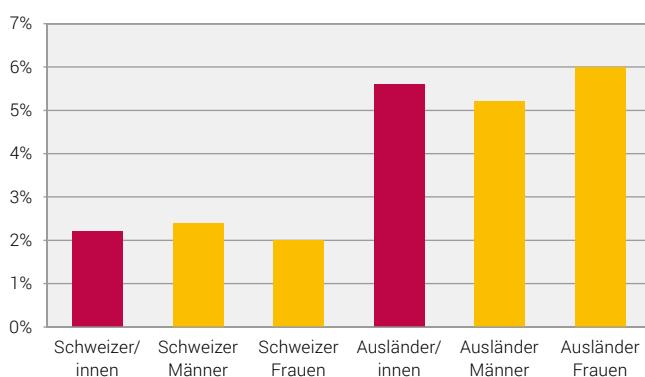
Im Jahr 2019 gehören 10,6% aller Personen in der Sozialhilfe der Alterskategorie der 56- bis 64-Jährigen an. 2017 betrug der entsprechende Anteil dieser Personengruppe an der Gesamtzahl der Sozialhilfebeziehenden 9,8%. Im Jahr 2008 lag deren Anteil bei 7,0% und hat seither anteilmässig relativ stark zugenommen. Diese Entwicklung ist neben dem steigenden Sozialhilferisiko für diese Altersklasse auch auf die Alterung der Bevölkerung zurückzuführen.

Höheres Sozialhilferisiko der Schweizer Männer und der ausländischen Frauen

Insgesamt tragen im Jahr 2019 die Männer gesamthaft ein minim höheres Sozialhilferisiko als die Frauen (Sozialhilfequote der Männer 3,2%, jene der Frauen 3,1%, vgl. Anhang TA 3.2.2.2). Das leicht überdurchschnittliche Sozialhilferisiko der Männer widerspiegelt dabei lediglich die Situation der Schweizerinnen und Schweizer. 2019 haben 2,4% der Schweizer Männer, aber nur 2,0% der Schweizerinnen Sozialhilfeleistungen bezogen (vgl. Grafik G3.2.10). Im Unterschied dazu weisen, ebenfalls wie im Vorjahr, Frauen mit ausländischer Nationalität ein höheres Sozialhilferisiko auf als ausländische Männer (6,0% gegenüber 5,2%). Dies ist primär auf das stark erhöhte Sozialhilferisiko von geschiedenen Ausländerinnen zurückzuführen.

Sozialhilfequote nach Nationalität und Geschlecht, 2019

G3.2.10



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

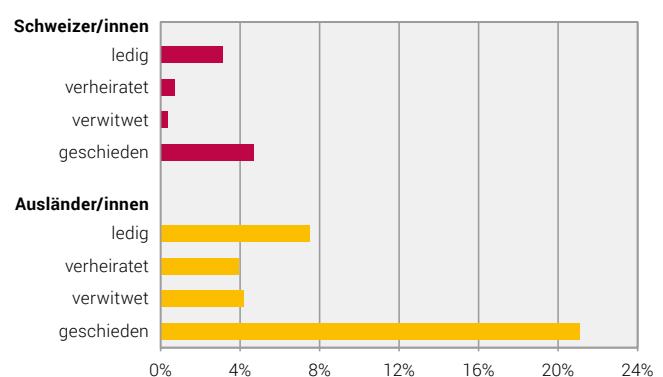
Hohe Sozialhilfequote bei Geschiedenen – insbesondere bei Ausländerinnen

Die Auswertung des Zivilstands der erwachsenen Personen zeigt, dass das Sozialhilferisiko sehr ungleich verteilt ist (vgl. Anhang TA 3.2.2.2). Das tiefste Sozialhilferisiko tragen die Verwitweten mit 0,9%. Bei Verlust eines Ehegatten verhindern Hinterlassenenrenten das Eintreten einer finanziellen Notlage. Geschiedene Personen sind mit einer Sozialhilfequote von 5,8% in der Sozialhilfe deutlich häufiger vertreten als Personen anderen Zivilstands. Ledige Personen weisen 2019 mit 3,3% eine deutlich höhere Sozialhilfequote als die Verheirateten (1,8%) auf. Da bei Verheirateten mehrere Personen zum Haushaltseinkommen beitragen können, ist das Risiko einer Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen geringer. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob die verheirateten Paare Kinder haben oder nicht. Die geringe Sozialhilfequote der Verheirateten ist auf die Paare ohne Kinder zurückzuführen. Bei allen Zivilstandsgruppen steigt das Sozialhilferisiko mit zunehmender Gemeindegröße. Im Jahr 2019 sind in der Stadt Zürich 9,1% der geschiedenen Personen auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen und in der Stadt Winterthur sind es 9,4%. Die Familiensituation bzw. Haushaltsstruktur gibt neben dem Zivilstand einen aussagekräftigen Überblick über das Sozialhilferisiko von Bevölkerungsgruppen.

Die Grafik G3.2.11 beinhaltet eine kombinierte Auswertung nach Zivilstand und Nationalität aller Personen über 18 Jahren. Besonders augenfällig ist das sehr hohe Sozialhilferisiko von geschiedenen Ausländerinnen und Ausländern (Sozialhilfequote 21,1%). Sie sind gut vier Mal häufiger von der Sozialhilfe abhängig als geschiedene Schweizerinnen und Schweizer (4,7%). Ausländerinnen und Ausländer haben nach einer Scheidung noch grössere Probleme als Schweizerinnen und Schweizer, sich ein ausreichendes Haushaltseinkommen zu sichern und stellen somit eine zentrale Risikogruppe in der Sozialhilfe dar. Bei den Verheirateten ist der Unterschied zwischen Personen mit ausländischer und schweizerischer Staatszugehörigkeit ebenfalls sehr gross (Sozialhilfequote 3,9% bzw. 0,7%). Diese Überrepräsentation dürfte hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, dass ausländische Familien tendenziell tiefer Erwerbseinkommen erzielen und eine durchschnittlich grössere Anzahl an Kindern aufweisen als Schweizer Familien.

Sozialhilfequote nach Nationalität und Zivilstand (Personen ab 18 Jahren), 2019

G3.2.11



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Das Sozialhilferisiko bleibt für ausländische Staatsangehörige markant höher als für Schweizerinnen und Schweizer

5,6% der ausländischen Wohnbevölkerung erhalten 2019 Leistungen der Sozialhilfe, was gegenüber dem Vorjahr (5,8%) einer Abnahme von 0,2 Prozentpunkten entspricht. Bei den Schweizerinnen und Schweizern liegt die Sozialhilfequote bei 2,2% (vgl. Anhang TA 3.2.2.2). Damit sinkt diese Quote um 0,1 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer in der Sozialhilfe beträgt dabei 48,1%, derjenige der Schweizerinnen und Schweizer 51,9%. Dabei handelt es sich im Zeitvergleich um eine relativ konstante Verteilung.

Überdurchschnittlich viele Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere aus aussereuropäischen Herkunftslandern, verfügen über geringe berufliche Qualifikationen und haben deshalb bei einem Verlust der Erwerbstätigkeit schlechtere Arbeitsmarktchancen. Auch sind sie häufig in Branchen mit unterdurchschnittlichem Lohnniveau beschäftigt. Das Einkommen reicht bei Familien mit Kindern oft nicht zur Existenzsicherung. Zudem ist die soziale Absicherung bei der ausländischen Bevölkerung beschränkt, wenn aufgrund nicht erfüllter Karentzfristen kein Anrecht auf Leistungen besteht, die der Sozialhilfe vorgelagert sind (z.B. Ergänzungsleistungen). Anerkannte Flüchtlinge werden nach fünf Jahren Aufenthalt in der Statistik zur wirtschaftlichen Sozialhilfe erfasst. Hierbei handelt es sich oft um Personen, die aufgrund ihrer Qualifikationen nur schwer in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von der konjunkturellen Lage häufiger auf Sozialhilfe angewiesen sind als Schweizerinnen und Schweizer.

Ausländerinnen und Ausländer aus EU28-/EFTA-Staaten gehören nicht zur Risikogruppe

Je nach Herkunft der in der Schweiz lebenden ausländischen Bevölkerung gibt es sehr grosse Unterschiede bezüglich des Sozialhilferisikos. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Ausländerinnen und Ausländern aus den EU28-/EFTA-Staaten, mit denen die Schweiz das Abkommen über die Personenfreizügigkeit abgeschlossen hat. Die Sozialhilfequote der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer aus den EU28-/EFTA-Staaten liegt 2019 erstmals gleich hoch wie diejenige der Schweizerinnen und Schweizer bei 2,2%. Hauptgrund hierfür ist das verhältnismässig hohe Bildungsniveau dieser Ausländergruppe und die oftmals damit einhergehende Aufnahme einer gut bezahlten Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Einpersonenfälle als häufigste Fallkonstellation

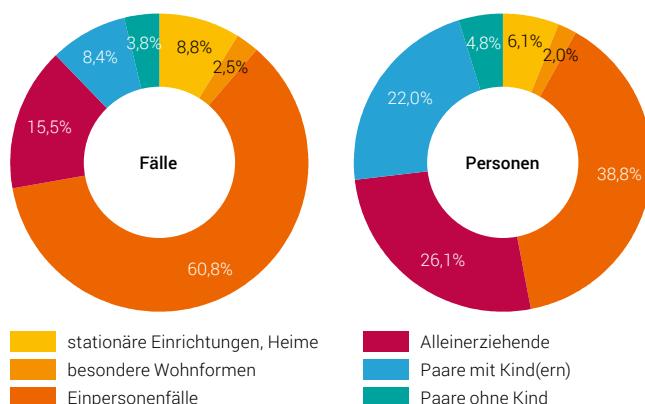
Hier liegt der Fokus auf den Auswertungen der Fälle (als Haushaltseinheit) bzw. auf der Familien- oder Wohnsituation der Sozialhilfebeziehenden. Es wird der Frage nachgegangen, in welcher Familiensituation die sozialhilfebeziehenden Personen leben und welche Haushaltsform vorherrschend ist.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Verteilung nach Familien- und Wohnsituation kaum verändert. Einpersonenfälle (ohne Personen in Kollektivhaushalten) machen 60,8% aller Sozialhilffälle aus und ist damit die häufigste Fallkonstellation. Diese Fälle verteilen sich zu zwei Dritteln auf alleinlebende und zu einem Drittel auf nicht alleinlebende Einpersonenfälle; unter letzteren werden unter anderem Fälle in Wohngemeinschaften in Privathaushalten gezählt. Zu den Einpersonenfällen können in der Regel auch Fälle gezählt werden, die in Kollektivhaushalten (Heim, Spital, Strafanstalt, begleitetes Wohnen etc.) oder in besonderen Wohnformen (Pension, Hotel, «ohne feste Unterkunft» etc.) leben. Ihr Anteil beträgt 11,3% aller Sozialhilffälle. Ein Viertel aller Dossiers betrifft Haushalte mit Kindern (Alleinerziehende und Paare) und lediglich 3,8% betreffen Paare ohne Kinder (vgl. Grafik G3.2.12).

Bei der Betrachtung aller in diesen Fällen unterstützten Personen sieht die Verteilung anders aus. Rund 38,8% sind Personen, die alleine einen Fall bilden und in keinem Kollektivhaushalt leben. Die Hälfte der Personen mit Sozialhilfebezug lebt in Haushalten mit Kindern, auch wenn sie insgesamt nur einen Viertel (vgl. oben) aller Fälle ausmachen. Diese Hälfte (48,1%) teilt sich wiederum jeweils etwa zur Hälfte auf die Haushaltstypen Alleinerziehende (26,1%) und Paare mit Kindern (22,0%) auf.

Fälle und Personen nach Fallstruktur, 2019

G3.2.12



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Erwerbs situation

Das Erwerbseinkommen ist für die meisten Personen bzw. Haushalte die Existenzgrundlage. Wenn wegen ungenügender oder fehlender Ausbildung, wegen einer Krankheit oder aufgrund des Alters eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur teilweise möglich ist, ersetzt meistens eine Sozialversicherungsleistung oder eine spezielle Bedarfsleistung das Erwerbseinkommen. Das System der sozialen Sicherheit der Schweiz geht davon aus, dass eine Vollzeiterwerbstätigkeit die Sicherung des Lebensunterhaltes garantiert. Es gibt jedoch Personen oder Haushalte, deren Lebenssituation eine volle Erwerbstätigkeit nicht erlaubt oder deren Einkommen trotz voller Erwerbstätigkeit für die Finanzierung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht. In solchen Situationen muss häufig die

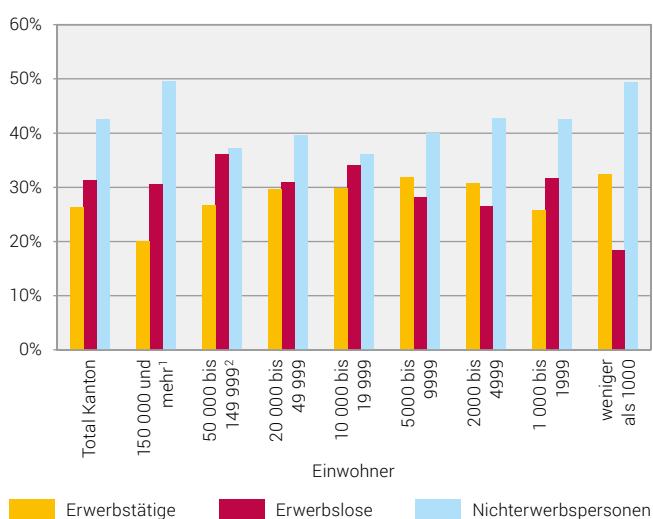
Sozialhilfe die Einkommenslücke schliessen. Das sozialpolitische Interesse gilt der Frage, wie viele Personen bzw. Haushalte trotz eines Erwerbseinkommens Sozialhilfe beziehen.

Erwerbssituation der 15- bis 65-jährigen Personen in der Sozialhilfe

26,3% aller Sozialhilfebeziegerinnen und -bezüger im erwerbsfähigen Alter (15- bis 65-Jährige) zählen als Erwerbstätige zu den Personen, die trotz Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesen sind (vgl. Grafik G3.2.13). 31,2% sind erwerbslos und auf Arbeitsuche. Die grösste Gruppe bilden mit 42,5% die Nichterwerbspersonen, die aus verschiedenen Gründen nicht erwerbstätig sind (z.B. wegen Vollzeitausbildung, Krankheit oder Unfall, Invalidität, Betreuung kleiner Kinder, Pflege von Angehörigen usw.). Sie galten zum Zeitpunkt der Erhebung auf dem Arbeitsmarkt als nicht vermittelbar. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Anteile kaum geändert.

Tendenziell gehen die Sozialhilfebeziehenden auf dem Land bzw. in mittelgrossen und kleinen Gemeinden am häufigsten einer Erwerbsarbeit nach. Dabei ist jedoch anzumerken, dass nur gut ein Prozent aller Personen in der Sozialhilfe im Kanton Zürich in Gemeinden mit unter 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern lebt. Dort generiert ungefähr jede dritte Person einen Teil ihres Einkommens über Erwerbsarbeit, während es beispielsweise in Winterthur nur jede vierte (26,7%) und in der Stadt Zürich jede fünfte (20,0%) Person ist.

Erwerbssituation nach Gemeindegrössenklasse (Personen zwischen 15 und 65 Jahren), 2019 G3.2.13



¹ Stadt Zürich

² Stadt Winterthur

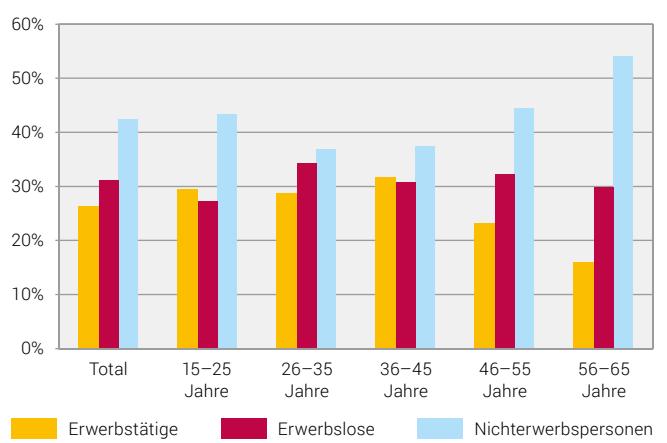
Bei 6,9% der Fälle fehlt die Information.

Mit dem Alter sinkt die Chance Arbeit zu finden

Der Anteil der Erwerbstätigen innerhalb der Sozialhilfe nimmt im höheren Erwerbsalter ab (vgl. Grafik G3.2.14). Ab 46 Jahren und insbesondere ab 56 Jahren ist es offensichtlich schwieriger, wieder Fuss zu fassen im Arbeitsmarkt. Dies ist besonders dann schwierig, wenn es in den Jahren zuvor bereits mehrmals längere Phasen von Arbeitslosigkeit gegeben hat und gesundheitliche Probleme dazu kommen. Zu dieser Gruppe gehören oft schlecht ausgebildete Personen, die wegen gesundheitlichen Einschränkungen nur noch leichte Arbeiten verrichten können, aber kein Anrecht auf eine IV-Rente haben. Nur gerade ein Sechstel aller Sozialhilfebeziehenden zwischen 56 und 65 Jahren ist erwerbstätig. Bei der Altersgruppe der 46- bis 55-Jährigen geht noch ein Viertel bis ein Fünftel der Betroffenen einer Erwerbstätigkeit nach. Bei beiden Altersgruppen ist die Anzahl der Nichterwerbspersonen und der Erwerbslosen vergleichsweise hoch. Nicht selten gelten sie dann, wenn gesundheitliche Probleme dazu kommen, als nicht vermittelbar und werden somit als Nichterwerbspersonen erfasst.

Viele der 15- bis 25-Jährigen befinden sich in einer Ausbildung. Absolvieren sie eine Lehre, so werden sie zu den Erwerbstätigen gezählt (das sind 60,3% der erwerbstätigen jungen Erwachsenen, vgl. Anhang TA3.2.3.1). Besuchen junge Erwachsene eine Schule oder eine andere Vollzeitausbildung als eine Lehre, gelten sie als Nichterwerbspersonen (das sind 46,5% der nicht erwerbstätigen jungen Erwachsenen, vgl. Anhang TA 3.2.3.2). Der Anteil an Erwerbslosen ist mit 27,3% deutlich tiefer als in den übrigen Altersgruppen (vgl. Grafik G3.2.14).

Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersgruppen, 2019 G3.2.14



Bei 6,9% der Fälle fehlt die Information.

Trotz Vollzeiterwerbstätigkeit in der Sozialhilfe

Ein besonderes Augenmerk liegt auf jenen Personen, die trotz Vollzeiterwerbstätigkeit auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, um den Lebensbedarf ihres Haushaltes decken zu können. Hierbei werden die Lernenden nicht berücksichtigt. Rund 17,2% der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden arbeiten Vollzeit und 32,3% sind teilzeitbeschäftigt mit einem Penum zwischen 50,0% und 89,0%. Dass ein reduzierter Beschäftigungsumfang nicht zu einem existenzsichernden Einkommen reicht, kommt häufig bei Personen vor, die Kinder oder andere Angehörige betreuen. Von dieser Situation betroffen sind aber auch Personen in Ausbildung und Teilarbeitslose.

Fast ein Viertel der erwerbstätigen Personen in der Sozialhilfe arbeitet in prekären Arbeitsverhältnissen

Arbeit auf Abruf, Gelegenheitsjobs, Verträge mit nach unten offenen Beschäftigungsgraden oder zeitlich befristete Verträge erschweren den betroffenen Arbeitnehmenden die nachhaltige finanzielle Existenzsicherung. Es handelt sich dabei um sogenannte prekäre Arbeitsverhältnisse. 25,4% der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden verdienen ihr Einkommen auf diese Art. Dagegen besitzen 39,1% einen regulären und unbefristeten Arbeitsvertrag und gehen einer regelmässigen Erwerbsarbeit nach. 15,5% der Erwerbstätigen sind in einer Lehre und bei 16,8% fehlen detaillierte Angaben (vgl. Anhang TA 3.2.3.1).

Fast jede/r vierte Erwerbslose nimmt an einem Arbeitsintegrations- oder Beschäftigungsprogramm teil

Von jenen erwerbslosen Sozialhilfebeziehenden, für die Angaben zur Erwerbslosigkeit vorliegen, nehmen 23,0% an einem Beschäftigungs- oder Arbeitsintegrationsprogramm teil. 25,8% der Erwerbslosen sind beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet und werden hinsichtlich der Arbeitssuche unterstützt. 42,7% sind auf Stellensuche, aber weder in ein Programm eingebunden noch beim RAV gemeldet.

Mehr als 40% der Nichterwerbspersonen steht dem Arbeitsmarkt aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Verfügung

Als Grund, weshalb die Nichterwerbspersonen in der Sozialhilfe weder erwerbstätig sind noch eine Stelle suchen, wird bei einem Viertel «vorübergehende Arbeitsunfähigkeit» angegeben, bei rund 16,0% Dauerinvalidität. Häufig genannt werden auch Haushaltarbeit bzw. die familiäre Situation (11,1%), worunter vor allem Betreuungspflichten zu verstehen sind (vgl. Anhang TA 3.2.3.2).

Die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit tritt in den Altersgruppen der 36- bis 45-Jährigen und der 46- bis 55-Jährigen überdurchschnittlich stark auf. Die familiäre Situation wird dagegen von den 26- bis 35-Jährigen und den 36- bis 45-Jährigen auffallend häufig als Grund der Nichterwerbssituation angegeben, was vor allem mit den Aufgaben der Kinderbetreuung

zusammenhängt. Die Anteile an Menschen mit einer andauern- den gesundheitlichen Einschränkung und an nicht Vermittelbaren steigen mit dem Alter beträchtlich an. 9,3% der Nichterwerbs- Personen stehen in einer Ausbildung (exklusive Lehre, die als Erwerbstätigkeit gilt). Die allermeisten von ihnen gehören zur Altersgruppe der 15- bis 25-Jährigen.

Die grosse Mehrheit der Personen in der Sozialhilfe im erwerbsfähigen Alter hat keine abgeschlossene Berufsausbildung

Der Vergleich zwischen der Gesamtbevölkerung im Kanton Zürich und den Sozialhilfebeziehenden zeigt, dass Personen mit geringer Ausbildung häufiger von Sozialhilfe abhängig werden als Personen mit höherer Ausbildung (vgl. Anhang TA 3.2.3.3). Zum selben Schluss gelangen auch die Studien zur Armut in der Schweiz des Bundesamts für Statistik¹⁵. Das Armutsrisko hängt stark vom Bildungs niveau ab. Mit steigendem Bildungsniveau sinkt das Risiko, unter die Armutsgrenze zu fallen oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen zu müssen. Erwerbstätige ohne Berufsausbildung arbeiten häufig in Tieflohnbranchen und in Teilzeitanstellungen. Sie sind von wirtschaftlichen Einbrüchen besonders rasch und dauerhaft betroffen.

Von den mit Sozialhilfe unterstützten Personen zwischen 18 und 65 Jahren haben beinahe 35,2% eine Berufsausbildung und rund 7,7% eine höhere Ausbildung absolviert. 57,1% sind ohne Berufsabschluss.

Wie Grafik G3.2.15 zeigt, verfügen unterstützte Schweizerinnen und Schweizer gut doppelt so häufig über eine berufliche Ausbildung wie Ausländerinnen und Ausländer. Gut die Hälfte der unterstützten Personen mit Schweizer Bürgerrecht hat eine Berufslehre oder eine tertiäre Ausbildung absolviert. Bei den unterstützten Ausländerinnen und Ausländern macht dieselbe Gruppe nur gerade ein Drittel aus. Umgekehrt haben 69,7% der unterstützten Personen ausländischer Nationalität keine berufliche Ausbildung – dieser Anteil liegt bei den Schweizerinnen und Schweizern bei 46,6%. Sowohl unter den Sozialhilfebeziehenden mit ausländischer Nationalität als auch unter jenen mit Schweizer Bürgerrecht weisen Frauen ein tieferes Ausbildungsniveau auf als Männer.

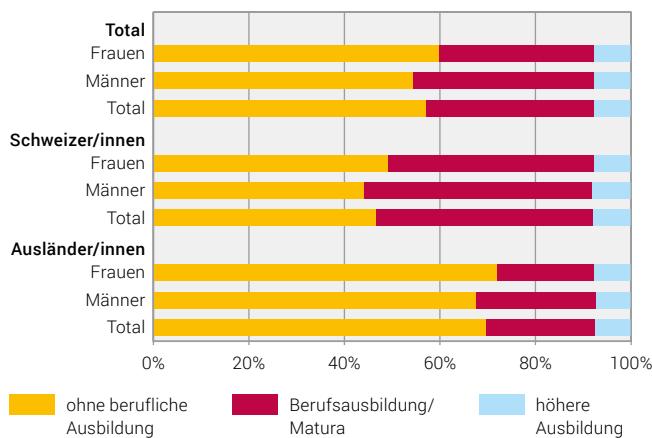
Bei den Personen mit höherer Ausbildung, also Fachhochschul- oder Universitätsabschluss (tertiäres Ausbildungsniveau), gibt es sowohl zwischen Personen mit Schweizer und ausländischer Nationalität als auch zwischen den Geschlechtern kaum Unterschiede (vgl. Anhang TA 3.2.3.4).

In der Sozialhilfe sind Frauen häufiger erwerbstätig als Männer

Frauen mit Sozialhilfebezug sind häufiger erwerbstätig als Männer (vgl. Grafik G3.2.16). 26,3% aller Sozialhilfebezügerinnen im Erwerbsalter (15- bis 65-Jährige) im Kanton Zürich gehen einer

¹⁵ Bundesamt für Statistik: Sozialhilfe- und Armutstatistik im Vergleich – Konzepte und Ergebnisse, Neuchâtel, 2009.

**Höchste abgeschlossene Ausbildung
nach Geschlecht und Nationalität (unterstützte
Personen zwischen 18 und 65 Jahren), 2019** **G3.2.15**



Bei 9,3% der Personen zwischen 18 und 65 Jahren ist die Ausbildung unbekannt und bei 3,4% fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

bezahlten Arbeit nach. Bei den Männern machen die Erwerbstätigen 23,6% aus, während es bei den Frauen 29,2% sind. Ebenso sind Ausländerinnen und Ausländer in der Sozialhilfe häufiger Erwerbstätig als Schweizerinnen und Schweizer. Berücksichtigt man die Nationalität der erwerbstätigen Frauen, zeigt sich ein Unterschied zwischen Ausländerinnen (31,0%) und Schweizerinnen (27,3%). Ein Blick auf die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) zeigt, dass generell Schweizer Frauen häufig Teilzeit (Arbeitspensum von weniger als 90,0%) arbeiten, während Ausländerinnen deutlich öfter in Vollzeitstellen beschäftigt sind. Bei den männlichen Sozialhilfebeziehenden sind die Ausländer häufiger erwerbstätig (28,5%) als die Schweizer (19,4%).

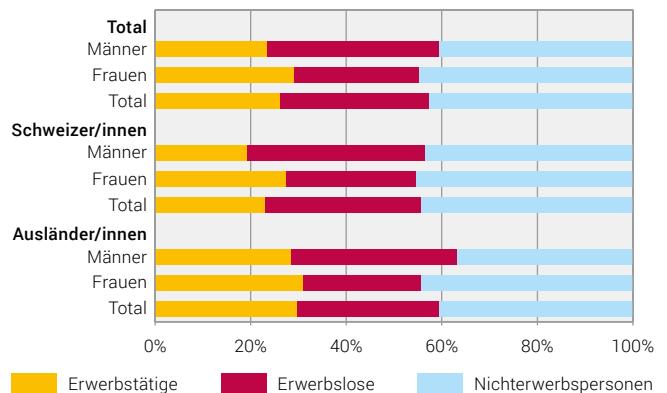
Bei den erwerbslosen Sozialhilfebeziehenden ist das Verhältnis umgekehrt; hier gelten 26,1% aller Frauen im Erwerbsalter mit Sozialhilfebezug als erwerbslos. Männer sind deutlich häufiger erwerbslos (36,0%). Dieser klare Unterschied zwischen Männern und Frauen bleibt auch im Vergleich der Nationalität bestehen.

Dagegen gehören Frauen mit einem Anteil von 44,8% eher zu den Nichterwerbspersonen, bei den Männern beläuft sich der Anteil auf 40,4%. Diese Differenz ist unter den Ausländerinnen und Ausländern ausgeprägter als unter Schweizerinnen und Schweizern.

**Erwerbseinkommen und Erwerbstätigkeit
in den unterstützten Haushalten**

Bei der folgenden Auswertung zur Erwerbstätigkeit unterschiedlicher Haushaltstypen (vgl. Grafik G3.2.17) werden nicht mehr alle Sozialhilfebeziehenden, sondern nur die antragstellende Person der jeweiligen Unterstützungseinheit betrachtet. Bei Unterstützungseinheiten mit Paaren stellen zwar grundsätzlich beide Partner den Antrag auf Sozialhilfe, in den Daten wird aber nur eine Person als Antragsteller erfasst, die andere wird als weitere

**Erwerbssituation nach Geschlecht
und Nationalität (Personen zwischen
15 und 65 Jahren), 2019** **G3.2.16**



Bei 6,9% der Fälle fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

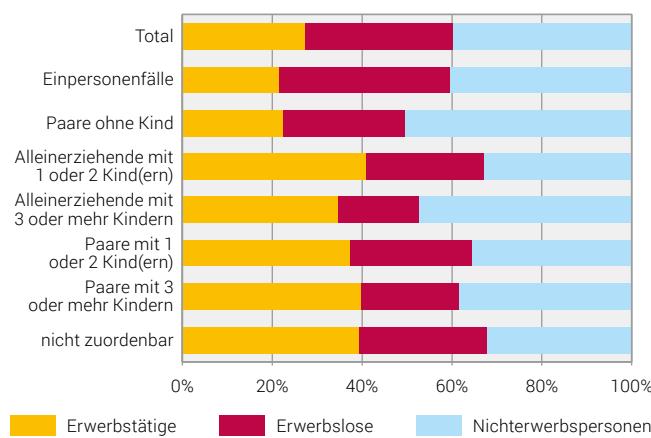
Person in der Unterstützungseinheit geführt. Bei zusammenlebenden Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften beziehen aber beide Partner Sozialhilfe und sind mitwirkungs- und allenfalls auch rückerstattungspflichtig. Es zeigt sich, dass mit der Grösse der Unterstützungseinheit der Anteil der erwerbstätigen Antragstellenden steigt und die Familiensituation einen Einfluss auf die Sozialhilfeabhängigkeit mit Erwerbstätigkeit hat. Alleinerziehende in der Sozialhilfe sind trotz ihrer eingeschränkten Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt mit rund einem Drittel häufig erwerbstätig. Etwa ebenso häufig sind die Antragsteller bei Paaren mit Kindern erwerbstätig. Alleinerziehende gehen aufgrund der Betreuungspflichten oft einer Teilzeitbeschäftigung nach, bei der das erzielte Einkommen nicht zur Existenzsicherung ausreicht. Bei Paarhaushalten reicht das Erwerbseinkommen oft auch nicht aus, wenn die antragstellende Person zu 100,0% arbeitet, aber über nur schlechte berufliche Qualifikationen verfügt. In der Folge muss die Sozialhilfe die finanzielle Lücke zum Existenzminimum schliessen. Bei den Einpersonenfällen sind nur 21,5% der Antragstellenden erwerbstätig, bei den Paaren ohne Kinder 22,5%.

Sozialhilfe trotz Erwerbseinkommen

Tendenziell steigt das durchschnittliche Erwerbseinkommen mit der Grösse der Unterstützungseinheit an. In Einpersonenfällen beträgt das durchschnittliche Erwerbseinkommen in 57,7% der Fälle weniger als 1000 Franken im Monat (vgl. Anhang TA3.2.3.9), und in 33,3% der Fälle liegt es zwischen 1000 und 2000 Franken. Dagegen hat gut ein Fünftel der Mehrpersonenhaushalte ein Erwerbseinkommen zwischen 2000 und 3000 Franken. Bei den Fällen mit Kindern (Alleinerziehende und Paare mit Kind(ern)) reichen auch höhere Erwerbseinkommen nicht, um sich von der Sozialhilfe abzulösen. Da die Anzahl Personen pro Fall bei Paaren mit Kindern im Durchschnitt höher liegt als bei den Alleinerziehenden, ist auch ihr Lebensbedarf höher. 13,0% der Paare mit

Antragstellende Personen zwischen 18 und 65 Jahren nach Erwerbs situation und Fallstruktur, 2019

G3.2.17



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Kindern in der Sozialhilfe erzielen ein Erwerbseinkommen von über 4000 Franken, während es bei den Alleinerziehenden in dieser Einkommensklasse nur 2,8% der Fälle sind.

Deckungsquoten und zugesprochene Leistung

Für jeden Einzelfall werden in der Sozialhilfestatistik der anrechenbare Bruttobedarf gemäss SKOS-Richtlinien sowie der Nettobedarf und die tatsächlich zugesprochene Leistung (auch Unterstützungsbeitrag genannt) im Berechnungsmonat erhoben.¹⁶

Die Sozialhilfe deckt in 60 Prozent aller Fälle den gesamten finanziellen Lebensbedarf

Ein wichtiger Indikator zur Beschreibung der Entwicklung des Sozialhilfebezugs ist der Anteil des Bedarfs, der durch die Sozialhilfeleistungen gedeckt wird. Wir sprechen hier von der Deckungsquote. Diese drückt aus, wie gross die Bedarfslücke ist, die durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss. Beträgt die Deckungsquote 1, so bedeutet dies, dass der Lebensbedarf der betroffenen Unterstützungseinheiten zu 100,0% von der Sozialhilfe finanziert wird.

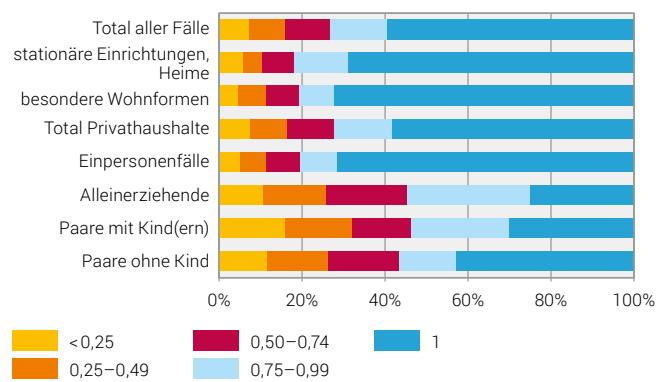
Für den ganzen Kanton liegt die Deckungsquote im Jahr 2019 bei durchschnittlich 0,83. Das bedeutet, dass 83,0% des Lebensbedarfs durch die Sozialhilfe getragen wird. In 59,4% aller Fälle übernimmt 2019 die Sozialhilfe den gesamten Bedarf. Die betroffenen Personen haben neben der Sozialhilfe keine weiteren

¹⁶ In den Kantonen wird das Rechnungswesen sehr unterschiedlich aufgebaut, ausgelegt und angewendet. Zudem gelten unterschiedliche Abgeltungsmodalitäten – mit und ohne Rückerstattungen, Subjekt- und/oder Objektfinanzierungen – bei Sozialleistungsangaben, sodass die Vergleichbarkeit der finanziellen Unterstützung in der Sozialhilfe zwischen den Kantonen erschwert wird. Unter der Voraussetzung, dass diese Unterschiede innerhalb eines Kantons keine wesentliche Rolle spielen, sind die Ergebnisse innerhalb des Kantons Zürich zwischen den Gemeinden vergleichbar.

Einkommensquellen. In 15,9% aller Fälle kommt 2019 die Sozialhilfe für weniger als die Hälfte des finanziellen Bedarfs auf. Grafik G3.2.18 zeigt die Verteilung der Sozialhilfefälle nach der Deckungsquote und der Fallstruktur.

Deckungsquoten nach Fallstruktur, 2019

G3.2.18



Bei 3,4% der Fälle fehlt die Information.
nur Fälle mit positivem Nettobedarf, nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Familien mit Kindern weisen die tiefsten Deckungsquoten auf

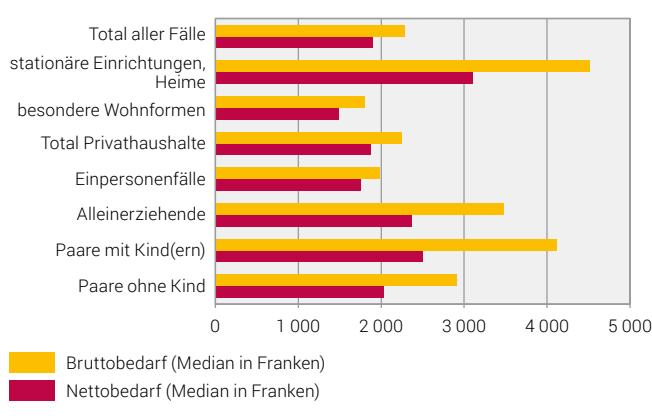
Die Unterschiede der Deckungsquote zwischen den verschiedenen Falltypen in der Sozialhilfe sind gross. Die höchsten Deckungsquoten weisen Fälle von Personen in stationären Einrichtungen (68,9% mit Deckungsquote 1) und solche von Personen in besonderen Wohnformen (72,1% mit Deckungsquote 1) auf (vgl. Grafik G3.2.18). Werden nur die Privathaushalte berücksichtigt, liegt der Anteil der Fälle mit Deckungsquote 1 bei 58,2%. Von den Privathaushalten verzeichnen die Einpersonenfälle am häufigsten (71,4%) eine Deckungsquote von 1. In Haushalten mit Kindern sinkt dieser Anteil stark und liegt bei 25,0% für Alleinerziehende und bei 30,1% für Paare mit Kindern. Das heisst, bei Familien, die Sozialhilfe beziehen, stammt ein beträchtlicher Teil des Haushaltseinkommens aus Einkommensquellen ausserhalb der Sozialhilfe. Das können neben Erwerbseinkommen und den Familienzulagen auch Alimente, Mittel aus Sozialversicherungen oder aus anderen Bedarfsleistungen sein. In 7,2% aller Privathaushalte macht die Unterstützung durch die Sozialhilfe weniger als ein Viertel aus. Am meisten solcher Fälle finden sich unter den Paaren mit Kindern. 16,0% dieser Haushalte decken über drei Viertel des Bedarfs mit Mitteln ausserhalb der Sozialhilfe.

Nettobedarf variiert erheblich

Als Nettobedarf wird derjenige Betrag bezeichnet, der sich aus dem anrechenbaren Bruttobedarf abzüglich der Einnahmen errechnet. Es handelt sich also um die Bedarfslücke, die mit Leistungen der Sozialhilfe gedeckt werden muss. Der Median¹⁷ des Nettobedarfs aller Sozialhilfefälle liegt bei 1896 Franken (vgl. Grafik G3.2.19).

Brutto- und Nettobedarf im Stichmonat nach Fallstruktur, 2019

G3.2.19



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Betrachtet man nur die Privathaushalte, steigt nicht nur der Bruttobedarf, sondern auch der Nettobedarf tendenziell mit der Anzahl Personen pro Fall an. Fasst man die Alleinerziehenden und die Paare mit Kindern jeweils zu Gruppen zusammen, liegt der Median des monatlichen Nettobedarfs aller Alleinerziehenden mit 2375 Franken tiefer als jener der Paare mit Kindern (2500 Franken). Die Anzahl Kinder wirkt sich jedoch bei Alleinerziehenden stärker auf den Nettobedarf aus als bei Paaren mit Kindern: Alleinerziehende mit drei Kindern weisen einen höheren durchschnittlichen Nettobedarf auf (3104 Franken) als Paare mit drei Kindern (2614 Franken) (vgl. Anhang TA 3.2.4.2).

Am tiefsten von allen Privathaushalten ist der Nettobedarf in Einpersonenhaushalten (1761 Franken), wobei allerdings anzumerken ist, dass sie eine vergleichsweise hohe durchschnittliche Deckungsquote aufweisen.

Bei Fällen in stationären Einrichtungen und in besonderen Wohnformen, die nicht zu den Privathaushalten gerechnet werden, sind die Unterschiede grösser. Während in stationären Einrichtungen die Aufwendungen der Sozialhilfe mit rund 3111 Franken im Referenzmonat beträchtlich sind, liegt der Median des Nettobedarfs bei den besonderen Wohnformen, zu denen u.a. das begleitete Wohnen und «keine feste Unterkunft» gezählt werden, mit 1486 Franken wesentlich tiefer.

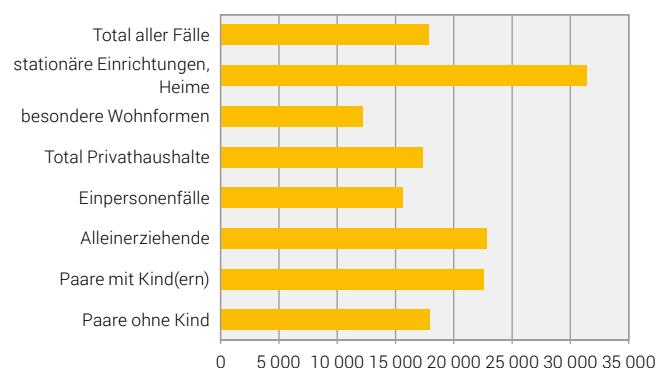
¹⁷ Zur Beschreibung des Nettobedarfs wird nicht der arithmetische Mittelwert, sondern der Median herangezogen, der weniger durch Extremwerte beeinflusst wird und dadurch für die Beschreibung von Betragstypen besser geeignet ist.

Pro Fall und Jahr werden im Durchschnitt¹⁸ 17 830 Franken ausbezahlt

Über alle Falltypen hinweg betrachtet – also für die Privathaushalte wie auch für die Kollektivhaushalte – werden über das ganze Jahr 2019 durchschnittlich pro Fall 17 830 Franken (Median) ausgerichtet. Für die Privathaushalte ergibt sich ein durchschnittlicher Auszahlungsbetrag von 17 386 Franken. Werden alle Privathaushalte zusätzlich nach Falltypen aufgeteilt, ergibt sich das gleiche Bild wie für den monatlichen Nettobedarf (vgl. Grafik G3.2.20). Grundsätzlich steigt der ausbezahlt Betrag mit der Anzahl Personen im Haushalt an. Im Durchschnitt erhalten die Alleinerziehenden 22 799 Franken pro Jahr und die Paare mit Kindern 22 624 Franken. Am meisten Unterstützung erhalten die Alleinerziehenden mit drei und mehr Kindern mit durchschnittlich 34 939 Franken (vgl. Anhang TA 3.2.4.3). Am wenigsten finanzielle Unterstützung erhalten Einpersonenfälle mit einem Betrag von 15 656 Franken.

Gesamter Auszahlungsbetrag pro Jahr nach Fallstruktur (Median in Franken), 2019

G3.2.20



Bei 1,5% der Fälle fehlt die Information.
nur Fälle mit positivem Nettobedarf, nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Innerhalb der Kollektivhaushalte wird unterschieden nach stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen. Für Erstere werden 2019 durchschnittlich 31 393 Franken aufgewendet und für die zweite Gruppe 12 212 Franken. Der beachtliche Unterschied kann mit den vergleichsweise hohen Aufwendungen begründet werden, die ein stationärer Aufenthalt mit sich bringt.

Bei 10% der Fälle werden Schulden ausgewiesen

Die Sozialdienste erfassen die Verschuldungssituation der Sozialhilfefälle nicht vollständig, da dies für die Ermittlung des Bedarfs nicht relevant ist. Schulden werden von der Sozialhilfe nur übernommen, wenn damit eine gravierende Notlage vermieden

¹⁸ Im ganzen Abschnitt wird der Median als Durchschnitt verwendet.

werden kann.¹⁹ In der Regel bleiben die Schulden während des Sozialhilfebezugs bestehen und können erst zurückbezahlt werden, wenn dies aus eigener Kraft möglich wird. Daher kann die Erfassung entsprechend lückenhaft sein. Von den etwas mehr als 26 500 Dossiers im ganzen Kanton wurden in 2645 Fällen (10,0%) Schulden erfasst. Es ist jedoch anzunehmen, dass es mehr Schuldenfälle gibt. Entsprechend sind die nachstehend aufgeführten Werte zur Verschuldung mit grosser Vorsicht zu interpretieren. Die Fälle mit Schulden weisen im Durchschnitt eine Schuldenbelastung von gut 11 000 Franken auf (Median) auf. Eine hohe Differenz der Beträge zwischen Median und arithmetischem Mittel (letzteres: 31 112 Franken) weist darauf hin, dass bei einigen wenigen Fällen sehr hohe Schuldenbelastungen bestehen. Wie im Vorjahr weisen die verschuldeten Alleinerziehenden mit 10 000 Franken (Median) den tiefsten Verschuldungsgrad aus. Mit den höchsten Schulden müssen dagegen die Paarhaushalte mit Kindern leben (Median: 20 000 Franken). Die Schuldenbelastung von Einpersonenfällen liegt im Vergleich zum Vorjahr um 500 Franken höher bei 11 500 Franken.

Wohnsituation und Mietkosten

Wachsender Anteil von Personen in der Sozialhilfe in stationären Einrichtungen und Heimen

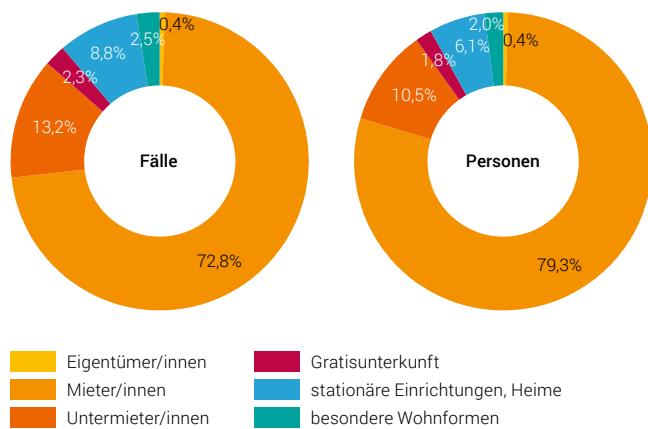
Der Unterstützungsbeitrag eines Falles hängt insbesondere mit den Wohnkosten zusammen. Der Leerwohnungsbestand ist im Kanton Zürich generell und in der Stadt Zürich im Besonderen seit Jahren sehr tief. Im Juni 2019 weist der Kanton Zürich eine Leerwohnungsziffer²⁰ von 0,89 auf, die Stadt Zürich einen Wert von 0,13. Eine Leerwohnungsziffer von 0,1 bedeutet, dass von tausend Wohnungen lediglich eine leer steht. Eine Leerwohnungsziffer von unter 1,0 wird als eigentliche «Wohnungsnot» bezeichnet und führt zu einem sehr hohen Preisniveau.

Wie Grafik G3.2.21 zeigt, sind Personen in der Sozialhilfe zu 89,8% Mieterinnen und Mieter oder Untermieterinnen und Untermieter. Wohneigentum ist mit 0,4% dagegen kaum vorhanden, obwohl im Kanton Zürich rund 30,0% der Gesamtbevölkerung über Wohneigentum verfügen (Strukturerhebung 2017). In stationären Einrichtungen und Heimen leben 6,1% der Personen, die im Jahr 2019 Sozialhilfe beziehen. 2,0% der Sozialhilfebeziehenden leben in «besonderen Wohnformen». Zu dieser Kategorie gehören neben Personen ohne feste Unterkunft auch diejenigen, die in Pensionen oder in begleiteten Wohngemeinschaften leben. Personen, die kostenlos bei Bekannten oder Familienmitgliedern leben, werden in der Kategorie «Gratisunterkunft» ausgewiesen (2019: 1,8%).

Betrachtet man den Wohnstatus auf der Ebene der Fälle statt der Personen, so liegt der Anteil «in Mietwohnungen oder in Untermiete» etwas tiefer (86,0%). Grund dafür ist, dass in den Kategorien «stationäre Einrichtungen, Heime» (8,8%), «besondere

Sozialhilfefälle und unterstützte Personen nach Wohnstatus, 2019

G3.2.21



Bei 1,5% der Fälle fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Wohnformen» (2,5%) und «Gratisunterkunft» (2,3%) fast nur Einpersonenfälle anzutreffen sind. Familien und Paare in der Sozialhilfe leben zumeist in Mietwohnungen.

Mietkosten und Wohnungsgröße nach Fallstruktur

Ein erheblicher Teil des Unterstützungsbetrags muss für Mietkosten aufgewendet werden. Selbst wenn sich Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger auf kleinere Wohnungen beschränken, können sie die Wohnkosten nicht beliebig reduzieren. Hier erfüllen der gemeinnützige, subventionierte Wohnungsbau bzw. die gemeindeeigenen Siedlungen im Kanton Zürich eine wichtige Funktion. Sie entlasten die Haushalte finanziell und vermindern zudem den Aufwand für Sozialleistungen.

Familien mit mehreren Kindern leben in den günstigsten Wohnungen

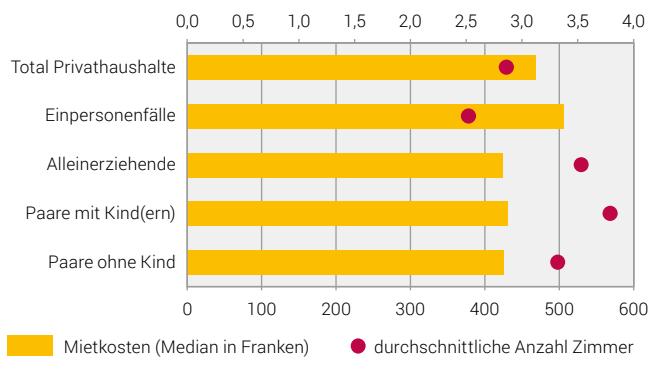
Nicht überraschend, steigen die Mietkosten mit der Familiengrösse an, da auch die Wohnungsgröße – gemessen an der Anzahl Zimmer – entsprechen zunimmt. Daher sind vor allem die Unterschiede bei den Mietkosten pro Zimmer im Vergleich der Falltypen interessant (vgl. Grafik G3.2.22). Der Median für alle Sozialhilfefälle in Privathaushalten des Kantons Zürich liegt im Jahr 2019 – im Vergleich zu den Vorjahren beinahe unverändert – bei 469 Franken pro Zimmer, d.h. 50,0% der Unterstützungseinheiten zahlen pro Zimmer mehr, 50,0% weniger Miete. Alleinerziehende sowie Paare mit und ohne Kindern bezahlen etwas weniger als 430 Franken pro Zimmer. Mit zunehmender Anzahl Kinder nehmen die Kosten pro Zimmer ab. Haushalte mit zwei Erwachsenen und drei oder mehr Kindern zahlen für ein Zimmer im Durchschnitt 422 Franken. Am meisten zahlen Einpersonenfälle mit 507 Franken pro Zimmer und einer durchschnittlichen Zimmerzahl von 2,5. Als einziger Falltyp leben Familien mit zwei

¹⁹ z.B. Mietzinsausstände, um die Kündigung einer günstigen Wohnung zu vermeiden.

²⁰ <https://www.zh.ch/de/politik-staat/statistik-daten/datenkatalog.html#/details/110@statistisches-amt-kanton-zuerich>

oder mehr Kindern in Wohnungen, in denen die Zahl der Zimmer kleiner ist als die Zahl der Personen. Diese Ergebnisse sind kohärent mit den Armutsstudien²¹, die für Ehepaare mit Kindern eine tendenzielle Unterversorgung im Bereich Wohnen festgestellt haben. Für eine fundierte Aussage über die Versorgungslage im Bereich Wohnen müssten weitere Faktoren wie Lärm- und Luftemissionen, Wohnumfeld usw. miteinbezogen werden.²²

Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Fallstruktur, 2019 G3.2.22



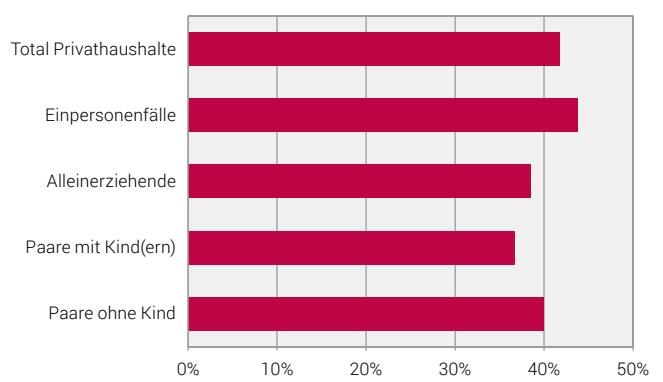
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Mehr als 40% der Gesamtkosten für den Lebensunterhalt entfallen auf die Mietkosten

Für die Sozialhilfebezieherinnen und -bezüger des Kantons Zürich liegt der Mietkostenanteil am Lebensunterhalt durchschnittlich (Median) bei 41,7% (vgl. Grafik G3.2.23), d.h. über 40,0% des Bruttobedarfs muss für Miet- und Mietnebenkosten aufgewendet werden. Die anteilmässige Belastung durch die Wohnkosten sinkt mit der Anzahl Personen. Während der Mietkostenanteil bei Fällen mit einer Person 43,8% ausmacht, beansprucht er bei Alleinerziehenden durchschnittlich 38,5% und bei Paaren mit Kindern rund 36,7% des Bruttobedarfs.

Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf, 2019 G3.2.23



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Höhere Mieten für Sozialhilfebeziehende der Stadt Zürich

Im Vergleich nach Gemeindegrössen werden wie in den vergangenen Jahren die deutlich höchsten Mietkosten pro Zimmer in der Stadt Zürich belegt (Median: 526 Franken, vgl. Anhang TA 3.2.4.4). In allen übrigen Gemeindekategorien liegen die Mietkosten unter dem kantonalen Durchschnitt von 469 Franken (Median). Die Sozialhilfebezieherinnen und -bezüger im Kanton Zürich leben in Wohnungen mit durchschnittlich 2,5 Zimmern. Die im Anhang TA 3.2.4.4 ausgewiesenen durchschnittlichen Wohnungsgrossen sind nicht zuletzt auf die unterschiedliche Fallstruktur in unterschiedlich grossen Gemeinden zurückzuführen. In Städten werden tendenziell mehr Einpersonenfälle unterstützt, in kleinen Gemeinden mehr Fälle mit mehreren Personen.

Haushaltsquote

Im vorliegenden Abschnitt werden die Privathaushalte mit mindestens einer von der Sozialhilfe unterstützten Person näher betrachtet. Die Haushaltsquote der Sozialhilfe, also der Anteil unterstützter Haushalte an allen Haushalten in der Wohnbevölkerung, beträgt 2019 im Kanton Zürich 3,8%. Von allen Privathaushalten im Kanton Zürich bezieht in jedem 26. Haushalt mindestens eine Person eine Sozialhilfeleistung.

Haushalte mit Minderjährigen werden häufiger unterstützt

Die der Berechnung der Haushaltsquote zugrunde gelegte Haushaltstypologie erlaubt in einem ersten Schritt die grobe Unterteilung der Privathaushalte nach Anwesenheit von minderjährigen Personen. Haushalte mit minderjährigen Kindern weisen im Vergleich zu allen Privathaushalten mit 4,7% eine überdurchschnittliche Haushaltsquote der Sozialhilfe auf, während Haushalte ohne Minderjährige mit 3,5% eine unterdurchschnittliche Quote aufweisen. Dies bestätigt einmal mehr das erhöhte Sozialhilferisiko von Haushalten mit Kindern.

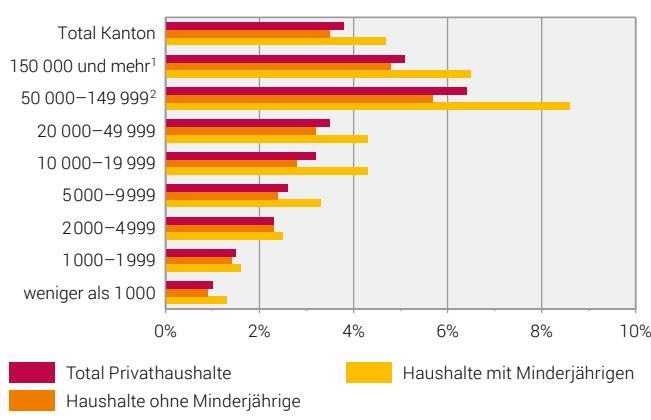
²¹ Vgl.: R. Leu, S. Burri, T. Priester, Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Bern 1997, S. 201.

²² Anhand der Daten der Erhebung «Einkommen und Lebensbedingungen in der Schweiz (SILC)» des BFS lassen sich unterschiedliche Indikatoren zur Versorgungslage im Wohnbereich bestimmen. Eine im Rahmen des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut in der Schweiz erarbeitete Studie untersucht die Wohnversorgung in der Schweiz (Bochsler, Y. et al. 2015) und wendet dabei einen mehrdimensionalen Messansatz an. Diese Studie findet auf Ebene der Gesamtbevölkerung eine Unterversorgung von Alleinstehenden unter 65 Jahren und Einelternfamilien. Auf Ebene der Armutsbetroffenen kann diese Studie aufgrund geringer Fallzahlen keine Aussagen nach Haushaltstypen machen (www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/Dokumente/15_15d_eBericht.pdf).

Die Verteilung der Haushaltsquoten nach Gemeindegrösse zeigt ein ähnliches Muster wie bei der Sozialhilfequote (vgl. Grafik G3.2.24). Auch für die Haushaltsquote zeigt sich in Grafik G3.2.24 deutlich das erhöhte Sozialhilferisiko in Städten. Die Haushaltsquote beträgt bei den zwei kleinsten Gemeindegrössenklassen (d.h. in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern) 1,5%, bei den mittelgrossen Gemeinden (2000 – 9999 Einwohner) rund 2,5% und bei den kleineren Städten (10 000 – 49 999 Einwohner) rund 3,4%. Die beiden grossen Städte Zürich (5,1%) und Winterthur (6,4%) weisen deutlich höhere Haushaltsquoten auf als der Durchschnitt aller Zürcher Gemeinden.

Haushaltsquote nach Haushaltstyp und Gemeindegrösse, 2019

G3.2.24

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhifestatistik 2019

© BFS 2020

Dasselbe Muster ergibt sich bei der Unterscheidung der Quote von Haushalten mit bzw. ohne minderjährige Personen. Während diese beiden Quoten in den kleineren Gemeinden relativ nahe beieinanderliegen, beträgt der Unterschied in den Städten Zürich und Winterthur 1,7 bzw. 2,9 Prozentpunkte.

Ein Vergleich der Verteilung der detaillierten Haushaltstypen zeigt deutlich (vgl. Anhang TA 3.2.4.6), dass bei Haushalten ohne Minderjährige die Einpersonenhaushalte eine überdurchschnittliche Haushaltsquote aufweisen. Die Gesamtquote liegt für Einpersonenhaushalte bei 4,7%, demgegenüber stehen Haushalte mit zwei verheirateten Erwachsenen mit einer sehr tiefen Quote von 0,6%. Bei den Haushalten mit Minderjährigen sind vor allem Einelternhaushalte (eine erwachsene Person mit Minderjährigen) besonders stark von der Sozialhilfe abhängig. Mit einer Quote von 21,3% bezieht jede fünfte Einelternfamilie mit minderjährigen Kindern eine Sozialhilfeleistung.

Dasselbe Muster ergibt sich bei der Unterscheidung der Quote von Haushalten mit bzw. ohne Minderjährige/n. Während diese beiden Quoten in den kleineren Gemeinden relativ nahe beieinanderliegen, beträgt der Unterschied in den Städten Zürich und Winterthur 1,7 bzw. 2,9 Prozentpunkte.

Ein Vergleich der Verteilung der detaillierten Haushaltstypen zeigt deutlich (vgl. Anhang TA 3.2.4.6), dass bei Haushalten ohne Minderjährige die Einpersonenhaushalte eine überdurchschnittliche Haushaltsquote aufweisen. Die Gesamtquote liegt für Einpersonenhaushalte bei 4,7%, demgegenüber stehen Haushalte mit zwei verheirateten Erwachsenen mit einer sehr tiefen Quote von 0,6%. Bei den Haushalten mit Minderjährigen sind vor allem Einelternhaushalte (eine erwachsene Person mit Minderjährigen) besonders stark in der Sozialhilfe vertreten. Mit einer Quote von 21,3% bezieht jede fünfte Einelternfamilie mit minderjährigen Kindern eine Sozialhilfeleistung.

3.3 Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe

Im Jahr 2019 werden im Kanton Zürich rund 13 200 Personen aus dem Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich, für welche der Bund Globalpauschalen oder eine einmalige Nothilfepauschale entrichtet, finanziell unterstützt. Hinzu kommen rund 4100 Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung oder mit einer vorläufigen Aufnahme, welche seit mehreren Jahren in der Schweiz leben und für die keine Globalpauschalen mehr fliessen. Diese Personen stehen in der alleinigen finanziellen Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden und werden in der Statistik des Bundes nicht dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, sondern dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Unterstützten im Asylbereich um 14,5% gesunken, während jene im Flüchtlingsbereich um 15,1% angestiegen ist. Die Anzahl Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener, welche in die alleinige finanzielle Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen und dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet werden, hat um 11,9% zugenommen. Die Zahl der Nothilfebeziehenden hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,4% verringert. Im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich bleibt die grosse Mehrheit der Personen jung und männlich: 80,7% der Unterstützten sind jünger als 36 Jahre, 60,2% sind Männer, wobei die männliche Population im Nothilfebereich rund 77,0% ausmacht. Im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe ist das Geschlechterverhältnis ausgewogener. Der Grossteil der 17 352 Personen, um die es in diesem Kapitel geht, stammt aus Konfliktregionen in Afrika und Asien.

Bestimmung der unterstützten Personengruppen

Die Sozialhilfe im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich kennt verschiedene Unterstützungsansätze: Asylfürsorge, Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und Nothilfe. Der Anspruch der betroffenen Personen auf einer der vorstehenden Unterstützungsleistungen wird in erster Linie aufgrund der Aufenthaltsbewilligung bzw. des Aufenthaltsstatus bestimmt. Ob eine Person in der Statistik dem Asyl- bzw. Flüchtlingsbereich oder dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet wird, entscheidet sich aber aufgrund der Beteiligung des Bundes an den Unterstützungs-kosten mittels Globalpauschalen. Für vorläufig Aufgenommene, welche sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten

und für Asylsuchende bezahlt der Bund die Globalpauschale 1. Diese Personen werden im Asylbereich erfasst. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge richtet der Bund für sieben Jahre seit deren Einreise die Globalpauschale 2 aus. Für Flüchtlinge mit Asyl erhalten die Kantone ebenfalls die Globalpauschale 2, und zwar für fünf Jahre ab Einreichung des Asylgesuchs. Personen, für die eine Globalpauschale 2 ausgerichtet wird, werden dem Flüchtlingsbereich zugeordnet. Sobald der Bund für eine Person keine Globalpauschale mehr entrichtet, wird sie statistisch im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe erfasst. Die daraus resultierende Typologie ist in der T 3.3.1 abgebildet. Sie ist ausschlaggebend für die folgenden Auswertungen in diesem Kapitel.

Unterstützte Personen im Asylbereich

Asylsuchende im laufenden Verfahren

Als Asylsuchende gelten Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Sie haben das Recht, sich bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Schweiz aufzuhalten. Mit dem in Kraft treten des beschleunigten Asylverfahrens werden sie seit dem 1. März 2019 zuerst in einem der Zentren des Bundes²³ untergebracht. Falls zusätzliche Abklärungen nötig sind, werden die Asylsuchenden dann den Kantonen gemäss eines zur Bevölkerungszahl proportionalen

Verteilschlüssels zugeteilt, dort untergebracht und betreut. Der Kanton Zürich übernimmt 2019 17,7%²⁴ der registrierten Asylsuchenden. Gestützt auf die kantonale Asylfürsorgeverordnung²⁵ erhalten Asylsuchende während des laufenden Verfahrens Asylfürsorge. Die dem Kanton zugewiesenen Personen werden in einer ersten Phase vom Kantonalen Sozialamt in Durchgangszentren untergebracht, wo sie in der Regel für vier bis sechs Monate bleiben. In einer zweiten Phase werden sie auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Die Sicherheitsdirektion legt für ganz oder teilweise sozialhilfeabhängige Asylsuchende eine Aufnahmequote für die Gemeinden in Prozent ihrer Bevölkerungszahl fest. Ab der Zuweisung liegt die Unterstützungszeitdauer bei der betreffenden Gemeinde. Der Bund beteiligt sich an den Sozialhilfekosten für diese Personengruppe mit der Globalpauschale 1, wobei der Kanton den Gemeinden für in deren Zuständigkeit fallende Asylsuchende einen Teil der Globalpauschale des Bundes weiterleitet.

Unterstützte Personen¹ des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs und des Bereichs Wirtschaftliche Sozialhilfe im Überblick, 2019

T 3.3.1

Personengruppe	Aufenthaltsdauer	Ausweis	Anzahl Personen	Quelle	Finanzierung
Asylbereich					6 820
Asylsuchende mit laufendem Verfahren		N	2 091	SHS ²	Globalpauschale 1 (Bund)
Vorläufig Aufgenommene	-7 Jahre	F	4 729	SHS ²	Globalpauschale 1 (Bund)
Flüchtlingsbereich					5 183
Flüchtlinge mit Asyl	-5 Jahre	B	4 249	SHS ²	Globalpauschale 2 (Bund)
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	-7 Jahre	F	934	SHS ²	Globalpauschale 2 (Bund)
Wirtschaftliche Sozialhilfe					4 121
Flüchtlinge mit Asyl	+5 Jahre	B	2 230	SHS ²	Kanton und Gemeinden
Vorläufig Aufgenommene	+7 Jahre	F	1 407	SHS ²	Kanton und Gemeinden
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	+7 Jahre	F	484	SHS ²	Kanton und Gemeinden
Nothilfebereich³					1 228
Asylsuchende mit rechtskräftig negativem Asylentscheid/mit Nichteintretentscheid		kein	1 069	Monitoring Sozialhilfestopp ⁴	Nothilfepauschale (Bund)
Asylsuchende mit Mehrfachgesuch		kein	159	Monitoring Sozialhilfestopp ⁴	Nothilfepauschale (Kanton und Gemeinden)

¹ Personen, welche im Jahr 2019 einen Wechsel des Aufenthaltsstatus haben, welcher Teil dieser Grundgesamtheit ist, werden mehrmals gezählt. Beispiel: Eine Person, die Anfang 2019 im Asylverfahren ist (Asylsuchende mit laufendem Verfahren) und der Mitte Jahr Asyl gewährt wird (Flüchtling mit Asyl), wird unter beiden Personengruppen einmal gezählt.

² Hierin (und im Folgenden) sind Personen aus der Erhebung der drei Teilstatistiken: Schweizerische Sozialhilfestatistik (Empfängerstatistik), Sozialhilfestatistik im Flüchtlingsbereich und Sozialhilfestatistik im Asylbereich enthalten.

³ Ohne Doppelzählungen, d.h. beispielsweise, dass Personen, deren Mehrfachgesuch im 2019 am Laufen ist und im selben Jahr einen Nichteintretentscheid erhalten haben, nur einmal gezählt werden.

⁴ Im Vergleich zu den im Monitoring Sozialhilfestopp publizierten Zahlen werden in den vorliegenden Auswertungen nicht nur die neuen, sondern auch die alten Fälle berücksichtigt.

²³ Asylgesetz (AsylG) vom 26.06.1998 (Stand am 01.04.2020).

²⁴ Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11.08.1999, Anhang 3 (RS 142.311) (Stand am 01.03.2019).

²⁵ Asylfürsorgeverordnung vom 25.05.2005 (AfV; LS 851.13).

Vorläufig Aufgenommene mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz

Zeigt sich aufgrund der Anhörung zu den Asylgründen, dass kein Asyl gewährt werden kann, aber eine Wegweisung nicht möglich, zulässig oder nicht zumutbar ist, wird vom Staatsekretariat für Migration (SEM) eine individuelle vorläufige Aufnahme angeordnet. Bedürftige vorläufig Aufgenommene werden wie Asylsuchende in einer zweiten Phase den Gemeinden zugewiesen und nach den gleichen Ansätzen wie Asylsuchende – unter Berücksichtigung des bundesrechtlichen Integrationsauftrags für vorläufig Aufgenommene – unterstützt. Der Bund beteiligt sich mittels der Globalpauschale 1 bis maximal sieben Jahre nach Einreise der vorläufig Aufgenommenen an den Unterstützungskosten. Die Gemeinden erhalten auf Grundlage der Leistungen des Bundes eine Pauschale pro Person für maximal sieben Jahre ab Einreise in die Schweiz (§ 10 Abs. 3 AfV).

Finanzierung des Bundes und Datenquelle

Der Bund erstattet den Kantonen die Sozialhilfekosten für diese beiden Personengruppen mittels Globalpauschale. Mit dieser Globalpauschale 1 finanziert der Kanton die Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung und er erhält einen Beitrag an die Betreuungskosten.

Die statistische Erhebung für Asylsuchende und für vorläufig Aufgenommene mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz erfolgt seit der Erhebungsperiode 2016 nach der Methode der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS).

Unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich

Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs maximal fünf Jahre vergangen sind

Flüchtlinge mit Asyl sind Menschen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, verfolgt wurden und denen in der Schweiz Asyl gewährt wurde. Sie werden nach den gleichen Regeln wie übrige Inländer sozialhelferechtlich unterstützt²⁶. Der Bund beteiligt sich mittels der Globalpauschale 2 bis maximal fünf Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs an den Sozialhilfekosten für diese Personengruppe. Der Kanton entrichtet den Gemeinden für die an diese Personengruppe geleistete Unterstützung nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes einen über die Frist von fünf Jahren hinausgehenden, vollen Kostenersatz²⁷.

²⁶ Art. 58 ff. Asylgesetz vom 26.6.1998 (AsylG; SR 142.31).

²⁷ Vgl. § 44 SHG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 SHG.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Menschen, die wie Flüchtlinge mit Asyl über Flüchtlingseigenschaften verfügen, bei denen aber ein Asylausschlussgrund nach Asylgesetz²⁸ vorliegt (z.B. wegen subjektiver Nachfluchtgründe oder Asylunwürdigkeit). Diesen Personen kann nach Schweizer Recht zwar kein Asyl gewährt werden, aber die Betroffenen werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten von Bundesrechts wegen bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge mit Asyl²⁹. Sie werden gestützt auf das kantonale Sozialhilfegesetz nach SKOS-Richtlinien unterstützt. Der Bund beteiligt sich mittels der Globalpauschale 2 bis maximal sieben Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz an den Sozialhilfekosten. Der Kanton entrichtet den Gemeinden für die an diese Personengruppe geleistete Unterstützung nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes einen über die Frist von sieben Jahren hinausgehenden, vollen Kostenersatz³⁰.

Finanzierung des Bundes und Datenquelle

Der Bund erstattet den Kantonen die Kosten der Sozialhilfe für Flüchtlinge mittels Globalpauschale. Mit dieser Globalpauschale 2 finanziert der Kanton die Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und Gesundheitsversorgung (Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenversicherung) und er erhält einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. Die Informationen zu diesen Personengruppen werden seit 2009 nach der Methode der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) erhoben.

Unterstützte Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung respektive mit einer vorläufigen Aufnahme im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe

Anerkannte Flüchtlinge, also vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge mit Asyl, für welche der Bund keine Globalpauschale 2 mehr entrichtet, werden statistisch genauso im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe erfasst, wie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, für welche keine Globalpauschale 1 mehr fließt.

²⁸ Art. 53 AsylG

²⁹ Art. 86 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16.12.2005 (AuG, SR 142.20; seit 01.01.2019 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) in Verbindung mit Art. 80 f. AsylG und Art. 23 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30).

³⁰ Vgl. § 44 SHG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 SHG.

Finanzierung des Bundes und Datenquelle

Nach mehr als sieben Jahre Aufenthalt in der Schweiz beteiligt sich der Bund nicht mehr an den Sozialhilfekosten für vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Die Unterstützungskosten werden vollumfänglich vom Kanton und den Zürcher Gemeinden getragen. Dies gilt ebenfalls für Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Angaben dieser Personengruppen werden in der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) erhoben.

Unterstützte Personen im Nothilfebereich

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind³¹. Dieses in der Bundesverfassung verankerte Grundrecht gilt auch für ausländische Staatsangehörige, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, unabhängig von der Ursache der Notlage. Im Kanton Zürich werden Ausländerinnen und Ausländer, die über keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz verfügen, gestützt auf §5c SHG und die Nothilfeverordnung³² unterstützt. Dem Nothilfebereich werden folgende Personengruppen zugeordnet:

Personen mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid

Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid und angesetzter bzw. abgelaufener Ausreisefrist müssen die Schweiz verlassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und ist eine Ausschaffung vorerst nicht möglich, erhalten sie vom Kanton, dem sie zugewiesen wurden, bei gegebener Bedürftigkeit und auf Gesuch hin Nothilfe.

Personen mit Nichteintretentsentscheid

Der Ausschluss aus der Sozialhilfe gilt für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretentsentscheid (NEE) seit April 2004³³. Auch diese Personen müssen die Schweiz verlassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und ist eine Ausschaffung vorerst nicht möglich, erhalten sie vom Kanton, dem sie zugewiesen wurden, bei gegebener Bedürftigkeit und auf Gesuch hin Nothilfe.

Asylsuchende mit Mehrfachgesuch

Personen, die innerhalb von fünf Jahren nach einem rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid erneut ein Asylgesuch einreichen, erhalten seit 1.2.2014 auf Gesuch hin nur noch Nothilfe³⁴.

Nicht dem Nothilfebereich zugerechnet werden Nothilfebeziehende, die nie im Asylprozess waren. Diese sind zwar ebenfalls verpflichtet, aus der Schweiz auszureisen und erhalten auch nur Nothilfe, sie fallen aber in die abschliessende Kompetenz der Kantone und werden in der vorliegenden Statistik deshalb nicht berücksichtigt. Es handelt sich dabei um folgende Personengruppen:

- Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und ohne hängiges Gesuch um Aufenthaltsbewilligung
- Personen mit rechtskräftig abgelehntem Gesuch um Aufenthaltsbewilligung und abgelaufener Ausreisefrist
- Personen, deren Verfahren um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung hängig ist, die aber den Entscheid im Ausland abwarten müssen.

Finanzierung des Bundes und Datenquelle

Der Bund bezahlt den Zuweisungskantonen für jeden Entscheid eine einmalige Nothilfepauschale an die Kosten für die Unterstützung von Personen im Nothilfebereich. Davon ausgenommen sind die Asylsuchenden mit Mehrfachgesuch und solche, die nie im Asylprozess waren. Die Informationen zu den Personen im Nothilfebereich werden im Monitoring Sozialhilfestopp erhoben. Dieses Informationssystem wird vom Staatsekretariat für Migration (SEM) in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) geführt. Die Ergebnisse des Monitorings Sozialhilfestopp sind grundsätzlich eingeschränkt auf Personen, die seit dem 01.01.2008 einen ablehnenden Entscheid oder einen Nichteintretentsentscheid erhalten oder mehrmals ein Asylgesuch gestellt haben und die im Jahr 2019 Nothilfe beziehen. Nothilfebeziehende, die nie im Asylprozess waren, werden nicht im Monitoring Sozialhilfestopp erfasst. Sie werden daher nicht in den strukturellen Vergleichen in diesem Kapitel berücksichtigt.

³¹ Art. 12 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (BV; SR 101).

³² Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht vom 24.10.2007 (Nothilfeverordnung; LS 851.14).

³³ vgl. Art. 82 Abs. 1 AsylG

³⁴ vgl. Art. 82 Abs. 2 AsylG.

Anzahl unterstützte Personen

Im Jahr 2019 beziehen im Kanton Zürich insgesamt 17 352 Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe eine finanzielle Unterstützung. Rund 40,0% der Unterstützten werden dem Asylbereich zugeordnet, rund 30,0% der im Flüchtlingsbereich erfasst. 23,7% der Unterstützten gehören zum Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe und 7,1% der Personen beziehen Nothilfe.

Anzahl unterstützte Personen im Asylbereich

Im Jahr 2019 beziehen im Kanton Zürich insgesamt 6820 Personen aus dem Asylbereich Unterstützungsleistungen, nämlich 2091 Asylsuchende und 4729 vorläufig Aufgenommene mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Die Zahl der unterstützten Personen im Asylbereich ist damit im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 14,5% gesunken (2018: 7975). Die Zahl der unterstützten Asylsuchenden nimmt weit stärker ab (–1106 Personen bzw. –34,6%) als jene der vorläufig Aufgenommene mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz (–50 Personen bzw. –1,0%) (vgl. Tabelle T 3.3.2).

Die Abnahme der Anzahl unterstützten Personen im Asylbereich hängt einerseits mit der allgemeinen Entwicklung der Asylzahlen zusammen. Generell wurden 2019 weniger Asylgesuche gestellt³⁵ als in den Vorjahren und Asylsuchende, die Ende 2015 und Anfang 2016 in grosser Zahl in der Schweiz³⁶ angekommen sind, haben im Verlauf der Zeit einen Asylentscheid erhalten und wurden zum Teil vorläufig aufgenommen oder als Flüchtlinge anerkannt (gemäss monatlicher Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration, vgl. Grafik G 3.3.1). Andererseits hängt die Abnahme der Asylzahlen auch mit der Neustrukturierung des Asylbereichs zusammen. Im beschleunigten Asylverfahren werden weniger Asylsuchende auf die Kantone verteilt.

Anzahl unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich

Im Jahr 2019 beziehen im Kanton Zürich 5183 Personen aus dem Flüchtlingsbereich Sozialhilfe, davon sind 4249 Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs weniger als fünf Jahre vergangen sind, und 934 sind vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit bis zu sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Im Vergleich zum Vorjahr hat diese Gruppe insgesamt um 15,1% zugenommen (2018: 4505). Die Zahl der Flüchtlinge mit Asyl hat dabei gegenüber dem Vorjahr um 747 Personen (+21,3%) zugenommen, die der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge ist hingegen um 69 Personen (–6,9%) zurückgegangen.

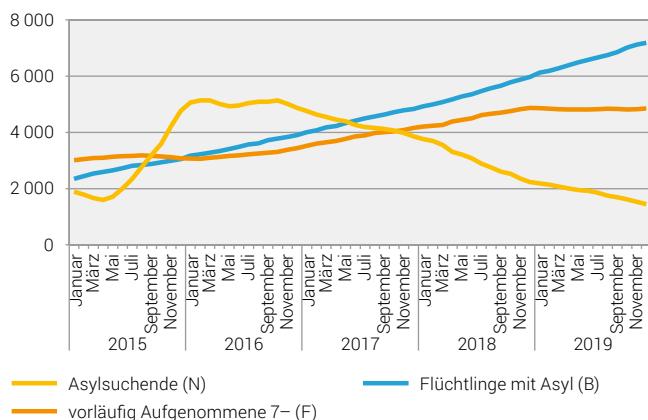
³⁵ vgl. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77978.html>.

³⁶ vgl. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/2019/stat-jahr-2019-kommentar-d.pdf> (Grafik 13: Asylgesuche nach Jahren).

Monatliche Entwicklung der Anzahl Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, 2015–2019

Kanton Zürich

G 3.3.1



Quelle: SEM – Asylstatistik 2015–2019

© BFS 2020

Anzahl unterstützte Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung respektive mit einer vorläufigen Aufnahme im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe

Im Kanton Zürich beziehen im Jahr 2019 insgesamt 4121 Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung oder mit einer vorläufigen Aufnahme, für welche keine Globalpauschalen des Bundes mehr fliessen, Unterstützungsleistungen. Sie werden in der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet. Im Detail handelt es sich um 2230 Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs mehr als fünf Jahre vergangen sind, sowie um 484 vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und 1407 vorläufig Aufgenommene mit mehr als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz.

Die Zahl der Personen im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe ist im Vergleich zum Vorjahr um 11,9%, gestiegen (2018: 3681).

Die Anzahl der Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs mehr als fünf Jahre vergangen sind, ist gegenüber dem Vorjahr um 334 Personen oder 17,6%, angestiegen. Bei den vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen, die seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz leben, ist mit 27,2% (+ 104 Personen) ebenfalls eine Zunahme zu verzeichnen. Bei den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz leben, ist mit 0,2% Zunahme (+2 Personen) kaum eine Veränderung auszumachen.

Anzahl unterstützte Personen im Nothilfebereich

Gemäss dem Monitoring Sozialhilfestopp beziehen 1228 Personen im Jahr 2019 im Kanton Zürich Nothilfe. Gegenüber dem Vorjahr (2018: 1233 Personen) bedeutet dies eine marginale Abnahme um 0,4% bzw. um fünf Personen. Ein leichter Rückgang von Nothilfebeziehenden ist bei den Asylsuchenden mit einem Nichteintretentsentscheid bzw. mit einem negativen Asylentscheid auszumachen (–39 Personen bzw. –3,5%). Der Anteil der

Anzahl unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe, 2018–2019

T3.3.2

Aufenthaltsstatus- und dauer	2018		2019		Veränderung 2018–2019 in %
	Personen	Anteil in %	Personen	Anteil in %	
Total Kanton Zürich	16 162	100,0	16 124	100,0	-0,2
Asylbereich	7 975	49,3	6 820	42,3	-14,5
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	3 197	19,8	2 091	13,0	-34,6
Vorläufig Aufgenommene –7 Jahre	4 779	29,6	4 729	29,3	-1,0
Flüchtlingsbereich	4 505	27,9	5 183	32,1	15,1
Flüchtlinge mit Asyl –5 Jahre	3 502	21,7	4 249	26,4	21,3
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge –7 Jahre	1 003	6,2	934	5,8	-6,9
Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	3 681	22,8	4 121	25,6	11,9
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	1 896	11,7	2 230	13,8	17,6
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	381	2,4	484	3,0	27,2
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1 405	8,7	1 407	8,7	0,2

Durch Gewichtung der Dossiers und Rundungsdifferenzen können sich leichte Abweichungen bei den Summen ergeben.

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2019

© BFS 2020

Nothilfebeziehenden mit einem Mehrfachgesuch beträgt 12,9%. Diese Zahl hat im Vergleich mit dem Vorjahr um 34 Personen (+27,2%) zugenommen.

Demografische Struktur

Altersstruktur der unterstützten Personen

Die auf Unterstützung angewiesenen Personen in allen vier beschriebenen Gruppen sind mehrheitlich unter 36 Jahre alt. Dieser Anteil schwankt zwischen 61,3% bei den Personen aus dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe und 83,9% bei jenen im Flüchtlingsbereich.

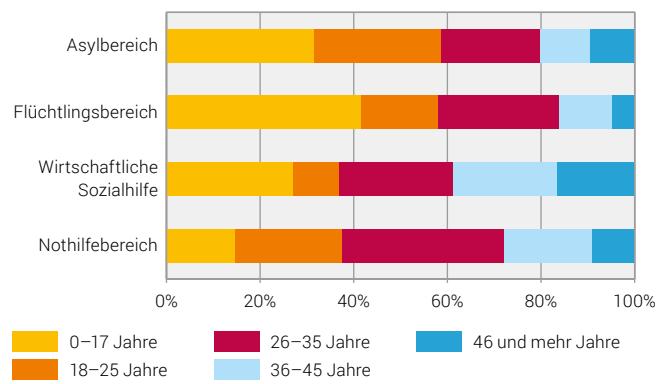
Der Anteil Minderjähriger im Asylbereich und im Bereich der Wirtschaftlichen Sozialhilfe beträgt jeweils rund ein Drittel. Er liegt damit auf vergleichbarem Niveau wie jener aller übrigen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich (2019: 30,5%). Im Flüchtlingsbereich ist dieser Anteil mit 41,5% höher. Im Nothilfebereich liegt der Anteil der Minderjährigen bei 14,6%. Hier sind vor allem alleinstehende junge Männer zu finden. Über 45-Jährige sind im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich schwach vertreten (weniger als 10%). Im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe machen sie zwar mit 16,6% einen vergleichsweise hohen Anteil aus (siehe Grafik G3.3.2), ihr prozentualer Anteil ist aber immer noch gering, wenn man als Vergleichsgröße den Anteil der über 45-Jährigen an allen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich hinzuzieht. Dieser beträgt 2019 28,4%.

Verteilung nach Geschlecht der unterstützten Personen

Vergleicht man die Geschlechteraufteilung aller Personen in den vier Untersuchungsbereichen, entdeckt man grosse Unterschiede. Im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe ist die Geschlechterverteilung

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Altersklassen, 2019

G3.3.2

Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2019;
SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2019

© BFS 2020

relativ ausgewogen. In den anderen drei Bereichen liegt der Männeranteil deutlich höher als jener der Frauen. Am höchsten ist er im Nothilfebereich, wo drei Viertel (76,6%) der Unterstützten Männer sind. Auch im Asylbereich sind Männer mit 60,4% übervertreten.

Die Geschlechterverteilung kann zum Teil mit der Aufenthaltsdauer und dem Recht auf Familiennachzug erklärt werden. Je sicherer die Aufenthaltsregelung ist und je länger sich die Personen in der Schweiz aufzuhalten, desto eher werden Familienmitglieder nachgezogen (oft Frauen und Kinder), was zu einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis führt. Zum Beispiel haben Personen aus dem Nothilfebereich und Asylsuchende kein Recht auf Familiennachzug, hingegen dürfen vorläufig Aufgenommene nach einer bestimmten Frist und unter bestimmten Voraussetzungen ihre Familien nachkommen lassen.

Anzahl unterstützte Personen im Nothilfebereich, 2018–2019

T3.3.3

	2018		2019		Veränderung 2018–2019 in %
	Personen	Anteil in %	Personen	Anteil in %	
Total	1 233	100	1 228	100	-0,4
Asylsuchende mit rechtskräftig negativem Asylentscheid/mit Nichteintretentscheid	1 108	89,9	1 069	87,1	-3,5
Asylsuchende mit Mehrfachgesuch	125	10,1	159	12,9	27,2

Ohne Doppelzählungen; bei Personen für die infolge sowohl ein Nichteintretens- als auch ein negativer Asylentscheid vorliegt, wird nur das letzte Gesuch gezählt.

Quelle: SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2019

© BFS 2020

Zivilstand der unterstützten Personen

Hinsichtlich des Zivilstands sind die Unterstützten ab 18 Jahren im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe grösstenteils ledig (46,9% bis 58,2%). Bei den übrigen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich bilden die Ledigen ebenfalls die grösste Gruppe (42,6%).

36,0% der Unterstützten im Asylbereich sind verheiratet. Im Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe liegt der Anteil Verheirateter bei rund 40,0%. Lediglich rund 2% aller Bezügerinnen und Bezüger des Asyl- und Flüchtlingsbereichs sind geschieden. Im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe beträgt der Anteil der geschiedenen Personen 7,8%. Im Vergleich dazu sind die übrigen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich fast dreimal häufiger geschieden (22,8%)³⁷.

Herkunft der unterstützten Personen

Der Herkunftskontinent der unterstützten Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich ist überwiegend Afrika oder Asien: Über 90,0% aller Unterstützten stammen von einem dieser beiden Kontinente. Ein kleiner Anteil stammt aus Europa.

Im Asylbereich kommen über zwei Drittel der Personen (67,9%) aus Asien. Es handelt sich dabei vorwiegend um Menschen aus Afghanistan und Syrien.

Knapp die Hälfte (49,2%) der unterstützten Personen des Flüchtlingsbereichs stammt aus Afrika, vorwiegend aus Eritrea. Auch im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe kommt über die Hälfte (54,2%) der Personen vom afrikanischen Kontinent. Der Anteil der Personen, die aus Europa (9,3%) stammen, ist im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe im Vergleich zu den anderen drei Bereichen fast doppelt so hoch. Die Personen stammen im Wesentlichen aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und aus der Türkei.

Im Nothilfebereich sieht die Verteilung nach den Herkunfts- kontinenten wie folgt aus: 43,2% der Nothilfebeziehenden kommen aus Afrika, 38,7% aus Asien. Nothilfebeziehende aus Europa machen 11,0% aus (vgl. auch Tabelle im Anhang A3.3.5).

Die meisten der Unterstützten dieser vier Bereiche stammen aus Eritrea, Syrien, Afghanistan und Somalia.

Erwerbssituation

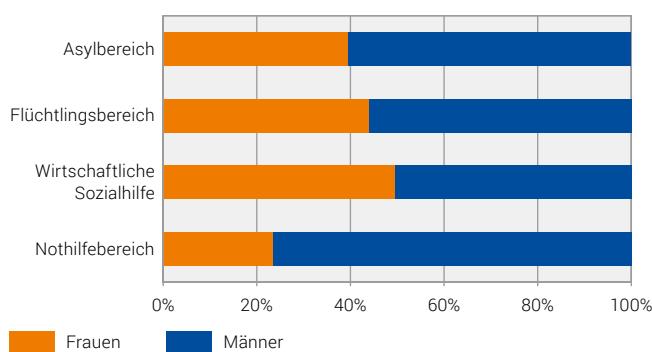
Der Vergleich der Erwerbssituation von Personen ab 15 Jahren im Flüchtlings-, Asyl- und Nothilfebereich ist aufgrund des gesetzlichen Rahmens schwierig. Im Bereich der Nothilfe sind entsprechende Auswertungen gar nicht möglich, da nothilfebeziehende Personen in der Schweiz keine Aufenthaltsberechtigung haben und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen. Im Asylbereich wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes³⁸ am 1. März 2019 das Erwerbsverbot für Asylsuchende aufgehoben. Nur während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Anteil der Erwerbstätigen im Asylbereich liegt insgesamt bei 21,9% (2018: 13,7%). Bei den Asylsuchenden im laufenden Verfahren ist der Anteil mit 1,4% verschwindend klein. Bei den ebenfalls dem Asylbereich zugeordneten vorläufig Aufgenommenen mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz ist dagegen mit 31,3% (2018: 22,4%) eine höhere Erwerbsquote auszumachen. Möglicherweise ist die Zunahme der Erwerbsquote bei Vorläufig Aufgenommen und Flüchtlinge auf die Vereinfachung des Zugangs zum Arbeitsmarkt zurückzuführen: die Arbeitsbewilligung wurde durch eine Meldepflicht ersetzt.

Generell variiert der Anteil der Erwerbstätigen bei den unterstützten Personen je nach Aufenthaltsberechtigung respektive Dauer und somit auch nach Untersuchungsbereich stark. Je länger eine Person in der Schweiz ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie erwerbstätig ist. Ein Drittel (33,3%, vgl. Tabelle TA3.3.6) der Personen aus dem Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe (2018: 31,5%) sowie 26,2% (2018: 23,1%) der Personen aus dem Flüchtlingsbereich gehen einer Arbeit nach und müssen ergänzend unterstützt werden. Bei den übrigen Sozialhilfebeziehenden von 15 bis 64 Jahren im Kanton Zürich liegt der Anteil Erwerbstätiger bei 26,4% (2018: 25,1%).

³⁷ Im Bereich der Nothilfe sind Daten zum Zivilstand nicht verfügbar.³⁸ Betreffend Bewilligung zur Erwerbstätigkeit siehe Art. 43 AsylG

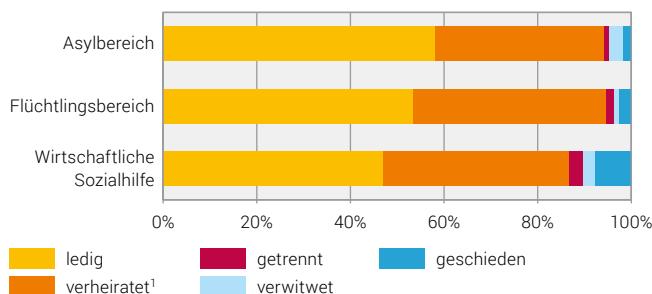
Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Geschlecht, 2019 G3.3.3



Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2019;
SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2019

© BFS 2020

Unterstützte Personen ab 18 Jahren im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Zivilstand, 2019 G3.3.4

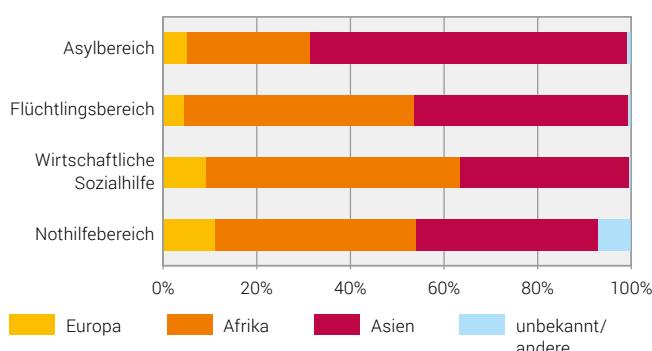


¹ verheiratet: inkl. in eingetragener Partnerschaft

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Herkunftsland, 2019 G3.3.5

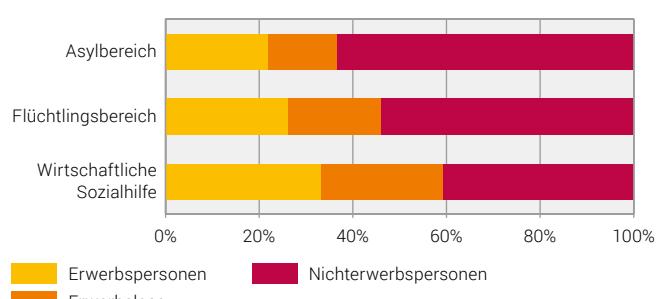


Anmerkung: Unbekannt/andere: Den überwiegenden Teil dieser Kategorie machen die Personen ohne Angabe des Herkunftslandes aus.

Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2019;
SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2019

© BFS 2020

Unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Erwerbs situation, 2019 G3.3.6



Anmerkung: Personen ab 15 Jahren
Nichterwerbspersonen: inkl. Personen in Ausbildung (ohne Lehre) und Asylsuchende mit Arbeitsverbot
Erwerbslose: inkl. Personen in Beschäftigungsprogrammen

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

3.4 Alimentenbevorschussung

Die Bezügerquote der Alimentenbevorschussung (ALBV) sinkt zwischen 2018 und 2019 von 0,68% auf 0,64% und erreicht damit einen neuen Tiefststand seit Erhebungsbeginn im Jahre 2005. Diese Entwicklung ist in erster Linie das Resultat einer Abnahme der Anzahl Fälle, wird aber durch das anhaltende Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich verstärkt. Bezogen 2018 insgesamt 4700 Fälle Leistungen der ALBV, sind es 2019 nur noch 4524. Davon machen Fälle bestehend aus einem Elternteil und einem Kind weiterhin den grössten Anteil (56,4%) aus. Die durchschnittlich zugesprochene monatliche Leistung nimmt gegenüber dem Vorjahr leicht zu und entspricht im Durchschnitt 736 Franken pro Monat und pro Fall. Die mittlere Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle sinkt gegenüber dem Vorjahr leicht. 2019 liegt der Median bei 29 Monaten, 2018 lag der Median bei 30 Monaten.

Rechtliche Grundlagen und Ausgestaltung der Leistungen

Die Entrichtung der Alimentenbevorschussung (ALBV) erfolgt über die regionalen Stellen des Amts für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich. Eine Ausnahme bildet die Stadt Zürich, in der das Sozialdepartement für diese Leistungen zuständig ist. Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden vorgeschos sen, wenn ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt. Kein Anspruch auf ALBV besteht, wenn das Kind, für das Alimente zu bezahlen sind, mit derjenigen Person, welche die Alimente zu bezahlen hat, während mindestens der Hälfte der Woche im gleichen Haushalt lebt.

Es handelt sich zudem nicht um eine eigentliche Bevorschussung, sondern um eine Bedarfsleistung, wie etwa die Sozialhilfe. Das bedeutet, dass nur ein Teil der bevorschussten Alimente von den Alimentenpflichtigen tatsächlich bezahlt wird und nur

Übersicht über das Leistungssystem für Alimentenbevorschussung (Stand 2019)

T 3.4.1

Anspruchsberechtigung	Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Kinderunterhaltsbeiträge, für die ein gerichtlicher oder behördlich genehmigter Unterhaltstitel vorliegt
Angerechnete Lebenskosten	
Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr	
– Personen im Privathaushalt	Einkommensgrenze: für das volljährige anspruchsberechtigte Kind mit eigenem Haushalt bzw. das bevormundete Kind: Fr. 25 000.–, für einen Elternteil: Fr. 41 500.–, für ein Paar ^a : Fr. 57 300.–, zusätzlich für das massgebende erste und zweite Kind je: Fr. 12 400.–, für das dritte und vierte je: Fr. 9100.–, für jedes weitere Kind: Fr. 5800.–
Angerechnete Einkommen	
Einkünfte	– Einnahmen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit (werden nur zu $\frac{2}{3}$ angerechnet) – Familienzulagen – Einkünfte aus AHV/IV, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge – Erwerbersatzzeinkommen (Taggelder usw.) – Vermögenserträge – eingehende Unterhaltszahlungen
Vermögen	Anrechenbarer Vermögensverzehr: $\frac{1}{15}$ des die Vermögensfreigrenzen von Fr. 20 000.– übersteigenden Vermögens (wenn anspruchsberechtigtes Kind bevormundet oder volljährig und allein wohnend), Fr. 37 500.– (alleinerziehender Elternteil) bzw. Fr. 60 000.– (Paar-Haushalt), jeweils zuzüglich Fr. 15 000 für jedes Kind oder Enkelkind
Beschränkungen	
Vermögensgrenze	Für das volljährige anspruchsberechtigte Kind mit eigenem Haushalt bzw. das bevormundete Kind: Fr. 40 000.–, für einen Elternteil: Fr. 75 000.–, für ein Paar: Fr. 120 000.–, für jedes zusätzliche massgebende Kind oder Enkelkind: Fr. 30 000.–
Maximale Leistung	Fr. 948.– pro Monat (einfache Kinderrente nach AHV/IV)
Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	Keine
Rückerstattungspflicht für rechtmäßige Bezüge	Nein
Zuständige Behörde	Sozialbehörde

^a Es handelt sich hierbei um Antrag stellende Personen mit Ehepartner/in, in eingetragener Partnerschaft oder mit Konkubinat mit gemeinsamem Kind.

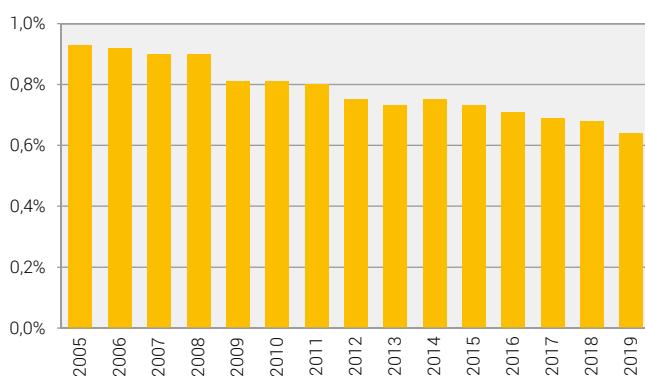
© BFS 2020

Personen Anspruch auf ALBV haben, die ohne diese Zahlungen unter das Existenzminimum fallen würden. Im Kanton Zürich besteht die ALBV nur für Kinder. Ehegattenalimente werden nicht bevorsusst. Die Ansprüche müssen in einem Gerichtsentscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt sein. Ein Anspruch auf die Leistungen besteht nur bis zu den festgelegten Einkommens- und Vermögensgrenzen (vgl. Tabelle T 3.4.1). Die Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zu 948 Franken je Kind und Monat bevorsusst. Für die ALBV besteht keine Karenzfrist und das Kind muss seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Zürcher Gemeinde haben.

Des Weiteren gehören bei der ALBV alle Personen zu einem Fall, die im gleichen Unterhaltstitel als Begünstigte genannt sind und deren Unterhaltszahlung auch tatsächlich bevorsusst wird. Sind diese Personen minderjährig, so wird der im gleichen Haushalt wohnende erziehungsberechtigte Elternteil als antragstellende Person in die Unterstützungseinheit miteinbezogen. Für das Jahr 2019 haben sich die Anspruchsvoraussetzungen für die ALBV im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Fallzahlen und Quoten*Tiefster Stand der ALBV-Bezügerquote seit Erhebungsbeginn*

Im ganzen Kanton werden im Jahr 2019 insgesamt 4524 ALBV-Fälle mit mindestens einem Bezug gezählt. Im Vorjahr waren es mit 4700 Fällen leicht mehr, was für 2019 einer Reduktion von etwa 3.75 Prozent entspricht. Insgesamt werden dabei 9799 Personen unterstützt, 357 Personen weniger als 2018. Grafik G 3.4.1 zeigt die Entwicklung der kantonalen ALBV-Bezügerquote seit 2005. Klar ersichtlich ist die fortlaufende Abnahme über die letzten 15 Jahre sowie das Erreichen des tiefsten Standes (mit 0,64%) seit dem Beginn der Erhebung. Verglichen mit dem Vorjahr hat sich die Quote um 0,04 Prozentpunkte verringert. Die stetige Abnahme dieser Quote lässt darauf schliessen, dass sich die Anzahl der ALBV-Bezüger nicht proportional zum Bevölkerungswachstum des Kantons Zürich entwickelt.

ALBV: Entwicklung Bezügerquoten, 2005–2019 G 3.4.1

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Unterschiede gemäss Bezirken und Gemeindegrössen

In absoluten Zahlen lässt sich mit 1354 Fällen im Bezirk Zürich deutlich die grösste Anzahl ALBV-Bezügerinnen und -Bezüger finden (vgl. Tabelle T3.4.2). Der Bezirk Andelfingen weist wie bereits im Vorjahr mit 83 Fällen die geringste Anzahl ALBV Fälle auf (vgl. Anhang TA3.4.1). Als Vergleichswert zwischen den Bezirken wird die sogenannte ALBV-Bezügerquote berechnet. Diese zeigt den Anteil der Personen mit ALBV an der Bevölkerung der jeweiligen Gemeinde auf. Gemäss diesem Vergleichswert weisen die Bezirke Winterthur und Dietikon mit 0,86% und 0,84% die

höchsten ALBV-Bezügerquoten auf. Im Bezirk Meilen liegt der Anteil an ALBV-Fällen mit 0,35% besonders tief. Tabelle T3.4.2 zeigt die ALBV-Bezügerquote nach Gemeindegrösse. Hier fällt auf, dass die Bezügerquote nicht etwa in der grössten Gemeinde (der Stadt Zürich) am höchsten ist, sondern in der Stadt Winterthur. Rund 1,03% der Winterthurerinnen und Winterthurer beziehen ALBV. In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern liegt dieser Wert bei 0,38% und ist damit am tiefsten.

Fallstruktur*Alleinerziehende mit einem Kind unverändert Hauptbezugsgruppe*

Die Zusammensetzung der ALBV-Fälle widerspiegelt nicht unbedingt die tatsächliche Haushaltsstruktur, da in den Fällen nur die begünstigten Personen erfasst sind. Im gleichen Haushalt können aber weitere Personen wie beispielsweise die Partnerin, der Partner oder andere Kinder leben, die nicht unterstützt werden oder allenfalls im Rahmen eines anderen Dossiers ALBV erhalten. 56,4% der ALBV-Fälle im Jahre 2019 betreffen Elternteile mit einem Kind. Den zweitgrössten Anteil machen die Elternteile mit zwei Kindern (22,3%) aus. Die drittgrösste Kategorie mit 15,9% betrifft Fälle bestehend aus Kindern und jungen Erwachsenen, die nicht in ihrer eigenen Familie, sondern in Pflegefamilien oder Heimen aufwachsen oder die als junge Erwachsene einen eigenen Fall bilden (vgl. Grafik G 3.4.2).

ALBV: Anzahl Fälle und Anzahl unterstützte Personen nach Gemeindegrössenklasse, 2019**T 3.4.2**

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Alimentenbevorschussung		
	Fälle	Unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung in %
Total Kanton Zürich^a	4524	9 799	0,64
150 000 und mehr ^b	1 354	2 891	0,70
50 000–149 999 ^c	522	1 148	1,03
20 000–49 999	706	1 526	0,75
10 000–19 999	837	1 833	0,60
5 000–9 999	731	1 595	0,57
2 000–4 999	348	737	0,48
1 000–1 999	99	215	0,54
Weniger als 1 000	23	50	0,38

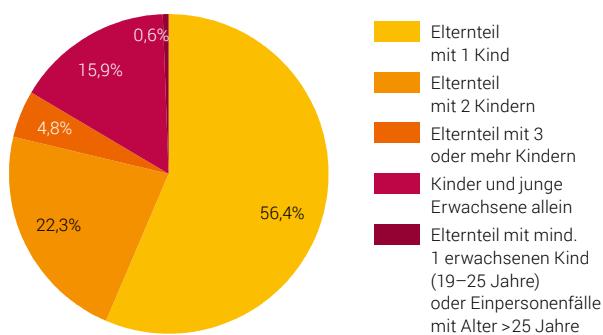
^a Das Total der Gemeindegrössenklassen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Dossiers und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

^b Stadt Zürich

^c Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

©BFS 2020

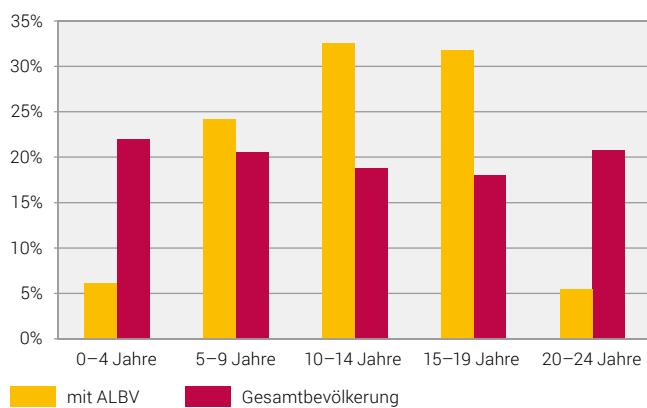
ALBV: Fallstruktur, 2019**G3.4.2**

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 19 Jahren sind übervertreten

Grafik G3.4.3 zeigt die Verteilung von ALBV-Bezügerinnen und -Bezügern nach fünf Altersklassen sowie den jeweiligen Anteil, den eine Altersklasse an der Bevölkerung unter 25 Jahren ausmacht. Dieser Grafik ist zu entnehmen, dass die 10- bis 14-Jährigen (mit 32,5%) und die 15- bis 19-Jährigen (mit 31,8%) die zwei grössten Gruppen der ALBV-Beziehenden bilden. Diese zwei Altersgruppen sind gegenüber ihrem Anteil in der Bevölkerung unter 25 Jahren klar übervertreten. Deutlich untervertreten sind hingegen die Altersgruppen der 0- bis 4-Jährigen (6,1%) und der 20- bis 24-Jährigen (5,4%). Bezüglich der letzten Alterskategorie muss darauf hingewiesen werden, dass junge Erwachsene (20- bis 24-jährig) nur noch selten Anspruch auf ALBV haben, nämlich dann, wenn sie noch in der Erstausbildung sind und über einen Unterhaltstitel für Volljährigeunterhalt verfügen. Die 5- bis 9-Jährigen liegen relativ nahe an ihrem Anteil der Gesamtbevölkerung.

ALBV: Unterstützte Kinder und Jugendliche nach Alter im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2019**G3.4.3**

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

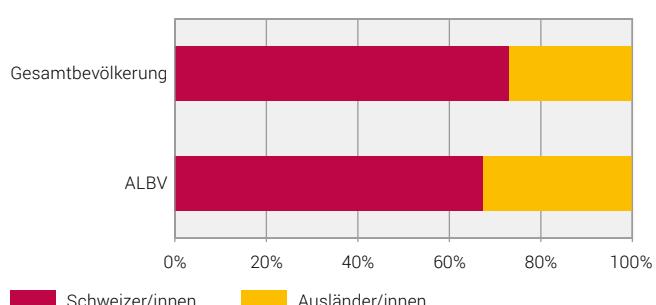
© BFS 2020

Geschiedene und getrennt Lebende stellen am häufigsten Anträge auf Unterstützung

2019 sind 47,8% der Antragsstellenden mit ALBV-Bezug entweder geschieden (36,9%) oder leben getrennt (10,9%). Ledige machen 40,3% aller Fälle aus, wobei es sich hier sowohl um den Elternteil als auch um Kinder und junge Erwachsene, die einen eigenständigen Fall bilden, handeln kann. Verheiratete (inkl. in eingetragener Partnerschaft Lebende) bilden einen Anteil von 11,6% (vgl. Anhang TA3.4.3). Verglichen zum Vorjahr hat sich die Verteilung kaum verändert.

Ausländerinnen und Ausländer überproportional vertreten

Der Anteil an Personen ausländischer Nationalität mit ALBV-Bezug liegt 2019 bei 32,7%. Da der Anteil an der Gesamtbevölkerung, den die Ausländerinnen und Ausländer ausmachen, bei 26,9% liegt, zeigt sich, dass diese Bevölkerungsgruppe überproportional bei den ALBV-Bezügerinnen und -Bezügern vertreten ist (vgl. Grafik G3.4.4).

ALBV: Nationalität im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2019**G3.4.4**

Quellen: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

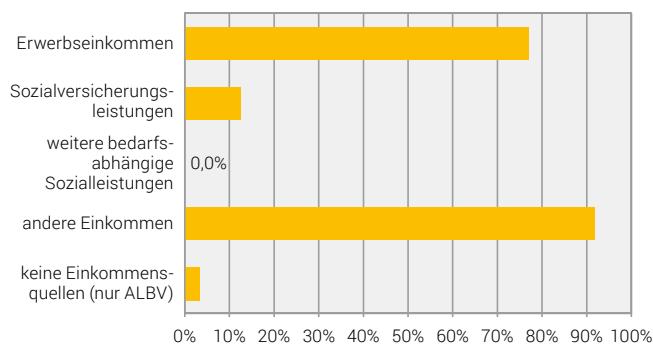
© BFS 2020

Leistungen

Einkommen und zugesprochene Leistungen

Die ALBV ist nicht darauf ausgerichtet, den gesamten Lebensbedarf einer Unterstützungseinheit zu sichern. Sie hat lediglich die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge von Elternteilen zum Ziel, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht nachkommen. Deshalb sichern in der Mehrzahl der Fälle zusätzlich ein Erwerbseinkommen und/oder Sozialversicherungsleistungen den Lebensunterhalt (vgl. Grafik G3.4.5). Wo diese Einkommensquellen fehlen, muss die Sozialhilfe einspringen (Mehrfachbezug von bedarfshängigen Sozialleistungen, vgl. Kapitel 4). Der Anteil der ALBV-Fälle mit Erwerbseinkommen liegt bei 77,1% und hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr (76,4%) leicht erhöht. Bei 12,4% der Fälle tragen Sozialversicherungsleistungen zum Lebensunterhalt bei und 91,9% haben Einkommen aus anderen Quellen, wobei der grösste Teil aus Familienzulagen stammt (diese werden seit 2013 als Einkommen erfasst). Der erste Wert ist praktisch identisch mit demjenigen des Vorjahres, der zweite Wert hat sich wiederum leicht erhöht. Bei 3,4% aller ALBV-Beziehenden sind gar keine anderen Einkommensquellen aufgeführt (vgl. Grafik G3.4.5). Dieser Anteil erstaunt, da auch Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen haben.

ALBV: Anrechenbare Einkommensquellen¹, 2019 G3.4.5



¹ Die Summe der einzelnen Einkommensquellen ergibt nicht 100%, da Mehrfachnennungen möglich sind.

Konstante Einkommen und leichte Zunahme der zugesprochenen ALBV

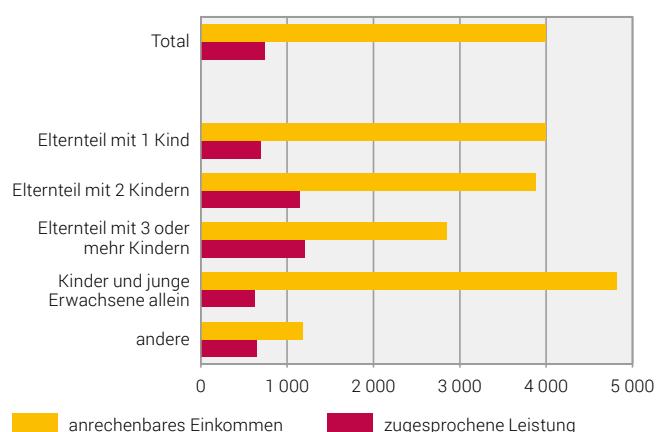
Der Median des gesamten anrechenbaren Einkommens liegt bei 3989 Franken pro Monat und ALBV-Fall, und ist damit gegenüber dem Vorjahreswert (3868 Franken pro Monat) leicht höher (vgl. Grafik G3.4.6). Elternteile mit einem Kind (Median 3999 Franken) verfügen über höhere Einkommen als Elternteile mit zwei Kindern (3873 Franken). Bei Elternteilen mit drei oder mehr Kindern (Median 2842 Franken) liegt das anrechenbare Monatseinkommen deutlich tiefer. Bei fremdplatzierten Kindern und nicht im Haushalt eines Elternteils lebenden jungen Erwachsenen ist das anrechenbare Monatseinkommen am höchsten (Median 4811 Franken; vgl. Grafik G3.4.6 und Anhang TA3.4.2).

Obwohl die Obergrenze für die Bevorschussung von Alimenten pro Kind und Monat bei 948 Franken liegt (entsprechend der einfachen Kinderrente nach AHV/IV) und die Unterstützungseinheit mehrere bevorschusste Kinder umfassen kann, liegt der Median der Leistung pro Monat und Unterstützungseinheit bei 736 Franken und damit deutlich unter der ALBV-Obergrenze. Die mittlere Leistung ist jedoch etwas höher als im Vorjahr (720 Franken). Weiterhin können Alimente tiefer ausfallen, wenn dies durch das Gericht so festgelegt wird. Je nach Grösse des Falls fällt die durchschnittliche Leistung unterschiedlich aus. Für Fälle von Elternteilen mit zwei Kindern liegt der Median der gesprochenen Leistung bei 1143 Franken, bei solchen mit drei oder mehr Kindern bei 1200 Franken. Wie im Vorjahr fallen die zugesprochenen Leistungen bei den kleinsten Fallgrössen am tiefsten aus. Es sind dies Kinder und nicht im Haushalt eines Elternteils lebende junge Erwachsene (621 Franken) und Elternteile mit einem Kind (688 Franken).

Nach Gemeindegrössenklassen ausgewertet, ist die zugesprochene Leistung mit 805 Franken (Median) in Gemeinden mit 1000 bis 1999 Einwohnerinnen und Einwohnern am höchsten, wie dies bereits in den Vorjahren der Fall war. In den Städten Winterthur und Zürich liegt der Median der zugesprochenen Leistung mit 700 und 701 Franken vergleichsweise tief (vgl. Anhang TA3.4.5).

ALBV: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median in Franken pro Monat), 2019

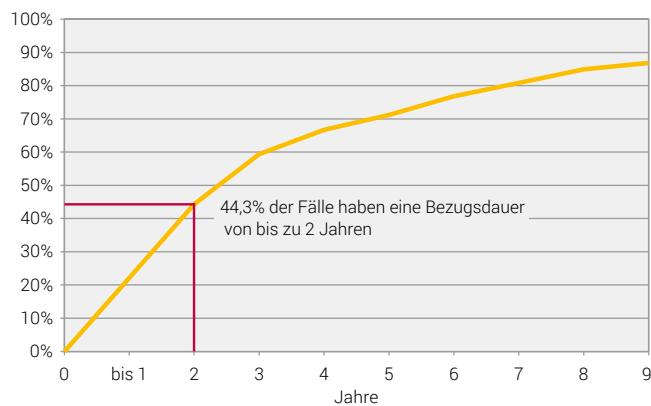
G3.4.6



Leicht kürzere Falldauer

Für die Untersuchung zur Bezugsdauer werden bei der ALBV nur die Dossiers ausgewertet, deren Bevorschussung innerhalb des Jahres 2019 eingestellt werden kann. Mit 1026 ALBV-Fällen besteht diese Grundmenge aus 12 Dossiers weniger als im Vorjahr. Bei etwas weniger als einem Viertel (23,8%) dieser Fälle beträgt die Bezugszeit bis zu einem Jahr, die Bevorschussung war nur für eine kurze Zeit nötig. Mögliche Gründe sind unter anderem die regelmässige Zahlung des Unterhalts durch den verpflichteten Elternteil bzw. das Erlöschen dessen Unterhaltspflicht oder eine Einkommenserhöhung beim erziehungsberechtigten Elternteil. Nach zwei Jahren sind 44,3% der Dossiers abgeschlossen (vgl. Grafik G3.4.7 und Anhang TA3.4.4.1). Der Median für die Bezugsdauer der im Jahr 2019 abgeschlossenen ALBV-Fälle liegt bei 29 Monaten und hat sich gegenüber dem Vorjahr um einen Monat verkürzt. 2014 lag er mit 20 Monaten noch deutlich tiefer (vgl. Anhang TA3.4.4.2).

ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle (in Jahren), 2019 **G3.4.7**



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

4 Entwicklung und Stand der Bedarfsleistungen

Im Jahr 2019 hat die Fallzahl der Zusatzleistungen zur AHV im Vergleich zu den Vorjahren weiterhin zugenommen. Die Anzahl Fälle mit Zusatzleistungen zur IV haben seit 2015 erstmals wieder zugenommen. Bei den Alimentenbevorschussungen haben die Fallzahlen 2019 eine Abnahme von $-3,7\%$ verzeichnet, 2018 Jahr betrug die Abnahme $-1,4\%$. Die Zahl der Sozialhilfefälle hat 2019 um $-1,5\%$ auf 30 501 abgenommen, nachdem sie sich letztes Jahr um $0,9\%$ auf 30 979 erhöht hatte.

Im Jahr 2019 haben im Kanton Zürich 107 133 Personen eine oder mehrere der genannten bedarfsabhängigen Sozialleistungen bezogen. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von $7,0\%$ (gleich wie im Vorjahr $7,0\%$). Der Nettoaufwand für alle Leistungen liegt im Jahr 2018 bei 1,50 Milliarden Franken.

Kapitel 4 bietet einen Überblick über den aktuellen Stand und die Entwicklung aller Bedarfsleistungen im Kanton Zürich. Es werden die Fallzahlen und Bezügerquoten des aktuellen Berichtsjahres 2019 präsentiert und deren Entwicklung in den vergangenen Jahren diskutiert.

Die Entwicklung der Nettoausgaben von 2003 bis 2018¹ wird auf der Basis der Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn aufgezeigt. Mehrfachbezüge der bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden seit 2010 nach der gleichen Methodik errechnet. Dies ermöglicht die Betrachtung der Mehrjahresentwicklung der Bezügerquote und die Identifikation der verschiedenen Leistungskombinationen seit 2010. Es wird ausgewiesen, wie viele Personen im Kanton Zürich im Jahre 2019 Sozialhilfe und/oder verschiedene Bedarfsleistungen beziehen.

Übersicht zur Entwicklung der Anzahl unterstützter Personen

Im Jahr 2019 beziehen im Kanton Zürich 47 773 Personen bzw. 3,1% der Bevölkerung Sozialhilfe (vgl. Tabelle T4.1). Auf Zusatzleistungen zur AHV oder zur IV sind 55 676 Personen angewiesen. Der Personenkreis, der im Kanton Zürich Zusatzleistungen zur AHV oder IV bezieht, ist somit grösser als die Zahl der Sozialhilfebeziehenden. Alimentenbevorschussungen (ALBV) tragen im Jahr 2019 zum Lebensunterhalt von 9 799 Personen bei.

Bei den Zusatzleistungen zur AHV und zur IV umfassen die meisten Fälle lediglich eine Person; die durchschnittliche Zahl der Personen pro Fall liegt bei 1,1 (Zusatzleistungen zur AHV) bzw. 1,2 Personen (Zusatzleistungen zur IV). Bei den übrigen Leistungen liegt die durchschnittliche Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit höher. Bei der Sozialhilfe beträgt sie 1,6 Personen. Bei

der ALBV, die sich explizit an Einelternfamilien richten, schliesst ein Fall im Durchschnitt 2,2 Personen ein.

Aus der Grafik G 4.1 ist die Entwicklung der Fallzahlen der einzelnen Bedarfsleistungen seit 2002 ersichtlich. Dabei zeigt sich, dass im Jahr 2019 die Fallzahlen bei der ALBV erneut abnahmen (siehe dazu Kapitel 3.4) und bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen (KKBB) nach deren Abschaffung per September 2016 keine Fälle mehr vorkommen. Bei der Sozialhilfe ist bemerkenswert, dass seit 2008 die Fallzahlen proportional zum Bevölkerungswachstum gestiegen sind und die Sozialhilfequote bis zum Jahr 2016 bei 3,2% stabil geblieben ist. Nachdem sie im Jahr 2017 leicht auf 3,3% angestiegen und 2018 wieder auf 3,2% gesunken ist, beträgt sie nun neu 3,1% (siehe Kapitel 3.2).

Die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen bleibt auf 7,0%

Für das Jahr 2010 wurde erstmals die Bezügerquote aller bedarfsabhängigen Sozialleistungen berechnet. Die Berechnung für das Jahr 2019 wird zum zehnten Mal nach derselben Methode durchgeführt. Diese Bezügerquote bezieht sich auf alle Personen, die während mindestens einem Monat im Jahr 2019 mindestens eine der bedarfsabhängigen Sozialleistung im Kanton Zürich bezogen haben. Berücksichtigt sind die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, ALBV sowie von Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente. Personen, die mehr als eine dieser Leistungen bezogen haben, werden nur einmal gezählt. Um die Quote zu ermitteln, wird die so errechnete Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von bedarfsabhängigen Sozialleistungen mit der Wohnbevölkerung des Kantons Zürich in Bezug gesetzt.

Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen 2019

T4.1

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Zusatzleistungen zur AHV (EL, BH, GZ)		Zusatzleistungen zur IV (EL, BH, GZ)		Alimentenbevorschussung		Wirtschaftliche Sozialhilfe	
	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen
Total Kanton Zürich	31 056	34 810	17 660	20 866	4 524	9 799	30 501	47 773
150 000 und mehr ^a	12 803	13 999	6 481	7 509	1 354	2 891	12 324	18 325
50 000–149 999 ^b	2 694	3 076	1 999	2 501	522	1 148	3 773	6 072
20 000–49 999	4 289	4 906	2 554	3 082	706	1 526	3 579	5 779
10 000–19 999	5 529	6 299	3 021	3 568	837	1 833	5 104	8 337
5 000–9 999	3 743	4 282	2 266	2 656	731	1 595	3 665	6 024
2 000–4 999	1 756	1 986	1 372	1 585	348	737	1 698	2 685
1 000–1 999	299	329	274	299	99	215	294	448
weniger als 1 000	69	73	68	75	23	50	64	103

Das Total der Gemeindegrössenklassen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle und Personen mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

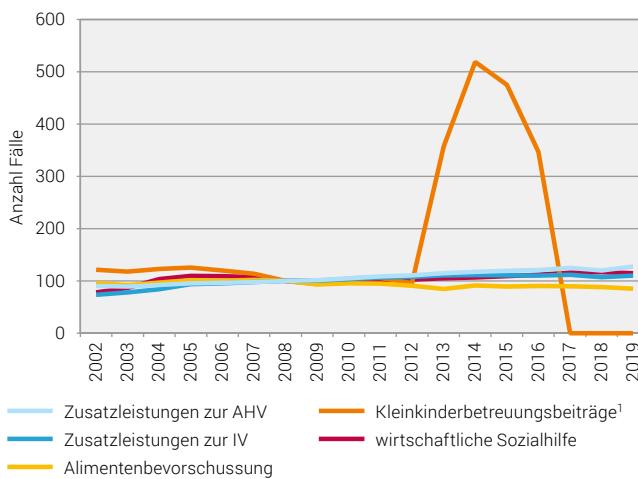
EL=Ergänzungsleistungen; BH=Kantonale Beihilfen; GZ=Gemeindezuschüsse.

^a Stadt Zürich
^b Stadt Winterthur

¹ Die Daten der Finanzstatistik liegen bei Erstellung dieses Berichts erst bis zum Jahr 2018 vor.

Entwicklung der Fälle 2002–2019 (indexiert, 2008=100%)

G 4.1



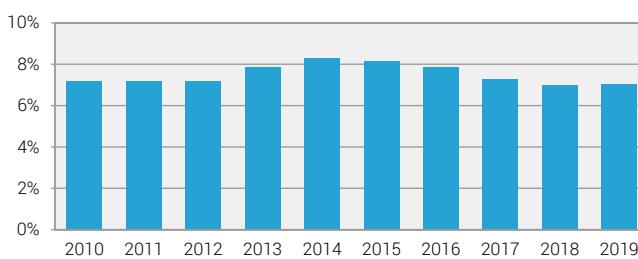
¹ KKBB wurden per Ende April 2016 abgeschafft. Aufgrund der Übergangsbestimmungen wurden KKBB noch bis Ende September 2016 ausbezahlt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, 2010–2019

G 4.2



Anmerkung: Für die Berechnung der Sozialhilfequote wird ab 2011 STATPOP als Referenzpopulation verwendet.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

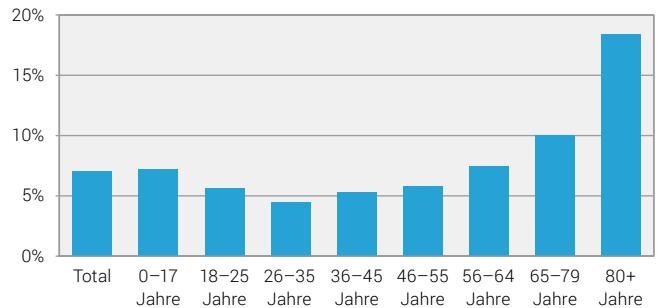
Daraus resultiert eine Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen von 7,0% (im Vorjahr ebenfalls 7,0%). Im Jahr 2019 haben 107 133 Personen im Kanton Zürich mindestens eine der genannten Bedarfsleistungen erhalten (vgl. G 4.2 und TA4.3 im Anhang).

Personen im Erwerbsalter weisen tiefere Bezügerquoten auf

Der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger von Bedarfsleistungen unterscheidet sich stark nach Altersklassen (vgl. Grafik G 4.3). Personen im Erwerbsalter weisen unterdurchschnittliche Quoten auf. Mit einer Quote von 4,5% nehmen die 26- bis 35-Jährigen am seltensten Bedarfsleistungen in Anspruch. Sie haben den Übergang von der Ausbildung ins Berufsleben absolviert und gleichzeitig sind sie seltener mit gesundheitlichen Problemen konfrontiert als ältere Personen. Das vergleichsweise hohe Armutsrisko von Familien – insbesondere von Einelternfamilien – spiegelt sich in

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen nach Altersklassen, 2019

G 4.3



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

der Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Kinder (Altersklasse der 0–17-Jährigen). In dieser Altersklasse liegt die Bezügerquote bei 7,2% (2016: 10,4%). Die Quote sank seit 2016 zwar um 3,2 Prozentpunkte, insbesondere aufgrund der Abschaffung der KKBB, sie liegt aber dennoch 0,2 Prozentpunkte über dem Durchschnitt.

Noch höhere Bezügeranteile weisen die Personen ab 65 Jahren auf. Die Quote für die 65- bis 79-Jährigen liegt bei 10,0% und ist somit fast gleich hoch wie die letzte Jahr. Für die Personen im Alter von 80 oder mehr Jahren liegt die Bezügerquote bei 18,4% (2016: 17,8%). Bei den Bezügerinnen und Bezügern im Rentenalter handelt es sich systembedingt grossmehrheitlich um Personen mit Zusatzleistungen zur Altersrente. Die mit dem Alter steigenden Anteile von Rentnerinnen und Rentnern mit Zusatzleistungen dürften vor allem darauf zurückzuführen sein, dass Hochbetagte häufiger pflegebedürftig sind und Heimplätze benötigen, wo sie medizinisch versorgt werden. Oftmals reichen die eigenen Mittel dafür nicht aus.

Unabhängig von der Nationalität liegt die Bezugsquote bei den Frauen höher als bei den Männern

Die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Schweizer Männer liegt im Jahr 2019 bei 5,7%, jene der Schweizerinnen bei 6,9% (vgl. Grafik G 4.4). Bei ausländischen Personen liegt der Wert für die Männer bei 8,0% (2018: 7,9%), jener für die Frauen bei 10,1% (2018: 10,0%). Frauen beziehen also mit höherer Wahrscheinlichkeit eine oder mehrere Bedarfsleistungen als Männer. Dazu tragen insbesondere die Alimentenbevorschussungen und die Zusatzleistungen zu AHV-Renten bei. Zudem beziehen Ausländerinnen und Ausländer generell häufiger eine bedarfsabhängige Sozialleistung als Schweizerinnen und Schweizer. Sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern liegt die Bezugsquote bei den Ausländerinnen und Ausländern ca. 1,4-mal höher als bei den Schweizerinnen und Schweizern.

Der Bevölkerungsanteil, der bedarfsabhängige Sozialleistungen erhält, variiert mit dem Urbanitätsgrad eines Ortes und steigt tendenziell mit wachsender Gemeindegröße. Wegen des hohen Anteils von Rentnerinnen und Rentnern, die Zusatzleistungen beziehen, spielt auch die Altersstruktur einer Gemeinde

eine Rolle. Zu den Gemeinden, in denen mindestens 9,0% der Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2019 eine oder mehrere Bedarfsleistungen erhalten haben, zählen neben den beiden grössten Städten des Kantons – Zürich und Winterthur – auch vier Agglomerationsgemeinden der Stadt Zürich, namentlich Dietikon, Schlieren und Kloten sowie Rüti (vgl. Karte K4.1).

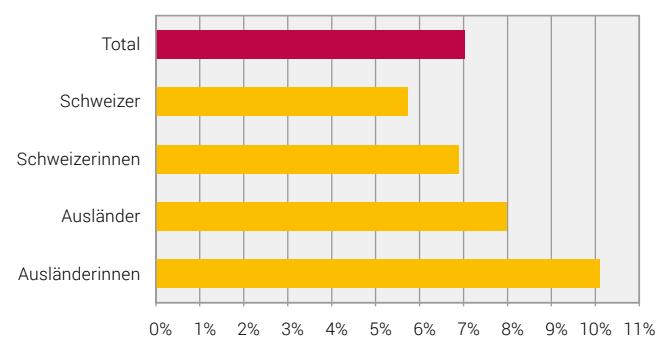
Mehrfachbezug von Leistungen

Wie im vorangegangenen Abschnitt aufgezeigt, haben im Jahr 2019 7,0% der Bevölkerung mindestens eine bedarfsabhängige Sozialleistung in Anspruch genommen. Im Folgenden wird analysiert, wie viele Fälle – gleichzeitig oder nacheinander – mehr als eine Leistung bezogen haben.

Der Anteil der Dossiers mit Mehrfachbezug schwankt stark nach Leistungsart. Am häufigsten sind Mehrfachbezüge bei Fällen mit ALBV (vgl. Grafik G4.5). Nur bei 64,7% der ALBV-Fälle handelt es sich um Einfachbezüge, was heisst, dass diese Fälle keine weiteren Leistungen bezogen haben. Am klarsten gegenüber den anderen Leistungsarten abgegrenzt sind die Zusatzleistungen zur Altersrente und zur Invalidenrente mit lediglich 2,2% bzw. 7,9% Mehrfachbezug.

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen nach Nationalität und Geschlecht, 2019

G4.4



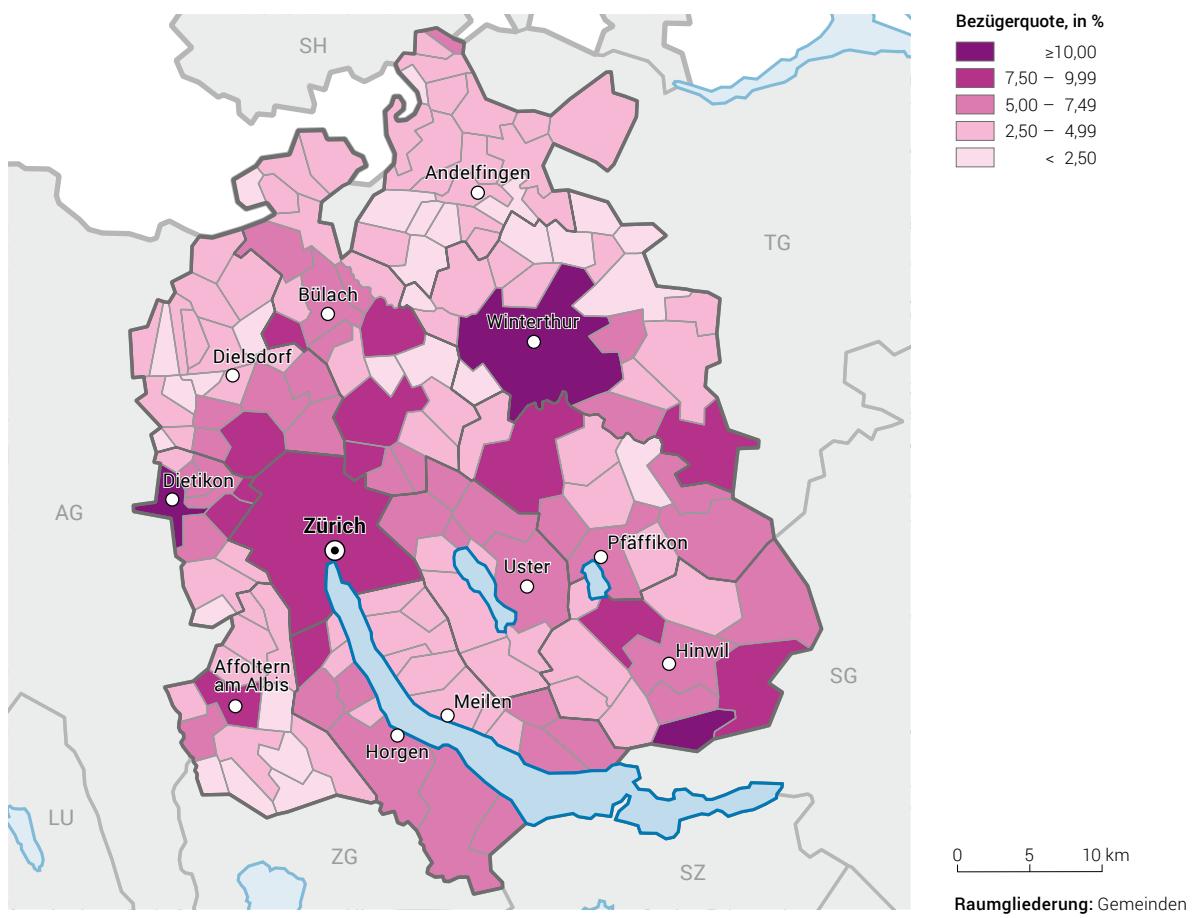
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Bei 11,8% der Sozialhilfefälle besteht ein Mehrfachbezug. Am häufigsten kommt es vor, dass neben Sozialhilfe auch ALBV bezogen wird (4,6%; vgl. Anhang TA 4.5). Weiter liegt bei 4,5% der Sozialhilfefälle eine Kombination mit Zusatzleistungen zur IV vor. Hinter diesen Mehrfachbezügen können Ablösungen aus

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2019

K4.1

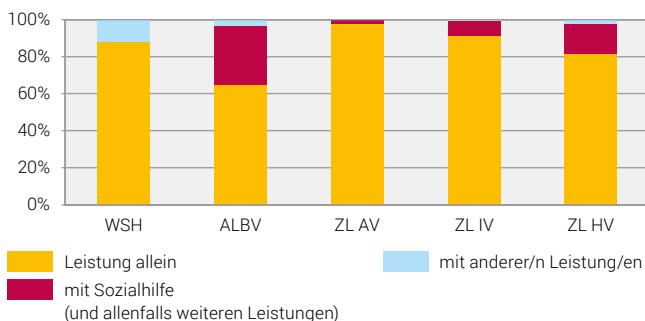


Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik (SHS)

© BFS 2020

Fälle nach Leistungstyp und Mehrfachbezug von Leistungen, 2019

G 4.5



Legende: ALBV = Alimentenbevorschussung; ZL AV = Zusatzleistungen zur Altersrente; ZL IV = Zusatzleistungen zur IV; ZL HV = Zusatzleistungen zur Hinterbliebenenversicherung
Anmerkung: KKBB wurden 2016 abgeschafft.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

der Sozialhilfe durch Invalidenrente und/oder Zusatzleistungen stehen. In diesen Fällen werden nacheinander verschiedene Leistungen bezogen. Es kann aber auch sein, dass im Falle einer Teilrente Sozialhilfe nötig ist, wenn die Integration in den Arbeitsmarkt nicht gelingt.

Bei den übrigen Leistungen ist stets die Kombination mit Sozialhilfe am bedeutendsten. Dies wird bei der ALBV, die nicht darauf ausgerichtet ist, den Lebensbedarf einer Unterstützungsseinheit vollständig zu sichern, sondern lediglich die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zum Ziel hat, besonders deutlich: In 31,0% der ALBV-Fälle kommt die Sozialhilfe für weiterhin bestehende Bedarfslücken auf. Die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz in Notlagen verfügt über Schnittstellen zu allen übrigen zielgruppenspezifischen Leistungen. Sie ergänzt die ihr vorgelagerten bedarfsabhängigen Leistungen, wenn diese das Existenzminimum nicht zu decken vermögen.

Personen mit Mehrfachbezug haben im Jahr 2019 in aller Regel zwei verschiedene Leistungen bezogen, in seltenen Fällen drei verschiedene.

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen und Mehrfachbezug: Intermediäre Berechnungsmethode

Die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen bezeichnet das Verhältnis zwischen den Personen, die während mindestens einem Monat im Erhebungsjahr eine bedarfsabhängige Sozialleistung erhalten haben, und der Wohnbevölkerung des Kantons (ständige Wohnbevölkerung gemäss STATPOP des Vorjahres). Folgende Leistungsarten werden ab 2017 berücksichtigt: Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung sowie Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente. Personen, die im Erhebungsjahr mehr als eine Leistung bezogen haben, werden nur einmal gezählt.

Als Mehrfachbezügerin und -bezüger gilt eine Person, wenn sie im Laufe des Jahres 2019 zwei oder mehr Leistungen während jeweils mindestens einem Monat erhalten hat. Ob sich der Bezug dieser verschiedenen Leistungen zeitlich überschneidet

oder ob er gestaffelt erfolgt, wird nicht berücksichtigt. Ein Mehrfachbezug kann also das gleichzeitige Beziehen von Leistungen oder aber einen Wechsel oder Übergang zwischen Leistungen bedeuten.

Nettoaufwände der Bedarfsleistungen

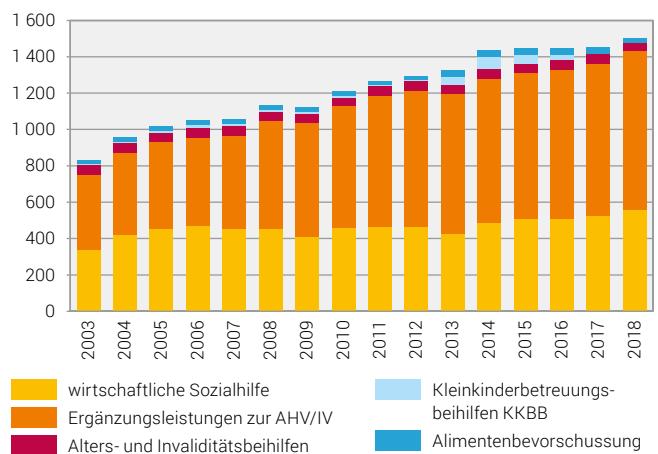
Der Nettoaufwand für alle Bedarfsleistungen lag im Jahr 2018 bei 1,50 Milliarden Franken (vgl. Grafik G 4.6 und Anhang TA 4.1). Der grösste Teil des Betrags fiel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV an (875,6 Mio. Franken), gefolgt von der Sozialhilfe mit einem Nettoaufwand von 559,3 Mio. Franken auf Ebene Kanton und Gemeinden. Tiefer lag der Nettoaufwand bei den kantonalen Beihilfen (42,3 Mio. Franken) und bei der ALBV (25,9 Mio. Franken). Die Nettoaufwendungen für die Bedarfsleistungen erhöhten sich im Zeitraum zwischen 2003 und 2018 deutlich von 834,0 Millionen Franken auf – wie erwähnt – 1,50 Milliarden Franken.

Insgesamt ist das Wachstum des Nettoaufwands der Bedarfsleistungen seit 2003 einerseits stark durch die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV getrieben; dies gilt im Speziellen seit dem Jahr 2005. Andererseits tragen die Ausgaben für die Sozialhilfe massgeblich zum Anstieg des Nettoaufwands bei. Betrachtet man die Kostenentwicklung im Detail, so zeigt sich für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV eine kontinuierliche Zunahme im Betrachtungszeitraum, die unter anderem mit der Alterung der Gesellschaft in Verbindung steht. Die Entwicklung der Ausgaben für die wirtschaftliche Sozialhilfe ist weniger einheitlich. Während in den Jahren 2007, 2009 und 2013 jeweils ein Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren beobachtet werden konnte, wurden in den Jahren 2004, 2010 und 2014 die höchsten Anstiege zwischen 13,0% und 26,0% beobachtet. Im Jahr 2018 sind die Nettoausgaben für die

Nettoausgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinn pro Leistung, Kanton Zürich, 2003–2018

Laufende Preise, in Mio. Fr.

G 4.6



Quelle: BFS – Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn
Stand der Datenbank: 22.3.2018

© BFS 2020

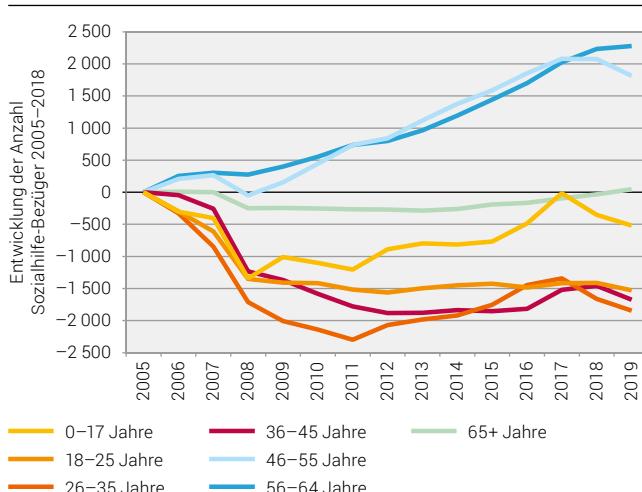
Sozialhilfe um 6,9% von 523,3 auf 559,3 Mio. Franken gestiegen. Die Zunahme ist unter anderem mit dem Bevölkerungswachstum und den damit steigenden Fallzahlen zu erklären.

Mehrjahresentwicklung

Eingangs dieses Kapitels wurde dargestellt, wie sich die Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in den letzten Jahren entwickelt hat. Nicht immer gilt dieser Gesamtrend für alle Bezügergruppen. Im Folgenden wird deshalb nach Altersklassen differenziert analysiert, wie sich das Risiko verändert hat, Sozialhilfe, Zusatzleistungen zur Altersrente oder zur IV oder ALBV zu beziehen. Für die Zusatzleistungen zur Hinterlassenenrente wird diese Analyse wegen zu geringer Fallzahlen nicht durchgeführt. Wegen des Einflusses des Wechsels der Referenzbasis von ESPOP auf STATPOP im Jahre 2011 basieren die folgenden Grafiken auf absoluten Personenzahlen und nicht auf Bezügerquoten (vgl. auch Kapitel 1).

Die Anzahl Bezüger und Bezügerinnen von Sozialhilfeleistungen hat sich zwischen 2005 und 2019 je nach Altersklasse unterschiedlich entwickelt (vgl. Grafik G 4.7). In den beiden Altersgruppen der 46- bis 55-Jährigen und der 56- bis 64-Jährigen stieg die Anzahl der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger in den letzten Jahren an, insbesondere die Anzahl in der Altersgruppe der 56- bis 64-Jährigen, während die Gruppe der 18- bis 45-Jährigen im gleichen Zeitraum deutlich kleiner wurde. Die Altersunterschiede haben sich durch diese Entwicklungen etwas abgeschwächt. Weitere Ausführungen zu dieser Thematik findet sich im Kapitel 3.2 sowie im Schwerpunktkapitel des Berichtsjahrs 2015 zu den jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe und des Berichtsjahrs 2017 zu den Personen im späten Erwerbsalter in der Sozialhilfe.

Wirtschaftliche Sozialhilfe: Entwicklung der Anzahl Bezüger nach Altersklassen, 2005–2019 **G 4.7**



Aufgrund des relativ grossen Einflusses der Umstellung der Referenzpopulation von ESPOP auf STATPOP bei den Altersgruppen im Jahre 2011, ergibt sich ein Bruch in den Zeitreihen der Bezügerquote. Deshalb werden die absoluten Zahlen der Sozialhilfebezüger ausgewiesen und die Differenzen weiterhin in Bezug auf die Fallzahlen von 2005 dargestellt.

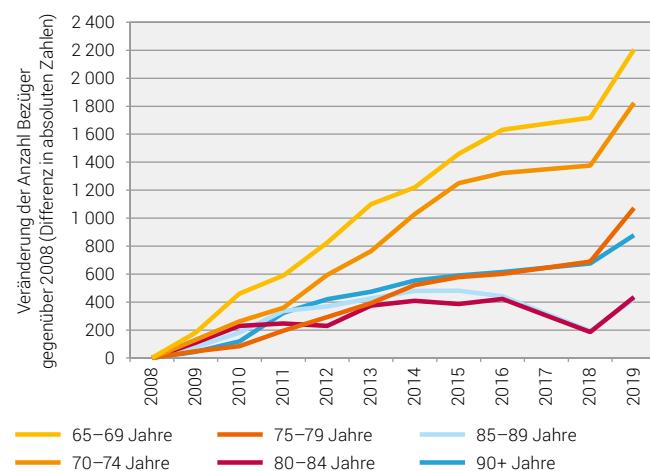
Die Anzahl der Personen ab 65 Jahren, die Zusatzleistungen zur Altersrente bezieht, stieg zwischen 2008 und 2019 kontinuierlich an (vgl. Grafik G 4.8). Diese Zunahme zeigt sich nicht bei allen Altersgruppen im gleichen Masse. Am markantesten erhöhte sich die Anzahl der 65- bis 69- und der 70- bis 74-jährigen Bezügerinnen und Bezüger, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass der Bevölkerungsanteil dieser Altersgruppen generell gestiegen ist.

Die Resultate 2017 bezüglich der Zusatzleistungen zur IV und AHV und entsprechender Mehrfachbezüge wurden aufgrund unvollständiger Datenlieferungen gewichtet und nicht nach soziodemografischen Merkmalen ausgewiesen. In den Grafiken G 4.8 und G 4.9 wurde 2017 aufgrund der Angaben von 2016 und 2018 gemittelt.

Bei den Zusatzleistungen zur IV kann gesamthaft seit 2008 ein Anstieg der Bezügerinnen und Bezüger festgestellt werden (vgl. Grafik G 4.9). Eine Ausnahme bilden jedoch die 36–45-Jährigen und seit 2013 die 46–55-Jährigen mit einer tendenziell abnehmenden Anzahl Bezüger und Bezügerinnen (vgl. Kapitel 3.1 und Schwerpunktkapitel des Berichtsjahr 2015 zu den jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe und in den Zusatzleistungen zur IV).

Die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von Alimentenbevorschussungen ist im Zeitraum von 2005 bis 2019 gesunken (vgl. Grafik G 4.10). Am deutlichsten ist dieser Rückgang bei den Kindern und Jugendlichen (0 bis 17 Jahre), bei den jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre) sowie bei den 36- bis 45-Jährigen. Weitere Ausführungen vgl. Kapitel 3.4.

Zusatzleistungen zur Altersrente: Entwicklung der Anzahl Bezüger nach Altersklassen, 2008–2019

G 4.8

Aufgrund des relativ grossen Einflusses der Umstellung der Referenzpopulation von ESPOP auf STATPOP bei den Altersgruppen im Jahre 2011, ergibt sich ein Bruch in den Zeitreihen der Bezügerquote. Deshalb werden die absoluten Zahlen der Sozialhilfebezüger ausgewiesen und die Differenzen weiterhin in Bezug auf die Fallzahlen von 2008 dargestellt.

Aus folgenden Gründen sind die Fallzahlen aus dem Jahr 2017 und 2018 tendenziell zu tief:

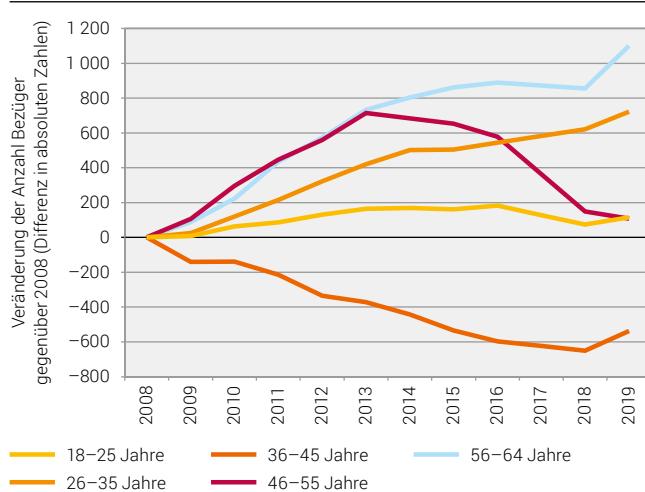
- Im Jahre 2017 wurde die Anzahl Personen nach Altersklassen linear approximiert (fehlende Gewichtung).
- 2018 wurden Fälle, bei denen lediglich der Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämien ausbezahlt wurde, nicht flächendeckend erhoben.

Zusatzleistungen zur IV: Entwicklung der Anzahl

Bezüger der IV-Rentner/innen

nach Altersklassen, 2008–2019

G 4.9



Aufgrund des relativ grossen Einflusses der Umstellung der Referenzpopulation von ESPOP auf STATPOP bei den Altersgruppen im Jahre 2011, ergibt sich ein Bruch in den Zeitreihen der Bezügerquote. Deshalb werden die absoluten Zahlen der Sozialhilfebezüger ausgewiesen und die Differenzen weiterhin in Bezug auf die Fallzahlen von 2008 dargestellt.

Aus folgenden Gründen sind die Fallzahlen aus dem Jahr 2017 und 2018 tendenziell zu tief:

- Im Jahre 2017 wurde die Anzahl Personen nach Altersklassen linear approximiert (fehlende Gewichtung).
- 2018 wurden Fälle, bei denen lediglich der Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämien ausbezahlt wurde, nicht flächendeckend erhoben.

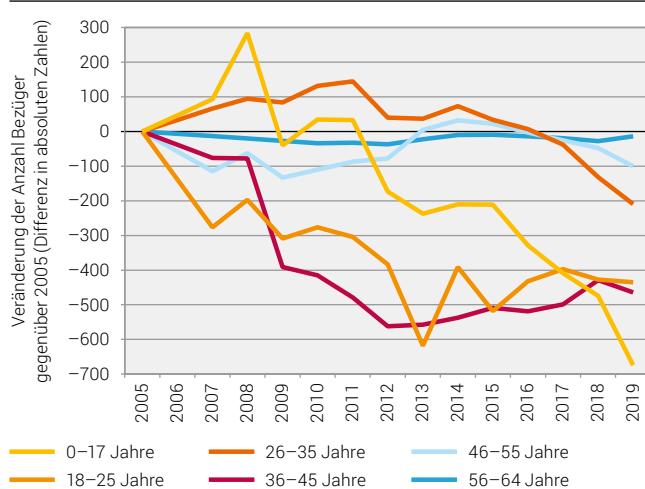
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Alimentenbevorschussung: Entwicklung der Anzahl

Bezüger nach Altersklassen, 2005–2019

G 4.10



Für die Erhebungsperiode 2006 können keine Werte ausgewiesen werden, weil bei 560 Dossiers die Angabe zu den unterstützten Kindern fehlt. Für das Total der mit ALBV unterstützten Personen wurde eine Schätzung vorgenommen, nicht aber für die einzelnen Altersklassen.

Aufgrund des relativ grossen Einflusses der Umstellung der Referenzpopulation von ESPOP auf STATPOP bei den Altersgruppen im Jahre 2011, ergibt sich ein Bruch in den Zeitreihen der Bezügerquote. Deshalb werden die absoluten Zahlen der Sozialhilfebezüger ausgewiesen und die Differenzen weiterhin in Bezug auf die Fallzahlen von 2005 dargestellt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

5 Überblick über die Finanzen der sozialen Sicherheit in der Schweiz

Dieses Kapitel zeigt die Sozialleistungen und deren Finanzierung bezogen auf die ganze Schweiz auf. Eine Regionalisierung auf den Kanton Zürich ist aus methodischen Gründen nicht möglich. Die Angaben stammen aus der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS) und beziehen sich auf den Zeitraum von 1990 bis 2018. Neben den Bedarfsleistungen fallen vor allem die Leistungen der Sozialversicherungen ins Gewicht. Diese machen mehr als drei Viertel der Sozialleistungen aus. Hinzukommen unter anderem Subventionen an Spitäler und Betreuungsinstitutionen, Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber beispielsweise im Krankheitsfall eines Arbeitnehmenden und Leistungen von nicht gewinnorientierten Organisationen. Im Jahr 2018 betragen die Gesamtausgaben knapp 190 Mrd. Franken. 93% davon bzw. 177 Mrd. Franken werden als Sozialleistungen ausbezahlt, die den Haushalten zugutekommen.

Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

Die Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS), die vom Bundesamt für Statistik (BFS) periodisch erstellt wird, ist eine Synthesestatistik, die mithilfe einer Vielzahl von statistischen Quellen erstellt wird und die über die Finanzen im Bereich der sozialen Sicherheit Auskunft gibt. Die Resultate der GRSS sind international vergleichbar, da sie auf einer vom statistischen Amt der europäischen Union (Eurostat) entwickelten Methodik basieren (Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik, ESSOSS).

Die GRSS informiert über die Sozialfinanzen, das heisst die Gesamtausgaben und Einnahmen sowie die Sozialleistungen¹ und deren Entwicklung.

Die sogenannte funktionale Aufteilung bildet den eigentlichen Kernbereich der Gesamtrechnung. Die Sozialleistungen werden dabei in die acht Risiken und Bedürfnisse «Krankheit/Gesundheitsversorgung», «Invalidität», «Alter», «Hinterbliebene», «Familie/Kinder», «Arbeitslosigkeit», «Wohnen» und «soziale Ausgrenzung» unterteilt. Diese Untergliederung bildet die Basis für internationale Vergleiche im Bereich der sozialen Sicherheit, da die institutionellen Einheiten wie zum Beispiel die verschiedenen Ausgleichskassen der AHV, oder die Pensionskassen, in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet und deshalb nur schwer vergleichbar sind.

Ausserdem verfügt die GRSS über zwei Zusatzmodule: Das erste Modul misst die Nettosozialleistungen, also die Leistungen, welche den Haushalten zur Verfügung stehen, nachdem die obligatorischen Abgaben (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Krankenkassenprämien) abgezogen wurden. Das zweite Modul informiert über die Anzahl der Personen, die Rentenleistungen beziehen.

Aufgrund der angewendeten Methodik deckt die GRSS nicht alle Bereiche ab, welche für die Schweiz sozialpolitisch von Bedeutung sind: So werden beispielsweise Steuerabzüge mit einer wesentlichen sozialpolitischen Komponente in der Gesamtrechnung zurzeit nicht berücksichtigt. Ferner wird nur der Teil der Erwerbsersatzordnung berücksichtigt, welcher den Einkommensausfall im Fall von Mutterschaft deckt. Die Kompensation des Verdienstausfalls für Militär-, Zivildienst- oder Zivilschutzangehörige wird nicht als Sozialleistung betrachtet, da sie keinem der obengenannten acht Risiken zugeordnet werden kann.

¹ Unter Sozialleistungen sind Geld- oder Sachübertragungen zu verstehen, die von Regimes an private Haushalte und Einzelpersonen erbracht werden, um die Lasten zu decken, die ihnen durch die unterschiedlichen Risiken und Bedürfnisse entstehen (Bsp.: AHV-Rente im Alter oder Sozialhilfe aufgrund des Risikos sozialer Ausgrenzung).

Überblick

Aufgrund ihres grossen Volumens sind die Ausgaben und Einnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit von massgebender volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung. Die Gesamtausgaben in der Schweiz belaufen sich im Jahr 2018 auf 189,6 Mrd. Franken. Dies entspricht 27,5% des Bruttoinlandprodukts (BIP). Von den Gesamtausgaben entfallen 6,1% (11,4 Mrd. Franken) auf Durchführungskosten und 0,5% auf andere Ausgaben. Die restlichen 93,4% (177,1 Mrd. Franken) werden als Sozialleistungen für die Abdeckung der sozialen Risiken und Bedürfnisse verwendet. Zwischen 2017 und 2018 stiegen die Sozialleistungen real um 0,2% (0,4 Mrd. Franken). Damit liegen sie unter der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 3,2% zwischen 1990 und 2018. Die Hauptgründe für den Anstieg in den meisten früheren Jahren, liegen in der Zunahme der Ausgaben für die Bereiche Alter und Krankheit/Gesundheitsversorgung. Die relativ stabile Entwicklung der Sozialausgaben zwischen 2017 und 2018 ist hauptsächlich auf zwei entgegengesetzte Trends zurückzuführen. Zum einen erhöhten sich die Ausgaben für Sozialleistungen im Bereich Alter um 1,3 Milliarden Franken. Zum anderen, war im Bereich Arbeitslosigkeit ein Rückgang der ausgerichteten Sozialleistungen um 0,7 Milliarden Franken zu beobachten.

Gesamtausgaben und Sozialleistungen

Im Jahr 1990 betrugen die Ausgaben für Sozialleistungen – gemessen in Preisen von 2018 – 72,8 Mrd. Franken. Bis 2011 hatten sich die Ausgaben für Sozialleistungen verdoppelt und erreichten 2018 mit 177,1 Mrd. Franken den 2,4-fachen Wert von 1990. Das durchschnittliche, jährliche Ausgabenwachstum pro Jahr für diesen Zeitraum betrug 3,2%. Ein Teil der steigenden Ausgaben lässt sich durch die Zunahme der Bevölkerung erklären, welche von 6,7 Mio. Personen (1990) auf 8,5 Mio. Personen (2018) gewachsen ist. Ein Bevölkerungswachstum geht im Allgemeinen einher mit einer Zunahme der Ausgaben.¹ Es bietet sich daher an, die Ausgaben für Sozialleistungen pro Einwohnerin und Einwohner zu betrachten (siehe Grafik G 5.1). Dabei zeigt sich – abgesehen von 2008 – ebenfalls ein kontinuierlicher Anstieg, der pro Jahr durchschnittlich 2,4% beträgt; im Zeitraum von 1990 bis 2018 sind die Pro-Kopf-Ausgaben für Sozialleistungen von rund 10 800 Franken auf 20 800 Franken gestiegen. Weil das Bevölkerungswachstum bei den Pro-Kopf-Ausgaben keine Rolle spielt, fällt der durchschnittliche Anstieg deutlich geringer aus als bei den Gesamtausgaben für die Sozialleistungen (2,4% gegenüber 3,2%).

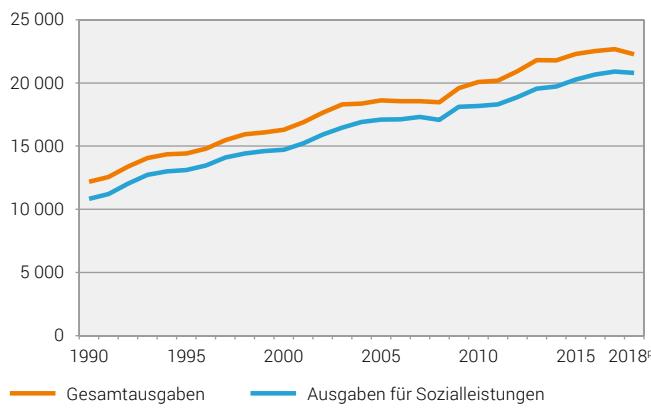
Zwischen der Konjunkturentwicklung und den Sozialleistungen besteht eine gegenseitige Beeinflussung. Nicht nur die konjunkturellen Entwicklungen beeinflussen die Sozialleistungen, sondern die Sozialleistungen ihrerseits haben über Geld- und Sachleistungen einen Einfluss auf die Konjunktur, indem sie als automatische Stabilisatoren antizyklisch auf die Wirtschaftsentwicklung einwirken. Ausserdem waren die Ausgaben immer

¹ Dabei darf natürlich nicht vergessen werden, dass mit einer Bevölkerungszunahme und unter sonst gleichen Bedingungen auch die Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen steigen.

Gesamtausgaben und Ausgaben für Sozialleistungen, pro Kopf, 1990–2018^p

In Franken (zu Preisen von 2018)

G 5.1



Quelle: BFS – Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS)

© BFS 2020

wieder konjunkturellen Schwankungen ausgesetzt. Diese haben einen direkten Einfluss insbesondere auf den Bereich der Arbeitslosigkeit. So werden Wirtschaftskrisen und Rezessionen – wie beispielsweise anfangs der 90er-Jahre, anfangs der 00er-Jahre oder 2009 – von einer starken Zunahme der Arbeitslosenzahlen begleitet. Es zeigt sich, dass in rezessiven Zeiten die Ausgaben deutlich stärker steigen als die Einnahmen.

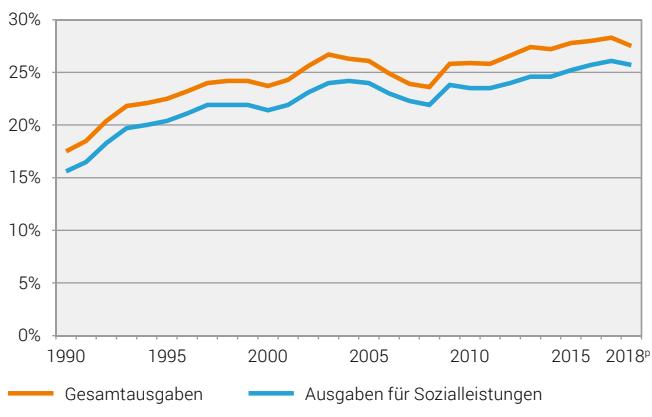
Die Darstellung der Entwicklung der Sozialfinanzen in absoluten Werten gibt keine Auskunft darüber, wie sich die Höhe der Ausgaben für Sozialleistungen im Verhältnis zur generellen Stärke einer Volkswirtschaft verhält. Zu diesem Zweck wird das Verhältnis der Sozialleistungen zum Bruttoinlandprodukt (BIP) gemessen. In konjunkturellen Abschwungphasen wird dieses Verhältnis grösser. Zur strukturellen Zunahme der Ausgaben, zum Beispiel bedingt durch die Erhöhung der Gesundheitskosten oder der gestiegenen Aufwendungen für die Altersvorsorge, rechnen sich andere Ausgaben dazu, die direkt aus der konjunkturellen Schwäche resultieren (Zunahme der Arbeitslosigkeit, der Sozialhilfe etc.).

Die Sozialleistungen im Verhältnis zum BIP betrugen 2018 25,7%. Damit ist seit 2010 der erste Rückgang dieser Quote zu beobachten. Betrachtet man den Zeitraum von 1990 bis 2018 (siehe Grafik G 5.2), so erkennt man, dass – genau wie die absoluten Ausgaben und die Ausgaben pro Kopf – auch der Anteil der Sozialleistungen am BIP tendenziell zugenommen hat. Trotzdem können verschiedene Phasen mit stärkerem und weniger starkem Wachstum unterschieden werden. Die höchste Zuwachsrate im Verhältnis zum BIP war Anfang der 90er-Jahre zu beobachten: Sie stieg innerhalb von drei Jahren von knapp 16,0% (1990) auf 20,0% (1993). Danach folgte ein moderater Anstieg, gefolgt von einer etwa 10-jährigen Phase der Stagnation, mit einem Anteil zwischen 22,0% und 24,0%. Der darin enthaltene abrupte Anstieg im Jahr 2009 ist zu einem grossen Teil auf eine Abnahme des BIP nach mehreren Jahren mit überdurchschnittlichem Wachstum zurückzuführen. Aber auch der Anstieg der Sozialausgaben – insbesondere der Ausgaben für Arbeitslose als

Gesamtausgaben und Ausgaben für Sozialleistungen, 1990–2018^p

In Prozent des BIP

G 5.2



Quelle: BFS – Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS)

© BFS 2020

Folge der verschlechterten wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2009 – hatte einen Einfluss. Zwischen 2013 und 2017 nahmen die Sozialleistungen im Verhältnis zum BIP wieder zu.

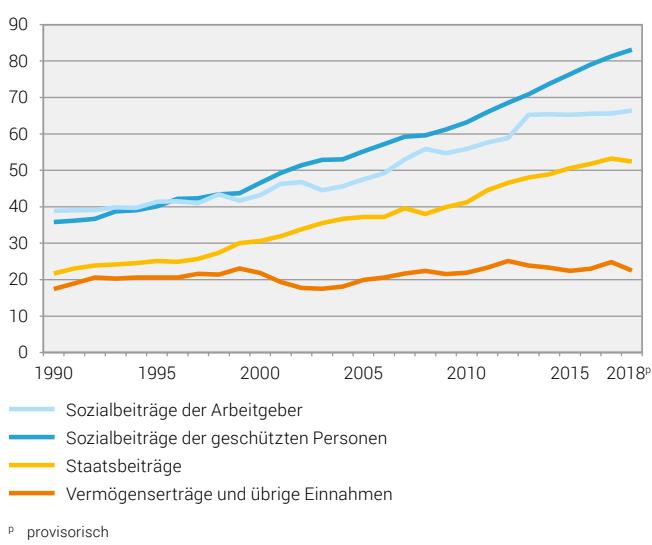
Gesamteinnahmen der sozialen Sicherheit

Den Ausgaben stehen Einnahmen gegenüber, welche das System der sozialen Sicherheit finanzieren. Sie können in unterschiedliche Kategorien aufgeteilt werden. In der GRSS werden im Wesentlichen vier Finanzierungsquellen unterschieden (siehe Grafik G 5.3):

Gesamteinnahmen der sozialen Sicherheit, nach Art, 1990–2018^p

In Mrd. Franken (zu Preisen von 2018)

G 5.3



Quelle: BFS – Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS)

© BFS 2020

Den grössten Anteil der Einnahmen tragen die sogenannte geschützten Personen. Diese bestehen aus Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden, Arbeitslosen und Rentenbeziehenden. Sie finanzieren mehr als einen Dritteln bzw. 83,1 Mrd. Franken der Einnahmen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Sozialbeiträge sind die Kopfprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ohne individuelle Prämienverbilligung der öffentlichen Hand). An zweiter Stelle folgen die Einnahmen aus den Sozialbeiträgen der Arbeitgebenden, die knapp einen Dritteln bzw. 66,4 Mrd. Franken ausmachen. Der grösste Teil davon fliesst in die berufliche Vorsorge (30,3 Mrd. Franken) und die Alters- und Hinterlassenenversicherung (14,6 Mrd. Franken).

Die dritt wichtigste Finanzierungsquelle mit 52,4 Mrd. Franken (23,4% der Einnahmen) besteht aus den Beiträgen der öffentlichen Hand, das heisst aus allgemeinen Steuermitteln und aus zweckgebundenen Steuern wie zum Beispiel die Anteile der Tabak- und Alkoholsteuer, die der AHV zugutekommen.

Der Rest von rund 10,0% bzw. 22,5 Mrd. Franken stammt grösstenteils aus Vermögenserträgen.

Im langfristigen Vergleich fällt auf, dass sich die Einnahmen seit 1990 von 114 Mrd. Franken (zu Preisen von 2018) auf 224 Mrd. Franken beinahe verdoppelt haben. Die einzelnen Bestandteile haben sich in dieser Zeit ebenfalls leicht verändert, so dass sich folgende drei Entwicklungen feststellen lassen:

Es zeigt sich eine Verlagerung der Belastung von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern hin zu den geschützten Personen. Sie ist weitgehend durch eine Zunahme der Prämie der Krankenversicherung bedingt. So steigt die Prämiensumme von 8,4 Mrd. Franken – gemessen in Preisen von 2018 – bzw. 7,4% der Einnahmen im Jahr 1990 auf rund 26,7 Mrd. Franken (11,9% der Einnahmen) im Jahr 2018².

Die Einnahmen durch die Staatsbeiträge sind ebenfalls stark angestiegen und belaufen sich 2018 auf 52,4 Mrd. Franken bzw. knapp einen Viertel aller Einnahmen. Die übrigen Einnahmen einschliesslich der Vermögenserträge blieben in den letzten 29 Jahren relativ konstant und betragen im Durchschnitt rund 21,2 Mrd. Franken. Da die anderen Einnahmekomponenten (Sozial- und Staatsbeiträge) zugenommen haben, sank ihr Anteil von 15,3% auf 10,0%.

Saldo

Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ist mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren und kann nicht direkt als Gewinn (oder Verlust) betrachtet werden. Der Grund dafür liegt darin, dass sich die Berechnung der GRSS nicht an rein buchhalterischen Kriterien orientiert.

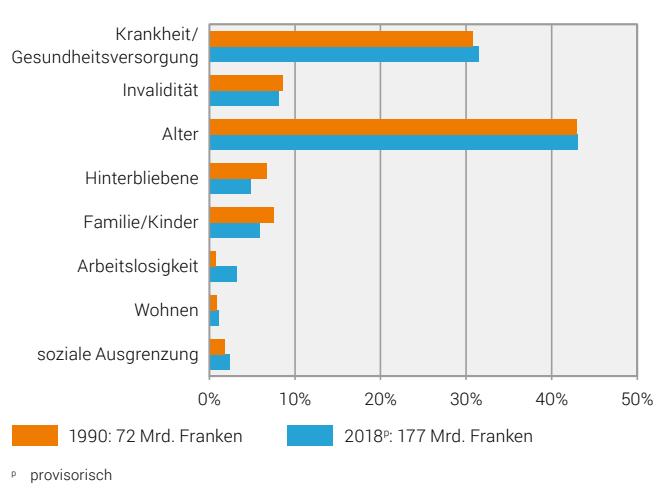
Struktur der Sozialleistungen

Im Kernsystem der GRSS werden die Sozialleistungen in acht Risiken und Bedürfnisse (sogenannte Funktionen) unterteilt. Diese Funktionen sind: Krankheit/Gesundheitsversorgung, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnen und soziale Ausgrenzung. Wird eine Person beispielsweise krank, so besteht das Risiko eines Erwerbsausfalls und das Bedürfnis nach medizinischer Versorgung. Diese funktionale Untergliederung bildet unter anderem auch die Basis für detaillierte Ländervergleiche im Bereich der sozialen Sicherheit. Während es schwierig ist, einzelne Regimes wie zum Beispiel die AHV in der Schweiz mit der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland zu vergleichen, ist ein Vergleich der künstlichen Funktion Alter der beiden Länder möglich. Zusätzlich liefert diese Aufteilung aber auch für die Analyse der schweizerischen Sozialpolitik wichtige Informationen, da sie zeigt, welche Risiken und Bedürfnisse in welchem Mass durch sozialstaatliche und private Leistungen abgedeckt sind. Die einzelnen Funktionen können von verschiedenen Einflussfaktoren sehr unterschiedlich betroffen sein: Beispielsweise wirkt sich die konjunkturelle Entwicklung stark auf die Funktion Arbeitslosigkeit aus. Demgegenüber werden die Sozialleistungen für die Funktion Alter in erster Linie durch strukturelle Faktoren wie die demografische Alterung beeinflusst. Dazu kommen ausserdem politische Massnahmen wie beispielsweise das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung, der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge in den 80er-Jahren oder die Einführung der Mutterschaftentschädigung im Jahre 2005. In den meisten Fällen ist es jedoch nicht möglich, einzelne Effekte isoliert als Ursache einer Entwicklung auszumachen, da sich mehrere Faktoren gegenseitig beeinflussen.

Sozialleistungen nach Funktionen, 1990 und 2018

In Prozent der gesamten Sozialleistungen

G 5.4



Quelle: BFS – Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS)

© BFS 2020

² Das Krankenversicherungsobligatorium besteht erst seit 1996.

Sozialleistungen nach Funktionen

Von den 177 Mrd. Franken, welche 2018 für Sozialleistungen ausbezahlt wurden, entfällt der grösste Teil (43,0% bzw. 76,1 Mrd. Franken) auf die Funktion Alter. Zusammen mit den Funktionen Krankheit/Gesundheitsversorgung (31,5%) und Invalidität (8,1%) machen sie bereits über 80,0% der Sozialleistungen aus (vgl. Grafik G 5.4). Bedeutend kleiner sind die Aufwendungen für die restlichen fünf Funktionen Hinterbliebene, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, soziale Ausgrenzung und Wohnen (gemeinsam weniger als 20,0% aller Sozialleistungen).

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Sozialleistungen für die einzelnen Funktionen im Zeitraum zwischen 1990 und 2018 ist festzustellen, dass sich die funktionsspezifischen Aufwendungen trotz sehr unterschiedlicher Einflussfaktoren in ähnlichem Ausmass entwickelt haben. Daher blieben die Anteile der Sozialleistungen nach Funktionen an der Gesamtheit der Sozialleistungen seit 1990 relativ stabil. Einzig der Anteil der Funktion Arbeitslosigkeit unterliegt stärkeren konjunkturellen Schwankungen. Er bewegte sich in den letzten 29 Jahren in einer Bandbreite von 0,8% bis 7,7% aller Sozialleistungen. In absoluten Zahlen hingegen nahmen vor allem die Sozialleistungen in den Funktionen Alter und Krankheit/Gesundheitsversorgung stark zu.

Funktion Alter

Die Aufwendungen für das Alter im Jahr 2018 machen mit 43,0% den grössten Teil der Sozialleistungen aus. Von den insgesamt 76,1 Mrd. Franken stammen 40,3 Mrd. Franken aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und 32,0 Mrd. Franken aus der beruflichen Vorsorge (BV). Sie werden vorwiegend in Form von Renten und Kapitalleistungen (Einmalzahlungen) ausbezahlt. Die demografische Alterung, definiert als die Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Bevölkerung, hat einen starken Einfluss auf die Zunahme der Sozialleistungen für die Funktion Alter. Betrachtet man die Entwicklung der Anteile der 65-Jährigen und älteren gegenüber dem Anteil der 20- bis 64-Jährigen Personen (Altersquotient), zeigt sich, dass dieser Anteil von 23,5% (1990) auf 30,0% (2018) gestiegen ist. Daneben können aber auch andere Einflussfaktoren beobachtet werden: So veränderten sich beispielsweise die Ausgaben dieser Funktion zwischen 2001 und 2002 sowie zwischen 2004 und 2005 kaum. Dies ist auf die Erhöhung des Rentenalters der Frauen (von 62 Jahren auf 63 Jahre im Jahr 2001 und von 63 Jahren auf 64 Jahre im Jahr 2005) zurückzuführen. Der Effekt dieser Reform verzögerte sich durch die neu für Frauen eingeführte Möglichkeit, eine Frührente zu beziehen.

Funktion Krankheit/Gesundheitsversorgung

2018 wurden insgesamt 55,8 Mrd. Franken (31,5% der Gesamtausgaben) für Krankheit/Gesundheitsversorgung ausgegeben. Die Ausgaben für diese Funktion stiegen seit 1990 real um 33,4 Mrd. Franken bzw. durchschnittlich um 1,2 Mrd. Franken pro Jahr an. Mit Abstand am meisten Leistungen werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKPV) ausbezahlt (28,2 Mrd. Franken bzw. 50,5%). Die Einführung des Versicherungsbasisobligatoriums mit dem KVG 1996, führte interessanterweise nur zu einem leichten zusätzlichen kurzfristigen Ausgabenanstieg. Das könnte daran liegen, dass bereits vorher ein Grossteil der Bevölkerung versichert war. An zweiter Stelle folgt die öffentliche Finanzierung des Gesundheitswesens (dazu zählen insbesondere die Subventionen von Kantonen und Gemeinden an die Spitäler) mit 13,1 Mrd. Franken.

Die Ursachen für die Kostenzunahme im Gesundheitsbereich sind sehr komplex. Die verschiedenen Faktoren beeinflussen sich gegenseitig, sodass es schwierig ist, Ursache und Wirkung zu unterscheiden.³ Einige wichtige Gründe können im medizinisch-technischen Fortschritt, in der demografischen Entwicklung bzw. der Alterung und in der Anspruchshaltung der Bevölkerung gesehen werden.⁴

³ Bundesamt für Statistik, « Déterminants et évolution des coûts du système de santé en Suisse », Neuchâtel, 2007

⁴ Schweizerische Ärztezeitung, 2011; 92:38, Die Gründe der «Kostenexplosion» im Gesundheitswesen, Kocher Gerhard

Funktion Invalidität

Für die Funktion Invalidität wurden 2018 insgesamt 14,3 Mrd. Franken ausgegeben. Dies entspricht einem Anteil an allen Sozialleistungen von 8,1%. Der grösste Teil der Leistungen stammt aus der Invalidenversicherung (IV) mit 7,0 Mrd. Franken. Dazu kommen 2,6 Mrd. Franken der öffentlichen Ausgaben für Einrichtungen zur Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung von invaliden Menschen (Invalidenheime). Erst an dritter Stelle folgt die berufliche Vorsorge mit 2,0 Mrd. Franken.

Um die zeitliche Entwicklung dieser Funktion aufzuzeigen, können entweder die Ausgaben in Franken oder der Ausgabenanteil an allen Sozialleistungen betrachtet werden. Im ersten Fall, lässt sich ein Anstieg der Ausgaben von 6,3 Mrd. Franken im Jahr 1990 (zu Preisen von 2018) auf 14,7 Mrd. Franken Mitte der 00er-Jahre erkennen. Anschliessend folgte eine Phase der Stagnation mit Ausgaben zwischen 13,6 Mrd. Franken und 14,6 Mrd. Franken. Der Grund dieser Stagnation liegt darin, dass die eher sinkenden Ausgaben der Invalidenversicherung (IV) nach der IV-Revision 2008, durch den Anstieg der Ergänzungsleistungen zur IV kompensiert worden sind. Betrachtet man hingegen den Ausgabenanteil, so lässt sich ebenfalls ein Anstieg von 8,6% (1990) auf 11,6% (2005) beobachten. Da aber die Ausgaben aller anderen Funktionen in den Folgejahren gestiegen sind, während die Invaliditätsausgaben konstant blieben, ging der Anteil der Funktion Invalidität bis 2018 auf 8,1% – d.h. unter das Niveau von 1990 – zurück.

Funktion soziale Ausgrenzung

Im Vergleich zu den anderen Funktionen sind die Ausgaben für die Funktion «soziale Ausgrenzung» eher klein. Sie sind jedoch von grosser sozialpolitischer Bedeutung, da ihnen wesentliche Bedarfsleistungen zugeordnet sind. Es sind dies vor allem die wirtschaftliche Sozialhilfe und die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Gemäss Definition umfasst diese Funktion «sozial Ausgegrenzte» oder «diejenigen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind», wie zum Beispiel Mittellose, Einwanderer, Flüchtlinge, Drogen- oder Alkoholabhängige und Opfer von Gewalttaten. Der Anteil der Funktion an allen Sozialleistungen beträgt im Jahr 2018 2,4% (1990: 1,8%), was rund 4,2 Mrd. Franken (1990: 1,3 Mrd. Franken) entspricht. Betrachtet man die langfristige Entwicklung, so lässt sich eine überdurchschnittliche jährliche Wachstumsrate der realen Ausgaben von 4,3% erkennen (Anstieg der Ausgaben aller Sozialleistungen um 3,2%).

Sozialleistungen im Kanton Zürich

Grundsätzlich informiert die GRSS auf nationaler Ebene über die Sozialfinanzen, wobei eine quantitative kantonale Aufteilung nicht möglich ist. Trotzdem kann festgehalten werden, wie sich die unterschiedlichen kommunalen und kantonalen Sozialleistungen im Kanton Zürich in diese funktionale Aufteilung nach ESSOSS eingliedern lassen. So fliessen die Alimentenbevorschussung in die Funktion Familie/Kinder. Ausgaben im Zusammenhang mit der Sozialhilfe und dem Asylwesen fliessen grösstenteils in die Funktion soziale Ausgrenzung. Der restliche Anteil wird in den Funktionen Wohnen und Krankheit/Gesundheitsvorsorge verbucht. Die Zusatzleistungen zur AHV/IV werden hauptsächlich den entsprechenden Funktionen Alter, Hinterbliebene und Invalidität zugewiesen, teilweise aber auch den Funktionen Krankheit/Gesundheitsversorgung und Wohnen.

6 Kinder, Jugendliche und Familien in der Sozialhilfe

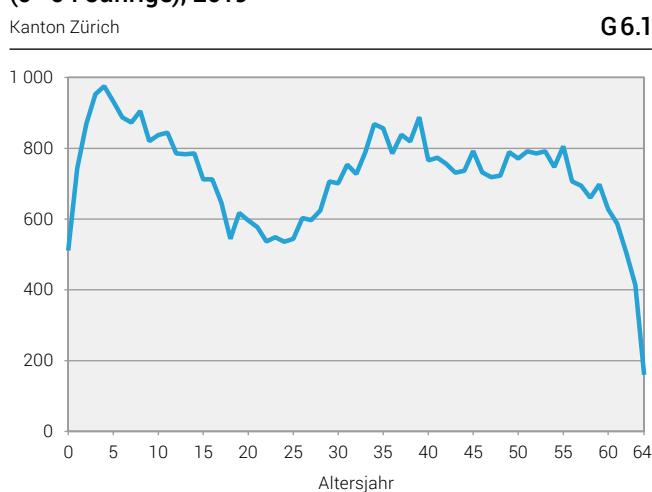
14 600 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 17 Jahren werden im Jahr 2019 im Kanton Zürich durch die Sozialhilfe unterstützt. Das sind 5,4% der Bevölkerung dieser Altersgruppe. Die Sozialhilfequote für die Gesamtbevölkerung beträgt 3,1%. Über 90% der Kinder und Jugendlichen in der Sozialhilfe werden zusammen mit ihren Familien unterstützt. Dabei tragen Einelternfamilien ein besonders hohes Sozialhilferisiko: Eine von fünf Einelternfamilien im Kanton ist auf Sozialhilfeleistungen angewiesen (Haushaltsquote: 21,3%). Bei Zweielternfamilien liegt die Haushaltsquote mit 1,7% um ein Vielfaches tiefer. Unabhängig von der Familienform sind Eltern in der Sozialhilfe vergleichsweise häufig erwerbstätig und müssen lediglich ergänzend unterstützt werden. Verpflichtungen in Familie und Haushalt und geringe berufliche Qualifikationen stehen oft einer stärkeren Erwerbsintegration und damit der Ablösung aus der Sozialhilfe entgegen.

14 600 Kinder und Jugendliche beziehen Sozialhilfe

Knapp ein Drittel aller Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zürich sind Kinder und Jugendliche und mehr als die Hälfte aller von der Sozialhilfe unterstützten Personen in Privathaushalten lebt in Familien mit Kindern. Als wichtige Zielgruppe stehen sie im Fokus von Armutbekämpfungsmassnahmen. Studien zeigen, dass sich andauernde Armut negativ auf die Gesundheit, die psychosoziale Entwicklung und den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen auswirken (z.B. Drilling 2007, Büro Bass 2016). Investitionen in ihre Entwicklung und Ausbildung tragen dazu bei, spätere Sozialleistungsbezüge zu verhindern (BFS 2016).

Wer von der Sozialhilfe unterstützt wird, ist stark vom Alter abhängig. Minderjährige bilden hierbei eine der zahlenmäßig grössten Gruppen. Rund 14 600 Kinder und Jugendliche werden im Kanton Zürich durch die Sozialhilfe unterstützt (vgl. G6.1). Dies entspricht über 30,0% aller sozialhilfebeziehenden Personen im Kanton. Mit Erreichen der Volljährigkeit geht in der Regel der Abschluss einer Berufsausbildung einher und junge Erwachsene werden vom Arbeitsmarkt gut aufgenommen. So liegt die Anzahl der jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe deutlich tiefer. Mit der Familienphase steigen die finanziellen Belastungen und die Anzahl Sozialhilfebeziehenden nimmt ab Mitte zwanzig wieder zu. Später kommen soziale Risiken wie Scheidung und gesundheitliche Beeinträchtigungen hinzu. Mit dem Pensionsalter nimmt die Zahl der Unterstützten stark ab, da die Kombination aus Altersvorsorge aus der AHV und der beruflichen Vorsorge sowie die Ergänzungsleistungen in der Regel zu existenzsichernden Einkommen führen.

Anzahl Sozialhilfebeziehende nach Altersjahr (0–64 Jährige), 2019



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

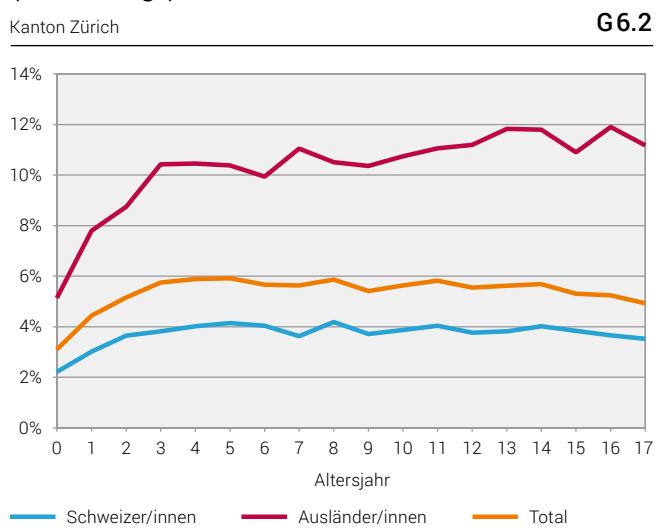
© BFS 2020

Hohes Sozialhilferisiko bei Minderjährigen

Minderjährige sind nicht nur absolut betrachtet eine der grössten Altersgruppen in der Sozialhilfe. Sie haben gegenüber allen anderen Altersgruppen auch ein deutlich erhöhtes Sozialhilferisiko. Die Sozialhilfequote der Minderjährigen beträgt 5,4% (vgl. Kapitel 3.2, G3.2.8 und G 3.2.9). 2012 betrug die Sozialhilfequote 5,8% und ist damit leicht rückläufig. Der Rückgang der Quote ist dadurch bedingt, dass in dieser Altersgruppe die Personenzahl in der Bevölkerung stärker gewachsen ist als die Anzahl Sozialhilfebeziehender. Im Altersvergleich bleibt die Sozialhilfequote der Minderjährigen aber weitaus die höchste Quote. Dies gilt auch, wenn die vorgelagenen Sozialleistungen (ALBV, ZL) mitberücksichtigt werden. Die Bezügerquote aller bedarfsabhängigen Sozialleistungen beträgt bei Kindern und Jugendlichen 7,2% (vgl. Kapitel 4, G4.3).

Bei Kindern ist das Risiko auf Sozialhilfe angewiesen zu sein nicht in allen Altersjahren gleich ausgeprägt (vgl. G6.2). Bis zum vierten Lebensjahr steigt die Sozialhilfequote bei Kindern deutlich an. Eine finanzielle Notlage stellt sich nach der Familiengründung erst allmählich ein. Für die nachfolgenden Altersjahre ändert sich die Sozialhilfequote kaum mehr. Erst mit dem 15. Altersjahr geht sie zurück. Die meisten Jugendlichen beginnen mit 15 oder 16 Jahren eine Berufslehre und erhalten einen Lernenden-Lohn und häufig auch Stipendien.¹ Vor allem aber vereinfacht die grösse Autonomie der Kinder die stärkere Integration der Eltern in den Arbeitsmarkt, insbesondere bei Einelternfamilien.

Sozialhilfequote nach Nationalität und Altersjahr, (0–17 Jährige), 2019



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

¹ Rund 70,0% der 15- bis 17-Jährigen in der Sozialhilfe befinden sich in einer Berufslehre oder anderweitigen Ausbildung, etwa 9,0% sind in diesem Alter erwerbstätig und etwas über 20,0% zählen zu den Nichterwerbspersonen oder sind erwerbslos. Diese Angaben sind aufgrund des hohen Anteils unbestimmter Werte (25,8%) mit Vorsicht zu interpretieren.

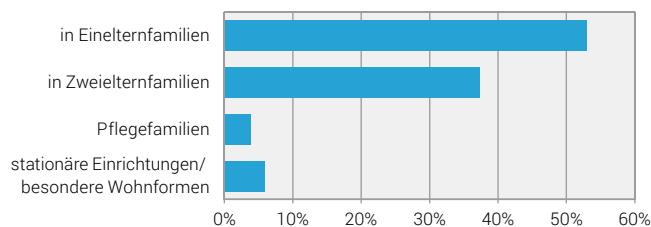
Jedes zehnte Kind mit ausländischer Nationalität wird von der Sozialhilfe unterstützt

Während Auswertungen nach Geschlecht keine nennenswerten Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen zeigen, findet man hingegen klare Unterschiede nach Nationalität (vgl. G6.2). Insgesamt liegt die Sozialhilfequote der Schweizer Minderjährigen bei 3,7%, jene der Minderjährigen mit ausländischer Nationalität liegt bei 10,1%. Während bei Kindern und Jugendlichen mit Schweizer Nationalität die Sozialhilfequote ab dem vierten Lebensjahr stabil bleibt, steigt sie bei Kindern und Jugendlichen mit ausländischer Nationalität bis zum 16. Lebensjahr weiter an. Die Unterschiede in der Sozialhilfequote zwischen Kindern und Jugendlichen mit Schweizer und ausländischer Nationalität sind im Vergleich zu den anderen Altersgruppen besonders hoch. Die Sozialhilfequote liegt bei Letzteren rund zweieinhalb Mal höher als bei den schweizerischen Kindern und Jugendlichen. Hintergrund dafür sind oft die geringen beruflichen Qualifikationen der Eltern von Minderjährigen mit ausländischer Nationalität in der Sozialhilfe sowie die entsprechenden Nachteile auf dem Arbeitsmarkt. Sie sind vergleichsweise häufig erwerbstätig, können jedoch aufgrund der Anstellungsbedingungen (tiefere Löhne, Teilzeit, unregelmäßige Arbeit) oft keine existenzsichernden Einkommen und nur ungenügende Sozialversicherungsansprüche erzielen. Dies gilt insbesondere für ausländische Familien aus aussereuropäischen Herkunftsländern (vgl. Kapitel 3.2).

Anteile der Kinder und Jugendlichen in der Sozialhilfe nach Familiensituation (Struktur der Unterstützungseinheit), 2019

Kanton Zürich

G6.3



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

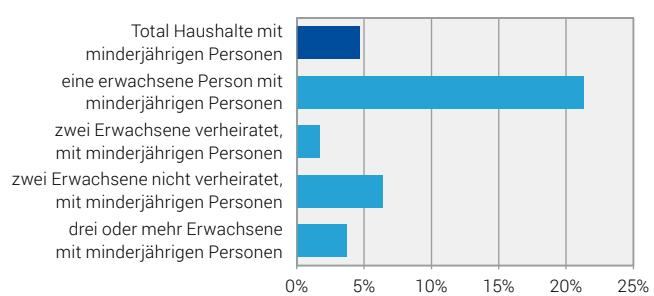
Die Hälfte der unterstützten Kinder lebt in Einelternfamilien

Die Familiensituationen, in denen Kinder und Jugendliche, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, aufwachsen, sind sehr unterschiedlich. Von den 14 600 Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe leben 53,0% in Einelternfamilien und rund 37,3% leben mit beiden Elternteilen zusammen. Kinder und Jugendliche werden damit in aller Regel zusammen mit ihren Eltern von der Sozialhilfe unterstützt. Knapp vier Prozent der Minderjährigen in der Sozialhilfe leben in Pflegefamilien und rund sechs Prozent leben in Heimen, stationären Einrichtungen oder «besonderen Wohnformen» (Pension/Hotel, Fahrende oder ohne feste Unterkunft).

Haushaltsquote nach Haushaltssstruktur, 2019

Kanton Zürich

G6.4



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Jede fünfte Einelternfamilie wird von der Sozialhilfe unterstützt

Der hohe Anteil an Minderjährigen aus Einelternfamilien in der Sozialhilfe widerspiegelt sich auch im Sozialhilferisiko der Haushalte. Die Haushaltsquote gibt den Anteil der unterstützten Haushalte an allen Haushalten in der Wohnbevölkerung wieder (siehe auch Kapitel 3.2). Dabei zeigt sich, dass etwas mehr als ein Fünftel (21,3%) aller Einelternfamilien von der Sozialhilfe unterstützt werden. Bei Zweielternfamilien (zwei verheiratete Erwachsene und minderjährige Kinder) liegt die Quote bei 1,7%. Bei Haushalten mit zwei nichtverheirateten Erwachsenen mit Kindern kann es sich um einen Elternteil mit einem nicht unterhaltpflichtigen Partner bzw. einem/r erwachsenen Mitbewohner/in oder um einen Elternteil mit einem erwachsenen Kind handeln. Entsprechend ist die Haushaltsquote mit 6,4% auch höher.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Familienhaushalt von der Sozialhilfe unterstützt werden muss, hängt direkt von der Anzahl der Kinder ab, die in der Familie leben. Besonders, wenn mehr als zwei Kinder im Haushalt leben, steigt die Haushaltsquote in allen Haushaltstypen klar an (vgl. TA6.1 im Anhang). Hier reduzieren die Betreuungspflichten die Erwerbschancen der Eltern, während gleichzeitig die Lebenshaltungskosten mit jeder weiteren Person in der Unterstützungseinheit steigen.

Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe werden in den allermeisten Fällen zusammen mit beiden oder nur mit einem Elternteil unterstützt. Die Eltern und deren Erwerbssituation sind die grössten Einflussfaktoren auf die Umstände, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen. In den folgenden Auswertungen verlagert sich der Fokus daher weg von den Kindern und Jugendlichen hin zu den Eltern bzw. den antragstellenden Personen und zu den Familiensituationen. Dabei werden insbesondere Ein- und Zweielternfamilien detaillierter betrachtet.

Alleinerziehende in der Sozialhilfe sind zu 94% Frauen

Insgesamt werden im Kanton Zürich 4667 Einelternfamilien von der Sozialhilfe unterstützt. Diese bestehen zu 93,8% aus Müttern mit ihren Kindern (vgl. TA6.2 im Anhang). In 288 Einelternfamilien ist der Mann die antragstellende Person. Die unterstützten Alleinerziehenden sind in der Regel geschieden oder getrennt (40,8%) oder ledig (34,9%) etwas weniger als ein Fünftel ist verheiratet. 6,3% der antragstellenden Personen in Einelternfamilien sind zwischen 18 und 25 Jahren. Rund die Hälfte der antragstellenden Personen in Einelternfamilien sind Schweizerinnen oder Schweizer (44,3%), bei den restlichen Personen handelt es sich um Personen ausländischer Nationalität.

In mehr als der Hälfte der Einelternfamilien in der Sozialhilfe lebt ein Kind (54,5%), kinderreiche Einelternfamilien mit drei oder mehr Kindern sind anteilmässig hingegen relativ selten (13,8%, vgl. TA6.3 im Anhang). In rund 50,0% aller unterstützten Einelternfamilien ist das jüngste Kind noch im Vorschulalter (null- bis sechsjährig) und auf Betreuung angewiesen.

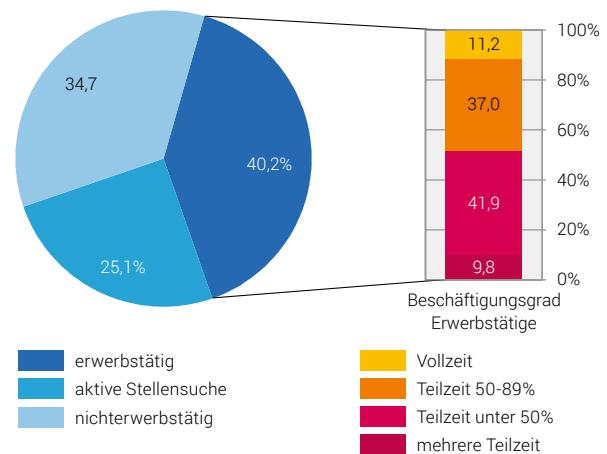
Zwei Drittel der Alleinerziehenden stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung

Alleinerziehende Elternteile in der Sozialhilfe (fast ausschliesslich Mütter) sind im Vergleich zu anderen Sozialhilfebeziehenden überdurchschnittlich oft erwerbstätig (vgl. G6.5): 40,2% gehen einer Erwerbstätigkeit nach und weitere 25,1% sind auf aktiver Stellensuche. Damit stehen rund 65,0% aller antragstellenden Personen aus Einelternfamilien dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Der Anteil der Erwerbstätigen über alle Sozialhilfebeziehenden ungeachtet der Familiensituation liegt bei 26,3% (siehe auch Kapitel 3.2, G3.2.13). In der Gesamtbevölkerung liegt der Anteil der erwerbstätigen alleinerziehenden Mütter deutlich höher bei über 80,0%.²

Erwerbssituation antragstellender Personen in Einelternfamilien (15- bis 64-Jährige), 2019

Kanton Zürich

G6.5



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

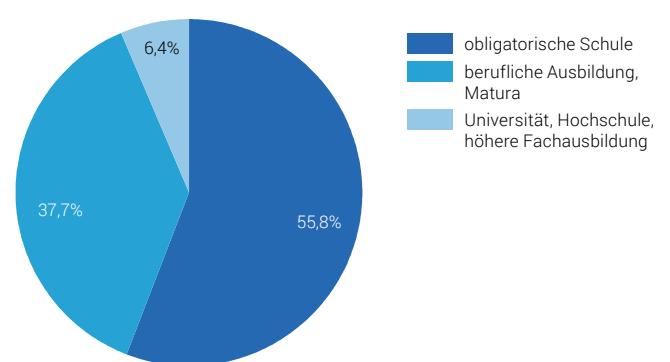
© BFS 2020

Die Erwerbsintegration findet jedoch nur partiell statt. Nur 11,2% der erwerbstätigen alleinerziehenden Elternteile arbeiten mit einem Vollzeitpensum. In den restlichen knapp 90,0% der unterstützten Einelternfamilien wird Teilzeit gearbeitet: 37,0% von ihnen arbeiten mit einem Teilzeitpensum von 50–89% und knapp 41,9% arbeiten mit einem Pensum von weniger als 50%. Zu diesem Umstand dürften einerseits Pflichten in der Kinderbetreuung und im Haushalt beitragen, andererseits spielt auch der Ausbildungsstand eine wichtige Rolle. 55,8% der alleinerziehenden Eltern hat lediglich die obligatorische Schule abgeschlossen (vgl. G6.6).

Höchste abgeschlossene Ausbildung antragstellender Personen in Einelternfamilien, 2019

Kanton Zürich

G6.6



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/familien/erwerbs-haus-familienarbeit.assetdetail.13108453.html>

Die erwirtschafteten Einkommen der Einelternfamilien in der Sozialhilfe erlauben es den Fehlbetrag zum Bruttobedarf³ soweit zu senken, dass die Deckungsquote⁴ bei Einelternfamilien im Vergleich zu allen anderen Haushaltssituationen am geringsten ist. Aufgrund der Mehrpersonenhaushalte liegen die über ein Jahr kumulierten finanziellen Leistungen der Sozialhilfe bei Einelternfamilien über dem Schnitt aller Unterstützungseinheiten (siehe auch Kapitel 3.2).

Zweielternfamilien haben ein geringes Sozialhilferisiko

Wie Einelternfamilien weisen auch Zweielternfamilien⁵ in der Sozialhilfe bestimmte Eigenheiten auf. Das Sozialhilferisiko von Zweielternfamilien ist niedriger: ihre Haushaltsquote liegt bei 1,7% und liegt damit deutlich unter der Quote von 4,7% für alle Privathaushalte mit Minderjährigen. Die Anzahl unterstützter Zweielternfamilien im Kanton Zürich beläuft sich auf 2520 Familien.

Bei den Eltern in sozialhilfeunterstützten Zweielternfamilien handelt es sich in der Regel um verheiratete Paare (94,2%). In 68,0% der Zweielternfamilien leben mindestens zwei Kinder, in 30,0% der Familien sind es drei oder mehr Kinder. In rund zwei Dritteln der Familien ist das jüngste Kind noch im Vorschulalter (vgl. TA6.4 im Anhang).

Bei rund 57,6% aller Zweielternfamilien haben beide Ehepartner eine ausländische Nationalität, bei weiteren 29,0% ist ein Elternteil Schweizerin oder Schweizer und der andere Elternteil hat eine ausländische Nationalität und bei 13,4% haben beide Elternteile die Schweizer Staatsbürgerschaft (vgl. TA6.5 im Anhang).

Die Hälfte der Elternpaare haben keinen Berufsabschluss

Betrachtet man die beiden Elternteile in den von der Sozialhilfe unterstützten Zweielternfamilien separat, zeigt sich, dass sowohl Mütter als auch Väter zu rund zwei Dritteln nach der obligatorischen Schule keine weiteren Bildungsabschlüsse aufweisen (Mütter: 66,5%, Väter: 62,5%, vgl. G6.8). Diese Anteile sind höher, als bei den Sozialhilfebeziehenden insgesamt⁶ und den Eltern von Einelternfamilien (55,8%). Bei einer kombinierten Betrachtung des Ausbildungsstandes der Elternpaare haben in 49,9% beide Partner lediglich die obligatorische Schule abgeschlossen. Für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind diese

Muster noch stärker ausgeprägt (vgl. Kapitel 3.2). Umgekehrt heißt das, dass bei der Hälfte aller Zweielternfamilien mindestens ein Elternteil einen Berufsabschluss ausweisen kann. Dabei zeigt sich, dass Väter tendenziell besser ausgebildet sind als deren Partnerinnen.

Bei 63% der Zweielternfamilien ist mindestens ein Elternteil erwerbstätig

Wie die Auswertung der Erwerbsbeteiligung von Zweielternfamilien in der Sozialhilfe zeigt, sind die Väter stärker auf dem Arbeitsmarkt aktiv als die Mütter: 45,7% gehen einer Erwerbsarbeit nach und weitere 29,6% sind aktiv auf Stellensuche, bei den Müttern betragen die entsprechenden Anteile 30,3% beziehungsweise 20,0% (vgl. TA6.9). Da in Zweielternfamilien meistens zwei oder mehr Kinder leben und das jüngste Kind sehr häufig im Vorschulalter ist, liegt die Vermutung nahe, dass Mütter durch Familienarbeit gebunden sind und deshalb weniger stark beruflich aktiv sein können.

Betrachtet man den kombinierten Erwerbsstatus der Elternpaare zeigt sich, dass in 13,3% der Zweielternfamilien beide Elternteile gleichzeitig einer Erwerbsarbeit nachgehen. In knapp zwei Dritteln aller Zweielternfamilien in der Sozialhilfe ist mindestens ein Elternteil erwerbstätig und in 87,3% ist mindestens ein Elternteil erwerbstätig oder aktiv auf Stellensuche. Auch die Situation, dass der Vater einer Erwerbsarbeit nachgeht und die Mutter nichterwerbstätig ist (in der Regel aufgrund von Familienarbeit), kommt häufig vor (23,5%).

Wie bei Einelternfamilien ist auch bei Zweielternfamilien Teilzeiterwerbstätigkeit vorherrschend. Der Anteil von allen Zweielternfamilien in der Sozialhilfe mit erwerbstätigen Eltern, in denen mindestens ein Elternteil Vollzeit arbeitet, ist mit einem Drittel deutlich höher als bei den Einelternfamilien (vgl. TA6.8⁷). In diesen Fällen reicht das Erwerbseinkommen einer Vollzeitstelle nicht aus, um die Lebenshaltungskosten der Familie zu decken, was insbesondere bei Tieflohnjobs der Fall ist. Aufgrund geringerer beruflicher Qualifikationen ist das bei Eltern ausländischer Staatsangehörigkeit besonders häufig der Fall. Nur selten wird das Einkommen durch weitere Einkünfte aus der Erwerbsarbeit des anderen Partners ergänzt. Im Umkehrschluss zeigt sich, dass bei rund zwei Dritteln der unterstützten Zweielternfamilien mit mindestens einem erwerbstätigen Elternteil höchstens Teilzeitstellen Erwerbseinkommen generieren. Dennoch helfen die Erwerbseinkommen die Deckungsquote vergleichsweise klein zu halten. Die mittleren jährlich kumulierten Sozialhilfeleistungen fallen gegenüber dem Gesamtmittel aufgrund der höheren Anzahl unterstützter Personen höher aus (vgl. Kapitel 3.2).

³ Von der Sozialhilfe anerkannte Lebenshaltungskosten.

⁴ Anteil der Sozialhilfeleistungen am Bruttobedarf.

⁵ Bei Zweielternfamilien in der Sozialhilfe handelt es sich in den meisten Fällen um verheiratete Elternteile mit ihren Kindern (gemeinsame oder nicht). Die Definition richtet sich jedoch nach der Definition der Unterstützungseinheit in den SKOS-Richtlinien. Der Begriff Unterstützungseinheit umschreibt die mit einer um Unterstützung ersuchenden Person zusammenwohnenden Personen, für die sie unterhaltpflichtig ist, sei dies wegen elterlichem oder ehelichem Unterhaltsrecht oder wegen des Unterhaltsrechts zwischen eingetragenen Partnerinnen und Partner.

⁶ Bei den Sozialhilfebeziehenden insgesamt beträgt der Anteil 48,7%. Die Kennzahl ist jedoch nicht direkt vergleichbar, da in den Auswertungen im vorliegenden Kapitel keine Alterseinschränkungen angewendet wurden, die Auswertung für die Sozialhilfebeziehenden insgesamt bezieht sich hingegen auf die 25- bis 64-Jährigen.

⁷ Der Anteil fehlender Werte für beide Elternteile zusammen beträgt rund 24,0%. Details dazu finden sich in der Tabelle TA 6.9 im Anhang.

Höchste abgeschlossene Ausbildung der Elternteile in Zweielternfamilien, Kanton Zürich ZH, 2019**G6.7**

Anteile in %		Vater			Mutter insgesamt
		obligatorische Schule	Berufliche Ausbildung, Matura	Universität, Hochschule, höhere Fachausbildung	
Mutter	obligatorische Schule	49,9	14,1	2,5	66,5
	Berufliche Ausbildung, Matura	9,7	11,7	2,7	24,1
	Universität, Hochschule, höhere Fachausbildung	2,9	2,6	3,9	9,4
Vater insgesamt		62,5	28,4	9,1	100

Anmerkung: Der Anteil fehlender Werte für beide Elternteile zusammen beträgt rund 30%. Details dazu finden sich in der Tabelle TA 6.6 im Anhang.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Erwerbs situation der Elternteile in Zweielternfamilien, Kanton Zürich ZH, 2019**G6.8**

Anteile in %		Vater			Mutter insgesamt
		Erwerbstätige	aktive Stellensuche	Nichterwerbspersonen	
Mutter	Erwerbstätige	13,3	9,1	7,9	30,3
	aktive Stellensuche	8,9	7,1	4,0	20,0
	Nichterwerbspersonen	23,5	13,4	12,7	49,6
Vater insgesamt		45,7	29,6	24,6	100

Anmerkung: Der Anteil fehlender Werte für beide Elternteile zusammen beträgt rund 22%. Details dazu finden sich in der Tabelle TA 6.7 im Anhang.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Fazit

Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihres vergleichsweise hohen Sozialhilferisikos eine wichtige Zielgruppe in der Armutskämpfung. Sie werden in den meisten Fällen zusammen mit ihren Familien durch die Sozialhilfe unterstützt.

Einelternfamilien haben ein sehr hohes Risiko, auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen zu sein. Rund eine von fünf Einelternfamilien bezieht Sozialhilfe. Darin zeigen sich strukturelle Schwierigkeiten, die bei der Trennung von Elternpaaren auftreten (Anstieg der Lebenshaltungskosten aufgrund doppelter Haushaltsführung), für die keine vorgelagerten sozial- und familienpolitischen Massnahmen bestehen. Es sind fast ausschliesslich die Mütter, welche in den unterstützten Einelternfamilien zu Kinder und Haushalt Sorge tragen. Bei Zweielternfamilien können zwei Erwachsene zum Haushaltseinkommen beitragen und es muss nur ein Haushalt finanziert werden. Dadurch liegt das Sozialhilferisiko um ein Vielfaches tiefer als bei Einelternfamilien.

Eltern sowohl aus Ein- als auch Zweielternfamilien sind im Vergleich zu Unterstützungseinheiten ohne Kinder deutlich häufiger erwerbstätig und die Erwerbseinkommen können den Fehlbetrag,

der durch die Sozialhilfe beglichen werden muss, deutlich senken. Gleichzeitig ist ein weiterer bedeutender Anteil der Eltern auf aktiver Stellensuche. Dass trotz Erwerbsarbeit die Ablösung von der Sozialhilfe nicht klappt, hat bei Ein- und Zweielternfamilien unterschiedliche Ursachen. Mütter aus Einelternfamilien haben aufgrund ihrer Aufgaben in der Kinderbetreuung und im Haushalt Schwierigkeiten, ihren Erwerbsumfang zu erhöhen. Dies gilt zwar ebenfalls für Eltern aus Zweielternfamilien, insbesondere wenn mehrere Kinder zur Familie gehören und die Kinder im Vorschulalter sind. Zusätzlich dämpft aber auch das tiefe Ausbildungsniveau bei Müttern und Vätern aus Zweielternfamilien die Chancen, den Erwerbsumfang zu erhöhen oder besser bezahlte Jobs zu erhalten. Das zeigt sich unter anderem darin, dass in vielen Zweielternfamilien in der Sozialhilfe mindestens ein Elternteil Vollzeit arbeitet und trotzdem nicht genug Einkommen generiert werden kann. Sozialhilfe trotz Erwerbstätigkeit ist ein Muster, das auf Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit besonders häufig zutrifft. Geringe berufliche Qualifikationen und Jobs in Niedriglohnbranchen stellen dort oft hohe Hürden für existenzsichernde Erwerbseinkommen dar.

Glossar

Abgeschlossener Fall, abgeschlossenes Dossier

Bei Fällen, die seit mehr als sechs Monaten keine Auszahlung erhielten, wird das Dossier abgeschlossen. Es können somit auch Dossiers darunter fallen, die eine letzte Auszahlung noch im Vorjahr erhielten und im laufenden Jahr abgeschlossen wurden. Falls Sozialhilfebeziehende nach einem Unterbruch von mehr als sechs Monaten erneut einen Antrag stellen, wird ein neues Dossier eröffnet.

Anteile

Der Anteil bezieht sich auf eine in der Tabelle vordefinierte Gesamtheit. Diese schliesst die «ohne Angaben» (Missings) und die Antwortkategorie «weiss nicht» aus, womit sich die Gesamtheit nur aus den gültigen Antworten zusammensetzt.

Administrativdaten

Daten der kantonalen Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erfasst werden.

Aggregation, aggregiert

Viele Einzeldaten (z. B. einzelne Frankenbeträge) werden zu einem Ganzen zusammengefasst. Die Summe verschiedener Ausgaben für bedarfsabhängige Leistungen (z. B. Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussung, Sozialhilfe) werden je nach Vorschriften des Rechnungswesens in den Gemeinden oder Kantonen zu einer aggregierten Zahl «Soziale Wohlfahrt» addiert.

Alimentenbevorschussung (ALBV)

Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden bevorschusst. Der Anspruch wird in einem Gerichtsentscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt. Die Leistungen werden gekürzt oder entfallen, wenn gewisse Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen überschritten werden. Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- und Unterhaltsregelung werden ebenfalls zur Alimentenbevorschussung (ALBV) gerechnet. Die ALBV ist Bestandteil der Einzelfallstatistik.

Antragstellende Person

Person, die für sich und allenfalls für andere Mitglieder derselben Unterstützungseinheit Sozialhilfe beantragt.

Arbeitslose

Registrierte Arbeitslose gemäss Arbeitslosenstatistik des SECO (vgl. auch erwerbslos).

Ausgesteuerte

Erwerbslose Personen, deren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung aufgrund der langen Dauer ihrer Arbeitslosigkeit erschöpft ist.

Bedarfsabhängige Sozialhilfeleistungen/Bedarfsleistungen

Bedarfsleistungen sind den Sozialversicherungen nachgelagert. Anders als die kausal orientierten Sozialversicherungsleistungen können Bedarfsleistungen nur ausgerichtet werden, wenn der persönliche Bedarf an finanziellen Ressourcen zur Deckung des Existenzminimums ausgewiesen ist. Bedarfsleistungen setzen eine individuelle Bedarfsabklärung bzw. Bedarfsrechnung voraus. In der Einzelfallstatistik sind folgende Bedarfsleistungen erfasst: Zusatzleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungen EL und kantonale Beihilfen BH, Gemeindezuschüsse GZ), Alimentenbevorschussung (ALBV) und Sozialhilfe.

Bedürftigkeit

Haushalte sind bedürftig, wenn sie die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig selbst aufbringen können.

Begleitgruppe zur Sozialhilfestatistik

Die Begleitgruppe Sozialhilfestatistik ist ein beratendes Gremium im Zusammenhang mit der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Sie ist zusammengesetzt aus Vertreter/innen von Kantonen, Städten, Fachorganisationen (insbesondere SKOS) und Bundesämtern.

Besondere Wohnformen

Unter dieser Kategorie sind aussergewöhnliche Wohnformen zusammengefasst wie keine feste Unterkunft, Unterkunft in Pensionen oder Wohnwagen.

Bezügerquote

Kennzahl für den Anteil der Personen, die eine Bedarfsleistung beziehen, an der gesamten Bevölkerung oder am vergleichbaren Teil der Bevölkerung (z. B. Altersgruppe oder Nationalität). Die Berechnung der Quoten basiert auf den Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss STATPOP des Vorjahres (Statistik der Bevölkerung und der Haushalte), wie sie im Bundesamt für Statistik nach einheitlichen Kriterien erhoben wird. Bei den Zusatzleistungen zur IV ist die Referenzgrösse die vom Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlichte Anzahl IV-Rentner/innen am 31.12. des jeweiligen Jahres.

Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Sie bezeichnet das Verhältnis zwischen den Personen, die während mindestens einem Monat des Erhebungsjahres eine bedarfsabhängige Sozialleistung erhalten haben, und der Wohnbevölkerung des Kantons (ständige Wohnbevölkerung gemäss STATPOP des Vorjahres [Statistik der Bevölkerung und der Haushalte]). Folgende Leistungstypen werden berücksichtigt: Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung sowie Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente. Personen, die im Erhebungsjahr mehr als eine Leistung bezogen haben, werden nur einmal gezählt.

Bruttopedarf

Der Bruttopedarf ist der aufgrund einer vorgegebenen Bedarfsrechnung monatlich oder jährlich errechnete Bedarf einer Unterstützungseinheit. Je nach Leistung werden unterschiedliche Bedarfsrechnungen angewendet. Bei der Sozialhilfe wird der Bedarf aufgrund der SKOS-Richtlinien berechnet (vgl. auch Nettobedarf). Berücksichtigt werden dabei nur Dossiers mit positiven Werten. Dossiers mit negativen oder 0-Werten werden ausgeschlossen.

Bruttoinlandprodukt (BIP)

Als Bruttoinlandprodukt (BIP) bezeichnet man die Gesamtheit aller im Laufe eines Jahres im Inland produzierten Waren und geleisteten Dienste (Wertschöpfung).

Deckungsquote

Sie gibt das Verhältnis des Nettobedarfs zum theoretisch berechneten Bedarf (Bruttopedarf) an. Die Deckungsquote variiert zwischen 0 und 1. Je höher die Quote, desto höher der Anteil der finanziellen Sozialhilfe am Gesamteinkommen des Sozialhilfefalls. Berücksichtigt werden dabei nur Dossiers mit positiven Werten. Dossiers mit negativen oder 0-Werten werden ausgeschlossen.

Doppelzählung

Die Sozialhilfestatistik erlaubt in gewissen Fällen eine doppelte Dossierführung:

- Dossiers von Unterstützungseinheiten werden nach einem Umzug in eine andere Gemeinde am alten sowie am neuen Ort geführt.
- Sechs Monate nach der letzten Auszahlung wird das Dossier geschlossen. Falls dieselbe Person dann erneut einen Antrag auf Sozialhilfe stellt, wird ein neues Dossier eröffnet und sie wird als neuer Fall gezählt. Daher steht in den Anmerkungen zu jeder Tabelle, ob die Doppelzählung miteinbezogen ist oder nicht.

Erhebungsperiode

Die Erhebungsperiode ist der Zeitraum, für welchen die Daten erhoben werden. Eine Erhebungsperiode dauert ein Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Wegen der 6-Monatsregel kann aber die letzte Auszahlung noch im vorangehenden Jahr liegen (letzte Auszahlung im Juli des Vorjahres und Dossierabschluss nach 6 Monaten im Januar des darauffolgenden Jahres bzw. im Erhebungsjahr).

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Im Rahmen der AHV/IV-Gesetzgebung des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Erwerbstätige – Erwerbslose – Nichterwerbspersonen

Als erwerbstätig gelten Personen, die mindestens eine Stunde pro Woche einer Erwerbsarbeit nachgehen.

Als erwerbslos gelten alle Personen, die auf Arbeitssuche sind, unabhängig davon, ob sie beim RAV (regionalem Arbeitsvermittlungszentrum) gemeldet sind.

Zu den Nichterwerbspersonen werden jene Personen gezählt, die weder erwerbstätig sind, noch aktiv nach einer Arbeit suchen. Dies betrifft vor allem vorübergehend Arbeitsunfähige, Personen mit Betreuungspflichten oder in Ausbildung. Die Frage nach der Erwerbssituation in der Sozialhilfestatistik lässt vier verschiedene Antworten nach Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit und Nichterwerbssituation pro Person zu. In den Ergebnissen wird nur eine einzige Erwerbssituation berücksichtigt. Bei Mehrfachangaben wird gemäss einer Prioritätenliste vorgegangen. Dabei gilt Erwerbstätigkeit vor Erwerbslosigkeit vor Nichterwerbssituation.

Fallstruktur

Die Fallstruktur ordnet die Unterstützungseinheit oder den Fall bestimmten Typen zu. Dafür wird die Beziehung ihrer einzelnen Mitglieder mithilfe der Merkmale Beziehungstyp, Alter, Geschlecht und Zivilstand ausgewertet. Die Fallstruktur wird aufgrund des Wohnstatus grob in Privathaushalte, stationäre Einrichtungen, Heime und besondere Wohnformen gegliedert. Fehlen mehrere zur Bildung der Fallstruktur verwendete Merkmale, kann keine Zuordnung vorgenommen werden.

Existenzminimum

Je nach Leistung werden verschiedene Existenzminima verwendet. Für die Sozialhilfe gelten die Richtlinien der SKOS, für die Zusatzleistungen zur AHV/IV die Existenzminima der Sozialversicherungen.

Gemeindezuschüsse (GZ)

Von rund 50 der 168 Gemeinden im Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den kantonalen Beihilfen gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Hauptgrund der Beendigung der Unterstützungszahlung

Verbesserung der Erwerbssituation: Aufnahme Erwerbstätigkeit, Beschäftigungsmassnahme (Beschäftigungsmassnahme im Rahmen des RAV und im Rahmen von Gemeinde/Kanton), erhöhtes Erwerbseinkommen (durch höheren Beschäftigungsumfang, durch Stellenwechsel und von anderen Haushaltsgliedern).

Existenzsicherung (ES) durch andere Sozialleistungen: ES durch Sozialversicherung (Arbeitslosengeld, Invalidenversicherung, IV-Taggelder, AHV, Witwenrente, Waisenrente und Taggelder anderer Versicherungen), ES durch bedarfsabhängige

Sozialleistungen (Arbeitslosenhilfe, Alimentenbevorschussung, Eltern- und Mutterschaftsbeihilfen, AHV-Zusatzleistungen und andere bedarfsabhängige Sozialleistungen).

Beendigung der Zuständigkeit: Wechsel des Wohnortes, Wechsel des Sozialdienstes, Kontaktabbruch, Todesfall.

Anderes: Existenzsicherung durch Alimente, durch Eheschließung, Ausbildungsabschluss, durch Konkubinatspartner oder anderes Haushaltsmitglied, Reduktion oder Wegfall der Zulagen (EFB, MIZ, IZU), durch Lottogewinn oder Erbschaft und Strafvollzug.

Haushaltstyp

Grösse und (Familien-)Struktur des Haushalts.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten von Bund und Kanton einen finanziellen Beitrag an die obligatorische Krankenversicherung. Diese «individuelle Prämienverbilligung» wird von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich auf Antrag der Versicherten direkt den Krankenversicherungen überwiesen. Die Krankenversicherungen stellen den Versicherten darauf nur noch den Restbetrag der Prämien in Rechnung. Die Verbilligungen sind je nach Einkommen abgestuft.

Kantonale Beihilfen (BH)

Vom Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine kantonale Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB)

Eltern, die sich persönlich der Betreuung ihres bis zu zwei Jahre alten Kindes widmen wollen, aber aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind, werden finanzielle Beiträge gewährt. Es handelt sich um eine kantonale Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Die KKBB wurden per Ende April 2016 abgeschafft. Aufgrund der Übergangsbestimmungen wurden KKBB noch bis Ende September 2016 ausbezahlt.

Laufendes Dossier

Die Unterstützungseinheit bezieht im Erhebungsjahr immer noch Sozialhilfe resp. die letzte Auszahlung liegt weniger als 6 Monate zurück.

Mehrfachbezüger/innen

Bei den Mehrfachbezügern handelt es sich um Personen, die während dem Erhebungsjahr mehr als eine bedarfsabhängige Sozialleistung erhalten haben. Ein Mehrfachbezug kann gleichzeitig oder hintereinander stattfinden. Folgende Leistungstypen werden berücksichtigt: Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung sowie Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente. Um diese Personen ermitteln zu können, werden die Dossiers der verschiedenen Leistungstypen miteinander verknüpft. Die Verknüpfung der Dossiers erfolgt über die Versichertennummer der antragstellenden Person. Das Ermitteln von Mehrfachbezügerinnen und -bezügern über die antragstellende Person ist als intermediäre Methode zu betrachten.

Mittelwert/Median

Sowohl der Mittelwert wie der Median können als Durchschnittswerte bezeichnet werden. Beim Mittelwert werden alle Zahlen zusammengezählt und durch die Anzahl der einzelnen Werte dividiert. Beim Median sucht man jenen Durchschnittswert, der die betrachteten Datenreihen genau in zwei Hälften teilt. Je 50% der Werte liegen dann oberhalb bzw. unterhalb dieses Wertes. Der Medianlohn beispielsweise bezeichnet jene Grenze, bei der die Hälfte aller Arbeitnehmer/innen weniger und die andere Hälfte mehr verdient. Der Mittelwert ist durch die Berechnungsart anfällig auf «Ausreisser», d. h. auf extreme Werte, die deutlich über oder unter den übrigen Werten liegen. Der Median dagegen bleibt gegenüber solchen überhöhten oder unterdurchschnittlichen Extremwerten unverändert. Daher werden bei der Analyse von Daten, die stark gestreut sind, häufiger die Medianwerte als die Mittelwerte verglichen.

Nettobedarf

Effektiver Bedarf, der aus dem Bruttobedarf (vgl. vorne) abzüglich des Einkommens der Unterstützungseinheit errechnet wird. Berücksichtigt werden dabei nur Dossiers mit positiven Werten. Dossiers mit negativen oder 0-Werten werden ausgeschlossen.

Quoten

Die Quote bezeichnet den Anteil an einer Referenzgrösse, die außerhalb der Sozialhilfestatistik steht. Unterschieden wird bei der Sozialhilfe zwischen der Sozialhilfequote, die sich auf die Sozialhilfebeziehenden relativ zur ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) bezieht, und die Haushaltsquote. Diese stellt die unterstützten Haushalte in Bezug zu den Haushalten aus der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) des Vorjahres.

Mit Bezügerquote wird bei den übrigen Leistungen der Anteil Bezügerinnen und Bezügern an der entsprechenden Referenzgrösse in der Gesamtbewölkerung bezeichnet. Bei den Zusatzleistungen zur Altersrente sind die über 65-Jährigen in der ständigen Wohnbevölkerung die Referenzgrösse und bei den Zusatzleistungen zur IV die IV-Rentner/innen. Bei der Alimentenbevorschussung fehlt eine passende Referenzgrösse.

SKOS-Richtlinien

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe zuhanden der Sozialhilfeorganisationen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Der Kanton Zürich hat die SKOS-Richtlinien als Grundlage für die Bemessung der Sozialhilfe für verbindlich erklärt.

Soziale Sicherheit

Soziale Sicherheit umfasst sämtliche Massnahmen des Staates und privater Institutionen zur Sicherung der Existenz und insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor sozialen Risiken. Eine Sozialleistung bildet dann und nur dann einen Bestandteil der sozialen Sicherheit, wenn sie erstens das Kriterium der gesellschaftlichen Solidarität (Umverteilung) erfüllt oder zumindest einem Obligatorium oder einer bindenden sozialen Vereinbarung unterliegt, und wenn sie sich zweitens einem von acht Risiken bzw. Bedürfnissen – Alter, Krankheit/Gesundheitsversorgung, Invalidität, Überleben Hinterbliebener, Familie/Kinder, Arbeitslosigkeit, soziale Ausgrenzung, Wohnen – zuweisen lässt. Nicht unter diesen Begriff fallen Leistungen aufgrund individueller Vereinbarungen und solche, die eine gleichwertige Gegenleistung voraussetzen.

Sozialhilfe im engeren Sinne

Wirtschaftliche und persönliche Hilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz. Sozialhilfe wird unabhängig von der Ursache nach dem Bedarfsprinzip ausgerichtet.

Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger

Siehe unterstützte Personen.

Sozialhilfefälle

Siehe Unterstützungseinheiten.

Sozialhilfequote

Kennzahl für den Anteil aller sozialhilfebeziehenden Personen (im engeren Sinn) an der gesamten Bevölkerung in Prozent. Dazu gehören alle, die im Kalenderjahr eine Zahlung erhalten haben. Die Berechnung der Sozialhilfequoten basiert auf den Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss dem jährlichen Bevölkerungsstand des Vorjahres (STATPOP) wie sie im Bundesamt für Statistik nach einheitlichen Kriterien erhoben werden (vgl. auch Quoten).

Sozialversicherungen

Staatlich geregelte Leistungssysteme, die bestimmte, genau definierte Risiken absichern, wobei es in den meisten Fällen um einen Ausgleich für den Erwerbsausfall geht. Typische Merkmale der Sozialversicherungen sind das Obligatorium für die Bevölkerung oder gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistungen, keine Gewinnorientierung, Elemente einer Umverteilung zugunsten ein-kommensschwacher Bevölkerungskreise sowie die Beteiligung des Staates an den Kosten.

Soziodemografische Merkmale

Personenbezogene Merkmale wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Zivilstand, Ausbildung oder Haushaltstyp, in dem eine Person lebt.

STATPOP

Die STATPOP-Zahlen des Bundesamtes für Statistik des Vorjahrs bilden seit den Sozialhilfenzahlen des Jahres 2011 die Referenzgröße für die Berechnung der Sozialhilfequoten. Sie ersetzen

damit die seit 2006 geltende Referenz, die sich aus den Zahlen des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) sowie aus jenen des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) bildete.

Stationäre Einrichtungen

Dazu gehören Einrichtungen wie Heime, Kliniken, Gefängnisse und begleitetes Wohnen.

Stichtagszustand

Situation zum Zeitpunkt der letzten Auszahlung im Erhebungsjahr. Bei Fällen im laufenden Bezug ist der Stichmonat der Dezember, bei allen anderen der Monat, in dem die letzte Auszahlung erfolgte.

Subsidiarität von Sozialhilfe

Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann und wenn andere Hilfe von dritter Seite (z.B. von Sozialversicherungen) nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Das bedingt, dass vor der Ausrichtung von Sozialhilfe abgeklärt werden muss, ob der Lebensunterhalt der betroffenen Personen nicht durch eine vorrangige Hilfsquelle gedeckt werden kann.

Unterstützte Personen

Alle Personen einer Unterstützungseinheit einschliesslich des Antragstellers gelten als unterstützte Personen bzw. Sozialhilfebezüger/in.

Unterstützungseinheit (UE)

Die im Rahmen der Sozialhilfe gemeinsam unterstützten Personen eines Haushalts: Ehegatten sowie minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil zusammenleben und mitunterstützt werden. Die Grundgesamtheit der Fälle bzw. der unterstützten Personen, die im Rahmen der Sozialhilfestatistik erhoben werden, setzt sich aus Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern mit folgenden Aufenthaltsbewilligungen zusammen: Niederlassung (Ausweis C), Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B, ohne anerkannte Flüchtlinge mit weniger als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz), Kurzaufenthalter (Ausweis L), vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (beide Ausweis F und mehr als sieben Jahre Aufenthalt in der Schweiz). Dabei ist der Aufenthaltsstatus der antragstellenden Person entscheidend. Weitere Mitglieder der Unterstützungseinheit können einen beliebigen Aufenthaltsstatus aufweisen.

Unterversorgung

Nichterreichen von Mindeststandards in zentralen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit, soziale Kontakte.

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Das sind Bedarfsleistungen an bedürftige AHV/IV-Rentner/innen. Dazu gehören die Ergänzungsleistungen (EL) auf der Ebene des Bundes, die kantonalen Beihilfen (BH) und Zuschüsse (ZU) sowie die von einem Teil der Zürcher Gemeinden gewährten Gemeindezuschüsse (GZ).

Literaturverzeichnis

Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA (diverse Jahre): Zürcher Arbeitsmarkt, Zürich.

Bochsler Yann, Ehrler Franziska, Fritschi Tobias, Gasser Nadja, Kehrli Christin, Knöpfel Carlo, Salzgeber Renate (2015): *Wohnversorgung in der Schweiz. Bestandsaufnahme über Haushalte von Menschen in Armut und in prekären Lebenslagen*, BSV: Bern.

Bundesamt für Migration (2011): *Bericht Monitoring, Sozialhilfestopp. Berichtsperiode 2010*, Bern-Wabern.

Bundesamt für Migration (2015): *Ausländer- und Asylstatistik, Kanton Zürich*, Dezember 2015.

Staatssekretariat für Migration (2014): *Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt*, SEM: Bern-Wabern.

Bundesamt für Sozialversicherungen (2009ff): *Forschungspublikationen «Beiträge zur Sozialen Sicherheit»*, Bern.

Bundesamt für Sozialversicherungen (2016): Fluder Robert et al.: *Gender Pension Gap in der Schweiz. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten, Beiträge zur Sozialen Sicherheit*, Forschungsbericht Nr. 12/16, BSV: Bern.

Bundesamt für Sozialversicherungen (2019): *IV-Statistik 2018*, BSV: Bern.

Bundesamt für Statistik (2005): *Sozialbericht des Kantons Zürich 2004*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2007): *Déterminants et évolution des coûts du système de santé en Suisse*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2009a): *Sozialhilfe- und Armutstatistik im Vergleich – Konzepte und Ergebnisse*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2009b): *Junge Erwachsene in der Sozialhilfe – Die wichtigsten Resultate*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2016a): *10 Jahre Schweizerische Sozialhilfestatistik*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2016b): *Armut und materielle Entbehrung von Kindern*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2016c): *Verläufe in der Sozialhilfe (2006–2011)*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2017a): *Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2017*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2017b): *Sozialhilfe im weiteren Sinn 2006–2014*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2018): *Sozialbericht des Kantons Zürich 2017*, BFS: Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2019): *Statistischer Sozialbericht Schweiz 2019*, BFS: Neuchâtel.

Büro BASS (2016): *Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut. Schlussbericht Im Auftrag Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut*, Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Bern: Bundespublikationen.

Drilling Matthias (2007): *Einmal arm – immer arm?* in: EKKJ – Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (37–48). Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen: Bern. (http://www.jugendarbeit.ch/download/ekkj_jungarm.pdf)

Eurostat (2008): *ESSOSS-Handbuch. Das Europäische System der integrierten Sozialschutzstatistik*, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Informationsstelle AHV/IV (2011): *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen*, Bern.

Leu Robert, Burri Stefan, Priester Tom (1997): *Lebensqualität und Armut in der Schweiz*, Bern.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2005): *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe*, Bern.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (diverse Jahre): *Die Lage auf dem Arbeitsmarkt*, SECO: Bern.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (diverse Jahre): *Konjunkturtdenzen*, SECO: Bern.

Anhang

Gemeindegrößenklassen gemäss STATPOP 31.12.2018

TA 2.1

Gemeindegrösse nach Einwohnern							
150 000 und mehr	50 000–149 999	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000
Zürich	Winterthur	Bülach	Adliswil	Bäretswil	Andelfingen	Aesch	Adlikon
		Dietikon	Affoltern a.A.	Birmensdorf	Bachenbülach	Augst a.A.	Altikon
		Dübendorf	Bassersdorf	Bonstetten	Bauma	Boppelsen	Bachs
		Horgen	Gossau	Bubikon	Brütten	Dachsen	Benken
		Opfikon	Hinwil	Buchs	Dällikon	Dägerlen	Berg a.l.
		Uster	Illnau-Effretikon	Dielsdorf	Elgg	Dänikon	Buch a.l.
		Wädenswil	Kloten	Dietlikon	Elsau	Dinhard	Dättlikon
		Wetzikon	Küschnacht	Dürnten	Feuerthalen	Flaach	Dorf
			Männedorf	Egg	Fischenthal	Flurlingen	Ellikon a.d.Th.
			Maur	Eglisau	Freienstein-Teufen	Hagenbuch	Humlikon
			Meilen	Embrach	Geroldswil	Hochfelden	Hütten
			Pfäffikon	Erlenbach	Grüningen	Hüntwangen	Hüttikon
			Regensdorf	Fällanden	Haag	Kappel a.A.	Maschwanden
			Richterswil	Fehraltorf	Hedingen	Laufen-Uhwiesen	Regensberg
			Rüti	Glattfelden	Henggart	Marthalen	Schlatt
			Schlieren	Greifensee	Hettlingen	Oberembrach	Schleinikon
			Stäfa	Herrliberg	Hittnau	Oberstammheim	Thalheim a.d.Th.
			Thalwil	Hombrechtikon	Höri	Oberweningen	Truttikon
			Volketswil	Kilchberg	Kleinandelfingen	Ossingen	Unterstammheim
			Wallisellen	Langnau a.A.	Knonau	Rheinau	Volken
			Zollikon	Lindau	Lufingen	Rifferswil	Waltalingen
				Mettmenstetten	Mönchaltorf	Schöfflisdorf	Wasterkingen
				Neftenbach	Neerach	Schönenberg	Waltalingen
				Niederhasli	Niederglatt	Seegräben	Wasterkingen
				Nürensdorf	Niederweningen	Trüllikon	
				Oberengstringen	Oetwil a.d.L.	Weiach	
				Obergлатt	Oetwil a.S.	Wil	
				Oberrieden	Otelfingen	Wila	
				Obfelden	Ottenbach	Wildberg	
				Rümlang	Pfungen		
				Rüschlikon	Rafz		
				Schwerzenbach	Rickenbach		
				Seuzach	Rorbas		
				Uetikon a.S.	Russikon		
				Urdorf	Stadel		
				Wald	Stallikon		
				Wangen-Brüttisellen	Steinmaur		
				Wettswil a.A.	Turbenthal		
				Wiesendangen	Uitikon		
				Zell	Unterengstringen		
				Zumikon	Weiningen		
					Weisslingen		
					Winkel		

Zusatzleistungen zur AHV und zur IV nach Leistungstyp, 2019

TA3.1.1

	Altersrentner/innen			IV-Rentner/innen			Hinterbliebene		
	Fälle	In %	Unterstützte Personen	Fälle	In %	Unterstützte Personen	Fälle	In %	Unterstützte Personen
Total	30198	100,0	33732	858	100,0	1078	17660	100,0	20866
nur Ergänzungsleistungen zur AHV	15 316	50,7	16 790	463	54,0	574	9 211	52,2	10 949
nur kantonale Beihilfen	50	0,2	58	2	0,2	2	17	0,1	23
nur Gemeindezuschüsse	276	0,9	302	2	0,2	2	56	0,3	72
Ergänzungsleistungen zur AHV und kantonale Beihilfen	3 909	12,9	4 511	184	21,4	243	3 409	19,3	4 021
kantonale Beihilfen und Gemeindezuschüsse	233	0,8	269	3	0,3	3	48	0,3	59
Ergänzungsleistungen zur AHV und Gemeindezuschüsse	2 180	7,2	2 537	27	3,1	35	766	4,3	1 046
alle 3 Leistungsarten	8 196	27,1	9 221	177	20,6	219	4 139	23,4	4 677
ohne Angaben zum Leistungstyp	38	0,1	44	—	—	—	14	0,1	19

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Anteile der Dossiers und Personen im Heim und im Privathaushalt nach Gemeindegrößenklassen und Rentenart, 2019

TA3.1.2

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Zusatzleistungen zur AHV/IV Total											
	Total				Im Heim				Im Privathaushalt lebend			
	Fälle	In %	Personen	In %	Fälle	In %	Personen	In %	Fälle	In %	Personen	In %
Total Kanton Zürich	48716	100	55676	100	14572	100	14576	100	34141	100,0	41092	100
150 000 und mehr ^a	19 284	39,2	21 508	38,3	5 672	38,8	5 672	38,7	13 612	39,4	15 836	38,1
50 000–149 999 ^b	4 693	9,5	5 577	9,9	1 266	8,7	1 266	8,7	3 427	9,9	4 311	10,4
20 000–49 999	6 843	13,9	7 988	14,2	2 002	13,7	2 002	13,7	4 841	14,0	5 986	14,4
10 000–19 999	8 550	17,4	9 867	17,6	2 557	17,5	2 559	17,5	5 992	17,3	7 305	17,6
5 000–9 999	6 009	12,2	6 938	12,3	1 947	13,3	1 948	13,3	4 062	11,8	4 990	12,0
2 000–4 999	3 128	6,4	3 571	6,4	948	6,5	949	6,5	2 179	6,3	2 620	6,3
1 000–1 999	573	1,2	628	1,1	193	1,3	193	1,3	379	1,1	432	1,0
weniger als 1 000	137	0,3	148	0,3	54	0,4	54	0,4	83	0,2	94	0,2
Gemeindegrösse nach Einwohnern	Zusatzleistungen zur AHV											
	Total				Im Heim				Im Privathaushalt lebend			
	Fälle	In %	Personen	In %	Fälle	In %	Personen	In %	Fälle	In %	Personen	In %
Total Kanton Zürich	31056	100	34810	100,0	9896	100,0	9897	100	21160	100	24913	100
150 000 und mehr ^a	12 803	41,1	13 999	40,1	4 142	41,8	4 142	41,8	8 661	40,7	9 857	39,4
50 000–149 999 ^b	2 694	8,6	3 076	8,8	838	8,5	838	8,5	1 856	8,7	2 238	8,9
20 000–49 999	4 289	13,8	4 906	14,0	1 327	13,4	1 327	13,4	2 962	13,9	3 579	14,3
10 000–19 999	5 529	17,7	6 299	18,0	1 710	17,3	1 710	17,3	3 819	18,0	4 589	18,3
5 000–9 999	3 743	12,0	4 282	12,3	1 229	12,4	1 230	12,4	2 514	11,8	3 052	12,2
2 000–4 999	1 756	5,6	1 986	5,7	528	5,3	528	5,3	1 228	5,8	1 458	5,8
1 000–1 999	299	1,0	329	0,9	103	1,0	103	1,0	196	0,9	226	0,9
weniger als 1 000	69	0,2	73	0,2	27	0,3	27	0,3	42	0,2	46	0,2
Gemeindegrösse nach Einwohnern	Zusatzleistungen zur IV											
	Total				Im Heim				Im Privathaushalt lebend			
	Fälle	In %	Personen	In %	Fälle	In %	Personen	In %	Fälle	In %	Personen	In %
Total Kanton Zürich	17660	100	20866	100	4676	100	4679	100	12981	100,0	16179	100
150 000 und mehr ^a	6 481	35,9	7 509	35,3	1 530	32,3	1 530	32,3	4 951	37,2	5 979	36,2
50 000–149 999 ^b	1 999	11,1	2 501	11,8	428	9,0	428	9,0	1 571	11,8	2 073	12,5
20 000–49 999	2 554	14,2	3 082	14,5	675	14,3	675	14,3	1 879	14,1	2 407	14,6
10 000–19 999	3 021	16,8	3 568	16,8	847	17,9	849	17,9	2 173	16,3	2 716	16,4
5 000–9 999	2 266	12,6	2 656	12,5	718	15,2	718	15,2	1 548	11,6	1 938	11,7
2 000–4 999	1 372	7,6	1 585	7,5	420	8,9	421	8,9	951	7,2	1 162	7,0
1 000–1 999	274	1,5	299	1,4	90	1,9	90	1,9	183	1,4	206	1,3
weniger als 1 000	68	0,4	75	0,4	27	0,6	27	0,6	41	0,3	48	0,3

Das Total der Gemeindegrößen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Zusatzleistungen zur AHV/IV: Antragstellende Personen nach Zivilstand, 2019

TA 3.1.3

	Total AHV/IV		AHV		IV	
	Antragstellende Personen	In %	Antragstellende Personen	In %	Antragstellende Personen	In %
Total	48 716	100	31 056	100	17 660	100
ledig	16 805	34,5	5 024	16,2	11 781	66,7
verheiratet/in eingetragener Partnerschaft	7 808	16,0	5 721	18,4	2 087	11,8
verwitwet	9 738	20,0	9 570	30,8	168	1,0
geschieden	13 927	28,6	10 452	33,7	3 475	19,7
getrennt	427	0,9	283	0,9	144	0,8
ohne Angaben	11	0,0	6	0,0	5	0,0

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Zusatzleistungen zur AHV: Unterstützte Personen nach Altersklassen und Geschlecht, 2019

TA 3.1.4.1

Alter in Jahren	Total unterstützte Personen			Männer			Frauen		
	Unterstützte Personen	In %	Bezügerquoten in %	Unterstützte Personen	In %	Bezügerquoten in %	Unterstützte Personen	In %	Bezügerquoten in %
Total	34 810	100,0	2,3	11 933	100	1,6	22 857	100	3,0
bis 64	3 494	10,0	0,3	855	7,2	0,1	2 636	11,5	0,4
65–74	12 425	35,7	9,3	5 286	44,3	8,5	7 135	31,2	10,1
75–84	10 450	30,0	11,8	3 740	31,3	9,6	6 704	29,3	13,4
85–89	4 376	12,6	18,4	1 272	10,7	14,3	3 101	13,6	20,8
90+	4 063	11,7	31,3	780	6,5	20,4	3 279	14,3	35,8

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Zusatzleistungen zur IV: Antragstellende Personen nach Altersklassen (18–64/65 Jahre) und Geschlecht, 2019

TA 3.1.4.2

Alter in Jahren	Total Antragstellende Personen			Männer			Frauen		
	Antragstellende Personen	In %	Bezügerquoten in %	Antragstellende Personen	In %	Bezügerquoten in %	Antragstellende Personen	In %	Bezügerquoten in %
Total	16 991	100,0	49,9	9 456	100,0	52,6	7 522	100,0	46,8
18–25	1 354	8,0	84,4	749	7,9	80,0	604	8,0	90,4
26–35	2 982	17,6	78,9	1 676	17,7	80,5	1 299	17,3	76,5
36–45	3 227	19,0	62,5	1 827	19,3	69,4	1 398	18,6	55,2
46–55	4 773	28,1	47,4	2 594	27,4	52,1	2 176	28,9	42,6
56–64/65	4 655	27,4	34,7	2 610	27,6	35,5	2 045	27,2	33,7

Männer bis 65 Jahre, Frauen bis 64 Jahre.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

**Anzahl Dossiers und monatliche Zusatzleistungen zur AHV pro Fall nach Gemeindegrößenklassen,
Fallstruktur und Leistungstyp (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2019**

TA 3.1.5.1

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Ergänzungsleistungen				Kantonale Beihilfen ^c				Gemeindezuschüsse				Total		
	Fälle	Fr./Monat		Fälle	Fr./Monat		Fälle	Fr./Monat		Fälle	Fr./Monat		Fälle	Fr./Monat	
		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert
Alle Bezüger/innen															
Total Kanton Zürich	30 423	1 415	2 038	12 140	202	206	10 588	287	281	31 016	1 685	2 175			
150 000 und mehr ^a	12 363	1 520	2 098	5 455	202	201	6 163	325	370	12 803	1 898	2 289			
50 000–149 999 ^b	2 613	1 399	2 061	1 114	202	204	1 392	98	134	2 694	1 610	2 153			
20 000–49 999	4 242	1 350	2 012	1 530	202	207	993	115	140	4 268	1 523	2 107			
10 000–19 999	5 496	1 290	1 929	2 031	202	210	1 523	171	193	5 521	1 520	2 051			
5 000–9 999	3 724	1 378	2 049	1 345	202	215	456	86	165	3 739	1 527	2 138			
2 000–4 999	1 742	1 305	1 931	621	202	212	85	125	113	1 749	1 439	2 004			
1 000–1 999	299	1 268	1 942	81	202	273	–	–	–	299	1 368	2 016			
weniger als 1 000	68	1 255	2 016	19	202	194	–	–	–	69	1 442	2 040			
In Heimen lebend															
Total Kanton Zürich	9 890	3 787	3 743	–	–	–	–	–	–	9 890	3 788	3 745			
150 000 und mehr ^a	4 142	3 711	3 701	–	–	–	–	–	–	4 142	3 711	3 701			
50 000–149 999 ^b	838	3 912	3 875	–	–	–	–	–	–	838	3 912	3 875			
20 000–49 999	1 323	3 984	3 865	–	–	–	–	–	–	1 323	3 984	3 866			
10 000–19 999	1 710	3 697	3 653	–	–	–	–	–	–	1 710	3 697	3 657			
5 000–9 999	1 229	3 830	3 824	–	–	–	–	–	–	1 229	3 832	3 832			
2 000–4 999	526	3 819	3 694	–	–	–	–	–	–	526	3 819	3 701			
1 000–1 999	103	3 457	3 572	–	–	–	–	–	–	103	3 457	3 636			
weniger als 1 000	27	3 541	3 524	–	–	–	–	–	–	27	3 541	3 524			
In einem Privathaushalt lebend (Total)															
Total Kanton Zürich	20 533	1 060	1 216	12 113	202	204	10 537	291	282	21 126	1 317	1 440			
150 000 und mehr ^a	8 221	1 158	1 290	5 455	202	201	6 163	325	370	8 661	1 552	1 614			
50 000–149 999 ^b	1 775	1 037	1 205	1 114	202	204	1 392	98	134	1 856	1 250	1 375			
20 000–49 999	2 919	1 000	1 172	1 529	202	207	993	115	140	2 945	1 181	1 316			
10 000–19 999	3 786	981	1 150	2 021	202	208	1 479	177	197	3 811	1 208	1 330			
5 000–9 999	2 495	1 031	1 175	1 336	202	209	451	86	165	2 510	1 201	1 308			
2 000–4 999	1 216	1 033	1 168	616	202	208	83	125	114	1 223	1 182	1 274			
1 000–1 999	196	997	1 086	79	202	196	–	–	–	196	1 107	1 165			
weniger als 1 000	41	903	1 023	19	202	194	–	–	–	42	980	1 086			
Ein-Personen-Fall, alleinlebend															
Total Kanton Zürich	15 168	1 022	1 125	9 496	202	193	8 927	292	275	15 662	1 280	1 363			
150 000 und mehr ^a	6 296	1 135	1 221	4 312	202	193	5 458	325	356	6 674	1 555	1 567			
50 000–149 999 ^b	1 239	990	1 092	799	202	190	1 097	68	127	1 302	1 201	1 263			
20 000–49 999	2 112	950	1 063	1 261	202	193	810	115	129	2 133	1 140	1 215			
10 000–19 999	2 743	918	1 047	1 561	202	194	1 150	150	179	2 760	1 149	1 225			
5 000–9 999	1 796	973	1 058	1 029	202	194	368	86	161	1 805	1 117	1 196			
2 000–4 999	894	974	1 051	498	202	193	67	125	110	900	1 091	1 159			
1 000–1 999	142	941	1 019	64	202	186	–	–	–	142	1 078	1 103			
weniger als 1 000	34	901	968	17	202	194	–	–	–	35	973	1 035			
Ein-Personen-Fall, nicht alleinlebend															
Total Kanton Zürich	1 927	1 008	1 116	1 000	202	189	211	100	187	1 949	1 134	1 221			
150 000 und mehr ^a	856	1 029	1 135	584	202	188	19	325	321	869	1 176	1 251			
50 000–149 999 ^b	195	827	967	138	202	180	56	68	68	202	1 012	1 075			
20 000–49 999	233	1 009	1 109	36	202	202	26	115	127	233	1 049	1 154			
10 000–19 999	321	1 014	1 114	130	202	196	83	177	279	322	1 195	1 261			
5 000–9 999	206	1 000	1 127	86	202	192	22	58	124	208	1 090	1 209			
2 000–4 999	106	1 095	1 230	24	202	192	6	123	99	106	1 175	1 279			
1 000–1 999	25	1 128	1 135	6	202	202	–	–	–	25	1 181	1 183			
weniger als 1 000	X	–	–	X	–	–	–	–	–	X	–	–			
Fälle mit mehreren Personen															
Total Kanton Zürich	3 438	1 318	1 676	1 617	303	281	1 399	322	344	3 515	1 662	1 906			
150 000 und mehr ^a	1 069	1 436	1 822	559	303	277	686	488	480	1 118	1 973	2 175			
50 000–149 999 ^b	341	1 429	1 749	177	303	288	239	108	183	352	1 682	1 963			
20 000–49 999	574	1 281	1 600	232	303	283	157	184	200	579	1 502	1 754			
10 000–19 999	722	1 220	1 560	330	303	281	246	225	254	729	1 551	1 758			
5 000–9 999	493	1 297	1 618	221	303	284	61	110	199	497	1 470	1 755			
2 000–4 999	216	1 312	1 621	94	303	290	10	175	151	217	1 526	1 746			
1 000–1 999	29	1 050	1 371	9	303	263	–	–	–	29	1 297	1 452			
weniger als 1 000	X	–	–	–	–	–	–	–	–	X	–	–			

Das Total der Gemeindegrößen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.

Fälle ohne Angabe eines Betrages sind hier ausgeschlossen.

^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

^c Betrifft nur Fälle in Privathaushalten.

X Aus Gründen des Datenschutzes werden Resultate, die auf weniger als 6 Fällen beruhen, nicht ausgewiesen.

**Anzahl Dossiers und monatliche Zusatzleistungen zur IV pro Fall nach Gemeindegrößenklassen,
Fallstruktur und Leistungstyp (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2019**

TA 3.1.5.2

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Ergänzungsleistungen				Kantonale Beihilfen ^c				Gemeindezuschüsse				Total		
	Fälle	Fr./Monat		Fälle	Fr./Monat		Fälle	Fr./Monat		Fälle	Fr./Monat		Fälle	Fr./Monat	
		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert
Alle Bezüger/innen															
Total Kanton Zürich	17511	1545	2056	7170	202	210	4746	264	270	17651	1788	2198			
150 000 und mehr ^a	6 382	1 616	2 094	3 283	202	200	2 610	325	369	6 481	2 000	2 311			
50 000–149 999 ^b	1 973	1 442	1 892	1 012	202	207	975	88	146	1 999	1 674	2 044			
20 000–49 999	2 543	1 504	1 998	869	202	212	457	115	132	2 547	1 667	2 091			
10 000–19 999	3 012	1 522	2 066	995	202	217	559	150	184	3 020	1 700	2 166			
5 000–9 999	2 264	1 500	2 091	680	202	241	150	86	136	2 266	1 622	2 171			
2 000–4 999	1 370	1 492	2 051	380	202	232	45	125	107	1 371	1 617	2 117			
1 000–1 999	274	1 456	2 001	83	202	226	–	–	–	274	1 583	2 069			
weniger als 1 000	68	1 501	1 984	18	202	217	–	–	–	68	1 549	2 042			
In Heimen lebend															
Total Kanton Zürich	4673	3849	3934	–	–	–	–	–	–	4673	3849	3941			
150 000 und mehr ^a	1 530	4 020	4 147	–	–	–	–	–	–	1 530	4 020	4 147			
50 000–149 999 ^b	428	3 806	3 789	–	–	–	–	–	–	428	3 806	3 789			
20 000–49 999	672	3 752	3 808	–	–	–	–	–	–	672	3 752	3 808			
10 000–19 999	847	3 807	3 910	–	–	–	–	–	–	847	3 807	3 919			
5 000–9 999	718	3 719	3 811	–	–	–	–	–	–	718	3 719	3 837			
2 000–4 999	420	3 809	3 826	–	–	–	–	–	–	420	3 809	3 846			
1 000–1 999	90	3 791	3 656	–	–	–	–	–	–	90	3 791	3 674			
weniger als 1 000	27	3 376	3 332	–	–	–	–	–	–	27	3 431	3 349			
Ein einem Privathaushalt lebend (Total)															
Total Kanton Zürich	12835	1284	1372	7136	202	206	4745	264	270	12975	1473	1570			
150 000 und mehr ^a	4 852	1 384	1 446	3 283	202	200	2 610	325	369	4 951	1 688	1 744			
50 000–149 999 ^b	1 545	1 267	1 367	1 012	202	207	975	88	146	1 571	1 474	1 568			
20 000–49 999	1 871	1 273	1 348	869	202	212	457	115	132	1 875	1 411	1 476			
10 000–19 999	2 164	1 232	1 344	987	202	211	559	150	184	2 172	1 373	1 482			
5 000–9 999	1 546	1 211	1 293	664	202	218	150	86	136	1 548	1 310	1 398			
2 000–4 999	949	1 171	1 266	371	202	216	44	125	109	950	1 252	1 354			
1 000–1 999	183	1 094	1 185	82	202	209	–	–	–	183	1 206	1 279			
weniger als 1 000	41	1 100	1 097	17	202	204	–	–	–	41	1 154	1 181			
Ein-Personen-Fall, alleinlebend															
Total Kanton Zürich	8513	1312	1328	5238	202	197	4001	272	269	8613	1541	1557			
150 000 und mehr ^a	3 218	1 462	1 465	2 355	202	196	2 381	325	363	3 298	1 866	1 831			
50 000–149 999 ^b	908	1 301	1 286	650	202	197	684	68	125	920	1 534	1 501			
20 000–49 999	1 239	1 276	1 285	716	202	199	399	115	123	1 241	1 443	1 437			
10 000–19 999	1 550	1 221	1 255	790	202	196	436	130	163	1 554	1 372	1 397			
5 000–9 999	1 063	1 181	1 200	486	202	199	107	86	127	1 065	1 279	1 301			
2 000–4 999	609	1 159	1 198	273	202	198	34	125	106	609	1 266	1 293			
1 000–1 999	134	1 083	1 129	66	202	196	–	–	–	134	1 201	1 225			
weniger als 1 000	24	1 109	1 089	13	202	188	–	–	–	24	1 180	1 191			
Ein-Personen-Fall, nicht alleinlebend															
Total Kanton Zürich	2476	1053	1121	1245	202	195	211	73	148	2488	1169	1226			
150 000 und mehr ^a	994	1 018	1 082	714	202	188	32	325	256	1 002	1 191	1 216			
50 000–149 999 ^b	346	982	1 021	239	202	193	90	68	73	349	1 151	1 164			
20 000–49 999	331	1 078	1 148	64	202	210	19	115	146	331	1 109	1 197			
10 000–19 999	321	1 096	1 219	98	202	224	45	130	242	321	1 158	1 321			
5 000–9 999	277	1 149	1 215	91	202	208	26	86	130	277	1 205	1 296			
2 000–4 999	215	1 050	1 137	50	202	206	X	–	–	216	1 095	1 181			
1 000–1 999	35	1 079	1 244	10	202	232	–	–	–	35	1 175	1 310			
weniger als 1 000	14	939	1 069	X	–	–	–	–	–	14	939	1 112			
Fälle mit mehreren Personen															
Total Kanton Zürich	1846	1653	1913	653	303	304	533	303	328	1874	1863	2084			
150 000 und mehr ^a	640	1 670	1 917	214	303	281	197	488	464	651	1 898	2 117			
50 000–149 999 ^b	291	1 731	2 028	123	303	290	201	248	251	302	2 038	2 240			
20 000–49 999	301	1 556	1 830	89	303	317	39	188	224	303	1 743	1 940			
10 000–19 999	293	1 706	1 952	99	303	316	78	274	263	297	1 885	2 100			
5 000–9 999	206	1 612	1 878	87	303	334	17	86	200	206	1 816	2 035			
2 000–4 999	125	1 791	1 818	48	303	332	X	–	–	125	1 943	1 952			
1 000–1 999	14	1 343	1 582	6	303	319	–	–	–	14	1 442	1 719			
weniger als 1 000	X	–	–	X	–	–	–	–	–	X	–	–			

Das Total der Gemeindegrössen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.

Fälle ohne Angabe eines Betrages sind hier ausgeschlossen.

^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

^c Betrifft nur Fälle in Privathaushalten.

X Aus Gründen des Datenschutzes werden Resultate, die auf weniger als 6 Fällen beruhen, nicht ausgewiesen.

**Jährliche Zusatzleistungen zur AHV pro Fall nach Gemeindegrößenklassen,
Fallstruktur und Leistungstyp (Median und Mittelwert in Franken pro Jahr), 2019**

TA 3.1.6.1

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Ergänzungsleistungen				Kantonale Beihilfen				Gemeindezuschüsse				Total			
	Fälle	Fr./Jahr		Fälle	Fr./Jahr		Fälle	Fr./Jahr		Fälle	Fr./Jahr		Fälle	Fr./Jahr		Fälle
		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert	
Alle Bezüger/innen																
Total Kanton Zürich	30374	15 984	22 169	12 750	2 424	2 259	11 093	2 888	3 063	30 943	18 926	23 790				
150 000 und mehr ^a	12 382	16 680	22 567	5 702	2 424	2 226	6 448	3 900	4 076	12 803	20 916	24 869				
50 000–149 999 ^b	2 620	15 459	21 877	1 159	2 424	2 289	1 441	968	1 506	2 694	17 700	23 066				
20 000–49 999	4 230	15 574	22 224	1 626	2 424	2 280	1 061	1 380	1 546	4 259	17 423	23 328				
10 000–19 999	5 468	13 508	20 166	2 130	2 424	2 130	1 591	1 400	1 834	5 494	15 667	21 427				
5 000–9 999	3 705	17 668	23 708	1 425	2 424	2 414	489	864	1 807	3 718	19 209	24 788				
2 000–4 999	1 727	16 226	21 740	661	2 424	2 306	89	1 440	1 231	1 734	17 671	22 595				
1 000–1 999	298	15 840	22 031	87	2 424	2 948	–	–	–	–	298	16 767	22 892			
weniger als 1 000	68	14 510	20 874	19	2 424	2 313	–	–	–	–	69	15 876	21 208			
In Heimen lebend																
Total Kanton Zürich	9 807	38 236	38 404	330	1 010	1 649	352	688	1 148	9 807	38 351	38 501				
150 000 und mehr ^a	4 142	37 260	37 923	116	808	872	183	1 389	1 585	4 142	37 377	38 018				
50 000–149 999 ^b	838	38 686	38 999	23	1 212	1 004	35	502	757	838	38 790	39 058				
20 000–49 999	1 307	41 442	40 269	49	808	1 071	35	560	711	1 307	41 551	40 328				
10 000–19 999	1 677	36 530	36 539	57	1 198	1 349	73	288	587	1 677	36 600	36 611				
5 000–9 999	1 209	40 464	40 420	57	1 010	2 963	22	563	824	1 209	40 704	40 574				
2 000–4 999	512	36 834	37 886	23	1 414	1 985	X	–	–	512	36 942	37 978				
1 000–1 999	103	38 374	37 924	X	808	15 202	–	–	–	103	38 374	38 662				
weniger als 1 000	27	38 760	34 562	–	–	–	–	–	–	27	38 760	34 562				
In einem Privathaushalt lebend (Total)																
Total Kanton Zürich	20 567	12 480	14 428	12 420	2 424	2 275	10 741	3 012	3 126	21 136	15 476	16 965				
150 000 und mehr ^a	8 240	13 235	14 848	5 586	2 424	2 254	6 265	3 900	4 148	8 661	17 844	18 581				
50 000–149 999 ^b	1 782	11 892	13 825	1 136	2 424	2 315	1 406	1 020	1 524	1 856	14 382	15 846				
20 000–49 999	2 923	11 808	14 156	1 577	2 424	2 318	1 026	1 380	1 574	2 952	13 763	15 802				
10 000–19 999	3 791	11 041	12 923	2 073	2 424	2 152	1 518	1 560	1 894	3 817	13 011	14 756				
5 000–9 999	2 496	13 644	15 613	1 368	2 424	2 391	467	864	1 853	2 509	15 420	17 181				
2 000–4 999	1 215	12 880	14 937	638	2 424	2 317	85	1 500	1 269	1 222	14 483	16 149				
1 000–1 999	195	12 756	13 636	82	2 424	2 201	–	–	–	195	13 725	14 562				
weniger als 1 000	41	10 992	11 860	19	2 424	2 313	–	–	–	42	10 873	12 624				

Das Total der Gemeindegrößen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.

Fälle ohne Angabe eines Betrages sind hier ausgeschlossen.

^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

X Aus Gründen des Datenschutzes werden Resultate, die auf weniger als 6 Fällen beruhen, nicht ausgewiesen.

**Jährliche Zusatzleistungen zur IV pro Fall nach Gemeindegrößenklassen,
Fallstruktur und Leistungstyp (Median und Mittelwert in Franken pro Jahr), 2019**

TA 3.1.6.2

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Ergänzungsleistungen				Kantonale Beihilfen				Gemeindezuschüsse				Total			
	Fälle	Fr./Jahr		Fälle	Fr./Jahr		Fälle	Fr./Jahr		Fälle	Fr./Jahr		Fälle	Fr./Jahr		Fälle
		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert		Median	Mittelwert	
Alle Bezieher/innen																
Total Kanton Zürich	17519	18234	23831	7608	2424	2287	5005	2760	2946	17641	21048	25488				
150 000 und mehr ^a	6 395	18 924	24 101	3 453	2 424	2 197	2 747	3 900	4 040	6 481	23 264	26 664				
50 000–149 999 ^b	1 978	16 775	21 596	1 070	2 424	2 249	1 029	876	1 616	1 999	19 410	23 404				
20 000–49 999	2 541	17 520	23 496	934	2 424	2 370	481	1 380	1 577	2 545	19 464	24 627				
10 000–19 999	3 008	15 636	21 921	1 047	2 424	2 157	586	1 200	1 704	3 017	17 539	22 935				
5 000–9 999	2 260	19 404	25 634	737	2 424	2 566	166	840	1 480	2 262	21 175	26 556				
2 000–4 999	1 367	18 021	23 984	414	2 424	2 413	47	1 440	1 526	1 367	19 356	24 767				
1 000–1 999	274	19 399	24 337	90	2 424	2 499	–	–	–	–	274	20 730	25 158			
weniger als 1 000	68	18 042	24 667	19	2 424	2 376	–	–	–	–	68	21 327	25 331			
In Heimen lebend																
Total Kanton Zürich	4671	44628	44296	155	1368	2743	79	1300	1624	4671	44648	44414				
150 000 und mehr ^a	1 530	46 818	46 951	54	1 391	1 170	54	1 854	2 105	1 530	46 828	47 067				
50 000–149 999 ^b	428	43 821	42 415	18	404	750	13	272	570	428	43 821	42 464				
20 000–49 999	671	44 005	43 902	7	1 212	1 183	X	–	–	671	44 005	43 917				
10 000–19 999	846	42 757	40 520	24	1 313	3 374	X	–	–	846	42 757	40 620				
5 000–9 999	717	43 236	44 099	30	1 616	5 267	X	–	–	717	43 238	44 320				
2 000–4 999	420	43 207	42 876	20	1 897	3 916	X	–	–	420	43 255	43 065				
1 000–1 999	90	44 084	42 765	X	–	–	–	–	–	90	44 084	43 020				
weniger als 1 000	27	41 172	40 559	X	–	–	–	–	–	27	41 172	40 805				
In einem Privathaushalt lebend (Total)																
Total Kanton Zürich	12845	15087	16389	7452	2424	2278	4926	2808	2968	12967	17272	18671				
150 000 und mehr ^a	4 865	16 248	16 915	3 399	2 424	2 214	2 693	3 900	4 079	4 951	19 803	20 359				
50 000–149 999 ^b	1 550	14 568	15 847	1 052	2 424	2 274	1 016	876	1 630	1 571	16 908	18 212				
20 000–49 999	1 870	14 535	16 174	927	2 424	2 379	478	1 380	1 584	1 874	16 098	17 720				
10 000–19 999	2 161	12 624	14 639	1 022	2 424	2 128	581	1 200	1 712	2 170	13 800	16 039				
5 000–9 999	1 543	14 973	17 054	707	2 424	2 451	164	840	1 494	1 545	16 015	18 312				
2 000–4 999	946	14 170	15 605	394	2 424	2 336	45	1 500	1 563	946	14 716	16 652				
1 000–1 999	183	14 196	15 270	86	2 424	2 348	–	–	–	183	15 216	16 374				
weniger als 1 000	41	12 864	14 201	18	2 424	2 138	–	–	–	41	13 091	15 140				

Das Total der Gemeindegrößen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.

Fälle ohne Angabe eines Betrages sind hier ausgeschlossen.

^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

X Aus Gründen des Datenschutzes werden Resultate, die auf weniger als 6 Fällen beruhen, nicht ausgewiesen.

**Zusatzleistungen zur AHV/IV: Anrechenbares Einkommen pro Monat nach Wohnsituation,
Fallstruktur und Rentenart, 2019**

TA 3.1.7

	AHV					IV			
	Anzahl Fälle Total	Anzahl Fälle mit anrechenbarem Einkommen	Median (Fr./Monat)	Mittelwert (Fr./Monat)	Anzahl Fälle Total	Anzahl Fälle mit anrechenbarem Einkommen	Median (Fr./Monat)	Mittelwert (Fr./Monat)	
Total	31 056	31 032	2 512	2 894	17 660	17 574	1 889	2 302	
Im Heim	9 896	9 893	3 571	4 075	4 676	4 661	1 930	2 722	
Im Privathaushalt lebend (Total)	21 160	21 139	2 293	2 341	12 981	12 910	1 877	2 149	
Einpersonenfälle	17 621	17 602	2 167	2 147	11 104	11 038	1 778	1 918	
Einpersonenfall, alleinlebend	15 671	15 656	2 188	2 172	8 614	8 568	1 782	1 907	
Einpersonenfall, nicht alleinlebend	1 950	1 946	1 991	1 951	2 490	2 470	1 766	1 955	
Fälle mit mehreren Personen	3 539	3 537	3 501	3 304	1 877	1 872	3 494	3 512	

Fälle ohne Angabe der Wohnsituation sind im Total enthalten, weshalb die Summe von Heim und Privathaushalt nicht dem Total entspricht.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

**Zusatzleistungen zur AHV/IV: Durchschnittliche jährlich vergütete Krankheitskosten pro Fall
nach Gemeindegrößenklassen, 2019**

TA 3.1.8

Gemeindegrösse nach Einwohnern	AHV					IV				
	Anzahl Dossiers	Anzahl Dossiers mit Krankheits- kosten	Anteil Dossiers mit Krankheits- kosten in %	Median in Franken	Mittelwert in Franken	Anzahl Dossiers	Anzahl Dossiers mit Krankheits- kosten	Anteil Dossiers mit Krankheits- kosten in %	Median in Franken	Mittelwert in Franken
Total Kanton Zürich	31 056	14 363	46,2	1 041	1 817	17 660	9 076	51,4	1 045	1 691
150 000 und mehr ^a	12 803,0	5 518,0	43,1	1 000,0	1 907,0	6 481,0	3 011,0	46,5	1 049,0	1 955,0
50 000–149 999 ^b	2 694,0	1 310,0	48,6	1 000,0	1 549,0	1 999,0	1 311,0	65,6	970,0	1 353,0
20 000–49 999	4 289,0	2 442,0	56,9	1 097,0	1 744,0	2 554,0	1 690,0	66,2	1 110,0	1 545,0
10 000–19 999	5 529,0	3 140,0	56,8	1 079,0	1 804,0	3 021,0	1 854,0	61,4	1 058,0	1 566,0
5 000–9 999	3 743,0	1 352,0	36,1	1 172,0	1 858,0	2 266,0	867,0	38,3	1 132,0	1 714,0
2 000–4 999	1 756,0	554,0	31,5	1 158,0	1 898,0	1 372,0	447,0	32,6	1 112,0	1 723,0
1 000–1 999	299,0	89,0	29,8	1 000,0	1 272,0	274,0	81,0	29,6	1 081,0	1 696,0
weniger als 1 000	69,0	16,0	23,2	901,0	1 241,0	68,0	16,0	23,5	958,0	1 754,0

Das Total der Gemeindegrößenklassen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle und Personen mitgezählt werden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

- ^a Stadt Zürich
^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Gemeinden mit Gemeindezuschüssen, 2019

TA 3.1.9

Adliswil	Lindau	Stallikon
Birmensdorf (ZH)	Lufingen	Stäfa
Dietikon	Meilen	Thalwil
Dietlikon	Männedorf	Uetikon am See
Erlenbach (ZH)	Mönchaltorf	Unterengstringen
Gossau (ZH)	Nürensdorf	Uster
Hedingen	Oberengstringen	Volketswil
Herrliberg	Oberrieden	Wallisellen
Hettlingen	Ofeldien	Wetzwil am Albis
Hombrechtikon	Oetwil an der Limmat	Wetzikon (ZH)
Horgen	Opfikon	Winterthur
Illnau-Effretikon	Pfäffikon	Wädenswil
Kilchberg (ZH)	Regensdorf	Zell (ZH)
Kloten	Rüschlikon	Zollikon
Küsnacht (ZH)	Schlieren	Zumikon
Langnau am Albis	Schwerzenbach	Zürich

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Sozialhilfetälle, -bezüger und -quote, Netto- und Bruttobedarf sowie Deckungsquote, 2019

TA 3.2.1.1

	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern								Bezirk	
		150 000 und mehr ^b	50 000–149 999 ^c	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000	Affoltern	Andelfingen
Anzahl Sozialhilfetälle	30 501	12 491	3 813	3 682	5 278	3 793	1 785	310	70	613	280
Anzahl unterstützte Personen	47 773	18 558	6 124	5 909	8 585	6 198	2 806	472	113	987	455
Anzahl unterstützte Personen pro Sozialhilfetall	1,57	1,49	1,61	1,60	1,63	1,63	1,57	1,52	1,61	1,61	1,63
Sozialhilfequote	3,1	4,5	5,5	2,9	2,8	2,2	1,8	1,2	0,9	1,8	1,5
Deckungsquote^a											
1	59,6	66,5	59,5	52,7	55,1	55,3	56,4	62,8	60,3	55,6	59,7
0,75–0,99	13,9	13,4	20,0	13,3	12,0	13,2	12,4	8,0	4,4	12,9	10,5
0,50–0,74	10,8	9,2	11,1	13,0	11,6	10,9	10,5	12,3	20,6	11,7	11,2
0,25–0,49	8,6	6,1	6,9	11,4	10,8	10,2	11,8	11,0	10,3	9,8	14,2
<0,25	7,1	4,8	2,6	9,6	10,6	10,4	8,9	6,0	4,4	10,0	4,5
Nettobedarf (Mittelwert) ¹	2 228	2 208	2 849	2 064	2 127	2 083	1 965	2 045	1 958	2 178	2 159
Nettobedarf (Median) ¹	1 894	1 864	2 395	1 801	1 806	1 727	1 708	1 686	1 757	1 742	1 794
Bruttobedarf (Mittelwert) ¹	2 888	2 782	3 317	2 787	2 944	2 934	2 654	2 620	2 485	2 880	2 798
Bruttobedarf (Median) ¹	2 285	2 151	2 639	2 286	2 291	2 233	2 167	2 185	2 005	2 204	2 166
Deckungsquote (Mittelwert) ¹	0,83	0,87	0,87	0,78	0,78	0,79	0,79	0,82	0,82	0,79	0,81
Deckungsquote (Median) ¹	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
		Bezirk									
		Bülach	Dielsdorf	Hinwil	Horgen	Meilen	Pfäffikon	Uster	Winterthur	Dietikon	Zürich
Anzahl Sozialhilfetälle	2 748	1 266	1 605	1 812	1 167	899	1 576	4 501	2 080	12 491	
Anzahl unterstützte Personen	4 626	2 082	2 516	2 928	1 855	1 456	2 523	7 161	3 356	18 558	
Anzahl unterstützte Personen pro Sozialhilfetall	1,68	1,64	1,57	1,62	1,59	1,62	1,60	1,59	1,61	1,49	
Sozialhilfequote	3,1	2,3	2,6	2,4	1,8	2,4	1,9	4,2	3,7	4,5	
Deckungsquote^a											
1	53,7	54,9	55,6	53,4	53,1	57,3	56,6	59,3	52,6	66,5	
0,75–0,99	12,5	13,1	13,6	14,0	11,6	11,6	11,7	18,4	13,0	13,4	
0,50–0,74	12,5	11,5	11,1	12,3	11,8	10,9	10,2	11,1	12,7	9,2	
0,25–0,49	10,8	10,4	9,1	11,3	11,7	11,9	12,2	7,4	11,3	6,1	
<0,25	10,4	10,1	10,6	9,0	11,8	8,3	9,3	3,9	10,5	4,8	
Nettobedarf (Mittelwert) ¹	2 059	1 986	1 994	2 175	2 062	2 217	2 243	2 689	2 027	2 208	
Nettobedarf (Median) ¹	1 719	1 709	1 763	1 885	1 800	1 875	1 841	2 298	1 787	1 864	
Bruttobedarf (Mittelwert) ¹	2 808	2 908	2 685	2 985	2 971	3 070	3 011	3 194	2 780	2 782	
Bruttobedarf (Median) ¹	2 226	2 261	2 159	2 330	2 275	2 410	2 323	2 534	2 326	2 151	
Deckungsquote (Mittelwert) ¹	0,77	0,79	0,79	0,79	0,76	0,79	0,79	0,86	0,77	0,87	
Deckungsquote (Median) ¹	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	

^a Das Total der Gemeindegrößenklassen und Bezirke (bei Anzahl Sozialhilfetällen, Anzahl unterstützter Personen, Personen pro Fall und Sozialhilfequote) entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Fälle und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt. Auch die Berechnung der Sozialhilfequote beruht auf den Angaben mit Doppelzählungen.

^b Stadt Zürich

^c Stadt Winterthur

¹ nur Fälle mit positivem Nettobedarf. Nur reguläre Fälle. Bei 2,1% der Fälle fehlt die Information zu Brutto- oder Nettobedarf und damit zur Deckungsquote.

Wohnstatus der Sozialhilffälle nach Gemeindegrößenklasse, 2019

TA3.2.1.2

Anteil in %	Total	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ¹	50 000–149 999 ²	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000
Total	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Eigentümer/innen	0,4	0,1	0,3	0,4	0,5	1,0	1,3	1,3	4,3
Mieter/innen	72,8	72,3	75,8	75,6	71,1	68,0	73,3	69,6	72,9
Untermieter/innen	13,2	15,8	11,9	9,9	11,8	14,3	11,4	11,7	8,6
Gratisunterkunft	2,3	1,0	1,2	2,9	4,0	4,2	3,7	4,9	2,9
stationäre Einrichtungen, Heime	8,8	8,9	8,1	8,5	9,1	9,3	7,3	9,4	10,0
besondere Wohnformen	2,5	1,9	2,6	2,7	3,5	3,2	3,0	3,2	1,4
Anteil ohne Angaben in %	1,5								

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Fallzugänge und Fallabgänge nach Altersklassen der antragstellenden Person, 2019

TA3.2.1.3

Anteil in %	Total	Altersklasse							
		0–17 Jahre	18–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–64 Jahre	65–79 Jahre	80 Jahre und mehr
Total	100	100	100	100	100	100	100	100	100
abgeschlossene Fälle	25,7	18,3	30,9	27,4	25,3	21,9	24,3	43,5	27,6
neu eröffnete Fälle	24,5	28,1	33,7	28,9	22,9	19,2	16,5	36,4	30,2

alle aktiven Fälle inkl. Doppelzählungen, mit und ohne Leistungsbezug

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilffälle nach Gemeindegrößenklasse, 2019

TA3.2.1.4

Anteil in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ¹	50 000–149 999 ²	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000
Total	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Verbesserung der wirtschaftlichen Situation									
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	28,1	29,9	28,1	28,4	27,2	27,3	22,9	23,7	21,4
Beschäftigungsmassnahme	0,1	...	0,1	0,4
erhöhtes Erwerbseinkommen	5,7	1,8	9,3	7,0	6,3	9,3	8,2	3,4	3,6
Existenzsicherung durch andere Sozialleistungen									
Sozialversicherungsleistungen	16,2	17,2	16,8	15,8	16,3	13,8	15,5	15,3	14,3
bedarfsabhängige Leistungen	8,7	7,6	9,8	10,6	9,8	8,1	7,1	6,8	7,1
Beendigung der Zuständigkeit									
Wechsel des Wohnortes	18,7	12,9	13,8	17,4	24,4	23,8	30,1	31,4	46,4
Wechsel des Sozialdienstes	2,2	4,0	0,4	1,3	1,4	1,7	0,5	4,2	...
Kontaktabbruch	8,7	12,1	11,6	7,4	5,9	5,2	5,4	2,5	3,6
Todesfall	2,7	4,2	1,7	1,3	1,8	2,2	2,2	2,5	3,6
Andere Gründe	2,5	0,8	3,0	2,8	3,7	3,4	3,0	5,9	...
Unbekannte Gründe	6,6	9,5	5,4	7,4	3,0	5,3	5,2	4,2	...
Anteil ohne Angaben in %	7,8								

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Bezugsdauer der Sozialhilfefälle nach Gemeindegrößenklasse, 2019

TA 3.2.1.5

Anteil in %	Total	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr	50 000–149 999	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000
Nicht abgeschlossene Dossiers									
weniger als 1 Jahr	28,1	26,3	24,2	30,8	28,1	32,9	31,3	33,8	47,4
1–2 Jahre	19,5	19,0	18,2	18,3	19,9	20,8	22,9	24,7	19,3
2–3 Jahre	11,7	11,3	11,3	12,3	12,2	11,8	12,0	17,1	8,8
3–4 Jahre	9,3	8,7	9,3	9,2	9,9	9,9	9,9	8,0	10,5
4–5 Jahre	6,4	6,1	6,7	6,2	7,4	6,7	5,6	3,4	5,3
5–6 Jahre	4,7	4,2	5,8	4,8	4,9	4,6	4,4	4,6	3,5
6–7 Jahre	3,7	3,8	4,5	3,7	3,3	3,3	3,5	4,2	...
7–8 Jahre	3,1	3,0	3,7	3,1	3,4	2,6	3,2	1,5	1,8
8–9 Jahre	2,6	2,6	3,3	2,4	2,6	1,7	2,6	0,4	...
9–10 Jahre	2,1	2,5	2,7	1,7	1,7	1,2	1,1	0,4	1,8
10 Jahre und mehr	8,9	12,2	10,2	7,6	6,7	4,3	3,4	1,9	1,8
Abgeschlossene Dossiers									
weniger als 1 Jahr	48,3	49,8	45,9	47,4	46,4	49,5	47,8	48,0	50,0
1–2 Jahre	17,7	15,3	18,9	17,9	18,7	18,5	22,3	26,8	32,1
2–3 Jahre	10,5	8,9	10,8	12,5	11,5	12,6	9,4	8,9	...
3–4 Jahre	5,9	5,6	6,6	5,4	6,7	5,5	6,3	4,9	10,7
4–5 Jahre	4,3	4,3	4,4	4,7	4,4	4,0	4,5	4,1	3,6
5–6 Jahre	3,5	3,7	3,7	3,5	3,2	3,4	3,1	2,4	3,6
6–7 Jahre	2,1	2,4	1,7	1,7	2,1	1,7	2,5	0,8	...
7–8 Jahre	1,5	1,7	1,8	1,8	1,4	1,3	0,5	1,6	...
8–9 Jahre	1,2	1,3	1,1	1,1	1,6	1,0	1,0	1,6	...
9–10 Jahre	1,0	1,4	1,1	0,6	1,0	0,8	0,7	0,8	...
10 Jahre und mehr	3,9	5,7	4,1	3,4	3,0	1,7	2,0
Alle Dossiers									
weniger als 1 Jahr	33,3	32,2	29,3	35,2	32,7	37,6	36,0	38,3	48,2
1–2 Jahre	19,0	18,1	18,4	18,2	19,6	20,2	22,8	25,4	23,5
2–3 Jahre	11,4	10,7	11,2	12,3	12,0	12,0	11,3	14,5	5,9
3–4 Jahre	8,4	7,9	8,7	8,2	9,1	8,7	8,8	7,0	10,6
4–5 Jahre	5,9	5,7	6,2	5,8	6,6	5,9	5,3	3,6	4,7
5–6 Jahre	4,4	4,1	5,3	4,5	4,4	4,3	4,0	3,9	3,5
6–7 Jahre	3,3	3,5	3,9	3,1	3,0	2,9	3,2	3,1	...
7–8 Jahre	2,7	2,7	3,3	2,7	2,9	2,2	2,4	1,6	1,2
8–9 Jahre	2,2	2,3	2,8	2,1	2,3	1,5	2,2	0,8	...
9–10 Jahre	1,8	2,2	2,3	1,4	1,5	1,1	1,0	0,5	1,2
10 Jahre und mehr	7,6	10,6	8,7	6,5	5,7	3,6	3,0	1,3	1,2

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

**Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Sozialversicherungsleistungen beziehen
nach Gemeindegrößenklassen, 2019**

TA 3.2.1.6

Anteil in %	Total	Gemeindegrössse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ¹	50 000–149 999 ²	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000
mindestens eine Sozialversicherungsleistung	9,1	5,7	9,0	12,9	11,6	10,6	10,5	9,5	7,2
ALV	1,6	1,2	1,5	2,4	1,5	1,7	2,3	1,3	0,0
Altersrente	2,2	1,6	1,4	3,2	3,0	2,4	1,9	2,0	2,9
Witwenrente	0,5	0,3	0,4	0,8	0,7	0,5	0,4	0,0	1,4
BVG	1,0	0,8	0,9	1,2	1,4	1,2	1,0	1,0	2,9
Hilflosenentschädigung	0,5	0,3	0,4	0,9	0,6	0,5	0,5	1,0	0,0
IV-Rente	3,6	1,8	4,0	4,9	5,2	4,5	4,0	3,3	0,0
SUVA-Rente	0,7	0,4	1,0	1,2	0,8	0,5	0,8	0,7	0,0
Andere	0,6	0,2	0,7	0,9	0,8	0,9	1,2	2,6	2,9

nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Anteil der Bezüger/innen von Sozialversicherungsleistungen nach Altersklassen, Nationalität und Fallstruktur, 2019

TA 3.2.1.7

Anteil in %	Total	Sozialversicherungsleistungen	
		Mindestens eine Leistung	Mind. eine Leistung in Abklärung
Total		6,2	0,3
0–17 Jahre		2,4	0,0
18–25 Jahre		6,0	0,3
26–35 Jahre		4,2	0,4
36–45 Jahre		5,1	0,4
46–55 Jahre		6,6	0,5
56–64 Jahre		13,5	0,6
65–79 Jahre		51,2	0,0
80 Jahre und mehr		55,3	0,4
Schweizer/innen		7,3	0,4
Ausländer/innen		5,0	0,2
stationäre Einrichtungen, Heime		15,4	0,4
besondere Wohnformen		5,2	0,1
Ein-Personen-Fälle		8,3	0,5
Paare ohne Kind(er)		15,6	0,4
Alleinerziehende		4,4	0,2
Paare mit Kind(ern)		3,1	0,1
Anzahl Sozialhilfefälle		2644	135

nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

**Anteil der Sozialhilfefälle, die gleichzeitig Bedarfsleistungen beziehen
nach Gemeindegrößenklassen, 2019**

TA 3.2.1.8

Anteil in %	Total	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ¹	50 000–149 999 ²	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000
mindestens eine Bedarfsleistung	5,9	4,5	0,6	9,0	8,5	9,3	5,7	3,9	5,8
Alimentenbevorschussung	2,5	1,1	0,1	4,9	4,4	3,8	2,5	1,3	2,9
Zusatzleistungen zur AHV/IV	1,9	2,0	0,0	2,6	2,4	2,0	1,3	1,6	1,4
Stipendien	0,5	0,1	0,5	0,9	0,7	0,6	0,8	0,7	1,4
Andere*	1,4	1,3	0,0	0,8	1,3	4,1	1,4	0,3	0,0

nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Sozialhilfequoten nach Altersklassen und Gemeindegrößenklassen, 2019

TA 3.2.2.1

Quote in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ¹	50 000–149 999 ²	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000
Total	3,1	4,5	5,5	2,9	2,8	2,2	1,8	1,2	0,9
0–17 Jahre	5,4	7,8	9,4	5,0	4,9	3,9	3,0	1,8	1,5
18–25 Jahre	3,6	5,2	6,1	3,0	3,3	2,8	2,5	1,6	1,5
26–35 Jahre	3,0	3,2	5,1	2,8	3,0	2,8	2,3	1,9	0,9
36–45 Jahre	3,3	4,2	6,1	3,1	3,2	2,5	2,0	1,3	1,2
46–55 Jahre	3,3	5,7	6,0	3,0	2,8	2,0	1,8	1,1	0,7
56–64 Jahre	3,2	6,0	5,0	3,2	2,4	1,8	1,5	0,9	0,4
65–79 Jahre	0,3	0,8	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
80 Jahre und mehr	0,4	0,6	0,3	0,3	0,3	0,4	0,2	0,2	0,4

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Sozialhilfequoten nach Nationalität, Geschlecht, Zivilstand und Gemeindegrößenklassen, 2019

TA 3.2.2.2

Quote in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ¹	50 000–149 999 ²	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	Weniger als 1 000
Total	3,1	4,5	5,5	2,9	2,8	2,2	1,8	1,2	0,9
Männer	3,2	4,7	5,6	2,9	2,8	2,3	1,9	1,2	0,9
Frauen	3,1	4,2	5,3	2,9	2,8	2,2	1,8	1,2	0,9
Schweizer/innen	2,2	3,5	3,7	2,0	1,9	1,5	1,3	0,8	0,6
Männer	2,4	3,9	4,1	2,2	2,1	1,6	1,3	0,8	0,6
Frauen	2,0	3,1	3,4	1,9	1,8	1,4	1,2	0,8	0,6
Ausländer/innen	5,6	6,5	10,8	4,8	5,1	4,6	4,2	3,4	3,1
Männer	5,2	6,1	10,0	4,5	4,7	4,2	4,0	3,2	3,0
Frauen	6,0	6,9	11,8	5,2	5,6	4,9	4,5	3,7	3,3
Zivilstand									
ledig	3,3	3,6	5,4	3,1	3,2	2,8	2,6	1,7	1,4
verheiratet	1,8	3,0	3,3	1,6	1,5	1,1	0,9	0,6	0,3
verwitwet	0,9	1,5	1,0	0,7	0,7	0,6	0,6	0,3	0,6
geschieden	5,8	9,1	9,4	5,2	4,6	3,7	3,0	2,1	1,5

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Fälle mit Kindern nach Anzahl minderjähriger Kinder und Nationalität, 2019

TA 3.2.2.3

Anteil in %	Alleinerziehende		Paare mit Kind(ern)	
	Schweizer/innen	Ausländer/innen	Schweizer/innen	Ausländer/innen
Total	100,0	100,0	100,0	100,0
1 Kind	60,2	50,8	31,9	32,1
2 Kinder	29,1	33,6	38,0	38,2
3 Kinder	8,4	11,9	20,7	20,7
4 und mehr Kinder	2,3	3,7	9,4	9,0
Durchschnittliche Anzahl Kinder	1,53	1,69	2,12	2,10

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Fälle mit Kindern nach Alter des jüngsten Kindes, 2019

TA 3.2.2.4

Anteil in %	Alleinerziehende	Paare mit Kind(ern)
Total	100,0	100,0
jüngstes Kind jünger als 6 Jahre	44,0	58,6
jüngstes Kind zwischen 6–10 Jahren	29,5	22,8
jüngstes Kind zwischen 11–14 Jahren	17,4	12,4
jüngstes Kind zwischen 15–18 Jahren	9,1	6,2

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Sozialhilfequote nach Alter und Nationalität, 2019

TA 3.2.2.5

Alter (Jahre)	Insgesamt (in %)	Schweizer/innen (in %)	Ausländer/innen (in %)
0	3,1	2,2	5,1
1	4,4	3,0	7,8
2	5,2	3,6	8,8
3	5,8	3,8	10,4
4	5,9	4,0	10,5
5	5,9	4,1	10,4
6	5,7	4,0	9,9
7	5,6	3,6	11,1
8	5,9	4,2	10,5
9	5,4	3,7	10,4
10	5,6	3,9	10,7
11	5,8	4,0	11,1
12	5,6	3,8	11,2
13	5,6	3,8	11,8
14	5,7	4,0	11,8
15	5,3	3,8	10,9
16	5,2	3,7	11,9
17	4,9	3,5	11,2
18	3,9	2,8	8,6
19	4,4	3,4	8,7
20	4,1	3,4	6,9
21	3,9	3,3	5,9
22	3,4	2,9	5,0
23	3,4	2,7	5,3
24	3,1	2,9	3,6
25	2,9	2,5	3,8
26	2,9	2,5	3,8
27	2,7	2,4	3,4
28	2,7	2,4	3,2
29	3,0	2,7	3,4
30	2,8	2,5	3,4
31	3,0	2,5	3,8
32	2,9	2,1	3,9
33	3,1	2,5	4,0
34	3,4	2,7	4,4
35	3,4	2,5	4,7
36	3,1	2,3	4,2
37	3,3	2,4	4,6
38	3,2	2,4	4,4
39	3,7	2,5	5,4
40	3,2	2,2	4,7
41	3,4	2,2	5,2
42	3,3	2,2	5,1
43	3,3	2,0	5,4
44	3,3	2,0	5,7
45	3,6	2,1	6,7
46	3,3	2,1	5,9
47	3,2	2,1	5,6
48	3,2	2,3	5,3
49	3,4	2,5	5,7
50	3,3	2,4	5,6
51	3,4	2,4	6,2
52	3,3	2,4	6,2
53	3,4	2,6	6,2
54	3,2	2,4	5,8
55	3,6	2,6	7,3
56	3,4	2,5	6,8
57	3,4	2,6	6,8
58	3,4	2,7	6,5
59	3,8	2,8	8,0
60	3,6	2,7	7,9
61	3,5	2,7	7,3
62	3,1	2,3	7,2
63	2,7	1,9	7,2
64	1,1	0,7	3,1
65	0,6	0,4	1,7

Bei weiteren Mitgliedern der Unterstützungseinheit nur reguläre Fälle.

Art der Anstellung der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden nach Altersklassen, 2019

TA 3.2.3.1

Anteil in %	Total	15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total Erwerbstätige	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
selbstständig, Mitarbeit in Familienbetrieb	3,3	0,3	1,4	2,8	5,7	10,3
regelmässig angestellt	39,1	11,6	41,8	49,9	47,0	41,1
prekäre Arbeitsverträge	25,4	10,6	28,1	27,6	30,4	32,5
in der Lehre	15,5	60,3	12,0	2,4	0,6	0,0
Erwerbstätigkeit ohne nähere Angaben	16,8	17,2	16,7	17,2	16,3	16,1
Anzahl	Total	15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total Erwerbstätige	8 423	1 660	1 931	2 333	1 702	795
selbstständig, Mitarbeit in Familienbetrieb	277	X	27	66	97	82
regelmässig angestellt	3 291	193	807	1 164	800	327
prekäre Arbeitsverträge	2 138	176	543	644	517	258
in der Lehre	1 303	1 001	232	57	11	0
Erwerbstätigkeit ohne nähere Angaben	1 414	285	322	402	277	128

X Aus Gründen des Datenschutzes werden Resultate, die auf weniger als 6 Fällen beruhen, nicht ausgewiesen.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Situation der Nichterwerbspersonen in der Sozialhilfe nach Altersklassen, 2019

TA 3.2.3.2

Anteil in %	Total	15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total der Nichterwerbspersonen	100	100	100	100	100	100
in Ausbildung (ohne Lehrlinge)	9,3	46,5	3,1	1,2	0,4	0,0
Haushalt, familiäre Gründe	11,1	5,7	23,7	19,0	6,0	2,4
Rentner/in	4,6	1,0	2,7	3,4	4,5	11,1
vorübergehend arbeitsunfähig	27,5	15,8	28,8	30,1	34,9	25,5
Dauerinvalidität	16,0	3,8	9,0	15,3	25,0	23,6
keine Chance auf dem Arbeitsmarkt	4,4	2,0	2,9	3,3	5,1	8,5
anderes (nicht erwerbstätig)	27,0	25,2	29,7	27,7	24,1	28,9
Anzahl	Total	15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total der Nichterwerbspersonen	13 610	2 443	2 486	2 753	3 239	2 686
in Ausbildung (ohne Lehrlinge)	1 265	1 136	78	34	14	0
Haushalt, familiäre Gründe	1 514	140	590	524	195	65
Rentner/in	627	24	66	93	145	299
vorübergehend arbeitsunfähig	3 745	386	717	829	1 129	684
Dauerinvalidität	2 181	94	224	420	810	633
keine Chance auf dem Arbeitsmarkt	604	48	73	90	165	228
anderes (nicht erwerbstätig)	3 674	615	738	763	781	777

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Altersklassen, 2019**TA3.2.3.3**

Anteil in %	Strukturerhebung SE 2018	Total Sozialhilfe	18–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
ohne berufliche Ausbildung	14,0	57,1	78,1	60,0	55,3	50,5	45,9
Berufsausbildung/Matura	42,0	35,2	20,6	34,2	35,6	39,3	43,8
höhere Ausbildung	44,0	7,7	1,3	5,8	9,1	10,2	10,3
Anzahl	Strukturerhebung SE 2018	Total Sozialhilfe	18–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total	991 528	31 233	4303	6958	7601	7398	4973
ohne berufliche Ausbildung	138 621	16 173	3 228	3 831	3 716	3 371	2 027
Berufsausbildung/Matura	416 382	9 984	853	2 184	2 392	2 622	1 933
höhere Ausbildung	436 526	2 177	54	368	615	683	457
unbekannt	...	2 899	168	575	878	722	556

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

**Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität
(unterstützte Personen von 18 bis 65 Jahren), 2019****TA3.2.3.4**

Anteil in %	Total			Schweizer/innen			Ausländer/innen		
	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total
ohne berufliche Ausbildung	59,9	54,4	57,1	49,2	44,2	46,6	72,0	67,5	69,7
Berufsausbildung/Matura	32,5	37,8	35,2	43,2	47,6	45,5	20,4	25,3	22,8
höhere Ausbildung	7,6	7,8	7,7	7,6	8,2	7,9	7,6	7,2	7,4
Anzahl	Total			Schweizer/innen			Ausländer/innen		
	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total
Total	15 330	15 902	31 232	7 675	8 601	16 276	7 655	7 301	14 956
keine berufliche Ausbildung	8 224	7 949	16 173	3 580	3 625	7 205	4 644	4 324	8 968
Berufsausbildung/Matura	4 454	5 530	9 984	3 140	3 907	7 047	1 314	1 623	2 937
Universität/höhere Fachausb.	1 044	1 133	2 177	551	671	1 222	493	462	955
unbekannt	1 608	1 290	2 898	404	398	802	1 204	892	2 096

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

**Unterstützte Personen nach Erwerbssituation und höchster abgeschlossener Ausbildung
(Antragstellende von 15 bis 65 Jahren), 2019**

TA 3.2.3.5

Anteil in %	Ohne Berufsabschluss	Berufl. Ausbildung/Matura	Höhere Fachausbildung/ Hochschule	Total
Total	56,7	35,6	7,6	100,0
Erwerbstätige	60,5	32,7	6,8	100,0
Erwerbslose	53,1	38,1	8,8	100,0
Nichterwerbspersonen	57,2	35,6	7,2	100,0
nicht feststellbar in %	9,1			
Anteil ohne Angaben in %	8,3			

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

**Anteil der Fälle mit mindestens einer erwerbstätigen Person von 15 bis 65 Jahren
nach Fallstruktur und Nationalität, 2019**

TA 3.2.3.6

Anteil in %	Total	Fälle mit Schweizer Nationalität	Fälle mit ausländischer Nationalität
Total	27,6	22,3	32,3
Einpersonenfälle	20,6	18,5	24,0
Paare ohne Kind	36,0	31,7	37,4
Alleinerziehende	38,4	37,6	39,0
Paare mit Kind(ern)	56,7	51,1	60,7
stationäre Einrichtungen, Heime	26,9	21,7	31,6
besondere Wohnformen	28,0	22,6	32,7

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Erwerbssituation nach Gemeindegrößenklassen (Personen von 15 bis 65 Jahren), 2019

TA 3.2.3.7

Anteil in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ¹	50 000– 149 999 ²	20 000– 49 999	10 000– 19 999	5 000– 9 999	2 000– 4 999	1 000– 1 999	Weniger als 1 000
Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Erwerbstätige	26,3	20,0	26,7	29,6	29,9	31,9	30,7	25,7	32,4
Erwerbslose	31,2	30,5	36,1	30,8	34,1	28,2	26,5	31,7	18,3
Nichterwerbspersonen	42,5	49,6	37,2	39,6	36,0	39,9	42,8	42,5	49,3
Anteil ohne Angaben in %	6,9								

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersklassen, 2019

TA 3.2.3.8

Anteil in %	Total	15–25 Jahre	26–35 Jahre	36–45 Jahre	46–55 Jahre	56–65 Jahre
Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Erwerbstätige	26,3	29,4	28,7	31,7	23,3	16,0
Erwerbslose	31,2	27,3	34,4	30,8	32,3	29,8
Nichterwerbspersonen	42,5	43,3	36,9	37,4	44,4	54,1
Anteil ohne Angaben in %	6,9					

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Erwerbseinkommen der Fälle mit mindestens einer erwerbstätigen Person im Alter von 15 bis 65 Jahren, 2019

TA 3.2.3.9

Anteil in %	1–1 000 CHF	1 001–2 000 CHF	2 001–3 000 CHF	3 001–4 000 CHF	4 000 CHF und mehr	Total
Total	42,2	30,6	14,8	8,3	4,1	100,0
Einpersonenfälle	57,7	33,3	6,9	1,3	0,8	100,0
Paare ohne Kind	36,4	32,3	17,3	9,3	4,8	100,0
Alleinerziehende	31,7	32,7	24,0	8,9	2,8	100,0
Paare mit Kind(ern)	21,3	21,8	20,9	23,0	13,0	100,0
Anteil ohne Angaben in %	22,8					

nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Deckungsquote nach Erwerbssituation (Antragstellende von 15 bis 65 Jahren), 2019

TA 3.2.4.1

Anteil in %	Deckungsquote					
	1,00	0,75–0,99	0,50–0,74	0,25–0,49	<0,25	Total
Total	59,8	13,9	10,8	8,7	6,9	100,0
Erwerbstätige	18,2	19,8	22,0	22,0	18,0	100,0
Erwerbslose	72,6	12,9	8,0	4,0	2,5	100,0
Nichterwerbspersonen	72,4	11,7	7,0	4,9	4,1	100,0
Anteil ohne Angaben in %	6,2					

nur Fälle mit einem positiven Nettobedarf; nur reguläre Fälle

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Nettobedarf im Stichmonat nach Fallstruktur, 2019

TA 3.2.4.2

	Median (in Fr.)	Mittelwert (in Fr.)	Durchschnittsgrösse der Unterstützungseinheit
Total aller Fälle	1895	2217	1,57
stationäre Einrichtungen, Heime	3 111	3 728	1,08
besondere Wohnformen	1 486	1 832	1,22
Total Privathaushalte	1873	2086	1,63
Einpersonenfälle	1761	1883	1,00
Alleinlebende	1 987	2 077	1,00
Nicht-Alleinlebende	1 328	1 505	1,00
Alleinerziehende	2375	2 550	2,63
Alleinerziehende mit 1 Kind	2 195	2 329	2,00
Alleinerziehende mit 2 Kindern	2 492	2 612	3,00
Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern	3 104	3 268	4,29
Paare mit Kind/ern	2 500	2 697	4,12
Paare mit 1 Kind	2 338	2 425	3,00
Paare mit 2 Kindern	2 621	2 735	4,00
Paare mit 3 und mehr Kindern	2 614	2 932	5,42
Paare ohne Kind	2 028	2 116	2,00
Andere	1 452	1 996	2,68
Anteil ohne Angaben in %	2,5		
nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle			

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Gesamter Auszahlungsbetrag nach Fallstruktur, 2019

TA 3.2.4.3

	Median (in Fr.)	Mittelwert (in Fr.)
Total aller Fälle	17 830	21 411
stationäre Einrichtungen, Heime	31 393	37 462
besondere Wohnformen	12 212	16 101
Total Privathaushalte	17 386	19 995
Einpersonenfälle	15 656	17 573
Alleinlebende	19 765	19 778
Nicht-Alleinlebende	10 850	13 311
Alleinerziehende	22 799	25 905
Alleinerziehende mit 1 Kind	20 017	23 098
Alleinerziehende mit 2 Kindern	23 252	26 562
Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern	34 939	35 369
Paare mit Kind/ern	22 624	26 683
Paare mit 1 Kind	19 079	22 816
Paare mit 2 Kindern	22 640	26 807
Paare mit 3 und mehr Kindern	27 042	30 581
Paare ohne Kind	17 951	20 506
Andere	10 253	19 618
Anteil ohne Angaben in %	1,5	
nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle		

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Gemeindegrößenklasse, 2019

TA3.2.4.4

	Median (in Fr.)	Mittelwert (in Fr.)	Durchschnittliche Anzahl Zimmer
Total Kanton	469	543	2,5
Gemeindegrösse nach Einwohnern			
150 000 und mehr ¹	526	608	3,0
50 000–149 999 ²	450	515	3,0
20 000–49 999	453	507	3,0
10 000–19 999	460	521	3,0
5 000–9 999	443	492	3,2
2 000–4 999	425	461	3,2
1 000–1 999	409	430	3,5
Weniger als 1 000	400	447	3,6
Anteil ohne Information in %		6,3	
nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle			

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf, 2019

TA3.2.4.5

	Median (in Fr.)
Total Privathaushalte	41,7
Einpersonenfälle	43,8
Alleinlebende	45,2
Nicht-Alleinlebende	40,6
Alleinerziehende	38,5
Alleinerziehende mit 1 Kind	39,6
Alleinerziehende mit 2 Kindern	37,7
Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern	36,0
Paare mit Kind(ern)	36,7
Paare mit 1 Kind	38,0
Paare mit 2 Kindern	36,9
Paare mit 3 und mehr Kindern	35,1
Paare ohne Kind	39,9
andere	35,2
Anteil ohne Angaben in %	10,9
nur Fälle mit positivem Nettobedarf; nur reguläre Fälle	

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Haushaltsquote der Sozialhilfe nach Haushaltstyp und Gemeindegrößenklassen, 2019

TA 3.2.4.6

Quote in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ¹	50 000–149 999 ²	20 000–49 999	10 000–19 999	5 000–9 999	2 000–4 999	1 000–1 999	weniger als 1 000
Total Privathaushalte	3,8	5,1	6,4	3,5	3,2	2,6	2,3	1,5	1,0
Haushalte ohne Minderjährige	3,5	4,8	5,7	3,2	2,8	2,4	2,3	1,4	0,9
Eine erwachsene Person	4,7	5,7	7,2	4,5	3,7	3,5	3,6	2,2	1,1
Zwei Erwachsene verheiratet, ohne Minderjährige	0,6	1,0	1,3	0,6	0,5	0,4	0,2	0,2	0,2
Zwei Erwachsene nicht verheiratet, ohne Minderjährige	3,7	4,2	5,8	3,2	3,5	2,9	2,7	1,7	1,6
Drei oder mehr Erwachsene ohne Minderjährige	4,4	6,9	7,6	3,6	3,9	2,7	2,3	1,7	1,2
Haushalte mit Minderjährigen	4,7	6,5	8,6	4,3	4,3	3,3	2,5	1,6	1,3
Eine erwachsene Person mit Minderjährigen	21,3	23,4	32,6	20,8	21,0	17,6	15,0	9,1	7,5
Zwei Erwachsene verheiratet, mit Minderjährigen	1,7	2,7	4,0	1,4	1,2	1,1	0,8	0,4	0,2
Zwei Erwachsene nicht verheiratet, mit Minderjährigen	6,4	6,7	6,8	7,0	8,1	5,6	3,3	2,0	2,7
Drei oder mehr Erwachsene mit Minderjährigen	3,7	5,7	8,3	2,9	3,3	2,0	2,0	2,4	2,1
Anteil ohne Angaben in %	1,9								

Personen unter 18 Jahren gelten als Minderjährige und ab 18 Jahren als Erwachsene

Haushaltsquote: Anteil der unterstützten Privathaushalte mit Leistungsbezug im Erhebungsjahr an allen Privathaushalten gemäss der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) am 31.12. des Vorjahres

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Altersklassen, 2019

TA 3.3.1

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Altersklasse									
	Personen	In %	0–17 Jahre		18–25 Jahre		26–35 Jahre		36–45 Jahre		46 und mehr Jahre	
			Personen	In %	Personen	In %						
Total	17352	100	5 601	32,3	3 381	19,5	4 223	24,3	2 458	14,2	1 689	9,7
Asylbereich	6 820	100	2 156	31,6	1 836	26,9	1 456	21,3	725	10,6	647	9,5
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	2 091	100	563	26,9	431	20,6	646	30,9	300	14,3	151	7,2
Vorläufig Aufgenommene -7 Jahre	4 729	100	1 593	33,7	1 405	29,7	810	17,1	425	9,0	496	10,5
Flüchtlingsbereich	5 183	100	2 149	41,5	858	16,6	1 338	25,8	589	11,4	249	4,8
Flüchtlinge mit Asyl -5 Jahre	4 249	100	1 839	43,3	579	13,6	1 124	26,5	492	11,6	215	5,1
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge -7 Jahre	934	100	310	33,2	279	29,9	214	22,9	97	10,4	34	3,6
Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe	4 121	100	1 117	27,1	405	9,8	1 005	24,4	911	22,1	683	16,6
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	2 230	100	618	27,7	241	10,8	639	28,7	503	22,6	229	10,3
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	484	100	118	24,4	43	8,9	108	22,3	125	25,8	90	18,6
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1 407	100	381	27,1	121	8,6	258	18,3	283	20,1	364	25,9
Nothilfebereich	1 228	100	179	14,6	282	23,0	424	34,5	233	19,0	110	9,0

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2019; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2019

© BFS 2020

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Geschlecht, 2019

TA3.3.2

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Männer		Frauen	
	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %
Total	17350	100	10043	57,9	7307	42,1
Asylbereich	6819	100	4117	60,4	2702	39,6
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	2090	100	1301	62,2	789	37,8
Vorläufig Aufgenommene -7	4729	100	2816	59,5	1913	40,5
Flüchtlingsbereich	5183	100	2905	56,0	2278	44,0
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	4249	100	2353	55,4	1896	44,6
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge -7 Jahre	934	100	552	59,1	382	40,9
Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe	4120	100	2080	50,5	2040	49,5
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	2230	100	1134	50,9	1096	49,1
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	484	100	244	50,4	240	49,6
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1406	100	702	49,9	704	50,1
Nothilfebereich	1228	100	941	76,6	287	23,4

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2019; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2019

© BFS 2020

Unterstützte Personen ab 18 Jahren im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Zivilstand, 2019

TA3.3.3

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Zivilstand									
			Ledig		Verheiratet ¹		Getrennt		Verwitwet		Geschieden	
	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %
Total	10379	100	5559	53,6	4014	38,7	186	1,8	228	2,2	392	3,8
Asylbereich	4402	100	2563	58,2	1585	36,0	47	1,1	126	2,9	81	1,8
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	1392	100	798	57,3	525	37,7	18	1,3	17	1,2	34	2,4
Vorläufig Aufgenommene -7	3010	100	1765	58,6	1060	35,2	29	1,0	109	3,6	47	1,6
Flüchtlingsbereich	2984	100	1592	53,4	1236	41,4	50	1,7	29	1,0	77	2,6
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	2369	100	1138	48,0	1104	46,6	41	1,7	26	1,1	60	2,5
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge -7 Jahre	615	100	454	73,8	132	21,5	9	1,5	3	0,5	17	2,8
Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe	2993	100	1404	46,9	1193	39,9	89	3,0	73	2,4	234	7,8
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	1611	100	688	42,7	760	47,2	39	2,4	19	1,2	105	6,5
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	363	100	192	52,9	133	36,6	10	2,8	4	1,1	24	6,6
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1019	100	524	51,4	300	29,4	40	3,9	50	4,9	105	10,3

¹ Verheiratet: inkl. In eingetragener Partnerschaft

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Ausländische Sozialhilfebeziehende (inkl. Flüchtlingsbereich) nach Herkunftsland, 2019

TA 3.3.4

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Afrika		Asien		Europa		Amerika		Unbekannt/andere	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Total	17191	100	7028	40,9	8874	51,6	1094	6,4	66	0,4	129	0,8
Asylbereich	6744	100	1761	26,1	4581	67,9	350	5,2	31	0,5	21	0,3
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	2 064	100	605	29,3	1 147	55,6	277	13,4	31	1,5	4	0,2
Vorläufig Aufgenommene -7	4 680	100	1 156	24,7	3 434	73,4	73	1,6	0	0,0	17	0,4
Flüchtlingsbereich	5142	100	2528	49,2	2347	45,6	229	4,5	6	0,1	32	0,6
Flüchtlinge mit Asyl -5 Jahre	4 213	100	1 911	45,4	2 064	49,0	201	4,8	6	0,1	31	0,7
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge -7 Jahre	929	100	617	66,4	283	30,5	28	3,0	0	0,0	1	0,1
Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe	4077	100	2209	54,2	1 471	36,1	380	9,3	8	0,2	9	0,2
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	2 205	100	1 309	59,4	762	34,6	128	5,8	1	0,0	5	0,2
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	481	100	214	44,5	227	47,2	39	8,1	0	0,0	1	0,2
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1 391	100	686	49,3	482	34,7	213	15,3	7	0,5	3	0,2
Nothilfebereich	1 228	100	530	43,2	475	38,7	135	11,0	21	1,7	67	5,5

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Erwerbs situation, 2019

TA 3.3.5

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Erwerbspersonen		Erwerbslose		Nichterwerbspersonen	
	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %
Total	10 657	100,0	2 804	26,3	2 068	19,4	5 785	54,3
Asylbereich	4 688	100,0	1 029	21,9	695	14,8	2 964	63,2
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	1 462	100,0	20	1,4	181	12,4	1 261	86,3
Vorläufig Aufgenommene -7	3 226	100,0	1 009	31,3	514	15,9	1 703	52,8
Flüchtlingsbereich	2 986	100,0	781	26,2	597	20,0	1 608	53,9
Flüchtlinge mit Asyl -5 Jahre	2 380	100,0	592	24,9	454	19,1	1 334	56,1
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge -7 Jahre	606	100,0	189	31,2	143	23,6	274	45,2
Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe	2 983	100,0	994	33,3	776	26,0	1 213	40,7
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	1 600	100,0	589	36,8	435	27,2	576	36,0
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	356	100,0	121	34,0	105	29,5	130	36,5
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1 027	100,0	284	27,7	236	23,0	507	49,4

Personen ab 15 Jahren. Nichterwerbspersonen: Inkl. Personen in Lehre. Erwerbslose: Inkl. Personen im Beschäftigungsprogramm.

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2019

© BFS 2020

ALBV: Anzahl Fälle und unterstützte Personen nach Bezirk, 2019

TA3.4.1

	Alimentenbevorschussung		
	Dossiers	Unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung in %
Total¹	4 524	9 799	0,64
Bezirk			
Affoltern	133	294	0,54
Andelfingen	83	183	0,58
Bülach	476	1 044	0,69
Dielsdorf	270	610	0,67
Hinwil	291	629	0,66
Horgen	282	599	0,48
Meilen	170	365	0,35
Pfäffikon	156	335	0,55
Uster	345	751	0,57
Winterthur	662	1 455	0,86
Dietikon	359	764	0,84
Zürich	1 354	2 891	0,70

¹ Das Total der Bezirke entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Dossiers und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

ALBV: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2019

TA3.4.2

Alimentenbevorschussung	Anrechenbares Monatseinkommen (Fr./Monat)		Zugesprochene Leistung (Fr./Monat)	
	Median	Mittelwert	Median	Mittelwert
Total Kanton Zürich	3 989	4 039	736	784
Elternteil mit 1 Kind	3 999	4 040	688	652
Elternteil mit 2 Kindern	3 873	3 855	1 143	1 129
Elternteil mit 3 oder mehr Kindern	2 842	3 220	1 200	1 356
Kinder und junge Erwachsene allein	4 811	4 587	621	597
andere	1 180	2 129	650	804

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

ALBV: Zivilstand der antragstellenden Personen, 2019

TA3.4.3

	Alimentenbevorschussung	
	Absolut	In %
Total	4 524	100,0
ledig	1 821	40,3
verheiratet/In eingetragener Partnerschaft	524	11,6
getrennt	492	10,9
verwitwet	16	0,4
geschieden	1 669	36,9

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers (Klassen zu 6 Monaten), 2019

TA 3.4.4.1

Alimentenbevorschussung		Absolut	In %
Monate			
Total		1 026	100,0
bis und mit 6		103	10,0
7–12		141	13,7
13–18		127	12,4
19–24		83	8,1
25–30		76	7,4
31–36		79	7,7
37–42		31	3,0
43–48		44	4,3
49–54		24	2,3
55–60		22	2,1
61–66		22	2,1
67–72		36	3,5
73–78		28	2,7
79–84		13	1,3
85–90		22	2,1
91–96		20	2,0
97–102		10	1,0
103–108		10	1,0
über 108		135	13,2

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers (Median und Mittelwert in Monaten), 2014 bis 2019 TA 3.4.4.2

Alimentenbevorschussung	N	Mittelwert	Median
2014	829	34,0	20
2015	982	38,4	23
2016	1 020	41,2	28
2017	980	40,9	27
2018	1 038	45,0	30
2019	1 026	46,6	29

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

**ALBV und KKBB: Zugesprochene Leistung im Stichmonat nach Gemeindegrößenklassen
(Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2019**

TA 3.4.5

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Alimentenbevorschussung	
	Fr./Monat	
	Median	Mittelwert
Total Kanton Zürich	736	784
150 000 und mehr ¹	701	747
50 000–149 999 ²	700	769
20 000–49 999	749	792
10 000–19 999	755	795
5 000–9 999	757	817
2 000–4 999	756	816
1 000–1 999	805	905
weniger als 1 000	699	671

¹ Stadt Zürich² Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Nettoausgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinn pro Leistung, Kanton Zürich, 2003–2018

Laufende Preise, in Mio. Fr.

TA 4.1

Jahr	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	Alters- und Invaliditätsbeihilfen	Familienbeihilfen	Alimenten- bevorschussung	Wirtschaftliche Sozialhilfe	Total
2003	413,7	51,0	10,6	21,5	337,1	834,0
2004	448,2	52,6	10,9	23,9	423,7	959,3
2005	475,1	54,9	11,2	24,3	453,3	1 018,7
2006	488,2	56,0	11,4	24,8	468,7	1 049,2
2007	506,7	56,4	10,9	23,6	457,2	1 054,7
2008	594,8	49,4	10,2	22,9	455,0	1 132,3
2009	632,5	49,2	8,7	22,2	406,6	1 119,1
2010	667,8	48,0	9,1	21,6	460,6	1 207,1
2011	717,5	53,0	9,4	19,8	466,9	1 266,6
2012	744,6	54,1	8,4	20,2	467,2	1 294,5
2013	767,1	53,3	39,9	36,5	428,9	1 325,6
2014	791,6	56,0	65,1	37,5	487,7	1 437,8
2015	803,8	50,6	47,8	37,8	508,6	1 448,6
2016	824,1	50,7	33,0	37,0	505,8	1 450,6
2017	842,0	51,5	0,0	36,9	523,3	1 453,8
2018	875,6	42,3	0,0	25,9	559,3	1 503,2

Diese Angaben basieren auf der Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn des Bundesamts für Statistik. Aufgrund unterschiedlicher Abgrenzungskriterien sind diese Werte nicht mit den analogen Auswertungen im Sozialbericht des Kantons Zürich 2018 vergleichbar.

Quelle: BFS – Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn; Stand der Datenbank: 11.02.2020

© BFS 2020

Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen, 2002–2019

TA4.2

	Zusatzleistungen zur AHV im ganzen Jahr		Zusatzleistungen zur AHV im Stichmonat Dezember		Zusatzleistungen zur IV im ganzen Jahr		Zusatzleistungen zur IV im Stichmonat Dezember	
	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen
2002			19 409	21 586			10 781	12 765
2003			19 166	21 206			11 442	13 730
2004			19 843	22 182			12 332	14 999
2005			20 486	22 974			13 726	16 928
2006			20 728	23 316			13 987	17 347
2007			21 086	23 772			14 339	17 814
2008	24 298	26 894	21 482	23 911	15 998	19 815	14 633	18 058
2009	24 713	27 458	21 932	24 482	16 136	19 985	14 901	18 372
2010	25 583	28 313	22 685	25 239	16 612	20 294	15 310	18 661
2011	26 427	29 262	23 570	26 260	17 055	20 873	15 768	19 265
2012	26 985	29 884	24 294	27 083	17 274	21 043	16 045	19 462
2013	27 936	30 932	24 832	27 690	17 721	21 451	16 376	19 757
2014	28 534	31 648	25 431	28 375	17 810	21 489	16 447	19 758
2015	29 073	32 313	25 827	28 910	17 720	21 241	16 406	19 596
2016	29 427	32 619	26 436	29 465	17 651	21 025	16 285	19 389
2017	30 406	33 837	27 355	29 138	17 912	21 364	16 474	18 399
2018	29 143	32 470	26 231	29 378	17 173	20 197	16 078	18 813
2019	31 056	34 810	28 046	31 627	17 660	20 866	16 659	19 677
	Alimentenbevorschussung		Kleinkinderbetreuungsbeiträge		Wirtschaftliche Sozialhilfe			
	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen		
2002	5 096	11 148	1 097	3 012	20 754	36 391		
2003	4 900	10 860	1 066	3 183	22 997	39 671		
2004	5 162	11 396	1 112	3 340	27 503	47 110		
2005	5 410	11 788	1 132	3 416	29 100	49 472		
2006	5 340	11 635	1 084	3 343	28 912	48 741		
2007	5 421	11 728	1 029	3 251	28 429	47 708		
2008	5 316	11 738	902	2 614	26 500	43 557		
2009	4 979	10 882	850	2 440	26 684	43 702		
2010	5 074	11 030	948	2 918	26 800	43 746		
2011	5 043	10 978	953	3 011	26 990	43 592		
2012	4 822	10 505	868	2 755	27 248	44 154		
2013	4 506	10 312	3 222	11 616	27 824	44 909		
2014	4 866	10 656	4 681	17 292	28 347	45 469		
2015	4 752	10 502	4 284	15 991	29 009	46 227		
2016	4 804	10 404	3 130	11 807	29 706	47 344		
2017	4 767	10 307	0	0	30 690	48 893		
2018	4 700	10 156	0	0	30 979	48 613		
2019	4 524	9 799	0	0	30 501	47 773		

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Bezüger/innen von bedarfsabhängigen Sozialleistungen, 2010–2019**TA4.3**

	Anzahl Personen	Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in %
2010	98 038	7,2
2011	99 390	7,2
2012	100 362	7,2
2013	110 862	7,9
2014	117 962	8,3
2015	117 722	8,1
2016	115 207	7,9
2017	108 687	7,3
2018	104 924	7,0
2019	107 133	7,0

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Anteil Fälle mit fehlender Versichertennummer der antragstellenden Person nach Leistungstyp, 2019**TA4.4**

	Fälle	Anteil in %
Sozialhilfe	22	0,1
Alimentenbevorschussung	16	0,4
Zusatzleistungen zur Altersrente	15	0,1
Zusatzleistungen zur IV	11	0,1
Zusatzleistungen zur Hinterbliebenenrente	8	0,9

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2019

© BFS 2020

Fälle nach Leistungstyp und Mehrfachbezug von Leistungen (Details), 2019

TA 4.5

Leistungstyp nach Art des Mehrfachbezugs		Fälle in %
Sozialhilfe	Total	100,0
Nur Sozialhilfe		88,2
Sozialhilfe und ALBV		4,6
Sozialhilfe und ZL IV		4,5
Sozialhilfe und ZL AV		2,2
Sozialhilfe und ZL HV		0,5
Sozialhilfe, ALBV und ZL IV		0,1
Sozialhilfe, ALBV und ZL HV		<0,1
Sozialhilfe, ALBV und ZL AV		<0,1
Alimentenbevorschussung	Total	100,0
Nur ALBV		64,7
ALBV und Sozialhilfe		31,0
ALBV und ZL IV		2,9
ALBV, Sozialhilfe und ZL IV		0,9
ALBV und ZL HV		0,4
ALBV, Sozialhilfe und ZL HV		0,1
ALBV, Sozialhilfe und ZL AV		<0,1
Zusatzleistungen zur Altersrente	Total	100,0
Nur ZL AV		97,8
ZL AV und Sozialhilfe		2,2
ZL AV, Sozialhilfe und ALBV		<0,1
ZL AV und ALBV		<0,1
Zusatzleistungen zur IV	Total	100,0
Nur ZL IV		91,3
ZL IV und Sozialhilfe		7,7
ZL IV und ALBV		0,7
ZL IV, Sozialhilfe und ALBV		0,2
Zusatzleistungen zur Hinterlassenenrente	Total	100,0
Nur ZL HV		81,3
ZL HV und Sozialhilfe		16,2
ZL HV und ALBV		2,1
ZL HV, Sozialhilfe und ALBV		0,4

ALBV=Alimentenbevorschussung; ZL AV=Zusatzleistungen zur Altersrente; ZL IV=Zusatzleistungen zur IV; ZL HV=Zusatzleistungen zur Hinterlassenenversicherung.

KKBB wurden per Ende April 2016 abgeschafft. Aufgrund der Übergangsbestimmungen wurden KKBB noch bis Ende September 2016 ausbezahlt.

Prämienverbilligungen und Prämienübernahmen im Kanton Zürich (in Mio. Franken), 2000 bis 2019

TA4.6

Jahr	Total	Individuelle Prämienverbilligung	Prämienübernahmen		
			Für Personen mit Sozialhilfe	Für Personen mit Zusatzeistungen zur AHV/IV	Aufgrund von Verlustscheinen
2000	359,2	233,9	27,9	85,8	11,7
2001	376,3	250,0	22,0	92,8	11,6
2002	402,3	256,3	31,4	102,1	12,4
2003	468,1	289,9	46,2	115,0	16,9
2004	495,5	289,3	56,3	131,5	18,4
2005	515,6	292,4	63,1	137,1	23,0
2006	512,4	272,8	67,2	147,3	25,0
2007	547,1	308,4	64,2	151,7	22,7
2008	573,1	343,1	55,8	154,2	20,0
2009	607,2	368,7	58,8	157,9	21,8
2010	714,4	452,6	59,6	176,8	26,4
2011	722,8	437,8	65,2	194,1	25,7
2012	694,8	375,6	78,2	209,2	31,8
2013	703,2	369,5	81,6	218,3	33,8
2014	746,2	391,5	89,8	227,0	37,8
2015	797,9	423,0	98,8	237,6	38,5
2016	842,0	442,8	108,9	250,2	40,1
2017	824,9	396,3	118,8	264,0	45,9
2018	856,5	398,4	126,4	283,4	48,3
2019	883,1	410,6	126,9	295,1	50,5

Quelle: Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

© BFS 2020

Haushaltsquote nach Haushaltsstruktur und Anzahl Kindern, Kanton ZH, 2019**TA6.1**

	mit 1 minderjährigen Person	mit 2 minderjährigen Personen	mit 3 oder mehr minderjährigen Personen
Eine erwachsene Person mit minderjährigen Personen	19,4	21	36,6
Zwei Erwachsene verheiratet, mit minderjährigen Personen	1,4	1,3	3,3
Zwei Erwachsene nicht verheiratet, mit minderjährigen Personen	4,7	6,5	21,3
Drei oder mehr Erwachsene mit minderjährigen Personen	3	3,4	8,7

Quelle: Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

© BFS 2020

Soziodemografie der antragstellenden Personen in Einelternfamilien, Kanton ZH, 2019**TA6.2**

	N	%
Geschlecht	4 667	100
Männer	288	6,2
Frauen	4 379	93,8
Zivilstand (+17)	4 665	100
ledig	1 627	34,9
geschieden	1 557	33,4
verheiratet	1 063	22,8
getrennt	344	7,4
verwitwet	74	1,6
Nationalität	4 658	100
Schweizer	2 066	44,4
Ausländer	2 592	55,6
Altersklasse	4 667	100
18–25 Jährige	294	6,3
26–35 Jährige	1 628	34,9
36–45 Jährige	1 859	39,8
46–55 Jährige	786	16,8
56–64 Jährige	96	2,1
65+ Jährige	4	0,1

Anmerkung: Anzahl fehlende Werte: «Nationalität» = 9, «Zivilstand» = 2

Quelle: Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

© BFS 2020

Einelternfamilien in der Sozialhilfe nach Anzahl Kindern und Alter des jüngsten Kindes, Kanton ZH, 2019 TA6.3

	N	%
Anzahl Minderjährige im Haushalt	4 667	100
eins	2 542	54,5
zwei	1 483	31,8
drei oder mehr	642	13,8
Alter des jüngsten Kindes	4 600	100,0
0 bis 6 Jahre	2 291	49,8
7–12 Jahre	1 517	33,0
13–17 Jahre	792	17,2

Anmerkung: fehlende Werte «Alter jüngstes Kind» = 67

Quelle: Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

© BFS 2020

Zweielternfamilien in der Sozialhilfe nach Anzahl Kindern und Alter des jüngsten Kindes, Kanton ZH, 2019 TA6.4

	N	%
Anzahl Minderjährige im Haushalt	2 520	100,0
eins	797	31,6
zwei	957	38,0
drei oder mehr	766	30,4
Alter des jüngsten Kindes	2 503	100,0
0 bis 6 Jahre	1 596	63,8
7–12 Jahre	606	24,2
13–17 Jahre	301	12,0

Anmerkung: fehlende Werte «Alter jüngstes Kind» = 17

Quelle: Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

© BFS 2020

Nationalität der Eltern in Zweielternfamilien in der Sozialhilfe, Kanton ZH, 2019 TA6.5

	N	Anteil in %
Total	2 478	100,0
Ein Elternteil ist Schweizer/in	718	29,0
Beide Elternteile haben Schweizer Nationalität	332	13,4
Beide Elternteile haben ausländische Nationalität	1 428	57,6

Unbestimmte Werte beide Elternteile: N = 42

Quelle: Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

© BFS 2020

**Höchste abgeschlossene Ausbildung der Elternteile in Zweielternfamilien
(inkl. fehlende Werte), Kanton Zürich ZH, 2019**

TA6.6

Anteile in %		Vater				Mutter insgesamt
		obligatorische Schule	Berufliche Ausbildung, Matura	Universität, Hochschule, höhere Fachausbildung	weiss nicht und fehlende Angabe	
Mutter	obligatorische Schule	36,3	10,2	1,8	4,8	53,1
	Berufliche Ausbildung, Matura	7,0	8,5	2,0	1,6	19,1
	Universität, Hochschule, höhere Fachausbildung	2,1	1,9	2,8	0,6	7,4
	weiss nicht und fehlende Angabe	6,9	3,5	1,1	9,0	20,5
Vater insgesamt		52,3	24,1	7,7	16,0	100

Quelle: Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

© BFS 2020

Erwerbssituation der Elternteile in Zweielternfamilien (inkl. fehlende Werte), Kanton Zürich ZH, 2019

TA6.7

Anteile in %		Vater				Mutter insgesamt
		Erwerbstätige	aktive Stellensuche	Nichterwerbs-personen	weiss nicht und fehlende Angabe	
Mutter	Erwerbstätige	10,8	7,4	6,4	1,4	26,0
	aktive Stellensuche	7,2	5,7	3,2	2,4	18,5
	Nichterwerbs-personen	19,0	10,8	10,3	3,7	43,8
	weiss nicht und fehlende Angabe	6,1	3,4	2,2	0,0	11,7
Vater insgesamt		43,1	27,3	22,1	7,5	100

Quelle: Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

© BFS 2020

Erwerbsumfang der Elternteile in Zweielternfamilien mit mindestens einem erwerbstätigen Elternteil, Kanton Zürich ZH, 2019

TA6.8

Anteile in %		Vater			Mutter insgesamt
		Vollzeit	Teilzeit	aktive Stellensuche, Nichterwerbspersonen	
Mutter	Vollzeit	0,4	0,5	3,6	26,0
	Teilzeit	4,2	9,8	24,0	18,5
	aktive Stellensuche, Nichterwerbspersonen	24,6	32,8	0,0	43,8
Vater insgesamt		29,2	43,2	27,7	100

Quelle: Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

© BFS 2020

**Erwerbsumfang der Elternteile in Zweielternfamilien mit mindestens einem erwerbstätigen Elternteil
(inkl. fehlende Werte), Kanton Zürich ZH, 2019**

TA6.9

Anteile in %		Vater				Mutter insgesamt
		Vollzeit	Teilzeit	keine Angabe Be- schäftigungsgrad (erwerbstätig)	aktive Stellensu- che, Nichterwerbs- personen	
Mutter	Vollzeit	0,3	0,4	0,0	2,8	3,5
	Teilzeit	3,2	7,5	2,8	18,3	31,7
	keine Angabe Beschäftigungsgrad (erwerbstätig)	1,3	4,0	1,8	6,1	13,2
	aktive Stellensuche, Nichterwerbspersonen	18,7	25,0	8,0	0,0	51,6
Vater insgesamt		23,5	36,8	12,5	27,2	100

Quelle: Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

© BFS 2020

Inhaltsverzeichnis der Tabellen, Grafiken und Karten

Tabellen

T0.1	Die wichtigsten Quoten im Überblick, 2019	13
T2.1	Kennzahlen nach Gemeindegrössen	25
T3.1.1	Übersicht über das Leistungssystem für Zusatzleistungen zur AHV/IVa (Stand 2019)	30
T 3.1.2	Zusatzleistungen zur AHV/IV: Anzahl Dossiers, unterstützte Personen und Bezügerquoten nach Rentenart und Gemeindegrössenklasse, 2019	32
T3.1.3	Anteile der Dossiers im Heim nach Gemeindegrössenklasse und Rentenart, 2019	34
T3.1.4	Durchschnittliche Zusatzleistungen nach Gemeindegrössenklasse und Rentenart (Median in Franken pro Monat), 2019	37
T3.2.1	Übersicht über das Leistungssystem für Sozialhilfe (Stand 1.1.2020)	42
T3.2.2	Sozialhilfefälle, unterstützte Personen und durchschnittliche Anzahl Personen pro Fall nach Gemeindegrössenklasse, 2019	43
T3.3.1	Unterstützte Personen ¹ des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs und des Bereichs Wirtschaftliche Sozialhilfe im Überblick, 2019	57
T3.3.2	Anzahl unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe, 2018–2019	61
T3.3.3	Anzahl unterstützte Personen im Nothilfebereich, 2018–2019	62
T3.4.1	Übersicht über das Leistungssystem für Alimentenbevorschussung (Stand 2019)	64
T3.4.2	ALBV: Anzahl Fälle und Anzahl unterstützte Personen nach Gemeindegrössenklasse, 2019	65
T4.1	Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen 2019	70

Grafiken

G 2.1	Wirtschaftswachstum in der Schweiz, 1996–2018	20
G 2.2	Sozialleistungsquote in der Schweiz, 1990–2018	21
G 2.3	Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten nach Branchen	21
G 2.4	Branchenprofil	21
G 2.5	Ausländeranteile	22
G 2.6	Anzahl anerkannte Flüchtlinge (AF), vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA)	22
G 2.7	Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote	23
G 2.8	Anzahl Aussteuerungen	23
G 2.9	Alterstruktur der Wohnbevölkerung Ende 2018	24
G 2.10	Berichtigte Steuerkraft je Einwohner/in nach Gemeindegrössenklassen (Einwohnerzahl) in Franken, 2018	24
G 3.1	Modell des Systems der Sozialen Sicherheit	28
G 3.1.1	Berechnungsschema Zusatzleistungen zur AHV/IV	29
G 3.1.2	Zusatzleistungen zur AHV und IV: Entwicklung der Bezügerquoten in der Gesamtbevölkerung, 2008–2019	31
G 3.1.3	Zusatzleistungen zur IV und AHV: Entwicklung der Bezügerquoten der IV–Rentner/innen und der Bezügerquote der Personen ab 65–Jahren, 2008–2019	31
G 3.1.4	Dossiers mit Zusatzleistungen nach Fallstruktur und Rentenart, 2019	33
G 3.1.5	Anteile der Personen in Heimen an allen Bezüger/innen nach Altersklassen, 2019	34
G 3.1.6	Verteilung der Personen mit Zusatzleistungen nach Rentenart, Nationalität und Geschlecht, 2019	35

G3.1.7	Bezügerquoten der Personen ab 65 Jahren mit Zusatzleistungen zur AHV nach Nationalität und Geschlecht, 2019	35	G3.2.11	Sozialhilfequote nach Nationalität und Zivilstand (Personen ab 18 Jahren), 2019	47
G3.1.8	Bezügerquoten der Personen mit Zusatzleistungen zur AHV nach Altersklassen und Geschlecht, 2019	36	G3.2.12	Fälle und Personen nach Fallstruktur, 2019	48
G3.1.9	Veränderung der Bezügerquoten der Zusatzleistungen zur AHV nach Altersklassen und Geschlecht, 2014 und 2019	36	G3.2.13	Erwerbssituation nach Gemeindegrößenklasse (Personen zwischen 15 und 65 Jahren), 2019	49
G3.1.10	Bezügerquoten der antragstellenden Personen mit Zusatzleistungen zur IV nach Alter und Geschlecht, 2019	36	G3.2.14	Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersgruppen, 2019	49
G3.1.11	Durchschnittliche Zusatzleistungen und Anzahl Dossiers nach Fallstruktur (Median, in Franken pro Monat), 2019	38	G3.2.15	Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität (unterstützte Personen zwischen 18 und 65 Jahren), 2019	51
G3.1.12	Anrechenbares Einkommen pro Fall nach Wohnsituation und Rentenart (Median in Franken pro Monat), 2019	38	G3.2.16	Erwerbssituation nach Geschlecht und Nationalität (Personen zwischen 15 und 65 Jahren), 2019	51
G3.1.13	Bezugsdauer der laufenden und der abgeschlossenen Fälle mit Zusatzleistungen, 2019	39	G3.2.17	Antragstellende zwischen 18 und 65 Jahren nach Erwerbssituation und Fallstruktur, 2019	52
G3.2.1	Bedarfsrechnung Sozialhilfe	41	G3.2.18	Deckungsquote nach Fallstruktur, 2019	52
G3.2.2	Sozialhilfe: Entwicklung der Sozialhilfequote, 2005 – 2019	41	G3.2.19	Brutto- und Nettobedarf im Stichmonat nach Fallstruktur, 2019	53
G3.2.3	Fallzugänge und Fallabgänge nach Gemeindegrösse in Prozent aller Fälle, 2019	44	G3.2.20	Gesamter Auszahlungsbetrag pro Jahr nach Fallstruktur (Median in Franken), 2019	53
G3.2.4	Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilffälle, 2019	44	G3.2.21	Sozialhilffälle und unterstützte Personen nach Wohnstatus, 2019	54
G3.2.5	Kumulative Anteile der abgeschlossenen und der laufenden Sozialhilffälle nach Bezugsdauer, 2019	44	G3.2.22	Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Fallstruktur, 2019	55
G3.2.6	Anteil der Sozialhilffälle, die gleichzeitig Sozialversicherungsleistungen beziehen, 2019	45	G3.2.23	Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf, 2019	55
G3.2.7	Anteil der Sozialhilffälle, die gleichzeitig Bedarfsleistungen beziehen, 2019	45	G3.2.24	Haushaltsquote nach Haushaltstyp und Gemeindegrösse, 2019	56
G3.2.8	Sozialhilfequote nach Alter: insgesamt und nach Nationalität, 2019	46	G3.3.1	Monatliche Entwicklung der Anzahl Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich 2015–2019, Kanton Zürich	60
G3.2.9	Sozialhilfequote nach Altersklassen, 2018 und 2019	46	G3.3.2	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Altersklassen, 2019	61
G3.2.10	Sozialhilfequote nach Nationalität und Geschlecht, 2019	47	G3.3.3	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Geschlecht, 2019	63
			G3.3.4	Unterstützte Personen ab 18 Jahre im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Zivilstand, 2019	63

G3.3.5	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Herkunftsland, 2019	63	G 4.9	Zusatzleistungen zur IV: Entwicklung der Anzahl IV-Rentner/innen nach Altersklasse, 2008–2019	75
G3.3.6	Unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Erwerbssituation, 2019	63	G 4.10	Alimentenbevorschussung: Entwicklung der Anzahl der Bezüger nach Altersklassen, 2005–2019	75
G3.4.1	ALBV: Entwicklung Bezügerquoten, 2005–2019	65	G 5.1	Gesamtausgaben und Ausgaben für Sozialleistungen, pro Kopf, 1990–2018	78
G3.4.2	ALBV: Fallstruktur, 2019	66	G 5.2	Gesamtausgaben und Ausgaben für Sozialleistungen, 1990–2018	78
G3.4.3	ALBV: Unterstützte Kinder und Jugendliche nach Alter im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2019	66	G 5.3	Gesamteinnahmen der sozialen Sicherheit, nach Art, 1990–2018	78
G3.4.4	ALBV: Nationalität im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2019	66	G 5.4	Sozialleistungen nach Funktionen, 1990 und 2018	79
G3.4.5	ALBV: Anrechenbare Einkommensquellen, 2019	67	G 6.1	Anzahl Sozialhilfebeziehende nach Altersjahr (0–64 Jährige), 2019	83
G3.4.6	ALBV: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median in Franken pro Monat), 2019	67	G 6.2	Sozialhilfequote nach Nationalität und Altersjahr (0–17 Jährige), 2019	83
G3.4.7	ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle (in Jahren), 2019	68	G 6.3	Anteile der Kinder und Jugendlichen in der Sozialhilfe nach Familiensituation (Struktur der Unterstützungseinheit), 2019	84
G 4.1	Entwicklung der Fälle 2002–2019 (indexiert, 2008=100%)	71	G 6.4	Haushaltsquote nach Haushaltsstruktur, 2019	84
G 4.2	Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, 2010–2019	71	G 6.5	Erwerbs situation antragstellender Personen in Einelternfamilien (15– bis 64–Jährige), 2019	85
G 4.3	Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen nach Altersklassen, 2019	71	G 6.6	Höchste abgeschlossene Ausbildung antragstellender Personen in Einelternfamilien, 2019	85
G 4.4	Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen nach Nationalität und Geschlecht, 2019	72	G 6.7	Höchste abgeschlossene Ausbildung der Elternteile in Zweielternfamilien, Kanton Zürich ZH, 2019	87
G 4.5	Fälle nach Leistungstyp und Mehrfachbezug von Leistungen, 2019	73	G 6.8	Erwerbs situation der Elternteile in Zweielternfamilien, Kanton Zürich ZH, 2019	87
G 4.6	Nettoausgaben für Sozialhilfe im weiteren Sinn pro Leistung, Kanton Zürich, 2003–2018	73			
G 4.7	Wirtschaftliche Sozialhilfe: Entwicklung der Anzahl Bezüger nach Altersklassen, 2005–2019	74			
G 4.8	Zusatzleistungen zur Altersrente: Entwicklung der Anzahl der Bezüger nach Altersklassen, 2008–2019	74			

Karten

K0.1	Übersichtskarte: 162 Gemeinden, 12 Bezirke im Kanton Zürich, 2019	10
K2.1	Gemeinden nach Grössenklassen im Kanton Zürich, 2019	25
K2.2	Berichtigte Steuerkraft in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2018	26
K3.1	Bezügerquote der Zusatzleistungen zur Altersrente in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2019	33
K3.2	Sozialhilfequote in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2019	43
K4.1	Bezügerquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2019	72

Inhaltsverzeichnis der Anhangtabellen

TA2.1	Gemeindegrössenklassen gemäss STATPOP 31.12.2018	96	TA3.2.1.3	Fallzugänge und Fallabgänge nach Altersklassen der antragstellenden Person, 2019	106
TA3.1.1	Zusatzleistungen zur AHV und zur IV nach Leistungstyp, 2019	97	TA3.2.1.4	Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilffälle nach Gemeindegrössenkasse, 2019	106
TA3.1.2	Anteile der Dossiers und Personen im Heim und im Privathaushalt nach Gemeindegrössenklassen und Rentenart, 2019	97	TA3.2.1.5	Bezugsdauer der Sozialhilffälle nach Gemeindegrössenkasse, 2019	107
TA3.1.3	Zusatzleistungen zur AHV/IV: Antragstellende Personen nach Zivilstand, 2019	98	TA3.2.1.6	Anteil der Sozialhilffälle, die gleichzeitig Sozialversicherungsleistungen beziehen nach Gemeindegrössenklassen, 2019	108
TA3.1.4.1	Zusatzleistungen zur AHV: Unterstützte Personen nach Altersklassen und Geschlecht, 2019	98	TA3.2.1.7	Anteil der Bezüger/innen von Sozialversicherungsleistungen nach Altersklassen, Nationalität und Fallstruktur, 2019	108
TA3.1.4.2	Zusatzleistungen zur IV: Antragstellende Personen nach Altersklassen (18–64/65 Jahre) und Geschlecht, 2019	98	TA3.2.1.8	Anteil der Sozialhilffälle, die gleichzeitig Bedarfsleistungen beziehen nach Gemeindegrössenklassen, 2019	109
TA3.1.5.1	Anzahl Dossiers und monatliche Zusatzleistungen zur AHV pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, Fallstruktur und Leistungstyp (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2019	99	TA3.2.2.1	Sozialhilfequoten nach Altersklassen und Gemeindegrössenklassen, 2019	109
TA3.1.5.2	Anzahl Dossiers und monatliche Zusatzleistungen zur IV pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, Fallstruktur und Leistungstyp (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2019	100	TA3.2.2.2	Sozialhilfequoten nach Nationalität, Geschlecht, Zivilstand und Gemeindegrössenklassen, 2019	110
TA3.1.6.1	Jährliche Zusatzleistungen zur AHV pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, Fallstruktur und Leistungstyp (Median und Mittelwert in Franken pro Jahr), 2019	101	TA3.2.2.3	Fälle mit Kindern nach Anzahl minderjähriger Kinder und Nationalität, 2019	110
TA3.1.6.2	Jährliche Zusatzleistungen zur IV pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, Fallstruktur und Leistungstyp (Median und Mittelwert in Franken pro Jahr), 2019	102	TA3.2.2.4	Fälle mit Kindern nach Alter des jüngsten Kindes, 2019	110
TA3.1.7	Zusatzleistungen zur AHV/IV: Anrechenbares Einkommen pro Monat nach Wohnsituation, Fallstruktur und Rentenart, 2019	103	TA3.2.2.5	Sozialhilfequote nach Alter und Nationalität, 2019	111
TA3.1.8	Zusatzleistungen zur AHV/IV: Durchschnittliche jährlich vergütete Krankheitskosten pro Fall nach Gemeindegrössenklassen, 2019	103	TA3.2.3.1	Art der Anstellung der erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden nach Altersklassen, 2019	112
TA3.1.9	Gemeinden mit Gemeindezuschüssen, 2019	104	TA3.2.3.2	Situation der Nichterwerbspersonen in der Sozialhilfe nach Altersklassen, 2019	112
TA3.2.1.1	Sozialhilffälle, -bezüger und -quote, Netto- und Bruttobedarf sowie Deckungsquote, 2019	105	TA3.2.3.3	Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Altersklassen, 2019	113
TA3.2.1.2	Wohnstatus der Sozialhilffälle nach Gemeindegrössenkasse, 2019	106	TA3.2.3.4	Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität (unterstützte Personen von 18 bis 65 Jahren), 2019	113
			TA3.2.3.5	Unterstützte Personen nach Erwerbssituation und höchster abgeschlossener Ausbildung (Antragstellende von 15 bis 65 Jahren), 2019	114

TA3.2.3.6	Anteil der Fälle mit mindestens einer erwerbstätigen Person von 15 bis 65 Jahren nach Fallstruktur und Nationalität, 2019	114	TA3.4.1	Übersicht über das Leistungssystem für Alimentenbevorschussung (Stand 2019)	121
TA3.2.3.7	Erwerbssituation nach Gemeindegrößenklassen (Personen von 15 bis 65 Jahren), 2019	114	TA3.4.2	ALBV: Anrechenbares Monatseinkommen und zugesprochene Leistung nach Falltyp (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2019	121
TA3.2.3.8	Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersklassen, 2019	115	TA3.4.3	ALBV: Zivilstand der antragstellenden Personen, 2019	121
TA3.2.3.9	Erwerbseinkommen der Fälle mit mindestens einer erwerbstätigen Person im Alter von 15 bis 65 Jahren, 2019	115	TA3.4.4.1	ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers (Klassen zu 6 Monaten), 2019	122
TA3.2.4.1	Deckungsquote nach Erwerbssituation (Antragstellende von 15 bis 65 Jahren), 2019	115	TA3.4.4.2	ALBV: Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers (Median und Mittelwert in Monaten), 2014 bis 2019	122
TA3.2.4.2	Nettobedarf im Stichmonat nach Fallstruktur, 2019	116	TA3.4.5	ALBV und KKBB: Zugesprochene Leistung im Stichmonat nach Gemeindegrößenklassen (Median und Mittelwert in Franken pro Monat), 2019	123
TA3.2.4.3	Gesamter Auszahlungsbetrag nach Fallstruktur, 2019	116	TA4.1	Laufende Preise, in Mio. Fr.	123
TA3.2.4.4	Mietkosten pro Zimmer und Anzahl Zimmer nach Gemeindegrößenklasse, 2019	117	TA4.2	Überblick über alle Leistungen: Anzahl Fälle und unterstützte Personen, 2002–2019	124
TA3.2.4.5	Anteil der Mietkosten am Bruttobedarf, 2019	117	TA4.3	Bezüger/innen von bedarfsabhängigen Sozialleistungen, 2010–2019	125
TA3.2.4.6	Haushaltsquote der Sozialhilfe nach Haushaltstyp und Gemeindegrößenklassen, 2019	118	TA4.4	Anteil Fälle mit fehlender Versichertennummer der antragstellenden Person nach Leistungstyp, 2019	125
TA3.3.1	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Altersklassen, 2019	118	TA4.5	Fälle nach Leistungstyp und Mehrfachbezug von Leistungen (Details), 2019	126
TA3.3.2	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Geschlecht, 2019	119	TA4.6	Prämienverbilligungen und Prämienübernahmen im Kanton Zürich (in Mio. Franken), 2000 bis 2019	127
TA3.3.3	Unterstützte Personen ab 18 Jahren im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Zivilstand, 2019	119	TA6.1	Haushaltsquote nach Haushaltsstruktur und Anzahl Kindern, Kanton ZH, 2019	128
TA3.3.4	Ausländische Sozialhilfebeziehende (inkl. Flüchtlingsbereich) nach Herkunftskontinent, 2019	120	TA6.2	Soziodemografie der antragstellenden Personen in Einelternfamilien, Kanton ZH, 2019	128
TA3.3.5	Unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Aufenthaltsstatus und Erwerbssituation, 2019	120	TA6.3	Einelternfamilien in der Sozialhilfe nach Anzahl Kindern und Alter des jüngsten Kindes, Kanton ZH, 2019	129
			TA6.4	Zweielternfamilien in der Sozialhilfe nach Anzahl Kindern und Alter des jüngsten Kindes, Kanton ZH, 2019	129

TA6.5	Nationalität der Eltern in Zweielternfamilien in der Sozialhilfe, Kanton ZH, 2019	129
TA6.6	Höchste abgeschlossene Ausbildung der Elternteile in Zweielternfamilien (inkl. fehlende Werte), Kanton Zürich ZH, 2019	130
TA6.7	Erwerbssituation der Elternteile in Zweielternfamilien (inkl. fehlende Werte), Kanton Zürich ZH, 2019	130
TA6.8	Erwerbsumfang der Elternteile in Zweielternfamilien mit mindestens einem erwerbstätigen Elternteil, Kanton Zürich ZH, 2019	130
TA6.9	Erwerbsumfang der Elternteile in Zweielternfamilien mit mindestens einem erwerbstätigen Elternteil (inkl. fehlende Werte), Kanton Zürich ZH, 2019	131

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat als zentrale Statistikstelle des Bundes die Aufgabe, statistische Informationen zur Schweiz breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen. Die Verbreitung geschieht gegliedert nach Themenbereichen und mit verschiedenen Informationsmitteln über mehrere Kanäle.

Die statistischen Themenbereiche

- 00 Statistische Grundlagen und Übersichten
- 01 Bevölkerung
- 02 Raum und Umwelt
- 03 Arbeit und Erwerb
- 04 Volkswirtschaft
- 05 Preise
- 06 Industrie und Dienstleistungen
- 07 Land- und Forstwirtschaft
- 08 Energie
- 09 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Mobilität und Verkehr
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- 15 Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung, regionale und internationale Disparitäten

Die zentralen Übersichtspublikationen

Statistisches Jahrbuch der Schweiz



Das vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Statistische Jahrbuch ist seit 1891 das Standardwerk der Schweizer Statistik. Es fasst die wichtigsten statistischen Ergebnisse zu Bevölkerung, Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Umwelt des Landes zusammen.

Taschenstatistik der Schweiz



Die Taschenstatistik ist eine attraktive, kurzweilige Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen eines Jahres. Die Publikation mit 52 Seiten im praktischen A6/5-Format ist gratis und in fünf Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch) erhältlich.

Das BFS im Internet – www.statistik.ch

Das Portal «Statistik Schweiz» bietet Ihnen einen modernen, attraktiven und stets aktuellen Zugang zu allen statistischen Informationen. Gerne weisen wir Sie auf folgende, besonders häufig genutzte Angebote hin.

Publikationsdatenbank – Publikationen zur vertieften Information

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer 058 463 60 60 oder per Mail an order@bfs.admin.ch. www.statistik.ch → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken → Publikationen

NewsMail – Immer auf dem neusten Stand



Thematisch differenzierte E-Mail-Abonnemente mit Hinweisen und Informationen zu aktuellen Ergebnissen und Aktivitäten. www.news-stat.admin.ch

STAT-TAB – Die interaktive Statistikdatenbank



Die interaktive Statistikdatenbank bietet einen einfachen und zugleich individuell anpassbaren Zugang zu den statistischen Ergebnissen mit Downloadmöglichkeit in verschiedenen Formaten. www.stattab.bfs.admin.ch

Statatlas Schweiz – Regionaldatenbank und interaktive Karten



Mit über 4500 interaktiven thematischen Karten bietet Ihnen der Statistische Atlas der Schweiz einen modernen und permanent verfügbaren Überblick zu spannenden regionalen Fragestellungen aus allen Themenbereichen der Statistik. www.statatlas-schweiz.admin.ch

Individuelle Auskünfte

Zentrale Statistik Information

058 463 60 11, info@bfs.admin.ch

Im Sozialbericht des Kantons Zürich wird alljährlich die Entwicklung der Sozialhilfe und der anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufgezeigt. Der Bericht dokumentiert seit 2001 die Leistungen des Kantons zur Bekämpfung der Armut. Grundlage ist die Schweizerische Sozialhilfestatistik mit ihren Informationen zu den Bezügerinnen und Bezügern von Sozialhilfe, Zusatzleistungen zur AHV und zur IV und Alimentenbevorschussung. Der Bericht enthält zudem einen Überblick über die Entwicklung, den Stand und die Finanzierung aller bedarfsabhängigen Leistungen im Kanton Zürich. Die Berichterstattung zu den Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs in der Sozialhilfe erfolgt in einem eigenen Abschnitt. In einem Schwerpunktkapitel wird zudem jedes Jahr ein anderes sozialpolitisches Thema vertieft analysiert. Der Sozialbericht dient als Nachschlagewerk bei Fragen rund um die Soziale Sicherheit im Kanton Zürich und bietet gesicherte Grundlagen für Entscheide auf kommunaler und kantonaler Ebene.

Online

www.statistik.ch

Print

www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik
CH-2010 Neuchâtel
order@bfs.admin.ch
Tel. 058 463 60 60

BFS-Nummer

542-1900

ISBN

978-3-303-13203-6

**Statistik
zählt für Sie.**

www.statistik-zaeht.ch